Sammlung
einiger neuen
Abhandlungen
von
Teutschen Staats-Sachen.

Zweyte Sammlung.

1765.

Innhalt
diser zweyten Sammlung.

1.

Grund-Säze von dem Offentlichen, Privat, und Haus-Gottesdienst, nebst einiger Erläuterung derselbigen aus offentlichen Staats-Handlungen.

2.

Herrn Peters von Ickstatt, Säze von dem Majestäts-Recht, der Obristen Herrschafft, und dessen Folgen; mit Anmerkungen darüber.

3.

Johann Jacob Mosers, Abhandlung von der Teutschen Land-Stände Conventen, ohne Landesherrliche Bewilligung.

4.

Abhandlung von Noethigung derer Unterthanen zu regulairen Kriegs-Diensten.

Grund-Säze

von dem

offentlichen, privat-

und

Haus-Gottesdienst,

nebst

einiger Erläuterung derselbigen aus offentlichen Staats-Handlungen.

Vor = Bericht.

Religions=Sachen seynd von der äussersten Wichtigkeit nicht nur für das Gewissen, sondern auch für den Staat. Die verschiedene Meinungen in Religions=Sachen und die verschiedene Arten des Gottesdienstes haben schon unzählige Millionen Menschen Haab und Gut, Freyheit und Ehre, Leib und Leben, gekostet; fast alle Europäische Staaten, und besonders Teutschland, zerrüttet; machen noch jezo dem Reichs=Convent und denen Reichs=Gerichten vil zu schaffen; und seynd in denen Landen und Orten, wo die Herrschaft oder Obrigkeit, so dann die Unterthanen oder Bürgerschaft, nicht einerley Religion seynd, eine beständige Materie zu innerlichen Streitigkeiten und Zänkereyen.

Es kommt dabey zum öfteren sehr viles auf den Begriff und die Bestimmung an: Worinn der offentliche, privat= und Haus=Gottesdienst bestehe oder nicht? Die Scribenten, so dise Sache berühren, widersprechen sich zum Theil, oder sie wicklen die Sache doch nicht gehörig aus, und bestimmen sie nicht genau genug, und man hat in sehr vilen würklich vorgekommenen Fällen stark deswegen gestritten.

Dise Materie verdienet also eben so sehr, als einige andere, eine vollständige Ausführung. Da aber dermalen die Zeit darzu ermangelt, und es doch bereits deswegen wiederum zur Sprache kommt; so wird vorläufig genug seyn, einstweilen die Grund-Säze davon anzuzeigen und in etwas auszuführen, auch mit einigen Exempeln zu erläuteren. Wer Lust hat, und der Sache gewachsen ist, kan leicht etwas noch vollständigeres davon zu Papier bringen, welches zu wünschen wäre, und worzu man die Gelegenheit hiedurch an die Hand gegeben haben will.

Es hätten zwar auch noch vile andere Puncten berühret werden können, z. E. von der Neben-Einführung einer anderen Religion, von Gestattung des Gottesdienstes solcher Religions-Verwandten, welche keinen Schuz derer Reichs-Geseze vor sich haben, u. d. gl. Es ware aber auch dises dem dermaligen Vorhaben nicht gemäß.

Mit diser Abhandlung ist endlich auch diejenige zu verbinden, welche von dem Hof-Gottesdienst „eines „Landes-Herrns, der anderer Religion ist, als sein Land,„ in offentlichem Druck da liget.

Er-

Erstes Capitel.

Von dem offentlichen Gottesdienst.

§. 1.

Welches die Kennzeichen eines offentlichen Gottesdienstes seyen? ist nirgends, besonders auch nicht in unsern Reichs-Grund-Gesezen, bestimmet, und weder das Europäische Völker-Recht, noch das Teutsche Reichs-Herkommen, geben einen hinlänglichen Ausschlag hierinn; dahero es kein Wunder ist, daß auch die Beschreibungen derer Rechts- und anderer Gelehrten: Was ein offentlicher Gottesdienst seye? merklich von einander abgehen. Was der offentliche Gottesdienst seye?

§. 2.

An unten (a) angezeigtem Ort heißt es: Publicum Exercitium wird genannt, da man offentlich zur Kirche läutet und gehet, singet, prediget, betet, offentlich zur Trauung gehet und Leichen ausführet, das Abendmahl ausspendet ꝛc.„ Meinungen: Eines Ungenanntens.

§. 3.

Herr Hof-Rath Carrach (a) sagt: Quotiescunque parochialium iurium exercitium cœtui obvenit, is publici magis quam privati Cultus divini donatus est facultate. - - -Siquidem alios certiores publici Exercitii characteres haud habemus; licet inter Catholicos differant Sacra publica sollemnia, seu plena, & minus sollemnia, seu minus plena; quorum illa deportatione Venerabilis publica, Processionibus extra Ecclesiæ circuitum, aliisque huius naturæ cærimoniis, absolvuntur; hæc vero absque talibus ritibus in nuda per- Carrachs.

§. 2. (a) In dem Anhang zu den Anmerk. über die Würtemb. Grund-Veste. p. 110.

§. 3. de iur. condend. Capell. §. 17.

peractione parochialium iurium ordinariorum consistunt. Id modo observandum, quum Catholici benedictionis matrimonialis validitatem à Sacerdotis ordinati qualitate pendere existiment, ideoque ab Evangelicis Ministris eam accipere haud possint, huius facultatem Catholicis Sacris privatis quoque adnecti solere, unde ad hanc non adeo, quam ad reliqua iura parochialia memorata, attendendum. Secus se res habet inter Evangelicos ipsos. Publicus cæterum locus, quem nonnulli pro indicio Cultus publici suscipiunt, ita vix audire potest, quia supra iam ostensum, Oratoria Principum in Palatiis vel Residentiis sæpissime mere privata esse, licet locus eiusmodi vel maxime publicus habeatur. Contra nec indubitatum signum privatorum Sacrorum erit locus Congregationum religiosarum privatus, si aliæ notæ Parochiam indigitantes adsint. Idem assero de publicis sumtibus & autoritate publica, tanquam criteriis Sacrorum publicorum. Nulla enim Sacra reperies, privata licet, quæ absque Principis consensu ordinentur, uti in primis fit in Capellis aulicis, quæ Domini sumtu instituuntur, & auctoritate eius plane singulari muniuntur, nec tamen Cultui publico inserviunt. Ex adverso dantur Ecclesiæ publicæ, ex Anni decretorii statu tales, quæ reditibus ecclesiasticis publicis haud aluntur, exemplo Ecclesiarum Lutheranarum in Palatinatu Rhenano.

§. 4.

Deckherrs. Deckherr sagt (a): (Exercitium) Publicum est professio fidei suæ Religionisque, per Ministrum Ecclesiæ rite ordinatum, in loco publico, ad communem populi usum.

§. 5.

Von Henniges. Der Herr von Henniges lässet sich also heraus: (a) Hoc loco jam occurrit nobis vexatissima Quæstio de publico & privato Religionis exercitio, quale unumquodque horum sit, quove charactere unum ab altero distinguatur? *Publicum* Religionis exercitium variis modis dici potest. 1. A causa, seu subjecto, cum authoritate Magistratus publica est institutum; 2. à loco, quando in loco publico fit, 3. à forma, cum publicis ceremoniis peragitur,

§. 4. (a) in Consult. forens. Lib. 1. Cap. 32. n. 2.

§. 5. (a) in Medit. ad Instr. Pac, ad art. 5. §. 31. p. m. 440.

tur, veluti pulſu campanarum, apertis Templorum foribus, ſtatis horis, cantu manifeſto & ſonantibus organis, concionibus ex ſuggeſtu, precibus & litaniis palam recitatis, confeſſione auriculari, Sacramentorum adminiſtratione, ritibusque aliis, liberis à reſpectu vel metu aliorum; quo refero etiam publicas illas Solennitates, cum in nuptiis celebrandis adminiſtrandoque baptiſmate feſtivo ordine & comitatu ad templum itur rediturque, tum funerum pompas & deductiones, ut & exequiarum & ſepulturæ publicos honores; denique cum Sacramentum Euchariſtiæ per Civitatem in conſpectu populi portare ad ægrotos licet, quod nunc Viaticum vocant, adornato itineri in alterum mundum comparatum: Et ſi qui alii ſunt publici actus religionis exercendæ cauſâ inſtituti, quos una Secta plures paucioresque præ aliis habet. Neque tamen exiſtimandum eſt, concurrere iſta omnia oportere, ut Exercitium publicum audiat. Quibus enim locis quædam, ſeu Lege, ſeu pacto, ſeu conſuetudine, imminuta ſunt aut reſtricta, manentibus reliquis, in quibus forma publici Exercitii retineri poteſt, rei ipſi nihil ex eo decedit, cum (ut in Scholis dicitur,) magis & minus non mutet ſpeciem. De autoritate publica, cuius auſpiciis exercitium publicum inſtituitur, id modo habendum, intelligi hoc etiam publica autoritate inſtitutum, quod longo tempore toleratum aut diſſimulatum eſt, continuata ad Annum usque 1624. poſſeſſione. Quodſi præterea Dominus Territorii aliquando ab adverſa parte turbatis tranquillitatis publicæ cauſa auxilium tulerit, probatio eo fortior erit. Denique ſi Pacta interceſſerunt, per ea de ipſo etiam conſenſu conſtabit. Neque ſemper opus eſt, ut propoſitis Edictis fides fiat conceſſi publici exercitii. - - - Ut breviter dicam, omne fere diſcrimen hic facit 1. natura, ſeu conditio loci, quo Sacra fiunt, & 2. actionis celebritas. Quanquam, uti in actibus ejusmodi plerumque evenit, ob confinia rerum agendarum nomina etiam facile confundantur fallantque.

§. 6.

Herr Hof-Rath **Remmerichs** Gedanken (a) seynd: Differentia inter publicum & privatum Religionis exercitium in primis æſtimatur 1. à cauſa, cuius ſcilicet auctoritate inſtituitur, 2. à con- Remmerichs.

§. 6. (a) in Introduct. ad Ius publ. Lib. 7. Cap. 4. §. 2. not. ** p. m. 1405.

à conditione loci, quo ſacra fiunt, & 3. à forma ac modo, actionis ſcilicet celebritate, ac ceremoniarum oſtentatione vel occultatione: quamvis utrumque modo liberius, modo adſtrictum magis eſſe poſſit.

§. 7.

Pfaffens. Herr Canzler Pfaff (a) ſagt: Quod (Exercitium Religionis,) vel fit ſolenniter in Templis apertis, ſigno campana dato, reliqua. - - - Paucis adiicimus, Exercitium & publicum & privatum ſuos admittere gradus, & recipere magis & minus, ut ſtylo Philoſophorum utamur. Unde datur & Exercitium ſemi-publicum & ſemi-privatum.

§. 8.

Pütters. Herr Hof-Rath Pütter beſchreibet (a) den offentlichen Gottesdienſt als ein Exercitium Religionis, quod publice, ſeu palam, in loco, modo ac perſonis auctoritate publica conſtitutis inſtituitur. Welches er auch anderwärts (b) wiederholet.

§. 9.

Schützens. Schütz ſchreibt (a): Si publicum (Exercitium Religionis) in abſtracto ſumatur, eſt illud

1. ratione loci, quando nimirum in loco publico aliquid fit, ut ſunt via Regia, prata publica, theatra, item Ædes ſacræ, Templa &c. quæ, cum ſint Univerſitatis, merito ea, quæ in eis fiunt, publica dicuntur.

2. Ratione uſus, quando ſcilicet ad communem populi uſum, adeoque publicis uſibus,, quid eſt deſtinatum. Si vero ad Religionis Exercitium propius deſcendamus, debet illud

3. dici poſſe publicum etiam ratione autoritatis, ut ſcilicet ab aliquo legitima autoritate prædito fiat. - - -

Quicunque igitur Religionis ſuæ per perſonam eccleſiaſticam ad hoc (ſuo modo, ſive ſecundum cuiuslibet Religionis ſtatuta,) legitime ordinatam in loco publico ad communem populi uſum exercendæ potens eſt, is publicum Religionis ſuæ exercitium, ſeu ius exercendi habere dicitur. Qui-

§. 7. (a) de Annex. Exercit. Relig. Evang. §. 3. 4.

§. 8. (a) in Element. Iur. publ. Germ. Lib. 4. Cap. 17. §. 772.

(b) in nov. Epit. Iur. publ. Germ. Lib. 5. Cap. 6. §. 556.

§. 9. (a) in Manual. pacif. Qu. 18.

Quicunque vero Religionem ſuam in ædibus aut Reſidentia ſua, ad ſuum ſuorumque Domeſticorum uſum tantum per eiusmodi Eccleſiaſticum exercere tenetur, is non niſi privatum Religionis ſuæ Exercitium habet. - -

Ex quo patet: 1. Exercitium Religionis, tam publicum, quam privatum, ſine Eccleſiaſtico ad id ſpecialiter ordinato nec eſſe, nec dici poſſe. Ideo quodcunque ſine tali, ſive orando, ſive legendo, ſive canendo, ſive dicendo, domi feceris, Exercitii Religionis nomen neutiquam merebitur, ſed tunc Devotioni tuæ privatim domi vacaſſe diceris. &c.

§. 10.

Herr D. Wieſenhaver (a) iſt der Meinung: „Das Exercitium publicum Religionis iſt, wenn der Gottesdienſt in öffentlichen Gebäuden gehalten, und vermittelſt der Glocken Eingepfarrten angekündigt wird; ferner, wenn eine ſolenne Liturgie vorhanden und öffentliche Proceſſionen angeſtellet werden dürfen. - - - Uebrigens merken wir, daß vorbenannte Stücke nicht nothwendig beyſammen ſeyn müſſen. Es kan geſchehen, daß ein- oder der andere Actus wegen beſonderer Verträge und Gewohnheiten nicht ausgeübet wird, und die Religion behält dennoch das öffentliche Exercitium.„ Wieſenhavers.

§. 11.

Die Materie, was nach allen im Reich erlaubten Religionen zu einem vollſtändigen offentlichen Gottesdienſt erforderet werde, kame ins beſondere vor, als das Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts von Speyer nach Wezlar verleget wurde. Handlungen bey Verlegung des Cammer-Gerichts nach Wezlar.

Einige Nachricht davon findet ſich bey dem Herrn Cammer-Gerichts-Aſſeſſore von Ludolf (a), noch mehrere in Moſers teut-

§. 10. (a) im Kirchen-Staats-Recht der Proteſtirend. Th. a. Cap. 2. Abſchn. 4. §. 2. p. m. 171.

§. 11. (a) in Hiſtor. Suſtentat. Camer. Imper. im 1ſten Anhang. p. 451. ſqq.

teutschen Staats=Recht (b), die allervollständigste aber bey Londorpen (c). Man will daraus nur das zu dem jezigen Zweck dienliche anführen.

An. 1689. 13. (23.) Sept. votirte Oesterreich: „Daß, im Fall das Exercitium *publicum* Religionis Catholicæ, mit und neben dem allen, was solchem *vigore Instrumenti Pacis* anhängig, dermalen allda (zu Wezlar,) nicht in Uebung und vollständiger Observanz seye, denen diser Religion zugethanen Ständen und dann dieselbe profitirend = dorthin sich ziehenden Cameral = oder sonsten der *Praxi* und dem Recht nachfolgenden Personen = = dasselbe in das künftige *plenarie* zu üben, respective zu introduciren und vest zu stellen, allerdings frey auch ungehindert seyn und gelassen werden sollte: Womit sich vile Andere conformirten.

Bayern truge auch darauf an: Daß alle gute Gelegenheit geschaffet werde, damit in *plenario* Exercitio Religionis Catholicæ kein Abgang erschiene.

Magdeburg äusserte sich: Was den punctum Exercitii der dreyen Religionen anlange, da verstehe sich wohl von selbsten, daß solches müßte sufficient seyn.

Bremen redete auch nur von einem zulänglichen Exercitio Religionis.

Costanz verlangte ebenfalls nur ein *sufficiens* Exercitii Religionis.

Sachsen=Coburg schluge ein freyes Exercitium für die im Reich recipirte drey Religionen vor.

Freysingen verlangte für die Catholische ein vollkommenes Exercitium Religionis.

Corvey stimmte auf ein *plenum* Exercitium Religionis.

Als nun Oesterreich ein Conclusum formirte, ahndeten Braunschweig=Calenberg und andere: Daß Sie denen Catholischen das *plenarium* und vollständige Exercitium Religionis, wie sie es verlangten, nicht accordiren könnten.

Oester=

(b) Tom. 41. pag. 499. sqq.

(c) Actor. publ. Tom. 16, pag. 419, sqq. und Tom. 18, pag. 524. sqq.

Oesterreich faßte darauf das Conclusum so: „Wobey aller in dem Westphälischen Fridens-Schluß zugelassener Religionen bey-gethane Fürsten und Stände die vollständige Uebung des *publici* Exercitii, auf Maaß und Weis, wie in gedachtem Instrumento Pacis enthalten und verordnet, als lang das Cammer-Gericht allda subsistiren wird, per expressum bedungen und vorbehalten haben.„

Das Chur-Fürstliche Collegium schloße: „Alsdann auch das vollständige und *publicum* Exercitium aller in Instrumento Pacis Westphalicæ erlaubten Religionen, so lang das Cammer-Gericht allda subsistiren wird, zugelassen, bey dessen Abzug aber alles in den Stand, wie es dermalen ist, gesezt werden soll.

Oesterreich schluge darauf vor: Weil in dem Chur-Fürstlichen Concluso die Worte: „Auf Maaß und Weise, wie in obgedachtem Instrumento Pacis enthalten und verordnet, nicht enthalten, daß davon ebenfalls abstrahirt und dafür gesezt werden könnte: Samt was demselben, in Kraft obgedachten Instrumenti Pacis annex, und die bekannte Observanz mit sich bringet.„

Bremen glaubte: Wann man sich in die Materialien von dem vollständigen Religions-Exercitio &c. einlassen wollte, werde man sich also diffundiren, daß schwerlich aus der Sache zu eluctiren.

Magdeburg begehrte, ad Protocollum zu notiren: Wie das Wort: vollständig Evangelischer Seits nicht aufgenommen noch verstanden werden könnte von Auferbauung neuer Schulen, Gymnasien, Kirchen und anderen Innovationen, sondern von einem genugsamen oder zulänglichen Exercitio Religionis Catholicæ.

Oesterreich declarirte und explicirte die Worte von vollständiger Uebung des Exercitii Religionis Catholicæ, für sich und nomine Statuum Catholicorum, dahin, daß solches Exercitium bestehen müsse: 1. In einer unbeschränkten Uebung aller Sacramentorum, secundum ritum Curiæ Romanæ, 2. aller Processionen, mit denen hergebrachten Solennitäten, 3. in ungehinderten Sepulturen der Verstorbenen, auf Art und Weise, wie es bey denen Catholischen gebräuch- und üblich, 4. in Aufrichtung nothwendiger Schulen, Bestellung der Consistorien, salvo desuper iure diœcesano,

cesano, und was deme anhängig, so wohl offentlich, als auch in denen privat-Häusern; gleichwie solches denen andern Herrn Religions-Verwandten auch zukäme.

Bayern & alii stimmeten solcher Erklärung mit bey.

Bremen: Eben dise angeführte Particularitäten formirten Materie zu Dispüten, und würde die Sorge seyn: Ob man in solchem Verstand ex parte Evangelicorum die Worte: „vollständiges Exercitium Religionis werde admittiren können? Dises Werk beruhe auf Tractaten mit der Statt Wezlar, gehöre ad Deputationem & Commissionem Imperii, und wollte sich hier nichts darunter determiniren lassen. Man möchte das Cammer-Gericht nacher Cölln transferiren, und denen Evangelischen nur ein genugsames oder zulängliches Exercitium darinn verstatten; Sie würden gerne damit zufrieden seyn, und eben kein **vollständiges** begehren.

Nach mehreren Dispüten und mit dem Chur-Fürstlichen Collegio gepflogener Communication referirte **Oesterreich**: Das Chur-Maynzische Directorium habe sich in substantia Oesterreich gleichförmig erklärt, und daß denen Catholischen ein **freyes** und **vollständiges** Exercitium ihrer Religion zugelassen seyn sollte.

Magdeburg verlangte: Es formaliter ad Protocollum zu geben, und in Calamum zu dictiren, damit man um so besser wissen könnte, worinn das **vollständige** Exercitium Religionis Catholicæ bestehen sollte?

Oesterreich, Bayern: Man habe sich allbereit genugsam explicirt; **wolle unmöglich fallen**, alle Specialitäten deßfalls zu determiniren; seye genug, daß man ad Protocollum versichere, wie es Catholischen Theils die Intention nicht habe, **neue Clöster zu bauen**, **neue** *Ordines Religiosorum* **einzuführen**, und **dergleichen mehr.**

In einem anderen Reichs-Fürstlichen Protocoll vom 16. (26.) Sept. 1689. beym Herrn Reg. Rath von **Schauroth** (d) wird der damalige Verlauf also erzählt:

Oßnabrück hätte wegen der jüngst geschehenen Erinnerung, daß, an statt des Worts: **vollständig**, **genugsam** zu sezen, oder, da es ja bleiben sollte, zu addiren: **oder genugsam**, nochmalige Instanz zu thun.

Mag-

(d) in denen Conclus. &c. Corp. Evang. Tom. I, p. 274. sqq.

Magdeburg secundirte auch dise Erinnerung, mit dem Zusaz: Daß, weilen gleichwol solches Wort sich im Chur-Fürstlichen Concluso auch befinde, man disseits eine Explication darüber vonnöthen habe, und daß solches Wort: **vollständig** nicht auf die Introduction mehr Ordinum religiosorum, oder Aufrichtung neuer Clöster und Schulen, in Wezlar zu verstehen.

Hierauf entstunde nun über dise Sache im Fürsten-Rath ein langwühriges Disputiren, und kame es dahin an: Daß die Catholische Fürstliche Stände von dem Wort: **vollständig** durchaus nicht weichen wollten, was man auch Evangelischer Seits von anderen Terminis: **sufficientes, genugsames, vollständig- oder genugsames und nöthig habendes,** und dergleichen Ihnen vorgeschlagen, als die, ihrer Sage nach, ein weitläuftigeres Exercitium als die Evangelische, bedörften.

Bremen ware hiebey der Meinung: Man hätte von allem disem zu abstrahiren, und allein zu sezen: *in Politicis & Ecclesiasticis:* Es wären dises verba ipsa Instrumenti Pacis, das übrige würde sich bey Exequirung des Reichs-Schlusses zu Wezlar auch schon geben, als über welches beydes man mit der Statt würde zu tractiren haben, dahin es billig ausgesezt bleiben sollte.

Evangelici Status liessen sich solchen Bremischen Vorschlag gefallen: Weilen aber denen Catholischen solches nicht anstehen wollte, sondern sie unbeweglich bey dem Wort: **vollständig** beharreten; begehrten die Evangelischen endlich zu wissen; Was sie dann hierunter eigentlich verstünden, und was vollständiges Exercitium nach ihrer Meinung gesagt seyn sollte? der Hoffnung, wann nichts nachtheiliges oder präjudicirliches darunter stecke, Sie ihnen nicht zuwider seyn lassen wollten, gegen den andern Theil sich bona fide zu expectoriren. Worauf endlich

Oesterreich sagte: Eine vollständige Uebung ihrer Religion, so die Catholische prätendirten, bestünde in nachfolgenden Stücken: 1. In einem illimitirten Gebrauch aller Sacramenten, secundum ritum Curiæ Romanæ; 2. in allen offentlichen Processionen, wie solche statis temporibus mit den gewohnlichen Solennitäten pflegen gehalten zu werden; 3. die agonizirende Leute mit dem heil. Viatico über die Gassen, auch in der Evangelischen Häuser, wann Catholische Kranke darinn befindlich, zu versehen, & reciproce; 4. in Haltung derer Exequien und Sepulturen, mit ihren solen-

nen Ritibus; 5. in freyer Anordnung der Gymnasien und Schulen, auch ordentlichen Consistorien; 6. in Vorbehalt- und Exercirung des Juris diœcesani über die dem Corpori Camerali einverleibte Catholische, dessen sich auch die andere Religionen nach ihrem Gebrauch zu bedienen.

Magdeburg liesse sich die Explication des Worts: vollständig, also verstandener maßen, gefallen; wollte demnach die Sache, wann hierunter nichts nachtheiliges gesucht werde, seines Theils nicht aufhalten.

Alii meinten, Gymnasia anzustellen, wäre zu vil gesagt; dahero auch die Catholische geschehen lassen: daß man bey dem Wort: Schulen bleiben möchte.

Als aber die Evangelische Stände von dem Oesterrichischen Directorio begehret, daß selbiges entweder denen Protocollisten dise sechs Puncte, worinn die vollständige Uebung ihrer Religion zu Wezlar bestehen sollte, ad Protocollum & calamum dictiren möchten, oder vernehmen: Ob es dise recht begriffen und protocolliret? weil es eine Sache von Importanz, damit man sich künftig auf dises Protocoll berufen könnte, declinirte Oesterreich und übrige Catholische ein solches damit, daß sie sagten: Es wäre nicht möglich, alle Particularia so fort velut enumeratione partium zu begreifen und zu erzählen. Zum Exempel, (sagte

Bayern:) Bey ihnen hätten sie zuweilen ein 40stündiges Gebet nöthig, so man aber zu Wezlar, der Kirchen jeziger Zeit Beschaffenheit nach, nicht halten könnte, und was dergleichen Kirchen-Gebräuche mehr wären. Man begehre mit dem anderen Theil bona fide zu handlen, und sollte demnach derselbe auch bonam fidem agnosciren. Wann die protestirende Stände bey dem Wort: vollständig allein die Apprehension hätten, daß neue Clöster und Ordens-Leute zu Wezlar unter solchem Schein möchten introducirt und etablirt werden; so könnten Sie Sich mit der Versicherung, welche ihnen die Catholische hiemit wollten gegeben haben, contentiren lassen, daß es dise Meinung nicht habe, und daß keine neue Clöster noch Ordines daselbst angerichtet und eingeführet werden sollten.

Hierauf begaben sich die Directoria hinaus, dem Chur-Fürstlichen Collegio von dem, was allhier vorgangen, Nachricht zu geben rc.„

End-

Endlich wurde das Reichs-Gutachten den 28. Sept. 1689. dem Schluß der beyden höheren Collegien gemäß, also abgefaßt: „Daß bey denjenigen Tractaten, welche man mit gedachter Statt (Wezlar) wegen Reception sothanen Gerichts vornehmen wird, neben anderen auch das vollständige und *publicum* Exercitium aller in Instrumento Pacis erlaubten Religionen, so lang das Cammer-Gericht allda subsistiren wird, zugelassen, bey dessen Abzug aber alles in den Stand, wie es dermalen ist, wieder gesezet werden solle.„

Der Kayser ernannte darauf verschiedene Reichs-Stände zu Commissarien, welche mit der Statt Wezlar tractiren sollten.

Die Statt Wezlar übergabe bey solcher Commission unter anderem dises: „1. Den punctum Religionis belangend, will man hoffen, weil die drey im Röm. Reich zugelassene Religionen ihr *publicum* Exercitium bereits hier haben, und deßwegen keine Difficultäten (es werden dann solche neuerlich angefangen,) obhanden; es werde also lediglich bey der bisherigen Observanz gelassen, und nichts widriges, contra tenorem Instrumenti Pacis, der Statt zugemuthet werden.„

Das Cammer-Gericht erklärte sich darauf: „Wird ‥ hoffentlich Magistratus sich gleich anfänglich vernünftig selbst bescheiden, daß das Collegium Camerale Sich hierinnfalls weder auf den Münsterischen Fridens-Schluß noch auf die bishero in ein-und anderem vorgewesene Observanz, ‥ weisen lassen könne, sondern an deme wohlbefugt halten und pro norma dises Puncti sezen, ‥ „ (was der obige Reichs-Schluß mit sich bringe,)„ ‥ nach welchem Principio dann allerseits Religions-Verwandte ihre ratione Religionis *ejusque ann - & connexorum* formirende Postulata absonderlich zu verfassen, zu überreichen und darüber sich gütlich einzulassen, erbietig seynd.„ Worauf noch einige Neben-Puncten beygefügt wurden.

Hierauf übergaben die Catholische Cameralen folgende Postulata:

„Nachdemmalen ganz evident und unverneinlich, daß die „Catholische, nach den Legibus ihrer Religion, den Gottesdienst „bey weitem nicht so eng, als die andere beyde im Reich statt fin„dende Religionen eingeschränkt haben können, dannenhero bey

bis-

bisheriger Observanz des Exercitii gedachter ihrer Religion und darzu gebrauchten Theilen der Kirchen unmöglich sich vergnügen lassen können, auch, in Kraft des ausgefallenen und von Kayserlicher Maj. = = allergnädigst approbirten Reichs-Conclusi, ein in allen Theilen und Zubehörungen vollständiges Exercitium publicum beliebt ist worden; als verlanget man solchemnach:

1. Daß aus beyden vor dißmal im Bau und Wesen allhier befindlichen Kirchen denen Catholischen eine, samt dem Kirchhof und Zugehör, seorsim und allein völlig eingeraumt, in der andern aber das bisherige Exercitium simultaneum in forma extensiore, als es bishero damit gehalten worden, continuiret werde, und könnte dagegen vor diejenige, so in der einen Kirchen die Gemeinschaft abtretten, eine andere von denen leerstehenden und in Unbau gerathenen aptiret werden.

2. In derjenigen Kirchen, darinn das simultaneum Exercitium zweyerley Religionen continuiret wird, sollen die Catholische ungehindert seyn, ihrem Gottesdienst, iuxta ritus der Röm. Kirchen, mit Meß und Vesper halten, predigen, Procession gehen, und andern üblichen Officiis, Andachten, Confraternitäten, nachdeme es die Festa und Zeiten erfordern, mit oder ohne Glocken-läuten, plenarie abzuwarten; zu dem Ende ihnen auch erlaubt seyn, die Anzahl der hierzu benöthigten geistlichen Priester und Personen vermehren zu können. = = =

Man verlanget auch 3. daß, nach Institution der Catholischen Kirchen, oder particular-Anordnung und Gutbefinden der Catholischen Obrigkeit und dero Gewalthabern, außer der Kirchen und durch die Statt, auch wohl außerhalb durch das Feld, und in diebus Rogationum offentliche Processionen, mit- oder ohne Umtragung des Venerabilis und Reliquien, gehalten werden können, und darinnen Leute, (forte: laut) zu singen, zu musiciren, oder zu beten, auch etwa den Segen mit dem Venerabili an den Catholischen Häusern zu geben. = = =

Ferner solle 4. keineswegs gehindert werden, die Catholische Kranke, Verwundete, und die es sonst nöthig haben möchten, durch deren Religion zugethane Geistliche, welche von dergleichen Personen verlangt würden, providiren zu lassen, und daß zu dem Ende gedachte Geistlichen in gewohnlichem Kirchen-Habit das Venerabile

rabile & sacrum Oleum, mit oder ohne Geläut, über offene Gassen, so Tags als Nachts, ꝛ ꝛ zu den Kranken und wieder zurücktragen mögen. Wann sich auch begeben sollte, daß Catholische Malefícanten vom Leben zum Tod zu richten wären, sollen dieselbe gleichfalls durch Catholische Priester allein, ohne daß von anderer Religion Geistliche darzu gezogen, vil weniger ihnen aufgedrungen werden, mit denen heil. Sacramenten versehen, und von dannen bis zu der Richtstatt und Execution inclusive begleitet, auch dabey, Catholische Gebetlein offentlich vorzusprechen, zugelassen werden.

Alldieweilen auch 5. ꝛ ꝛ unentbehrlich vonnöthen, daß die Catholische Jugend mit guten Schulen ꝛ ꝛ ꝛ versehen werde; als wird denen Catholischen nicht allein unumgänglich zu gestatten seyn, auf Mittel und Wege zu gedenken, wie sothane Schulen, (worzu Magistratus allenfalls einen bequemen Ort anzuweisen hätte,) am förderlichsten einzuführen, anzuordnen, und solche werkstellig zu machen, sondern auch hierzu geist- oder weltliche Personen, welche sie zur Doction jezt oder ins künftige tauglich zu seyn erachten werden, nach eigenem Belieben und Gutbefinden, ohne Ein- oder Widerrede, zu wählen und zu gebrauchen; welche Personen dann auch des iuris civici, als Cives honorarii, zwar geniessen, im übrigen aber nicht weniger, als die andere Geistliche, oder Cameral-Personen, à Jurisdictione Magistratus, tam ecclesiastica, quam territoriali, frey und exemt seyn sollen.

Ferners soll 6. den Catholischen unbenommen seyn, ein Hospital für die Kranken ihrer Religion zu fundiren, und bis dahin solches bewerkstelliget werden möchte, die Statt ihnen vergünstigen, daß diejenige, so Leibes-Gebrechen oder Unvermögens halber es nöthig hätten, in diejenige Pfründen, so zu Verpflegung dergleichen Leute hier gestiftet seyn, aufgenommen werden. Den P. P. Franciscanis solle auch zugelassen seyn, daß sie, zu benöthigtem ihrem Unterhalt, in der Statt offentlich und nach Belieben Almosen sammlen mögen.„

Der 7de Punct betrafe den Calender.

„8. Wird sich auch Magistratus keine Jurisdiction in Ecclesiasticis, (worunter auch causæ matrimoniales & Decimarum mit begriffen,) über hiesige Catholische im geringsten nicht anzumaßen haben, sondern selbige, mit allen bey denen Catholischen gewöhnlichen

Ein- und Zubehörungen, einem zeitlichen Herrn Diœcesano und dessen verordneten-Commissariis völlig zu lassen haben, und dahero weder directe noch indirecte verhindern, daß die von selbigen je zu Zeiten ausgelassene Verordnungen in geistlichen und Religions-Sachen an die Kirchen-Thüren nach Belieben angeschlagen, und also der Catholischen Gemeind publiciret werden, zumalen aber selbige weder selbsten abreissen lassen, noch, daß es von andern beschehe, gestatten.„

Die Evangelisch-Lutherische hatten ohnehin in Wezlar ihre vollständige Religions-Uebung: Nur mußten sie selbiger in der Pfarr-Kirche wechselweise mit denen Catholischen abwarten; bey welcher Gelegenheit sie dann eine ihnen bequemlichere Einrichtung, wie auch noch eine Kirche und bessere Schulen verlangten, auch daß die Tauffen und Copulationen in der Kirche, oder zu Haus, geschehen möchten.

Die Reformirte verlangten.

1. Eine eigene Kirche, mit ihrem Geläut und Kirchhof.

2. Wohnungen für den Pfarrer, Schul- und Kirchen-Bediente, und ein Haus zur Schul.

3. Die Unbeschränkte Iurisdictionem ecclesiasticam in Annehm- und Beurlaubung der Prediger und anderer Schul- und Kirchen-Bedienten, auch was demselben mit Anrichtung eines Presbyterii, Consistorii &c. mit anhängig seye.

4. Die Exemtion der Kirchen- und Schul-Bedienten von allen Oneribus.

5. Daß alles darnach reguliret werde, welcher Religion der Mann seye, 2c.

Die Statt Wezlar erklärte sich darauf in Ansehung der Catholischen Gesuchs dahin:

ad 1. Es könne nicht seyn.

ad 2. Die Catholische möchten ihren Gottesdienst, iuxta ritus der Röm. Kirchen mit Meß- und Vesper-Haltung, Confraternität, (worunter aber kein anderer Orden oder Closter introduciret werden müße,) verrichten, auch die Anzahl der benöthigten Geistlichen, jedoch von denen bereits recipirten Orden, und weiter nicht, es möchte auch unter waserley Prätext es immer wollte gesuchet werden, doch ohne alle Beschwerung der Statt, vermehren.

ad 3.

ad 3. Ob es gleich nicht gewönhlich, wolle doch die Statt, wann die Catholische denen Evangelischen Cameralen willfahren, wegen der Processionen nachgeben, jedoch daß solches allein in gewißen Strassen, so der Magistrat anweisen werde, geschehe, und die Evangelische hiedurch in ihrem Gottesdienst, noch sonsten in allen anderen ihren Verrichtungen und Geschäften, auf keinerley Weise gehindert werden.

ad 4. Werde denen Catholischen Geistlichen unverwehrt seyn, die ihrer Religion zugethane Kranke und Verwundete zu besuchen und providiren zu lassen, auch das übrige hier angeführte, doch ohne Geläut, zu verrichten: Mit Begleitung der Maleficanten aber bis an das Gericht werde es, (da dise Sache nicht hieher, sondern zur Jurisdiction gehöre,) bey dem alten Herkommen zu lassen seyn.

ad 5. Wann die jezige Schul nicht sufficient, könne den Catholischen zwar zugelassen werden, eine vor ihre Kinder anzuordnen; doch daß entweder weltliche, oder von denen bereits recipirten Ordens-Leuten, und keine andere, darzu gebraucht werden, dieselbe auch in allem die gewohnliche Onera abtragen. Zum Ort könnten die Catholische einen leeren Plaz vorschlagen.

ad 6. Weil nur denen Eingekauften etwas von denen Spitals-Einkünften gereichet werde, könne das verlangte nicht geschehen, ausser die Catholische kaufen sich auch ein; doch behalte sich der Magistrat die freye Disposition bevor, und könne nicht zugeben, daß ein neuer Spital gebauet werde.

ad 8. Weilen dises generalia & aliena seyen, so, dem Ansehen nach, andere, als Cameral-Personen, betreffen können; so habe die Statt sich nicht darauf einzulassen. Zehend- und Ehe-Sachen hätten ihre Ordnung, und wegen der Cameral-Personen solle es wie zu Speyer gehalten werden. Wann in Geistlichen und Religions-Sachen etwas anzuschlagen und der Catholischen Gemeinde zu publiciren seye, könne es an des Stifts Chor-Thüre angeschlagen werden.

Auf der Evangelischen Gesuch erklärte die Statt sich willfährig, wann die Catholische Stiftsherrn damit zufriden seyen: Die Aufbauung einer neuen Kirche aber könne die Statt nicht placidiren. Die Schulen sollten, unter gewißer Bedingung, in besseren Stand gesezet werden.

Denen Reformirten wollte die Statt

ad 1. Allenfalls eine neue Kirch zu bauen gestatten, doch daß die Statt nichts darzu hergebe und, wann eine der jezigen unbrauchbaren Kirchen darzu aptiret würde, die Ev. Lutherische wochentlich wenigstens zwey Predigten und etliche Bet-Stunden darinn halten dörfen.

ad 2. Die Reformirte seyen bereits damit versehen.

ad 3. Die Statt habe die geistliche Gerichtbarkeit über die Reformirte ruhig hergebracht, und könne sich derselben nicht begeben.

ad 4. Der reformirte Pfarrer und Schul-Bediente sollen die personal-Freyheit haben, die real-Beschwerden aber abtragen.

ad 5. Es bleibe bey dem Herkommen, Eheberedungen und gütlichen Vergleichen. ꝛc.

Hierüber nun wurde bey der Commission zwischen denen Subdelegirten selbst, wie auch zwischen ihnen, so dann denen Cammer-Gerichts-Assessoren und der Statt, lange Zeit gehandelt.

Die Catholische behaupteten: Wann ihre Religions-Uebung vollständig seyn solle, müßten sie eine eigene und absonderliche Kirche haben, wegen der Confraternitäten, Jubiläen, 12. und 40. stündigen Gebete und anderer Andachten, da das Venerabile von Morgen an, den ganzen Tag, bis um 6. Uhr ausgesezet bliebe, und die Administrirung der Sacramenten, iuxta ritum Ecclesiæ Romanæ, sich durchgehends und ihrer Vollständigkeit nach, in gemeinschaftlichen Kirchen nicht practiciren lasse. Weil auch die bisherige Pläze zu eng seyen, würde an der Vollständigkeit das vornehmste und nothwendigste, nemlich der Plaz, abgehen: Die von denen Evangelischen suchende Commodität hingegen seye kein essential-Stück des vollständigen Exercitii.

Die Evangelische replicirten: Die Catholische brauchten um des 40stündigen Gebets, u. d. g. willen keine eigene Kirche: Dann sie könnten solches in der gemeinschaftlichen Kirche an solchen Tägen, da die Evangelische keinen Gottesdienst hätten, verrichten, und sie, die Evangelische, forderten nicht so wohl zur Vollständigkeit, als vilmehr zur wesentlichen Substanz und unentbehrlichen Nothdurft: 1. Eine geraume wohl-gelegene Kirche, und 2. bequeme zulängliche Stunden, damit man den Gottesdienst besuchen und demselben füglich beywohnen könne. Wann deren eines ermangle, seye der Gottesdienst-

tesdienst unmöglich zu verrichten; indeme auch mit der grösten herrlichsten Kirche niemand gedienet seye, wann keine genugsame Zeit verstattet werde, darinn zu singen, zu beten, zu predigen, und die heil. Sacramenten zu administriren: Gleichwie im Gegentheil eine so übel gelegene Kirche, welche nicht von allen, oder zu aller Zeit, könne besuchet werden, den Gottesdienst so fern unbrauchbar mache und aufhebe.

Endlich zerschlugen sich die ganze Tractaten fruchtlos.

§. 12.

Ehe wir nun selber zur Abhandlung diser Materie schreiten, ist voraus zu erinnern, und als unbeweglich zum Grund zu sezen, daß es in allen Religionen bey dem offentlichen Gottesdienst, oder der offentlichen Religions-Uebung, auf dreyerley voneinander gar sehr unterschidene Stücke ankomme; nemlich 1. auf das wesentliche des Gottesdienstes, 2. auf die zufällige Stücke des Gottesdienstes, so dann 3. auf die zwar nicht zu dem Gottesdienst selbst gehörige, doch aber demselbigen anhängige, Gerechtsamen. Vor-Erinnerung.

§. 13

Wann von denen wesentlichen Stücken des offentlichen Gottesdienstes geredet wird, begreifet jedermann von selbsten, daß da nicht die Frage seye von deme, worinn das wesentliche des Gottesdienstes in Absicht auf GOtt bestehe? sondern daß die Rede seye, was die Menschen in Absicht des äusserlichen und in die Augenfallenden Gottesdienstes für das wesentliche zu halten pflegen? Von des offentlichen Gottesdienstes wesentlichen Stücken.

Da seynd nun die Meinungen der Menschen, nach Verschidenheit ihrer Begriffe und angenommenen Säze von Religions-Sachen ebenfalls gar sehr verschiedener Meinung.

Daraus folget, daß hierinn niemand sich über andere Religions-Verwandte zum Richter aufwerfen könne; sondern jeder Religions-Theil muß selbsten sagen, was er für das wesentliche seines offentlichen Gottesdienstes achte und halte?

Hingegen muß dises aber auch nicht zum Nachtheil anderer Religions-Verwandten misbrauchet werden, daß man unter disem Vorwand Sachen von ihnen verlange, die übertrieben seynd, deren sich also der andere Theil billig weigeret. Z. E. so wäre es zu vil, daß die Catholische zu Wezlar sagten: Sie müßten eine ganze eigene Kirche haben, um das 40stündige Gebet u. d. gl.

darinn verrichten zu können. An wie vil 100 Orten haben die Catholische den offentlichen Gottesdienst; seynd damit zufriden, klagen nicht, daß ihnen etwas wesentliches abgehe, und dennoch wird solcher Gottesdienst mit denen Evangelischen wechselweis in einerley Kirche verrichtet; wie es dann auch in Wezlar selbst seithero und bis auf den heutigen Tag in der Pfarr-Kirche also geschiehet. Es ware zu vil, daß die Catholische Processionen in der Statt und auf dem Feld verlangten. An wie vilen Orten, z. E. in der Reichs-Statt Frankfurt, haben die Catholische die offentliche Religions-Uebung, und dörfen dennoch keine dergleichen Processionen halten. Es ware zu vil, daß sie meinten, man müsse ihnen nothwendig Jesuiten zu Unterrichtung ihrer Kinder gestatten. Warum könnten ihre Kinder nicht eben so wohl auch von anderen welt- oder geistlichen Personen unterrichtet werden, als nun in ganz Frankreich, Portugall, und an vilen tausend andern Orten geschiehet, u. s. w. Hingegen ware auch zu vil, daß die Evangelische so vest auf dem bestunden, was nicht zum wesentlichen des Gottesdienstes, sondern nur zur bequemen Abwartung desselbigen, gehöret. Wann man bey dergleichen Tractaten solcherley Dinge gütlich zu erhalten sucht, kan man es Niemand verargen: Wann man es aber als eine Schuldigkeit verlangt, und, wann man es nicht erhält, klaget, man habe seine offentliche Religions-Uebung nicht hinlänglich genug, gehet es zu weit.

Bey denen Evangelisch-Lutherisch und Reformirten wird das wesentliche des offentlichen Gottesdienstes (in so ferne er von dem privat-Gottesdienst unterschiden ist) wohl darinn bestehen:

1. Daß zu dem allgemeinen Gottesdienst durch offentliches Geläut gewohnliche Zeichen gegeben werden; so dann

2. Daß alle solcher Religion zugethane, so wohl Einheimische als Fremde, zu allen Zeiten, dem allgemeinen Gottesdienste nach freyem Belieben beywohnen dörfen;

3. Endlich, daß neue Eheleute (wo es üblich ist, und wann man will,) mit einem offentlichen Gefolg zur Kirchen begleitet, die Kinder, (wo es üblich ist und wann man will,) mit einem offentlichen Gefolg zur Taufe gebracht, so dann die Todte, (wo es üblich ist, und wann man will,) mit einem offentlichen Gefolg zur Erden bestattet und ihnen offentliche Leichen-Reden gehalten werden dörfen.

Ja auch bey denen Römisch-Catholischen selbsten, obgleich ihr Gottesdienst in ungleich mehreren Verrichtungen und Ceremonien, als bey denen Evangelischen, bestehet, hat der offentliche Gottesdienst ebenfalls keine andere wesentliche Stücke.

Dises alles wird sich aus dem folgenden noch mehreres erläuteren und begründen.

§. 14.

Von denen zufälligen Stücken.

Ferner gibt es bey allen Religions-Verwandten zufällige Dinge, welche zwar ordentlicher Weise mit dem offentlichen Gottesdienst einer Religion verbunden zu seyn pflegen, dennoch aber auch davon wegbleiben können, ohne daß man sagen könnte, es gehe dem offentlichen Gottesdienst etwas wesentliches ab.

Z. E. Bey denen Evangelischen ist unter dise zufällige Dinge zu rechnen eine Orgel. Es gibt ja vile 1000. Evangelische Dorf-Kirchen, welche die offentliche, freye und uneingeschränkte Religions-Uebung und doch keine Orgel haben. Freylich stünde es in ihrem freyen Belieben, sich dergleichen anzuschaffen: Indessen folget doch allemal so vil daraus, daß es kein wesentliches Stück des offentlichen Gottesdienstes seyn müsse; sonst hätten sie ja, wenigstens dermalen, denselbigen nicht, welches aber kein Mensch sagen wird.

Gleiche Bewandniß hat es mit denen Kirchen-Musiquen in Stätten, u. s. w.

Bey denen R. Catholischen gehören dahin, schon gemeldeter maßen Processionen in der Statt und auf das Feld; ferner die Versehung derer Kranken und Sterbenden mit denen Sacramenten unter offentlicher Begleitung, u. s. w.

§. 15.

Von denen der Religion anhängigen Stücken.

Endlich gibt es auch noch Stücke und Sachen, welche nicht eigentlich zu dem Gottesdienst gehören, aber demselbigen anhangen, oder zu Hülfe kommen.

In dem *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 31.* heißt es davon: Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli & Subditi cuiuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Aug. Conf. exercitium Anno 1624. quacunque anni parte, sive certo Pacto aut Privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti Anni habuerunt, retineant id etiam in posterum, *una cum annexis*, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt.

Cuius-

Cuiusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum, tam scholasticorum, quam ecclesiasticorum, Jus Patronatus, aliaque similia iura. - - -

32. - - - Jdemque observetur ratione Subditorum Catholicorum Augustanæ Confessionis Statuum, ubi dicto Anno 1624. usum & exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatum habuerunt.

Es wäre nicht ohne Nuzen, wann die Geschichte diser Stelle aus denen Westphälischen Fridens-Handlungen beygebracht, und der Sinn derselbigen dadurch erläuteret würde: Dermalen aber reichet die Zeit darzu nicht hin.

Herr Canzlar Pfaff zu Tübingen gabe An. 1742. eine eigene Dissertationem Juris ecclesiastici: de Annexis Exercitii Religionis Evangelicæ, (besser hätte er überhaupt gesezt: de Annexis Exercitii Religionis; dann alles gilt denen Evangelisch-Lutherischen, Reformirten und Catholischen, einem Theil wie dem anderen,) *ad Instr. Pac. W. art. 5. §. 31.* heraus, darinn er am Schluß meldet: Suffecerint hæc, ad ostendendum, quam late pateat hoc de Annexis Religionis argumentum, quod totum sane Jus ecclesiasticum, maxime publicum, quod est Germaniæ, pervadit.

Aber eben wegen diser Weitläuftigkeit kan man sich dermalen nicht in dise Materie ausführlich einlassen.

Nur will man noch folgendes aus Herrn Pfaffen anführen: Annexa hæc sunt Cultus vel *publici* vel *privati*; dominantis vel secus Religionis; eaque vel *positiva*, vel *negativa*; illaque vel *necessaria*, (necessitate vel *exigentiæ*, vel *expedientiæ*,) vel *adiaphora*; annexa *ecclesiastica*, (quæ *art. 5. §. 14. n. 43.* nomine *rerum Religionem concernentium* veniunt,) vel *civilia*.

Nota 1. Annexa hæc involvere omnia ea, quæ Aug. Conf. & conscientia principiis illius & illorum, qui eandem profitentur, communibus informata iubent, probantve. *Art. 5. §. 48.* (Man füge bey: Was hier von denen Evangelischen gesagt wird, gilt auch anderen Religions-Verwandten eben so wohl.)

2. De Annexis cuiusque Religionis iudicium illis deferendum esse, qui illam profitentur, utpote solis huius rei recte gnaris. - - - Casum excipio fraudis manifestæ, cuius primi se reos faciant. Statt dises lezteren sezte man mit mehrerem Grund: So

ferne

ferne die andere Religions-Verwandte dabey mit-interessirt seynd, und einen Vortheil oder Schaden von der Sache haben; in so ferne haben sie auch etwas dabey zu sagen.

Was er von Annexis Annexorum, z. E. denen iuribus Stolæ und *Connexis* Religionis, denen Kirchen, wie auch Kirchen-Gütern und Gefällen meldet, kan man bey ihme selbst nachsehen.

Sehr umständlich handelt auch von denen dem offentlichen Gottesdienst anhangenden Gerechtsamen der im Jahr 1666. zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg über die Religions-Sachen im Jülich-und Clevischen ꝛc. getroffene Vergleich; (a) und zwar *Art. 4. §. 2. —6.* von Kirchen und Schulen, auch deren Bedienten; *§. 7.* von diser personal-Freyheiten und real-Beschwerden; §. *8. —10.* von der geistlichen Obrigkeit; *§. 11. 12.* von der Geistlichen Investituren, Conventen, ꝛc. *§. 13.* von Verschonung der anderen Religions Verwandten mit gewißen Kirchen-Ceremonien; *§. 14.* von dem Bezeugen der Evangelischen bey Catholischen Processionen, wie auch, wann die Sacramenten zu den Kranken getragen werden; §. *15. 16. 17.* von denen Feyer-Danck-Buß-und Bet-Tägen.

In einem pro memoria des Corporis Evangelici an die Chur-Pfälzische Gesandschaft heisset es (b): Es seye unlaugbar, daß kein freyes Religions-Exercitium ohne dazu benöthigte Gebäude, Kirchen-und Schul-Bediente, bestehen, oder sich nur vorgestellet werden könne.

§. 16.

Von dem privat-Gottesdienst unterscheidet sich der offentliche dadurch, daß jener

Unterschid von dem privat-und Haus-Gottes-Dienst.

1. So vil die wesentliche Stücke betrift, NB. ordentlicher Weise nicht auf die *§. 13* angezeigte Weise verrichtet werden darf.

2. In allen zufälligen Dingen, wie auch

3. In allen Annexis, oder der Religions-Uebung anhängigen Gerechtsamen, haben die, so den offentlichen Gottesdienst haben, ordent-

§. 15. (a) v. Lünigs Reichs-Archiv. Part. spec. unter Chur-Brandenb. p. 224.

(b) Herrn Reg. Raths von Schauroth Conclusa &c. Corp. Evang. Tom. 1, p. 697.

ordentlicher Weise uneingeschränkte Hände, diejenige hingegen, welche nur zum privat-Gottesdienst berechtiget seynd, ordentlicher Weise nicht mehr, als ihnen entweder ausdrücklich vergönnet ist, oder sie in dem Entscheid-Jahr 1624. oder sonsten rechtmäßig, hergebracht haben.

Von dem Haus-Gottesdienst aber unterscheidet sich der offentliche noch ferner dadurch, daß bey jenem gar keine geistliche Personen an dem Ort der Wohnung gebraucht werden dörfen.

§. 17.

Ein offentlicher Gottesdienst kan zuweilen weniger Stücke haben, als ein privat-Gottesdienst.

Es ist etlichemale wohlbedächtlich gesagt worden: Ordentlicher Weise.

Dann es kan sich durch einen Abfall von der Regel zutragen, daß zuweilen, oder da und dorten, die, so nur den privat-Gottesdienst haben, in einigem dennoch mehrere zufällige Stücke, oder der Religion anhängige Gerechtsame, besizen, als selbsten die, welche den offentlichen Gottesdienst haben.

Z. E. Manche Gemeinden, so den offentlichen Gottesdienst geniessen, haben keine Orgel; andere hingegen, so doch nur zu einem privat-Gottesdienst berechtiget seynd, dörfen sich derselbigen bedienen, z. E. die Ev. Lutherische zu Cassel.

§. 18.

Grade des offentlichen Gottesdienstes.

Daß der offentliche Gottesdienst seine verschiedene Grade haben könne, ist eine ausgemachte Sache.

Wie vil und was für Grade des offentlichen Gottesdienstes es aber gebe? ist nirgends bestimmet.

Am füglichsten machet man drey Classen: 1. einen freyen, 2. einen vollständigen, und 3. einen unumschränkten Gottesdienst.

§. 19.

Freyer Gottesdienst.

Ein freyer Gottesdienst ist der, welcher nur die wesentlichste Stücke des offentlichen Gottesdienstes, (wie sie oben §. 13. beschriben worden seynd,) hat.

Und dises ist der geringste Grad des offentlichen Gottesdienstes.

§. 20.

Vollständiger Gottesdienst.

Einen hinlänglichen oder vollständigen Gottesdienst kan man heissen, wann Religions-Verwandten von denen zufälligen und denen ihrem Gottesdienst anklebenden Stücken so vil besizen, daß sie mehr haben als die, denen nur das wesentliche vergönnet ist,

ist, und doch weniger, als die, welche eine unumschränkte Religions-Uebung haben.

§. 21

Ein unumschränkter Gottesdienst endlich ist derjenige, wann gewise Religions-Verwandte nicht nur die wesentliche, sondern auch alle ihnen nur selbst-beliebige zufällige und der Religions-Uebung anhangende Stücke des Gottesdienstes haben, auch die Art ihres Gottesdienstes nach selbst-eigenen Gefallen mehren, mindern abändern und einrichten können, wie sie wollen. Unumschränkter Gottesdienst.

§. 22.

Wo nun der Gottesdienst zwar frey, aber nicht ganz unumschränkt ist; da kan die Begränzung desselbigen auf so vilerley Arten geschehen, daß solche sich nicht alle erzählen lassen: Doch will man zur Probe nur verschiedene merkwürdige Exempel davon anführen. Verschiedene Arten des umschränkten Gottesdienstes.

§. 23.

In Ansehung der **Personen** lautet die bekannte wichtige Stelle des *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 26.* Omnia quoque Monasteria, Fundationes & Sodalitia mediata, quæ die 1. Ian. Anno 1624. Catholici realiter possederunt, possideant & ipsi similiter, utut in Augustanæ Confessionis Statuum Territoriis & ditionibus ea sita sint; non tamen in alios Religiosorum Ordines, quam quorum Regulis primitus dicata sunt, commutentur; nisi talium Religiosorum Ordo plane interciderit: Tunc enim Magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania ante dissidia Religionis exorta usitato Ordine novos Religiosos substituere. In Ansehung der Personen.

Es ist hier die Rede von Clöstern und Stiftern ꝛc. Catholischer Religion, welche in Evangelischen Landen ligen und die freye und offentliche Religions-Uebung haben: Es wird aber dieselbe auf eine gedoppelte Weise eingeschränkt: 1. So lang der Orden, auf welchen ein Closter ꝛc. gestiftet ist, nicht ganz abgegangen seye, solle ein solches Closter keinen andern Ordens-Leuten eingeraumet werden. 2. Wann auch ein solcher Orden ganz abgienge, solle doch das Closter mit keinen Leuten, deren Orden erst seit der Religions-Trennung aufgekommen ist, (das ist, mit keinen Jesuiten,) besezet werden. Beydes dises aber darf ja geschehen, wo man eine unumschränkte Religions-Uebung hat.

In der von dem Corpore Evangelicorum bey Kayserlicher Maj. übergebenen Schrift: „Ungrund des Simultanei, „ liset man: „§. 51. Man will aus der Erfahrung von dem Clero Catholico nicht einmal gedenken, wie wenig derselbe in der doch in Clöstern suchenden Ruhe stehen könne, und wie sonderlich die Jesuiten ihre eigene Glaubens-Verwandte, oder andere Orden, ausdrängen, und, wo sie einen Finger-breit haben, eine Hand-breit nehmen; daß kein Wunder ist, wann man von so vilen Drangsalen, was Evangelischen geschehen, höret, auch sich von solchen Leuten kein anderes vorstellen kan, welche der ordentlichen Obrigkeit nicht unterworfen seyn wollen, sondern unter Superioren stehen, die sie in ihrem unruhigen Beginnen steifen, so, daß die Erfahrung bezeuget, wie gar kein Recht wider diselbe zu erhalten, wann sie wider alle Fridens-Schlüsse handlen, Sturm blasen, und aufs schimpflichste und anzüglichste gegen die Evangelische reden und schreiben.

Was Wunder dann, wann Evangelische sich gegen dergleichen Ordens-Leute und Patres Societatis verwahren, wann, wo und so vil sie können.

§. 24.

Der Zeit. In Ansehung der Zeit ist der offentliche Gottesdienst bald diser, bald jener, bald beyder Religionen wohl überal eingeschränkt, wo verschiedene Religions-Verwandte ihren Gottesdienst wechselweise in einerley Kirch verrichten müssen.

So kan auch der Dauer, wie lang dise oder jene Art des offentlichen Gottesdienstes währen solle, durch Verträge ein Zil gestecket werden. Z. E. so wurde bey allen obenangeführten Handlungen wegen des allerseitigen Gottesdienstes zu Wezlar einmüthig zu Grund geleget, daß, wann denen Reformirten oder Catholischen allda etwas weiteres, als ihnen nach dem Entscheid-Jahr 1624. gebührte, eingeraumet werde, und das Cammer-Gericht würde folgender Zeit an ein anders Ort versezet; so sollte alsdann in Religions-Sachen zu Wezlar alles wieder auf den Fuß gesezet werden, wie es nach obgedachtem Entscheid-Jahr 1624 seyn solle.

§. 25.

Des Plazes. In Ansehung des Plazes seynd die Catholische, so in Evangelischen Reichs-Stätten den offentlichen Gottesdienst haben, auf

gar vilerley und verschidene Arten eingeschränkt, je nach dem es im Jahr 1624. damit beschaffen ware.

Z. E. in einigen Reichs-Stättenmüssen sie sich mit dem offentlichen Gottesdienst innerhalb ihren Kirchen und Clöstern begnügen, und dörfen ausserhalb denselben weder Processionen halten, noch das Hochwürdige offentlich herumtragen, noch Creuze, Bilder, u. d. g. aufrichten, u. s. w. z. E. in Frankfurt.

An andern Orten dörfen sie Processionen halten, aber nur in gewißen Strassen, oder auch das Hochwürdige offentlich herumtragen, aber nur in gewisen Strassen, oder Bilder, u. d. g. haben, aber nur wo sie dergleichen in dem Entscheid-Jahr 1624 hergebracht haben.

Und so kan auch an andern Orten die offentliche Religions-Uebung in Ansehung des Plazes auf eben diese oder andere Weisen eingeschränket seyn.

§. 26.

Der Art des Gottesdienstes.

In Ansehung der Art des Gottesdienstes seynd, wie ich allererst gemeldet habe, die Catholische, ohnerachtet der habenden freyen und offentlichen Religions-Uebung, oft dennoch so eingeschränket, daß sie keine Processionen halten, das Venerabile nicht offentlich herumtragen, keine Creuz, Bilder, 2c. haben, den Rosen-Cranz nicht auf der Strasse in Handen haben dörfen, u. s. w. oder sie können keine 40stündige Andachten, u. d. g. halten, wenigstens nicht in allen Kirchen, oder zu allen Zeiten, 2c.

§. 27.

Anderer Neben-Umstände.

In Ansehung anderer eigentlich nicht zu dem Gottesdienst gehöriger Dinge kan eine Einschränkung geschehen, wann z. E. Catholische, so den offentlichen Gottesdienst haben, bey feyerlichen Begebenheiten, als dem: Te, Deum, laudamus, u. d. g. kein kleines oder grobes Geschüz lösen darfen, 2c.

§. 28.

Und anderer Religions-Verwandten.

In Ansehung anderer Religions-Verwandten kan der offentliche Gottesdienst abermalen auf mancherley Weise eingeschränket seyn. Z. E. wann zweyerley Religions-Verwandte in einerley Kirch den Gottesdienst halten, und entweder der eine Theil disen, der andere aber einen anderen Theil der Kirche inne hat, oder aber, wann sie die Kirch gemeinschaftlich mit einander besizen, und um

deswillen, oder auch sonsten, mit dem offentlichen Gottesdienst nach gewisen Stunden abwechseln, u. s. w.

§. 29.

So dann derer der Religion anhängigen Sachen.

Endlich so kan auch die offentliche Religions-Uebung in Ansehung derer der Religion anhängigen Stücke auf mancherley Weise eingeschränket werden, z. E. in Ansehung der Pfarr- und Schul-Häuser, Kirchhöfe, Clöster, Spitäler, anderer milden Stiftungen, der geistlichen und Ehe-Gerichte, u. s. w.

§. 30.

Wo die Einschränkungen herrühren?

Daß nun der offentliche Gottesdienst dennoch auf so sehr vilerley Weise eingeschränket seyn kan, hat mancherley, und hier dise, dort jene, Ursachen und Gründe. Z. E.

1. Das Entscheid-Jahr 1624 ist eigentlich und hauptsächlich die Norm, wornach alle dergleichen Dinge abgemessen werden und sich richten müssen. In so ferne also der Evangelisch-Lutherische, Reformirte oder Catholische Gottesienst in disem Jahr an einem Ort eingeschränkt gewesen ware, in so ferne muß er es noch verbleiben, und immer verbleiben, es werde dann mit aller Interessentem freyem Belieben abgeändert.

2. Kan man durch Reichs-Constitutionsmäsige Verträge entweder ein mehreres erhalten, als worzu man nach erst gedachtem Entscheid-Jahr befugt wäre, oder sich im Gegentheil auch eines Theiles desjenigen begeben, worzu man nach dem Entscheid-Jahr berechtiget wäre, wie in Mosers Diss. de Pactis & Privilegiis circa Religionem & alia Ecclesiastica umständlich ausgeführet worden ist.

3. Wo der offentliche Gottesdienst einer Religion auf einer bloßen Reichs-Constitutions-mäsigen Gnade oder Freyheit beruhet; da kan auch derjenige, so dise Freyheit ertheilet, selbige nach eigenem Gefallen einschränken.

§. 31.

Falscher Schluß von dem offentlichen auf den unumschränkten Gottesdienst.

Es ist also ein Grund-falscher Schluß, wann die, so die offentliche freye oder auch vollständige oder hinlängliche Religions-Uebung Kraft des Entscheid-Jahres 1624. oder auch der Verträge, oder aus Gnaden, u. s. w. haben, daraus auch einen unumschränkten Gottesdienst behaupten wollen.

In

In Herrn Mosers Teutschem Staats-Recht (a) befindet sich ein rechtliches Gutachten über die Frage: Ob der in einer Evangelischen Reichs-Statt befindliche immediate oder mediate Römisch-Catholische Clerus ein illimitirtes offentliches Religions-Exercitium prätendiren könne oder nicht? dessen Schluß dahin gehet: Daß ihnen durchaus kein illimitirtes Religions-Exercitium, sondern nur so vil zustehe, als sie an actibus Religionis continuis den 1. Jan. 1624. an discontinuis aber etwa das ganze Jahr 1624. hindurch, hergebracht haben.

Eben dises Bedenken findet sich auch mit Zusäzen in denen *Selectis Iuris publici.* (b)

§. 32.

Nunmehro seynd wir endlich auch im Stande, die von Andern irriger Weise angegebene Kenn-Zeichen eines offentlichen Gottesdienstes zu prüfen. Falsche Begriffe von dem offentlichen Gottesdienst.

§. 33.

Die zu einem Gottesdienst ertheilte Landesherrliche Erlaubniß, oder Autoritas publica, kan darum kein Zeichen des offentlichen Gottesdienstes seyn, weil auch aller privat-Gottesdienst sich ordentlicher Weise entweder in dem Entscheid-Jahr 1624. oder in einer Landesherrlichen Erlaubniß, oder in Landes-Verträgen, gründet, und also allemal Autoritatem publicam für sich hat. Ja, da z. E. in denen Herzoglich-Würtembergischen Reversalien denen Catholischen zu Ludwigsburg ihre Haus-Andacht ausdrücklich bestättiget ist; so siehet man wohl, daß die Autoritas publica auch bey diser geringsten Art des Gottesdienstes Plaz greifen könne. Von der Landesherrlichen Erlaubniß.

§. 34.

Die Sicherheit, oder daß man von Anderen, besonders anderen Religions-Verwandten, nichts zu befahren habe, kan darum kein Merkmaal eines offentlichen Gottesdienstes seyn, weil auch ein jeder erlaubter privat- und Haus-Gottesdienst von Rechts-wegen eben dise Freyheit zu geniessen, und hinwiederum mancher berechtigter offentlicher Gottesdienst heimlich oder offentlich von anderen Religions-Verwandten allerley, (ob gleich mit Unrecht,) zu besorgen hat. Von der Sicherheit.

§. 35.

§. 31. (a) Tom. 42. p. 34. sqq.
(b) Tom. 46. p. 358. sqq. Tom. 47. p. 343. sqq.

§. 35.

Von dem offentlichen Ort.

Der offentliche Ort ist auch kein Merkmaal eines offentlichen Gottesdienstes. Ein offentlicher Ort heißt ein Gebäude, welches keinen einzelen privat-Personen zustehet. Nun wie vile Ev. Lutherische, Reformirte und Catholische, die nur zu dem privat-Gottesdienst berechtiget seynd, haben dennoch zu demselbigen ordentliche Kirchen-Gebäude, welchen nichts abgehet, als ein Glocken-Thurn, oder es seynd doch andere, zwar nicht Kirchen-förmige, doch wie zu einem offentlichen Gottesdienst innwendig eingerichtete Gebäude, und welche kein Eigenthum einiger privat-Personen, sondern der ganzen diser Religion zugethanen Gemeinde seynd.

§. 36.

Von den offentlichen Kosten.

Die Erhaltung eines Gottesdienstes auf offentliche Kosten kan wieder kein eigentliches Merkmaal eines offentlichen Gottesdienstes seyn; man verstehe nun unter offentlichen Kosten Landesherrliche, Landes- oder alle Gelder, welche nicht von einzelen Personen, sondern von ganzen Corporibus, getragen werden. Dann bald gibt es offentliche Gottesdienste, welche dennoch bloß auf Kosten der Gemeinden erhalten werden; bald gibt es hinwiederum privat-Gottesdienste, worzu die Herrschaft, oder das Land, alles, oder doch einen Theil darzu, beytragen, z. E. bey Waldenser-Colonien in einem gewißen Land, u. s. w.

§. 37.

Von der bestimmten Zeit.

Daß ein offentlicher Gottesdienst seye, wann er zu bestimmten Stunden gehalten wird, ist ganz und gar irrig: Dann man frage überall nach, wo ein privat-Gottesdienst vorhanden ist; so wird man hören, daß er gleichfalls seine gewiße gesezte Täge und Stunde habe.

§. 38.

Vom offentlichen Kirchen-Gang.

Daß man offentlich zum Gottesdienst gehen dürfe; ist kein Zeichen des offentlichen Gottesdienstes: Auch, wo ein privat-Gottesdienst ist, welchem Fremde beywohnen dörfen, gehet man offentlich hin, oder lässet sich hintragen und führen. Z. E. welch eine Menge Menschen und Carossen trift man bey dem Dänischen, Schwedischen und Holländischen Gottesdienst in Wien an!

§. 39.

§. 39.

Wann von offenen Thüren geredet wird, solle es ohne Zweifel so vil heißen, als, daß jedermann zu Anhörung und Mit-Begehung solches Gottesdienstes zugelassen werde: Nun eben dises findet sich auch bey einem jeden freyen privat-Gottesdienst.

Von denen offenen Thüren.

§. 40.

Daß ein Geistlicher oder Prediger den Gottesdienst verrichte, kan gar nicht anzeigen, daß es ein offentlicher Gottesdienst seye: Dann aller und jeder privat-Gottesdienst, so eingeschränkt er auch sonsten ist, wird allemal auch durch einen Prediger verrichtet: Und dises ist ja das eigentliche Unterscheidungs-Zeichen des privat- und Haus-Gottesdienstes.

Von dem Geistlichen.

§. 41.

Daß zu einem offentlichen Gottesdienst ein offentlich bestellter Prediger erforderet werde, kan man auch nicht sagen: Dann z. E. bey Gesandschaften ist der Legations-Prediger auch oft offentlich, oder von dem Regenten selbst, bestellet, und es bleibt doch ein privat-Gottesdienst. Und so können hinwiederum Gemeinen ihren offentlichen Gottesdienst haben, wählen sich aber den Prediger selbst, und die Herrschaft läßt es lediglich dabey bewenden.

Von Bestellung des Predigers.

§. 42.

Daß ein offentlicher Gottesdienst seye, wann er ad communem populi usum, zur allgemeinen Erbauung, gehalten werde, kan wieder nicht seyn: Dann wo mehrere Religions-Verwandte an einem Ort seynd, dienet jeder Gottesdienst allemal nur seinen Religions-Verwandten: So dienet aber auch ein freyer privat-Gottesdienst allen einheimischen und fremden Religions-Genossen zur Erbauung; und bleibet deswegen doch nur ein privat-Gottesdienst.

Von dem Zweck der allgemeinen Erbauung.

§. 43.

Daß bey dem Gottesdienst offentlich gesungen, von der Canzel geprediget und gebetet werde, ist wieder nicht schlechterdings ein Zeichen des offentlichen Gottesdienstes: Dann auch dises findet sich überall bey dem privat-Gottesdienst, welchen jedermann besuchen darf.

Vom offentlichen singen, predigen, beten.

§. 44.

Mit der offentlichen Austheilung des heiligen Abendmahls hat es abermalen die allererst angezeigte Bewandtniß; folglich kan auch dieselbige kein Kenn-Zeichen des offentlichen Gottesdienstes seyn.

Die Austheilung des heil. Abendmahls. rc.

Und so ist es auch mit der bey denen Ev. Lutherischen und Catholischen üblichen Beicht.

§. 45.

Von denen Pfarr-Verrichtungen.

Die Pfarr-Verrichtungen bestehen, neben dem lehren, auch 1. im Taufen, 2. Abendmahl-halten, 3. Ehen einsegnen, 4. Todte begleiten 2c.

Von denen beyden lezten Stücken ist schon §. 13. gemeldet worden, daß, wo es dabey solenn hergehe, und sonderlich bey dem lezteren auch eine Leicht-Rede gehalten werden darf, da seye es ein ordentliches Kennzeichen eines offentlichen Gottesdienstes: Ausser deme aber finden sich alle hier erzählte Stücke auch bey einem jeden freyen privat-Gottesdienst, die meiste auch meistens bey einem jeden auch nicht so freyen Gottesdienst, wenigstens in Ansehung derer Personen, welchen eigentlich und hauptsächlich solches Recht des privat-Gottesdienstes gebühret, z. E. bey Landes-Herrn und Gesandten, so der Landes-Religion nicht zugethan seynd.

§. 46.

Ob und wie ferne einen offentlichen Gottesdienst habe? 1. Der Landes-Herr.

Des offentlichen Gottesdienstes hat sich zuerfreuen 1. ein Landes-Herr,

a) Wann und so ferne seine Regierungs-Vorfahren seiner Religion im Jahr 1624. denselbigen ebenfalls gehabt haben;

b) Ausser deme aber nur alsdann, wann er es durch Reichs-Constitutions-mäßige Verträge mit gutem freyem Willen seiner Land-Stände und Unterthanen erhalten hat.

Sonsten muß er sich mit dem privat-Gottesdienst begnügen. Siehe die in der Vorrede angeführte Abhandlung.

§. 47.

2. Die Unterthanen.

Mit denen Unterthanen hat es eben dise Bewandtniß. Sie seynd nemlich darzu berechtiget,

1) Wann und so ferne ihre Vorfahren den offentlichen Gottesdienst in dem Entscheid-Jahr 1624. hergebracht haben;

2) Oder sie ausser deme es von dem Landes-Herrn, auf eine Reichs-Constitutions-mäßige Art, durch Verträge,

3) Oder als eine unwiderrufliche oder widerrufliche Gnade erlanget haben.

§. 48.

Fremde Herrschaften und Gesandte, so sich in einem dritten Lande aufhalten, seynd zu keinem offentlichen, sondern bloß zu dem privat-Gottesdienst berechtiget; es werde ihnen dann von dem Landes-Herrn auf eine Reichs-Constitutions-mäßige Art bewilliget. 3. Fremde Herrschaften und Gesandte

§. 49.

Noch vil mehrers ist dises also von solchen fremden Religions-Verwandten zu sagen, welchen weder nach der Teutschen Reichs-Verfassung, noch nach dem Europäischen Völker-Recht, etwas weiteres, als die bloße Haus-Andacht, gebühret. 4. Andere Fremde.

Zweytes Capitel.

Von dem privat-Gottesdienst.

§. 1.

Unten (a) angezeigter Schrift-Steller sagt: „ Privatum (Exercitium wird genannt,) - - da ich zwar keine offentliche Kirche habe, aber doch einen Prediger kan kommen lassen, der den Gottesdienst in meinem Haus verrichtet.„ Meinungen: Eines Ungenannten.

§. 2.

Herr Canzlar Boehmer lässet sich also heraus (a) Sacra *privata* hic dicuntur, quæ in Exercitio universi Cultus divini, & sic etiam in administratione Sacramentorum, consistunt, ut tamen nec auctoritate, nec publicis in locis, nec publicis impensis fiant, sed vel à singulis Patribus familias, vel à quibusdam congregatis adornentur, interim tamen per ordinatum Ecclesiæ Ministrum expediantur. Was er darauf von dem privat-Gottesdienst, in so ferne er entweder mit einer eingeführten Religion überein komme, oder von anderen Secten gehalten werde, meldet, gehöret nicht hieher. Böhmers

Nachmals sagt er (b): Dicuntur talia (privata,) quod 1. in loco privato exerceantur, 2. & quidem clam & occulte, sine strepitu & campanis.

§. 1. (a) vid. Anhang zu den Anmerck. über die Würtemb. Grund-Feste. p. 110.

§. 2. (a) de privat. Legator. Sacris. Cap. 1. §. 14.
(b) §. 20.

§. 3.

Carrachs. Etwas weniges, so Herr Hof-Rath Carrach von dem privat-Gottesdienst meldet, ist schon oben *Cap. I. §. 3.* vorgekommen.

§. 4.

Deckherrs. Deckherr (a) meint: (Exercitium) Privatum est, quod in loco privato per aliquem Ecclesiæ Ministrum ad Exercentis eiusque Domesticorum usum habetur.

Ferner (b) Qui tum temporis (An. 1624. Exercitio Religionis) *privato* gavisi sunt, si ipsi Parochum non habeant, alium ad confirmationem matrimonii, baptizationem infantum, celebrationem sacræ Cœnæ Dominicæ &c. pro suo suorumque (non aliorum Exterorumque, quibus privatum Exercitium ex persona propria non competit, &, si competeret, aliis tamen commune non esse deberet,) commodo & salute evocare, permissionem illimitatam habituri erunt. An cum ceremoniis Religioni hujus Subditi solennibus? hæreo, & magis nego: natura enim privati Exercitii & usus publici non attentandi, non admittit.

§. 5.

von Henniges. Der Herr von Henniges schreibt (a): Forma *privati* exercitii fere à loco & modo dependet. Quod enim in privatis ædibus instituitur, nec extra ædes illas in publico conspiciendum se sacris ceremoniis præbere potest; item quod illas ipsas intra ædes sine strepitu & ostentatione clam alios & velut in occulto peragitur, ad naturam cultus seu exercitii privati pertinet. Sed quid dicendum, si liberum est, alios etiam, qui non sunt ex Familia, ad Sacra admittere, januis ædium eius rei causa appertis? Respondeo: Non videri propterea exercitium publicum dici posse, nisi aliud accesserit, quod formam publici habeat; quo inprimis pertinet jus ædis sacræ vel Sacelli habendi, item pulsus campanarum, & similia. De cætero nihil interest, in ædibus propriis, vel alienis, ei rei destinatis, res divina peragatur; neque magis, an quis per suos aut vicinos Verbi divini Ministros id fieri curet. Præterea hoc etiam ad formam privati Exercitii pertinere arbitror, si quis alios nullos, præter Familiam suam, ad audiendas conciones Sacraque alia peragenda, cogere autoritate

§. 4. (a) Consult. forens. Lib. 1. Cap. 32. n. 2.

(b) l. c. num. 15.

§. 5. (a) ad Instr. Pac. art. 5. §. 31. p. m. 440.

te poteſt. Eoque magis privatum erit, quo magis coarctata eſt libertas exercitii, ſive cum remotiori à publico ædium parte locus Sacris eſt deſtinatus, quem mutare non licet; ſive cum nulli, qui non eſt ex Familia, accedere ad cultum divinum concelebrandum permittitur.

add. *Cap. 1. §. 5.*

§. 6.

Herrn H. R. Kemmerichs Gedanken habe ich ſchon vorhin Cap. 1. § 6. angeführet. Kemmerichs.

§. 7.

Herr Canzlar Pfaff (a) meldet: Quod (Exercitium Religionis) -- fit -- minus ſolenniter in Oratorio privato, clauſis januis, ſaltem promiſcue haud patente, aut ſine ſigno conventus, præſente tamen Eccleſiæ Miniſtro, qui & Verba faciat ſacra, & Sacramenta adminiſtret. Pfaffens.

add. *Cap. 1. §. 7.*

§. 8.

Herr Hof-Rath Pütter ſchreibt (a): Privato, quod ſine publica ſolennitate loco tantum privato inſtituitur. Pütters.

§. 9.

Schüz (über das *Cap. 1. §. 9.* angeführte,) ſagt (a): Patet, eos, qui privato Religionis ſuæ Exercitio inſtituendo fruuntur, ſi proprium Parochum, (quod poſſunt,) in ædibus non alant, tempore infirmitatis, matrimonii confirmandi &c. aliunde quempiam ad Reſidentias ſuas vocare poſſe, & hoc non tantum pro ſe, ſed etiam pro omnibus & ſingulis Familiæ ſuæ domeſticæ conſortibus: Schüzens.

Pro exteris vero, aut ceteris ſuis Subditis, nullatenus licere, ſed his (memoratis iam, aut ſimilibus caſibus emergentibus,) ad ea loca, ubi publicum Religionis illius Exercitium viget, abeundum, adeoque verum eſſe, quod - - reſpondimus, cum Exercitium privatum non, niſi Domeſticos, reliquis quibuscunque excluſis, admittat.

Memini, dubitatum fuiſſe: Quinam proprie Domeſticorum, ſive Familiæ domeſticæ, nomine hic veniant? & reſpnſoum fuit:

 Illos,

§. 7. (a) de Anex. Exercit. Relig Evang. § 3.

§. 8. (a) in Element. Iur. publ. Germ. Lib. 4. Cap. 12. §. 772. und, in. nov Epit. Iur. publ. Germ. Lib. 5. Cap. 6. §. 556.

§. 9. (a) in Manual. pacif. Qu. 18.

Illos, qui vel in ipsa arce, burgo, oder sonsten auf einem freyen adelichen Hof, una cum Domino suo habitant, vel extra quidem, sed nullum separatum focum habent, sondern welche des Herrn gebrodete Diener, Dienstbotten und Ehehalten seynd, und ihr tägliches Essen und Trinken entweder in dem Schloß oder Burg haben, oder doch solches von dannen abhohlen, müssen, reliquis officialibus, servis & subditis quibuscunque extra arcem vel residentiam Domini (licet in eodem pago vel civitate,) habitantibus, & proprio lare munitis, in præsentiarum pro exteris omnino habendis, & secundum ea tractandis, quæ supra - - allata sunt. Dices: Das ist ja wohl genau gesucht! Fateor, neque tamen dispositio hæc ratione sua caret; alias enim non solum inter personas, sed etiam ipsum Religionis exercitium, sive publicum, sive privatum, & privatam Devotionem domesticam eorumque annexa, ingens oriretur confusio, quam Status merito ejusmodi accurata distinctione evitare voluerunt.

In des verkappten Riccrunti Noten wird ausgeführt, daß dise dreyerley verschiedene Classen des Gottesdienstes ihren guten Grund haben.

§ 10.

Wiesenhavers.

Herr D. Wiesenhaver lehret (a): „Das Exercitium privatum ist, wann der Gottesdienst entweder in privat-Häusern, oder in öffentlichen Kirchen-Gebäuden gehalten wird, dabey aber der Gebrauch der Glocken und eine öffentliche Procession unerlaubt ist.„

§. 11.

Vergleichung zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg.

In dem im Jahr 1666. zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg wegen des Religions-Wesens im Jülich- und Clevischen heist es (a):

„So viel das *privatum* oder *domesticum* Religionis Exercitium angehet, ist dasselbe dahin declariret worden, daß so wohl den Römisch-Catholischen als Evangelischen Ritterbürtigen, sonderlich welche den Gottesdienst in der Nähe nicht haben können, freystehe, für sich und ihr Hausgesinde, und weiter nicht, das Exercitium

§. 10. (a) im Kirchen-Staats-Recht der Protestireud. p. m. 171.

§. 11. (a) v. Lünigs Reichs-Archiv Part. spec. unter Chur-Brandenb. p. 226.

tium ihrer Religion ungehindert zu üben, Priester, Pastores, Prediger und Præceptores zu halten, und, was dem Gottesdienst anklebt, auf gedachten ihren Häusern zu verrichten;

§. 1. Auch einem jeden der übrigen Unterthanen, welcher an dem Ort seiner Wohnung, oder in der Nähe, seines Gottesdienstes nicht abwarten kan, in solchem Fall, wann er durch Krankheit, oder andere Hinderniß, das publicum Exercitium nicht gebrauchen könnte, die Sacra in seinem Hause, extraordinarie, für sich und sein Gesinde, und weiter nicht, zu gebrauchen, und sich darzu eines Priesters, Pastoris, Predigers oder Præceptoris, zu bedienen, frey stehen = = = Daß die Unterthanen, welche von ihren Pastoren, Pfarrern oder Predigern, verschiedener Religion seynd, ihre Kinder an andere nächst=gelegene ihrer Religion Kirchen oder öffentliche Uebungen zur Tauf bringen, oder auch, bey Winter=Zeit, der Kinder Schwachheit, oder anderen erheblichen Verhindernissen, derselbe in ihren Häusern von ihrer Religion Geistlichen oder Predigern, jeder Kirchen Ordnung und Ceremonien nach, privatim taufen lassen mögen, darinnen auch von den Pastoren oder Predigern loci nicht gehindert, oder mit Abforderung einiger Iurium Stolæ oder Taufgeld nicht beschweret, auch ebener Gestalt es mit Administration einer jeden Religion üblichen Sacramenten und davon herrührenden Gebührnissen gehalten werden solle.„

§. 12.

Von dem Namen: privat=Gottesdienst.

Moser (a) errinnert von dem Namen: privat=Gottesdienst. Apparet omnium primo, non à solis Iuris publici Doctoribus inventam esse distinctionem inter Exercitium Religionis privatum atque domesticum, sed in ipsis Imperii Legibus fundamentalibus radicatam deprehendi.

Equidem videtur, quod Status Evangelici ab initio *duas* tantum constituerint Cultus religiosi species, Exercitium puta *publicum* atque *privatum:* Cum vero Catholici iis Subditis, qui neque Pactis, neque Observantia Anni decretorii erant muniti, ne privatum quidem Exercitium vellent concedere, neque spes superesset, eos in aliam concessuros esse sententiam, tum demum, necessitate, matre novarum inventionum admodum fœcunda, eo videntur esse adacti, ut de tertia specie cogitarent, puta *domestica*; hanc enim

§. 12. (a) in dem Progr. de Exercit. Relig. domest. §. 15.

enim non ita nominabant quidem, at, per partes eundo, deſcribebant, atque à Cultu Dei *privato* aperte diſtinguebant. Et licet poſthæc ſubinde privatum Exercitium cum domeſtico confundi, certe utraque ſpecies à ſe invicem non curate ſatis diſtingui videatur, in ultimis tamen Projectis æque, ac in ipſo Inſtrumenti Pacis Textu evidenter tres iterum conſtituuntur Religionis Exercitii claſſes: Etenim fit mentio 1. eorum, qui A. 1624. publico Religionis Exercitio gaviſi ſunt, 2. eorum, qui privato, & denique 3. eorum, qui neutro gaviſi ſunt. Et quamvis hæc non tam ad ipſum Religionis exercitium, quam ad certa hominum genera, habitamque ab iis in Anno decretorio poſſeſſionem, vel non habitam, pertinere prima fronte videantur, nullum tamen eſt dubium, quin, prout mox ſub initium Tractatuum triplicem Exercitii Religionis ſpeciem indubie conſtituere Evangelici, ita & hic eo reſpexerint, &, pro diverſo ſtatu poſſidentium in Anno decretorio, vel non poſſidentium, ſive liberius, ſive reſtrictius, Religionis Exercitium pro ipſis pacti fuerint; id quod eo magis extra omne dubium poſitum videbitur ei, qui novit, quantus ſit favor in Inſtrumento Pacis Anni decretorii, qui ſane non patitur, ut eorum, qui in Anno illo decretorio privatum Religionis Cultum exercebant, & eorum, qui nullo plane Exercitio utebantur, Iura ſint paria.

Hæc cum ita ſint, & - - ipſi quoque rei naturæ apprime conveniant ſequitur porro: Si in Inſtrumento aliquo publico Exercitii Religionis privati fiat mentio, minime hoc eſſe reſtringendum ad domeſticum; neque viciſſim, ſi de domeſtico ſermo ſit, extendendum id eſſe ad cultum religioſum privatum.

Neque tamen & hic captare verba fas eſt, ſed reſpiciendum utique primario ad mentem, de qua ſi aliunde conſtet, recedendum tantiſper erit à conſueta alias regula.

Er (b) zweifelt ſonſt: Ob die Religions-Art: privat-Devotion auch accurat genug ſeye? Doch in dem *Inſtr. Pac. art. 5. §. 34:* ſelbſt heiſſt es: ~~*Domini*~~ *devotioni* ſuæ ſine inquiſitione aut turbatione *privatim* vacare &c.

+ Domui

Indeſſen bleibet es übrigens doch dabey, was er allda ferner geſezet hat: Cautelæ loco eſt, & præſtat, ne vel cavillationibus, vel dubiis, pro re nata utique ſpecioſis, anſa præbeatur, ut unaquæque dicti

(b) in dem cit. Progr. §. 16.

dicti Exercitii Religionis nominibus eidem convenientibus atque propriis exprimantur atque indigitentur.

Mithin ist allemal auch der Ausdruck: Devotio *domestica*, oder: Haus-Andacht, sicherer, als wann man sezet: privat-Devotion.

Das Wort: Exercitium *privatum* scheinet endlich auch zuweilen in engerem Verstand für die Haus-Andacht genommen zu werden, wann es z. E. in dem Schreiben des Corporis Evangelici vom 27. Oct. 1731. in der Salzburgischen Sache heißt (a): „Dann wenig hingegen sie um das Exercitium Religionis *privatum* und die Emigration selbsten ausdrücklich anzuhalten nöthig haben; gestalt sie jenes sich so fort ohne weitere Umschweife bedienen können, bis der Landes-Herr, deme es nicht gefällig, dise ihnen ankündiget und auferleget rc.„

§. 13.

Von des privat-Gottesdienstes wesentlichen Stücken.

Bey der Sache selbst kommt es forderist darauf an: Worinn die wesentliche Stücke des privat-Gottesdienstes bestehen?

Herr Canzlar Pfaff schreibt (a): Exercitium Religionis in cultu Dei externo, h. e. Verbi divini prædicatione hujusque frequentatione, atque Sacramentorum administratione & usu constat.

In der Oßnabrückischen beständigen Wahl-Capitulation heißt es so wohl von der Evangelisch-als Catholischen Religions-Uebung (b): „3. Soll nicht alleine denen Landsassen, Bürgern und Unterthanen vorgemeldt, beyder Religionen ohne Unterscheid, so sich zur Catholischen Religion, oder Augspurgischen Confession, verstehen, oder verstehen wollen, erlaubt und zugelassen seyn. respective Catholisch- oder Evangelische Kirchen und Schulen zu besuchen, dem Gottesdienst beyzuwohnen, die heilige Sacramenten zu empfahen, ihre Kinder bey den Catholischen oder Evangelischen Glaubens-Verwandten, wie oder wohin sie wollen, zur Taufe bringen, gottselig instru-

§. 12. (a) Herrn R. R. von Schauroths Conclus. Corp. Evang. Tom. 3. p. 424.

§. 13. (a) de Annex. Exercit. Relig. Evang. §. 3.

(b) v. Lünigs Reichs-Archiv. Part. spec. Contin. 1. unter Oßnabrück .pag.241.

instruiren, die Matrimonia öffentlich solennisiren zu lassen, sondern auch den Geistlichen und Seel-Sorgern selbst, ohne Unterscheid, zugelassen seyn, ohne männigliches Verhinderniß oder Verspottung, die Kranken zu besuchen, zu trösten, ihnen die Sacramenten, ritu Catholico vel Augustanæ Confessionis, zu administriren, wie christlich und 1. Jan. 1624. hergebracht: Jedoch sollen die Catholischen, ihre Leiche nach Catholischer Ordnung abzuhohlen und zu begleiten, keines Weges verhindert werden.„ Nun gehet freylich dises mit auf den offentlichen Gottesdienst; indessen siehet man doch daraus, was man für hauptsächliche Stücke zu dem Gottesdienst zu rechnen pflege

An. 1652. wurde einem Evangelischen Fürstlichen Comitial-Gesandten als eine nach dem Instr. Pacis zweifelhafte Frage in seine Instruction gesezt (a): Ob zur privat-Uebung der Religion eigentlich und zugleich erfordert werde, daß man nicht allein predigen, sondern auch die Sacramenten administriren dörfe, & quidem mediate (*forte*: mediante) communitate? (Dises solle wohl so vil heißen, als: Ihrer mehrere mit einander.) Oder: Ob es genug, daß von denen Haus-Vätern in ihren Häusern gelesen, und also eine Haus-Kirch nur mit etlichen Actibus gehalten werde?

Es stehet dabey: Pro affirmativa: Exercitii privati Religionis concessio, sive ius exercendæ Religionis in ædibus privatis, habet suos gradus, ut sit vel plenum vel minus, & hoc vel restrictum ad unicum patremfamilias cum suis, vel extensum & ad non domesticos, sed eo venientes forinsecus ex vicino, vel restrictum ad solam Liturgiam, non etiam continens ius Sacramentorum & Sepulturæ, ac copulationis sacerdotalis.

In dubio g. & generali concessione, seu simplici, non restricta, quid præsumatur de iure?

Resp. Quia in arbitrio Concedentis fuit, restringere Concessionem; igitur, restrictione omissa, interpretatio de iure fit contra Concedentem in favorem Impetrantis, & præsumitur, sub genere omnes species & actus esse concessos, & ideo plenum exercitium.

Es

§. 13. (a) v. **Lehmann** supplet. & contin. p. 379.

Es scheinet aber, daß in diser Frage der privat- und Haus-Gottesdienst mit einander vermenget worden seyen?

Nimmt man die Sache nach der Erfahrung; so bestehet das wesentliche des Evangelischen privat-Gottesdienstes darinn:

1 Daß ein Prediger den Gottesdienst halten darf;

2. Daß man gemeinschaftlich singen, beten und die Predigt anhören; wie auch

3. Das heil. Abendmahl halten darf.

Bey denen Römisch-Catholischen aber kommt so dann noch die Meß hinzu.

§. 14.

Von denen zufälligen Stücken.

Der zufälligen Stücke seynd sehr vile, welche man bey dem privat-Gottesdienst bald hat, bald nicht hat. Z. E. bald darf der Prediger auch ausser der Verrichtung des Gottesdienstes in geistlichem Habit erscheinen, bald nicht; bald darf der Gottesdienst bey offenen Thüren gehalten werden, bald nicht; bald darf man auch taufen und Ehen einsegnen, bald nicht; bald darf man einen eigenen Prediger halten, bald nur einen anderwärtsher kommen lassen.

Von denen bey der Catholischen Religion zufälligen Dingen siehe *Cap. 1 §. 11.*

§. 15.

Von denen der Religion anhängigen Stücken.

In Ansehung derer der Religion anhängigen Stücke ist schon oben errinnert worden, daß ordentlicher Weise denen, so nur den privat-Gottesdienst haben, entweder gar keine formliche Kirche oder Capelle gestattet wird, oder wenigstens dörfen sie mit keinen Glocken oder Glocken-Thurn versehen seyn.

Mit offentlichen oder allgemeinen Schulen wird es zwar auch verschiedentlich gehalten; doch wird man mehrere Orte finden, da sie nicht gestattet werden, als wo sie gestattet werden. Oder man kan auch sagen: zu dem Gesandtschaftlichen privat-Gottesdienst gehören sie niemalen, und zu dem privat-Gottesdienst gewiser Religions-Verwandten nur alsdann, wann und so weit sie entweder ausdrücklich oder stillschweigend erlaubet werden.

Geistliche Gerichte, Consistoria, Ehe-Gerichte, u. d. gl. werden schwerlich bey einem privat-Gottesdienst gestattet; wenigstens wären es ganz ausserordentliche Stücke.

§. 16.

Unterschid von dem Haus-Gottesdienst.

Der Unterschid des privat- und Haus-Gottesdienstes bestehet eigentlich darinn, daß jener durch einen Geistlichen verrichtet werden darf; diser hingegen nicht.

Ob aber der Geistliche ordinirt seyn müsse, oder nicht? kommt auf die Grund-Säze der Religion und auf die Verschiedenheit der Handlungen an, so er zu verrichten hat. Z. E. predigen darf ein jeder Condidat der Theologie, oder des Predigt-Amts. Und so wird auch in Würtemberg zu Verwaltung der Sacramenten keine Ordination erfordert, sondern wann ein Candidat der Theologie in dem Herzoglichen Consistorio examinirt und tüchtig erkannt worden ist, erhält er die Freyheit, nicht nur zu predigen, sondern auch die Sacramenten zu administriren: Ordiniret aber wird er erst alsdann, wann er einer besonderen Gemeine als Lehrer vorgesezet wird.

§. 17.

Ein privat-Gottesdienst kan durch eine Ausnahm mehrere Stücke haben, als sonst gewöhnlich ist.

Ferner kan es geschehen, daß ein oder andere Personen oder Communen, welche doch nur das Recht eines privat-Gottesdienstes haben, eines oder etliche Stücke hergebracht, oder sich ausbedungen, oder bitt- und Gnaden-weise erhalten haben, welche ordentlicher Weise nicht zu dem privat- sondern zu dem offentlichen Gottesdienst gehören; z. E. daß sie (wann sie gleich keine Gesandtschaftliche Rechte geniessen,) durch ihre eigene, oder auch fremde ihrer Religion zugethane Prediger, ihre Kinder dörfen taufen, ihre Ehen einsegnen lassen, Schulen errichten, solenne Leich-Begängnisse halten, u. s. w.

Dises nun seynd Abfälle von der Regel, welche sie nicht umstossen, und auf welche Andere sich nicht beziehen können.

§. 18.

Ein privat-Gottesdienst kan zuweilen mehr Stücke haben, als der offentliche.

Und so ist auch bereits *Cap. 1. §. 17.* errinneret worden, daß so gar, auf eben dise Weise, nehmlich als eine Ausnahm von der Regel, der privat-Gottesdienst hier oder da mehrere Stücke und Rechte haben könne, als ein eingeschränkter offentlicher Gottedienst.

§. 19.

Grade des privat-Gottesdienstes.

Aus allem disem nun ergibet sich schon von selbsten, daß auch der privat-Gottesdienst verschiedene Classen und Grade habe:

Doch lassen sich selbige wohl in zwey einige theilen, nemlich 1. in einen freyen und 2. eingeschränkten Gottesdienst.

§. 20.

§. 20.

Ein freyer privat-Gottesdienst ist, wann man alle diejenige Rechte geniesset, welche ordentlicher Weise damit verbunden zu seyn pflegen, wann er dem offentlichen Gottesdienst am nächsten kommt. Freyer privat-Gottesdienst.

Ins besondere gehöret daher das Recht, seinen Gottesdienst in eigenen Kirchen-formigen Gebäuden zu halten, auch alle und jede in- und ausländische Religions-Genossen an solchem Gottesdienst Antheil nehmen lassen zu dörfen.

§. 21.

Ein umschränkter privat-Gottesdienst hingegen ist, wann man nicht alle diejenige Rechte geniesset, welche ordentlicher Weise damit verbunden zu seyn pflegen, wann er dem offentlichen Gottesdienst am nächsten kommt. Umschränkter privat-Gottesdienst.

§. 22.

Die Einschränkung des privat-Gottesdienstes kan abermalen auf verschiedene Arten geschehen. Ansehung der Personen.

In Ansehung der **Personen**, daß man keinen eigenen Prediger halten darf, sondern sich eines fremden bedienen muß; daß entweder gar keine andere, oder doch nur ausländische, Religions-Verwandten darzu gelassen werden dörfen, u. s. w.

§. 23.

In Ansehung der Zeit; wann z. E. der privat-Gottesdienst nicht an eben denen Tagen oder Stunden gehalten werden darf, darinn die herrschende Religion ihres Gottesdienstes pfleget. Der Zeit.

§. 24.

In Absicht auf den **Plaz** gibt es sehr vilerley Einschränkungen und Grade derselben, z. E. wann man nicht einmal in seinem eigenen Quartier eine formliche Capelle haben darf; oder wann man zwar in einem privat-Haus eine solche zu errichten Erlaubniß hat, aber keine eigene besondere auf einem offentlichen Plaz; oder wann man ein eigenes Gebäude darzu aufführen darf, aber nicht in der Form einer Kirche, sondern einer privat-Wohnung; oder wann man den Gottesdienst in seinem Quartier an einem abgesonderten Ort halten muß, da auf der offentlichen Straßen nichts davon ins Gesicht oder Gehör fället, u. d. gl. Des Plazes.

§. 25.

Der Art des Gottesdienstes.

Die Art des privat-Gottesdienstes kan eingeschränket seyn, wann man z. E. keine Kinder taufen, keine Ehen einsegnen darf, alles in möglichster Stille verrichten muß, u. s. w.

§. 26.

Anderer Neben-Umstände.

Zu denen Neben-Umständen gehöret, wann man z. E. keine Orgel gehen lassen, kein Zeichen zu dem Gottesdienst auch nur innerhalb des Quartiers mit einer Hand-Schelle geben darf, u. d. g.

§. 27.

Und anderer Religions-Verwandten.

In Ansehung anderer Religions-Verwandten endlich kan der privat-Gottesdienst eingeschränket seyn, wann zwar z. E. die Landes-Obrigkeit heimlich ihre Bewilligung darzu ertheilet, dennoch aber es nicht offentlich merken lassen will, und dahero die, welchen man also den privat-Gottesdienst gestattet, demselbigen so im Verborgenen abwarten müßen, daß es wenigstens ken offentliches oder großes Aufsehen gibt.

§. 28.

Wo die Einschränkungen herrühren?

Der Grund diser Einschränkungen seynd etweder das Entscheid-Jahr 1624. da einer, der Kraft desselbigen nur zu dem privat-Gottesdienst berechtiget ist, sich keiner mehreren Stücke anmaßen darf, als er in besagtem Entscheid-Jahr hergebracht hat.

Oder beruhet der privat-Gottesdienst auf Verträgen; so kommt es auf dieselbige an, wie vil oder wenig Stücke desselbigen sie einraumen, oder nicht.

Oder wann ein Landes-Herr andern Religions-Verwandten auf eine Reichs-Constitutions-mäßige Weise die Freyheit des privat-Gottesdienstes aus lauter Gnaden ertheilt; so stehet es ja lediglich bey ihme, wie er solches Recht einzuschränken für gut befindet.

Oder, und hauptsächlich was den Gesandschaftlichen privat-Gottesdienst betrift, kan eine Einschränkung desselbigen von der local-Observanz eines Hofes herrühren, wann nemlich selbiger in dem Besiz ist, fremden Gesandten nicht mehr als so oder so vil zu gestatten, hingegen aber dise oder jene Stücke nicht.

§. 29.

Falscher Schluß von

Es wäre also auch wider die gesunde Vernunft, wider alle Rechte und wider die Erfahrung, wann jedermann, der zu dem

pri-

privat-Gottesdienst berechtiget ist, daraus den Schluß ziehen wollte, also habe er auch ein Recht zu allen obbeschribenen einem freyen privat-Gottesdienst anklebenden Stücken: Nein! es gebühret ihm nur so vil, als der im Jahr 1624. gehabte Besiz, oder die Verträge, oder die Freyheits-Briefe, oder das Herkommen ausweisen

dem privat-Gottesdienst auf einen freyen.

§. 30.

Nach dem bisherigen kan man nun weiter von der Gründlichkeit oder dem Ungrund derer zu Anfang dises Capitels angeführten, von anderen gegebenen, Beschreibungen des privat-Gottesdienstes urtheilen.

Falsche Begriffe von dem privat-Gottesdienst.

§. 31.

Daß ein privat-Gottesdienst nicht publica autoritate verrichtet werde, ist grund-falsch; sondern man kan vil mehr umgekehrt sagen: Ein jeder rechtmäßiger privat-Gottesdienst muß publica autoritate geschehen; meistens gründet sich derselbige so gar auf eine ausdrückliche Erlaubniß, wohin auch die Verordnung des Westphälischen Fridens gehöret; oder wenigstens muß die Landes-Regierung stillschweigend darein bewilligen.

Von der Erlaubniß.

§. 32.

Es ist irrig, wann man den privat-Gottesdienst so einschränket, als dörfte man nur einen Prediger zu dessen Verrichtung kommen lassen:

Von dem Prediger.

Dann ordentlicher Weise hat der, so zu einem privat-Gottesdienst befugt ist, auch das Recht, einen eigenen Geistlichen zu halten, wann er will.

§. 33.

Wann man sagt: Der privat-Gottesdienst geschehe eigentlich nur zum Gebrauch dessen, der ihn halten lässet und seiner Haus-Genoßen; ist es zwar wahr, wann von einem Gesandtschaftlichen, oder eines einzelen Landsassens privat-Gottesdienst die Rede ist: Hingegen schläget es schlechterdings nicht an bey der Art des privat-Gottesdienstes, welcher denen samtlichen der herrschenden Landes-Religion nicht Zugethanen Einwohnern bewilliget wird; dann dessen genießet jedermann, wer will.

Von den Zuhörern.

§. 34.

Es ist ferner falsch, daß man den privat-Gottesdienst nur in seinem Haus, oder doch nicht an offentlichen Orten, dörfe verrichten

Von dem Ort.

ten lassen: Dann an sehr vilen Orten werden anderen Religions-Verwandten zu ihrem privat-Gottesdienst eigene Gebäude, Capellen, Kirchen-formige Häuser, Bet-Häuser, u. s. w. gestattet.

§. 35.

Von der Art.

Es ist ohne Grund, wann man als ein Kennzeichen des privat-Gottesdienstes angibet, daß er clam & occulte gehalten werde. Unter hundert Exempeln desselbigen wird man kaum eines oder etliche antreffen, wo dises anschlüge. Hingegen wird oft in großen Stätten ein gesandtschaftlicher Gottesdienst von etlich 1000. Personen, und von 50. 100. und mehr Carossen offentlich besucht.

§. 36.

Von den Kosten.

Es ist falsch, daß der privat-Gottesdienst nicht auf offentliche, oder höchstens nur auf gemeine Kosten einiger Haus-Väter, gehalten werden:

Dann der Gesandtschaftliche privat-Gottesdienst wird von denen Souverainen unterhalten: Und wo z. E. denen Reformirten, oder Lutheranern, ꝛc. der privat-Gottesdienst bewilliget wird, steuren alle solcher Religion Zugethane darzu, deren oft vile 100. ja etliche 1000. seynd.

§. 37.

Ob und wie ferne den privat-Gottesdienst habe? 1. Der Landes-Herr.

Ob und wie ferne ein Landes-Herr, der verschiedener Religion von dem Land ist, zu dem privat-Hof-Gottesdienst berechtiget seye? ist in einer eigenen Abhandlung umständlich untersuchet worden; auf welche sich hiemit bezogen wird.

§. 38.

2. Die Unterthanen.

Landsaßen und Unterthanen seynd zu dem privat-Gottesdienst ihrer Religion berechtiget, wann und so fern sie entweder das Entscheid-Jahr 1624. und den darinn gehabten Besiz, oder Reichs-Grund-Gesez-mäßige Verträge, oder Landesherrliche Reichs-Constitutions-mäßige und unwiderrufliche, oder doch dermalen noch unwiderrufene, Freyheits-Briefe für sich haben.

Was wegen des privat-Gottesdienstes derer Evangelischen Reichs-Hof-Räthe, Residenten und Agenten am Kayserlichen Hofe oder vilmehr die ihnen zu gestattende Freyheit, dem Evangelischen Gottesdienst derer fremden Königlichen und Republikanischen Gesandten mit anwohnen zu dörfen, verhandelt worden ist; davon kan

kan nachgesehen werden Herr Canzlar **Böhmer** (a), von **Kulpis**, b) **Moser** (c) 2c.

§. 39.

Von der fremden in einem dritten Staat sich aufhaltenden, Herrschaften und Gesandten Recht des privat-Gottesdienstes wäre überaus vil wichtiges und angenehmes beyzubringen, wann es Zeit und Umstände gestatteten. 3. Fremde Herrschaften und Gesandten.

Herr Canzler **Böhmer** gabe zwar An. 1713. zu Halle eine Dissertationem Juris Gentium: de privatis Legatorum Sacris heraus: Sie ist aber mehr theoretisch als practisch, und litte überaus vile Zusäze; ob gleich auch vil schönes darinn enthalten ist.

§ 40.

Ob aber auch andere Fremde, welche keine ausdrückliche Landesherrliche Erlaubniß darzu haben, sich bey einem privat-Gottesdienst ihrer Religion, so an dem Ort, oder doch in dem Land, darinn sie sich aufhalten, gepflogen wird, einfinden dörfen? ist eine wichtige und schon oft bestrittene Frage. 4. Andere Fremde.

Wo das Entscheid-Jahr, Verträge, Freyheits-Briefe, oder ein local-Herkommen, den Ausschlag darinn geben, verbleibet es billig dabey: Aber wie, wo alles dises aufhöret?

König Friderich in Preussen schriebe An. 1708. 20. Mart. an die Reichs-Statt Cölln: „Wir Unsers Ors haben nicht allein dem Kayserlichen Residenten, so lang er allhier gewesen, das Exercitium Romano-Catholicum in seinem Hause verstattet, sondern auch aus bloßer Consideration des Characteris bishero nachgesehen, daß, ob gleich weder derselbe, noch einiger von seinen Domestiquen, sich allhier befindet, solches dennoch continuiret werde, und vil hundert von hiesigen Catholischen Einwohnern sich dabey einfinden mögen.

Um das Jahr 1733. entstunde wegen Zulassung aller Personen zu dem reformirten privat-Gottesdienst in dem Schomburgischen Hof zu Frankfurt ein beschwerlicher Streit. (a)

Der

§. 38. (a) de privat. Legator. Sacris Cap. 2. §. 21. sq.
(b) de iur. Legat. Cap. 22.
(c) im Teutsch. Staats-Recht. Tom. 10. pag. 215. sqq.

§. 40. (a) v. mein Teutsches Staats-Recht, Tom. 41. p. 253.

Der Magistrat zu Frankfurt wollte nemlich niemand als die Preusisch- und Holländische Ministros, samt denen Ihrigen, zu lassen: Andere Einheimische und Fremde aber wurden durch die dahin postirte Soldaten-Wache abgewisen.

An Seiten des Corporis Evangelicorum liesse man dem Magistrat durch seinen Vertretter bey dem Reichs-Convent eine Vorstellung deswegen thun.

Der Magistrat antwortete: Die Frau Gräfin von Degenfeld (des Preusischen Ministers Gemahlin,) solle sich forderist erklären: Warum sie, als eine Lutheranerin, berechtiget zu seyn glaube, in ihrer Abwesenheit einen reformirten Gottesdienst ausser ihrer Wohnung in dem Schomburgischen Hof für ihre Domestiquen halten zu lassen, und darzu auch andere der Statt Jurisdiction unterworfene Personen zu admittiren? Der Schomburgische Hof stehe unter der Statt Jurisdiction; die Reformirte seyen mit ihrem Gesuch allenfalls ad viam Juris verwisen, und der Magistrat könne, aus vilen höchst-wichtigen und in dasigen Statum stark mit-einschlagenden Ursachen, nicht darein bewilligen; das einigen Standes-Personen für sich und ihre Domestiquen indulgirte Exercitium habe mit ihrem Absterben oder Abreise jedesmals seine Endschaft erreicht, und der Magistrat habe denen Bürgern und Beysassen, wohl-befugter Dingen, mehrmalen den Zugang verwehrt; der Magistrat habe für des Corporis Evangelicorum Fürwort allen Egard, könne sich aber in diser von dem Kayser, causa cognita, abgeschlagenen Sache nichts abzwingen lassen; wolle hingegen die Reformirte bey ihrer Devotione domestica und ungehinderter Frequentirung ihres Gottesdiensts zu Bockenheim manuteniren.

Das Corpus Evangelicorum ließe dem Magistrat nochmals vorstellen: Daß man, zu Vorkommung mehrern Widerwillens unter Evangelisch-Lutherischen und Reformirten, und Verhütung des Aegernißes, welches ein widriges nach sich ziehe, dise nicht hindern möge, wann sie die Predigt inzwischen in gedachtem Hof besuchen wollten, bis der Graf von Degenfeld seine Erklärung abgegeben und mit der Statt sich verstanden haben würde.

Der Magistrat aber antwortete wieder: Er bedaure, daß er dem Ansinnen nicht deferiren könne, weil die Burgerschaft nimmermehr darein consentiren werde, und also zu besorgen stünde,

daß

daß der kaum wieder hergestellte innerliche Ruhestand von neuem würde zerrüttet werden. Wann man auch gleich ad interim conniviren wollte; so gebe doch die Erfahrung, daß die Reformirte gleich ein Recht daraus machen wollten; wie sich dann der Magistrat wegen dessen, was jezo vorgehe, sehr von ihnen müße blamiren lassen: Wann ja schwache Personen unter ihnen wären, so nicht nach Bockenheim gehen oder fahren könnten, dürften sie nur in die Lutherische Kirchen gehen. Als die Reformirte recipirt worden, hätten sie wohl gewußt, daß sie keine Religions-Uebung in Frankfurt haben; es geschehe ihnen also kein Unrecht, wann es ihnen neuerlich nicht verstattet werde.

Das Corpus Evangelicorum hingegen faßte den 13. Febr. 1734. disen Schluß ab: „Dieweil aus des Statt-Magistrats zu Frankfurt, auf die ihme, ex Commissione Corporis Evangelici, wegen der Gräflich-Degenfeldischen Capelle beschehene Vorstellungen, unter dem 20. Jul. und 18. Aug. a. p. ertheilten Antworten mit Befremden wahrzunehmen gewesen, daß derselbe zuforderst überhaupt von Corporis Evangelici wohlgemeinten, an sich in Recht und Billigkeit gegründeten, zu dem lediglich auf gutes Verständniß und Eintracht zwischen denen Evangelischen und Evangelisch-Reformirten abzilenden, auch Magistrat und Burgerschaft zu Frankfurt vollkommen unschädlichen Rath und damit verknüpft gewesenen Begehren die geziemende Consideration nicht gehegt, sondern den Statum causæ nur immer dahin zu lenken gesucht, als ob von der Capelle selbsten die Frage seye; unerachtet klärlich genug geäußeret worden, wie man disen Punct noch zur Zeit an seinen Ort gestellet seyn lasse, und dermalen nur so vil verlange, daß, mittlerweile in mehrbesagter Capelle ein Evangelisch-Reformirter Gottesdienst würklich existirte, der Magistrat seine Evangelisch-Reformirte Burger und Einwohner, oder andere Leute, so denselben besuchen wollen, davon keineswegs, zu geschweigen mit öffentlicher Gewalt und gewafneter Hand, abhalte; zumalen, nechst zu beobachtender Christ-brüderlichen Liebe, sothanen Bürgern und Einwohnern, selbst vermöge Instrumenti Pacis, frey stehet, ihrer Glaubens-Genossen Gottesdienst in der Nachbarschaft zu besuchen; mithin nicht zu ermessen: Warum von solcher Nachbarschaft nur ein- oder anderer Ort innerhalb den Ringmauren gelegen, (wo sonsten, wie

oben gedacht, der Evangelisch-Reformirte Gottesdienst existiret,) ausgeschlossen seyn solle? mithin eo ipso alle des Magistrats übrige Einwend- und Entschuldigungen quoad præsentem casum von selbsten hinwegfallen; endlich derselbe gar mit-einfließen lassen, als ob nach dem Völker-Recht und Herkommen im Reich auch fremder Herrschaften Gesandte mehr nicht prätendiren könnten, denn daß jeder in seiner Wohnung vor sich und seine Haus-Genossen seinen Gottesdienst, oder privat-Andacht, ruhig halten möge, hingegen ganz ungewöhnlich seye, daß mehrere dergleichen Gesandte oder Residenten an einem dritten Orte zusammen kämen und einen privat-Gottesdienst halten müßten ꝛc. Gerade umgekehrt jedoch dises Suppositum, teste quotidiana experientia, wider das notorische Völker-Recht und Herkommen inn- und außerhalb Reichs, wider die Gesandtschaftliche Privilegia und Freyheiten, anlauft; so ist an Seiten Corporis Evangelici wohlbedächtig dafür gehalten und geschlossen worden, eben vermittelst gegenwärtigen Conclusi dem Magistrat zu Frankfurt zu erkennen zu geben, wie demnach an seinen irrigen Principiis Corpus Evangelicorum nicht allein keinen Theil nehme, weniger dieselbe approbire, sondern auch verhoffe, es werde künftighin, in diser Sache und anderen Gelegenheiten, mehrbesagter Magistrat Corporis Evangelici einhelligen Sentiments sich besser fügen, folglich vor Dasselbe ein schuldiges Vertrauen und sonst gebührende Consideration werkthätig und vergnüglicher, denn durch blose Worte, bezeugen.„

Will man unpartheyisch von der Sache urtheilen; muß man allerdings einen Unterschid machen unter deme, was strengen Rechtens, am meisten Herkommens, wie auch der Billigkeit und denen fast unter allen Religions-Verwandten je mehr und mehr Plaz greifenden Grund-Säzen der Verträglichkeit in Religions-Sachen gemäß ist.

Nach dem strengen Recht gehöret einmal ein jeder privat-Gottesdienst nur für den, der solchen für sich und seine Haus-Genossen, oder für sich und sein Gefolg hält: Dann darinn bestehet ja eben doch, wie es schon der Name gibt, der Unterschid zwischen einer privat- und offentlichen Religions-Uebung, daß nur zu diser, nicht aber zu jener, jedermann einen freyen Zutritt hat. Wann dahero jemand ein Interesse dabey hat, daß über das, was das strenge

Recht

Recht hierinn mit sich bringt, nichts weiteres nachgegeben werde, kan man ihn nicht darum verdenken; nur muß es kein bloß erdichtetes Interesse seyn, womit man den Religions-Haß oder anderen Neid bedecket

Auch leidet dise Regel des strengen Rechts unstreitig ihren Abfall, wann gewißen Religions-Verwandten der privat-Gottesdienst überhaupt erlaubet wird, ohne ihn auf ihre oder andere gewiße Personen einzuschränken: Dann was ins allgemeine erlaubt wird; warum sollte man es auf wenigere als alle beschränken?

Das Herkommen betreffend; so kan man mit gutem Grund behaupten, es seye Europäischen Völker-Rechtens und allgemeinen Herkommens, daß, wann eines unabhängigen Staats Gesandter, so einer anderen als der Landes-Religion ist, einen eigenen privat-Gottesdienst hält, demselbigen auch alle solcher Religion Zugethane beywohnen dörfen, welche dem Landes-Herrn mit keinen Unterthanen-Pflichten verwandt seyn.

Was hingegen die Landes-Eingesessene und Unterthanen anlanget; so ist das Herkommen, daß man dieselbige sich ebenfalls des privat-Gottesdienstes derer Gesandten bedienen ließe, nicht so allgemein, und wann ein Hof, er seye nun welcher Religion er wolle, Bedenken träget, hierinn nachzugeben, kan des Gesandtens Hof darüber keine Beschwerde führen.

Die Billigkeits-Gründe endlich richten sich nach eines jeden eigener Denkens-Art, da manchmalen einer etwas für billig oder unbillig halten kan, da ein anderer eben so rechtschaffener Mann ganz anderst denkt. Auch kommt es auf die Umstände und Leute an, mit denen man es zu thun, und von denen man vil oder wenig zu beförchten hat; da dann, wann man auch von allem Religions-Haß und Partheyligkeit auf das weiteste entfernet ist, eben doch gesagt werden muß, daß Evangelische in Ansehung derer Catholischen wohl auf ihrer Hut zu stehen haben, indeme diese meistens, so bald sie erwarmet seynd und vest zu sizen glauben, alles bey jeder Gelegenheit zu mißbrauchen, ihre Religion mit List und Gewalt, heimlich und offentlich, auszubreiten, und die übrige Religionen auszurotten pflegen; dahin insbesondere auch derer mehresten unter denen Jesuiten und ihres Anhangs unaufhörliches, unermüdetes und oft unvermrektes Bestreben gehet, und den Staat beständigen Besorg-

nissen der gefährlichsten Revolutionen aussezet. Auch ist nicht ganz leer, daß die Reformirte gerner um sich grasen, als die Lutheraner, so am wenigsten Bekehrungs- und Herrsch-Sucht von sich blicken lassen.

§. 41.

Von Processionen innerhalb des Schlosses.

Um noch einige besondere Umstände näher zu beleuchten; so ist ausser allem Streit, daß Catholische Processionen, welche über die Straßen gehen, unmöglich zu dem privat-Gottesdienst gerechnet werden können:

Aber was ist dann von denen zu halten, welche z. E. ein Landes-Herr innerhalb dem Bezirk seines gewohnlichen Residenz-Schlosses, darinn sich die Hof-Capell seiner Religion befindet, halten lässet? Man kan sagen: Das Schloß ist des Regentens Haus; was also im dem Bezirk desselben verbleibet, wird als ein Stück der Haus-Andacht betrachtet: Wie nun jeder Haus-Vater in seinem Haus GOtt dienen darf, wie er will und kan, wann er nur keinen Geistlichen darzu gebraucht; so kan auch einer, der die privat-Religions-Uebung hat, in seinem Quartier durch einen Geistlichen seinen Gottesdienst verrichten lassen, wie er will.

Hingegen haben wir auch schon gehöret, daß ordentlicher Weise von denen, welche das Recht des privat-Gottesdienstes nur für sich und ihre Familie haben, nicht einmal eine formliche Capelle erbauet werden dürfe. Ferner ist ein unter allen Religions-Verwandten als richtig angenommener und unbestrittener Saz, daß die Handlungen eines privat-Gottesdienstes sich nicht über die Gränzen des Zimmers, der Capelle, oder des Bet-Hauses erstrecken dörfen. Endlich werden ohne Zweifel allerseitige Religions-Verwandte, und besonders die Catholische selbst, fürnehmlich wo es auf ihren Nuzen ankommt, darinn einig seyn, daß alle Processionen, zumalen die ausserhalb einer Kirche oder Capelle gehen, zu dem offentlichen Gottesdienst gehören; mithin hat man Evangelischer Seits vollkommenen Grund, es ja nicht aufkommen zu lassen, daß Processionen mit als ein Stück des privat-Gottesdienstes einschleichen mögen: Die widrige Folgen davon wären nicht zu übersehen.

§. 42.

Von Ausübung Bischoflicher Rechten.

Noch ist die Frage übrig: Ob Röm. Catholische, so den privat-Gottesdienst haben, sich an dem Ort ihrer Wohnung die Firmung

mung, nidere Orden, wie auch die Priester-Weyhe, von einem Bischoff oder Weyh-Bischoff ertheilen, oder eine Capelle durch ihn weyhen lassen können oder nicht?

Dise Sache ist sehr behutsam zu tractiren. Bekanntlich ist das Diöcesan-Recht derer Catholischen Bischöffe über die Evangelische durch den Religions- und Westphälischen Friden aufgehebt: Bekannt ist aber auch, daß die Catholische statuiren, selbiges lebe in so fern wieder auf, wann in einem solchen Evangelischen Lande die Catholische Religion auf das neue Wurzel schläget; wo hingegen die Evangelische billig und mit Beyfall derer Reichs-Grund-Geseze das Gegentheil behaupten, und daß vor Vergleichung beyder Religionen die ehemalige Bischöffliche Diöcesan-Rechte sich niemalen und unter keinerley Vorwand wiederum innerhalb die Gränzen eines solchen Evangelischen Landes erstrecken können.

Wollte man Catholischer Seits der Sache gleich damit ausweichen, daß die diser Religion Verwandte erkläreten: Sie hätten den Bischoff, oder dessen Substituten, nicht als Diœcesanum oder als ihren Bischoff, sondern überhaupt als Bischoffen ersucht, solches zu verrichten, weil es niemand anderes, als ein Bischoff, oder dessen Substitut, thun könne oder dörfe; ja erklärete sich ein solcher Bischoff oder Weyh-Bischoff selbsten münd- oder schriftlich auf das verbindlichste dergestalten; so ist doch der Sache damit nicht hinlänglich abgeholfen. Dann der Röm. Hof glaubt, er seye an die Teutsche Religions-Reichs-Grund-Geseze nicht gebunden, noch könnte ein solcher Bischoff oder Weyh-Bischoff, vil weniger die R. Catholische Layen, seinen und der ganzen Röm. Kirche obristen Gerechtsamen präjudiciren, siehet also alle solche Erklärungen als nichtig an, erkläret sie auch wohl in der Stille schriftlich dafür; kommt dann eine bequeme Gelegenheit, so beruft man sich ohne Scheu offentlich darauf, und gibt es als Actus possessorios conservati Juris diœcesani an, wären sie auch so gar nicht von dem ehemaligen Diœcesano, sondern einem anderen Bischoff oder Weyh-Bischoff geschehen; indeme dise gar leicht unter der Hand allerley Vergleiche deswegen mit einander machen und jener disem (allenfalls auch ex post eine retro-datirte) oder sonst eine Vollmacht darzu ertheilen kan, u. s. w. Nun ist es zwar, so lang die jezige Teutsche Reichs-Verfassung stehen bleibt, und die Evangelische das Staats-Gleich Gewicht

wicht nicht verlieren, lauter Spilwerk damit: Da man aber eben doch den Genium, die Denkens- und Handels-Art, diser Leute kennet; so ist es besser, man gebe nichts dergleichen zu, sondern widersetze sich demselbigen aus allen Kräften.

Ist der Landes-Herr Evangelisch, werden er und seine Räthe hoffentlich von selbsten so klug seyn, daß sie denen Catholischen Unterthanen dergleichen nicht gestatten:

Will aber ein Catholischer Landes-Herr, oder die Seinige, sich solcher Dinge anmaßen; haben dessen Evangelische Land-Stände und Unterthanen allerdings Recht und Ursach, sich dagegen auf alle Weise zu verwahren.

Zwar könnte man sagen: Alle dergleichen Sachen gehörten mit unter die Sacramenten; die Ertheilung und Empfahung der Sacramenten aber gehöre mit zu dem privat-Gottesdienst, oder seye doch wenigstens demselbigen nicht entgegen, und wann es einen Landes-Herrn und seine Familie betreffe, werde man doch ja denselbigen alle Stücke des privat-Gottesdienstes und die Empfahung aller Sacramenten zugestehen müßen.

Es ist aber vorhin schon dargethan worden, daß nicht einmal die Ertheilung aller Sacramenten, so durch einen Priester oder Geistlichen der zweyten Claß verrichtet werden können, ein nöthiges Stück des privat-Gottesdienstes seye, sondern wohl davon hinwegbleiben könne, und der höchste Grad des privat-Gottesdienstes ist, wann alle Sacramenten ausgetheilet werden, welche ein gemeiner Priester verwalten kan: Daß aber die Mittheilung solcher Sacramenten, die nur ein Bischoff oder Weyh-Bischoff geben kan, mit zu dem privat-Gottesdienst gehören solle, ist etwas in der ganzen Welt unerhörtes. Man verlangt auch den Landes-Herrn und die Seinige nicht zu hindern, daß sie sich dise Bischöffliche Sacramenten nicht ertheilen lassen sollen, sondern es solle nur nicht innerhalb eines Evangelischen Landes geschehen, in welchem der Landes-Herr nur den privat-Gottesdienst hat, und keinen Röm. Catholischen Bischoff oder Weyh-Bischoff einige Amts-Verrichtung gestattet werden kan noch darf, sie werde offentlich oder heimlich, oder wie sie immer wolle, vorgenommen.

Drit-

Drittes Capitel.

Von dem Haus-Gottesdienst.

§. 1.

Als der damalige Kön. Preusische Herr Geheime Rath Moser An. 1736. sein Amt als Director ꝛc. der Universität zu Frankfurt an der Oder antrate, schriebe er ein Programma: Schrift davon.

De Exercitio Religionis domestico, eiusdemque iure inter eos, qui diversa Sacra colunt;

welches auch zu Frankfurt und Leipzig (Jena,) 1743. 4. nachgedrukt worden, ingleichem in seinen *Opusc. academ. p. 393. sqq.* zu finden ist.

Es ist aber nur ein Anfang einer Abhandlung von diser Materie, darinn hauptsächlich die Geschichte dessen, was bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten hievon vorkame, enthalten ist.

§. 2.

In dem *Instr. Pac. Osn. art 5 § 34* heißt es: Placuit porro, ut illi Catholicorum Subditi Augustanæ Confessioni addicti, ut & Catholici Augustanæ Confessionis Statuum Subditi, qui Anno 1624. publicum vel etiam privatum Religionis suæ Exercitium nulla Anni parte habuerunt, nec non, qui post Pacem publicatam deinceps futuro tempore diversam à Territorii Domino Religionem profitebuntur & amplectentur, patienter tolerentur, & conscientia libera domi Devotioni suæ, sine inquisitione aut turbatione, privatim vacare, in vicinia vero, ubi & quoties voluerint, publico Religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suæ Religionis Scholis, aut privatis domi Præceptoribus, instruendos committere non prohibeantur; sed eiusmodi Landsassii, Vasalli & Subditi in cœteris officium suum cum debito obsequio & subjectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam præbeant. Stelle des Westphälischen Fridens.

Die Geschichte diser Stelle anzuführen, ist dermalen zu weitläuftig.

§. 3.

Ein Ungenannter (a) schreibt: „Davon (von dem privat-Gottesdienst) ist auch privata Devotio unterschieden, da ich gar kein Reli- Meinungen: Eines Ungenannten.

§. 3. (a) v. den Anhang zu den Anmerk. über die Würtemb. Grund-Veste. p. 110.

Religions-Exercitium habe, sondern ich darf nur vor mich beten und singen, auch meine Kinder und Gesinde darzu anhalten, jedoch sine strepitu & turba."

§. 4.

Bömers. Herr Canzler Böhmer schreibt (a): Sacra domestica - - - consistunt in piis precibus & meditatione Verbi divini, sine administratione Sacramentorum; quod exercitium pietatis non modo singulis Patribus familias pro domesticis suis concessum, sed etiam commendatum est.

Excludo à Sacris domesticis administrationem Sacramentorum, quippe quæ certis personis solitarie & privative commissa erat, ut singulis Patribus familias illa non amplius integra esset eadem ratione, qua Sacrificiorum usus singulis Judæis ademtus erat, quod Sacerdotium Aaronicum a Deo erat institutum, quamvis ius precum privatarum cum meditatione Legis adhuc singulis permissum esset.

§. 5.

Carrachs. Herr Hof-Rath Carrach (a) lehret: Domesticum cultum intra precum, cantus & sermonis cancellos redigendum esse, ideoque etiam à privato distinguendum; und beziehet sich dabey auf den Herrn von Henniges und Herrn Moser.

Er füget bey: Attamen haud prohibetur Dominus, indulgere eiusmodi Subditis liberiorem facultatem, ea expediendi, quæ vel ad privatam, vel etiam ad publicam Devotionis peractionem spectant.

§. 6.

Deckherrs. Deckherr (a) beschreibet die privatam Devotionem domesticam, quæ privatim domique, sine Ministro Ecclesiæ, orando, Deumque aliis christianis Exercitiis colendo fieri solet.

Er (b) fragt ferner: An sub Devotione domestica privata, cui hi permittuntur, Exercitium Religionis privatum contineatur? - - -

An

§. 4. (a) de privat. Legator. Sacris. Cap. 1. §. 14.

§. 5. (a) de iure condend. Capell. §. 17.

§. 6. (a) Consult. forens. Lib. 1. Cap. 31. n. 2.

(b) cit. loc. Cap. 32. n. 5.

An ſolæ privatiſſimæ - - domeſticæ in Devotionem ſuam erga Deum inclinantes actiones? und antwortet: Illud dici, prohibet oppoſitio §. 34. facienda neceſſario ad textum & rationes præmiſſi. §. 31. Ergo nihil iure, niſi conceſſio liberi Cultus divini domeſtici, (ſine omni ſcandalo cuiuscunque, ut habent Tractatus Monaſterienſes & Juliacenſes, ſive, ſine introductione Sacerdotum & divinorum munerum, ut Miſſa Catholicis dicitur, celebratione, ut habent Suecorum cum Polonis,) petetur, plus vix impetrabitur lege, niſi conniventia Magiſtratus aliquid ſponte largiri velit. Sed id ex facto eſt; hic de iure ſermo inſtitutus.

Weiter (c) iſt er der Meinung: Quandoquidem eiusmodi Civi licitum, *publico* Religionis Exercitio in vicinia intereſſe; an hæc verba taxative accipienda? &, an ergo *privato* in vicinia exiſtenti intereſſe eo ipſo prohibendus? Ita. Hoc enim ipſum vocabulum: *privati* exercitii, quod aliûs eſt, hunc extraneum id frequentaturum excludit: Nulla itaque, vel ſuper iuribus perſonæ *propriæ*, nullo exercitio gaudentis, vel *tertiæ*, ſolum *privatum* habentis, actio fundari poteſt. Fruſtra reclamante prætenſo argumento à maiori ad minus affirmative, ab illis, qui cum utraque parte in nulla civili ſocietate unquam vixerunt, aut, quid juſtitia reciproca ſit, aut, quid manifeſtus & clarus, privati exercitii alieni frequentandi expreſſe derogatorius, textus loquatur, cernere detrectant, ſumto; & libertate conſcientiæ non tam reſtringenda, quam amplianda. Quia poſterius hoc immediate ius Tertii, nimirum Domini, in ipſa Superioritate & ſimul præſcriptione excluſiva, fundari, & eandem ſuæ conſcientiæ libertatem in non tolerando Subditum in iura ipſi non competentia vadentem, æquiſſimo iure ampliaturi, aut, ſine lege & ratione arrogantiæ inferioris cuiusvis ampliationes inclamantis, ceſſuri, in diſcrimen ducit; non permittendum præcoci opinioni Subditi: Prius vero Actis repugnat; ſi enim verum eſt, poſt longinquas altercationes, permiſſam demum viſitationem aliûs publici Exercitii; & porro, privati communionem extra Domeſticos, neminem habere, minus advenam, & præter tarde conceſſa, ulterius à Territoriorum Supremis quid inverecunde à Cive argumentis ſolicitari, ne dicam abſurdis, & à Dialecticis à maiori ad minus affirmative argumen-

(c) c. l. n. 6. ſqq.

gumentari dedignaturis, non admittendis, extorqueri posse, verius est, quod constitutum, *prohiberi*: Si vero tam à proprio, quam alterius loci, in quo privato privatum permissum est, Domino magis laxam & spaciosam permissionem impetrare potuerint, non invideri.

Er läßt sich noch ferner also heraus (d): Qui domesticæ Devotionis fines? Adeone horride quatuor, ut sic dicamus, parietibus constringendi? ut illi Cives, abrogata iam, & recte, privati Exercitii in vicinia communione, etiam frequentatione Collegiorum Pietatis inter vicinos, aut ad fanum portamve Hugonis scil. receptorum, ut in facto plus millies disceptatum, ubi nec Minister verbi Dei, nec ecclesiastica eminentiora exercitia, excluderentur. Was er hierauf weiter für und wider dergleichen von ihme so genannte Collegia Pietatis, oder privat-Erbauungs-Stunden, meldet, gehöret eigentlich nicht hieher, und will ich nur so vil davon melden, daß er sich gegen dieselbe erkläret, und schliesset: Nec inter Exercitium Religionis privatum & domesticam Devotionem tertium quid novum & periculosum irrepere permittendum, sed in tempore extinguendum.

Er (e) fragt auch: An & quatenus Subditis, à Religione Domini sui dissidentibus, vocatio Ministrorum ex aliûs Religionis loco, ad celebranda Sacra, de iure permitti, vel possit vel debeat? Und sagt von denen, welchen nur der Haus-Gottesdienst gebühret: Lege scripta quisque, nisi fallor, nostrum protinus negaverit; sed hi, vel ad locum, (quod tamen illustres Res publicas quasdam mordicus denegasse, pluribus exemplis admonemur,) ubi publicum Religionis viget, ablegandi, vel ceremoniis loci, cui vivunt, illis, (quod equidem in baptismo & matrimonio suam conscientiam, cuius opinionis terminos hodie suo quisque modo figit, aliorum arbitrio non movendos, gravare, multi, sui fiducia quisque, non credunt,) se subjiciendum, multosque ad eas coactos, non uno exemplo factum, innotuit.

Circa sacrosanctam vero Cœnam Domini maior inter Religiones contentio; ideoque publicum Exercitium habens adeundus.

Sed

(d) l. c. num. 10.

(e) l. c. num. 14. sqq.

Sed quid in casu ultimæ infirmitatis circa novissimam animæ consolationem, confessionem peccatorum, usumque sanctissimæ Cœnæ? An & hoc casu evocatione aliûs Pastoris interdicendum, Subditusque omni vitæ mortisque solatio privandus? an vero extrema necessitas, periculum, Subditi lamenta, tenacitatem Domini mitigabunt? *Privatorum* oculis & sensui, forsitan cuiuscunque, etiam patientis adversariorum, lachrymabile videtur, &, nec sine causa, est, agonizanti homini, inter vitæ & mortis confinia tremulis vestigiis hærenti, fatalem & decretoriam horam ipsum ad Dei Filii tribunal, peccatoribus tremendum, evocaturam, moribunda inter suspiria aperienti: Et, quod magis est, proximo tuo & Christiano solarium, post consummatam temporis huius miseriam, non reversurum, abolitionem peccatorum, & viaticum, ad, ab unaquaque Religione, à se, & sua sola, ut enunciant, speratum cœlum, vi iuris plus quam ambitiose persequendi, negasse: Hic privatorum hac de re sensus. *Magistratuum* locorum Dominorumque Territoriorum alius est: Eorum maxime, qui iura sua tenacissima rigiditate exequi, Subditisque, obvia quævis & opportuna, in quærendi aut quæsiti alicuius novi iuris argumentum, Dominorum præiudicium, & odiosas consequentias trahere & arripere solitis occasiones mutandi vel debilitandi legem, rerumque novandarum studia præcidere, adsueti sunt. Publicæ magis utilitati, dicentes, quam privatorum voluntati prospiciendum: specialem favorem, si quando singulari ex æquitate occurrat, publicæ disciplinæ vigorem lædere, ipsamque vim & authoritatem legum frangere solere, iactantes, omniaque mala exempla ex bonis initiis orta, hæc præcavenda &c. Videantur in materia æquali aspera & Stoica trium virorum Gallorum vota - - & Postulata Protestantium duabus vicibus ea de lite Catholicis exhibita, apud LONDORP. *Tom. VI Lib 3. Act. publ. Cap. 33. num. 27. & Cap. 38. n. 15. pag. 60.* Sonderlich bey denen ungesunden Zeiten und zustehenden Schwachheiten, zu Kindtaufen und Versehung der Kranken mit Trost und dem heil. Abendmahl, Evangelische Prediger, „so sich „gleichwohl in terminis solcher Actuum und außer deren unverweis„lich zu halten,„ aus der Nachbarschaft hohlen zu lassen: ab his præterita, & in tabulis omissa. - - Dabuntur ergo, ut spes est, consulendi sibi in hoc casu, si unquam, ingeniosa Subditis consilia, quibus & alterius rigor honestissimis rationibus circumveniatur,

 &

& miseri peccatoris miseria sublevetur. Sunt de his & aliis punctis multæ & memorabiles in Aug. Camera Imperiali aliisque Principum iudiciis lites, tam inter Catholicos & Protestantes, quam inter nos invicem, ingentibus studiis agitatæ: Qua propter nec hæ nominari possunt, ut indecisæ: neque in quæstione principali, præconcepta sententia privata, decreto Judicis prærepere convenit. Pauca hæc adjicienda. Votum Statuum Catholicorum in Actis Monasterio-Osnabrugensibus, & alterum Augustanæ Confessionis Evangelici Scriptoris. Illi in Materia non adeo dissimili ita: Die Obrigkeiten möchten in dergleichen Religions-Sachen von selbsten solche billige christliche Temperamenta gebrauchen, damit sich derentwegen jemand zu beschweren einige befugte Ursach nicht haben möge, den 21. Nov. 1646. hic, nimirum FORSTNERUS, *ad Tacit. l. 2. Annal. 85. 4.* „Locus invitabat, ait, „tractare hic illam tantopere *de Religionum libertate*, exagitatam „quæstionem &c. sed nunc quidem, cum non omnino liqueat, *ampliandam* censeo.„

In denen neueren Auflagen hat **Deckherr** sich auf eine heftige Weise gegen jemand verantwortet, welcher ihne in Ansehung der lezteren Frage widerleget, und behauptet hat: Die Evangelische Reichs-Stände hätten bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten den Gebrauch der Sacramenten durch einen fremden Geistlichen ihren Glaubens-Genossen asserirt, die Catholische Stände solches auch in ihrer Erklärung selbst für billig und christlich ermessen; es komme auch die Praxis und Observanz hinzu; wie dann besonders die Evangelische es denen unter ihnen wohnenden Catholischen einzelen Unterthanen erlaubten.

Deckherr antwortet: Allerdings hätten es die Evangelische verlangt, die Catholische aber seyen auf keine Weise zu bewegen gewesen, es mit in den Fridens-Schluß zu bringen. Es frage sich nicht: Was observantiæ, sondern was iuris seye? und man solle nur nach Sachsen und in andere Evangelische Lande gehen und fragen: Ob einem Catholischen Sterbenden zugelassen werde, daß ihn ein Catholischer Priester mit denen Sacramenten versehe?

Noch weiter (f) ist er der Meinung: De vicinia quoque - - - disputatum: an illa verba stricte accipienda? ita, ut extra viciniam

(f) l. c. num. 39.

am in locis procul diſſitis publico Exercitio, is, de quo loquimur, civis, intereſſe non poſſit? & qualis hic viciniæ æſtimatio? Ubi, cum ipſa lex noluerit præſcribere Subdito, quo in loco, & quoties Deo publica Devotione ſervire velit, vel non ſervire debeat, pro favore Religionis, ampliandaque exeundi non cavillatoria licentia, pronunciandum: Viciniam eam putabimus, ubi alterius fidei Exercitium haberi poteſt, quibuscunque etiam milliaribus à domicilio Subditi locus diſſitus. arg. *l. non ſolum. 8. pr. ff. de N. O. N. l. dies. 4. §. ſi tamen vicinium. 9. ff. de damn. inf. &c.*

Endlich meldet er auch noch (g): Quæſitum: Qui Familiæ domeſticæ compellandi? Aliis, eos ſolos, qui in ipſa Domini arce, una cum Domino, conjunctiſſime, eosdem penates colentes, iisdem aris focisve uſi, habitant, rei communi uſurpandæ, qualificatos admittentibus. Aliis, eos etiam Miniſtros, qui extra Reſidentiam Domini, in eodem tamen pago urbeve, ſed propriis laribus gaudentes, ſuas ſibi res habere cernuntur, includentibus; eo ultra ſubnexo; ſed hi pro exteris haberentur Dominum cito deciſo Conſiliariis ſpoliandum fore, nimisque ſubtili indagine legem captum iri: Reliquis, litis vires diſſolvere, renuentibus. Reſpondi, ſine rapto litis præjudiciali arbitrio, aut agi tum de ſubdito Principe, Comite, Barone & Nobili, aliûs Superioritatem territorialem, ut prius in Sileſia, & poſterius alibi contingit, recognoſcente, (nam de cæteris, inferioris ordinis ſortisque proletariæ, civibus nihil actum; nihil etiam de ſervis. ancillabus in communes lares ad pompam receptis & ſuperfluis; ſed conſiliariis & officialibus, neceſſariis, miniſtrisque, quibus Dominus ægerrime carere poteſt,) aut Principe, Comite, &c. iure Regiæ Superioritatis conſpicuo; ſed utrisque ſolo privato exercitio gaudentibus; quod in ſingulari *Art 7.* caſu accidere videmus. Sane in poſteriori caſu nulla iuris, ſive publici ſive privati, ratione ſolida capimus, Electoris, Principis, Comitis, &c. Conſiliarios, Miniſtros Status, vel alios quoscunque inevitabiliter lateri Principis adhærentes, quamvis non eodem tecto, quod quidem ſæpius impoſſibile eſt, ab iniuria cœli defenſos, excludi poſſe; aut ſupremum Territorii Dominum, omnibus belli, pacis, reique domeſticæ ſubſidiis miniſtrisque exuendum, aut his omne prorſus exercitium interdicendum eſſe. In priori mollius, quamvis ſatis

tis

(g) l. c. num. 40. ſqq.

tris inviti, iuxta speciem prioris parentheseos qualificatam, annuentes; qui rationem differentiæ cuique patentem diligenti solertia quidem constituimus, neque tamen, tum ex iisdem robustis externis non differentibus rationibus, tum, quia in iure civili passim, privatis etiam Domini iuribus. uti fruique posse licitum colonis, notorie iisdem pane, potu, tectoque non victitantibus. *l. viros spectabiles. 2.* ibi: *Quin etiam servos eorum atque colonos &c. C. de Comit. consistor. 12.* cum plur: concord. Itaque in hoc neutri parti nos dedentes, rem ad arbitrarias Judicum quæstiones remittimus: nam legem expresse quid loqui, demonstrari nequit.

§. 7.

Dithmars. Herr Prof. Dithmar (a) äußerte sich: Devotio privata est, quæ sola verbi divini eiusque interpretationum lectione, mutua ad pietatis officia excitatione, Psalmorum cantionibus, liberorum per domesticos Præceprores institutione, omnibusque in universum sacris functionibus, quæ Verbi divini Ministrum absolute non requirunt, peragitur.

§. 8.

von Henniges. Der Herr von Henniges statuiret (a): Domestica devotio consistit in eo, cum Pater Familias, sine Sacerdote, vel Ministro ad id conducto, domi suæ pro se liberisque & reliqua Familia legendo Scripturas & Conciones, psalmendoque Devotioni vacat, & hoc modo, se suosque docendo adhortandoque in pietate & amore erga Deum & proximum promovere studet. Quoniam igitur hic gradus ultimus Sacerdotem aut Parochum, qui Sacris faciendis & devotioni præsit, non admittat, sed opera tantum Patris familias aut aliûs ex Familia rem omnem metiatur; utique ex eo sequitur, domesticæ Devotionis exercitio non comprehendi, quæ sine Persona ecclesiastica ad cultum divinum rite ordinata, expediri vel administrari nequeunt, uti est Baptismus infantum extra casum necessitatis, confessio auricularis, administratio Sacræ Cœnæ, indictio jejunii & dierum pœnitentialium, copulatio matrimonialis, celebratio funebrium & his similia. Quæsitum est aliquando hac occasione de Collegiis pietatis, quando nimirum diversæ Familiæ, aut singuli, in loco aliquo privatim conveniunt, ut se invicem in Religione instruant, in pietate confortent, & salubri-

§ 7. (a) de Anno decretor. §. 10.

§. 8. (a) ad Instr. Pac. art. 5. §. 31. p. 516.

lubribus monitis adversus tentationes & scandala præmuniant, quæ conversatio cum impiis non semper utique declinanda, quamdiu uno loco vivitur, sæpe præbere solet. Rationes pro & contra habet DECKHERRUS, allegatis etiam præiudiciis, *Consult. for. de Pac. relig. Part. 1. c. 32. n. 10.* Defendi hos conventus ex hac nostra Lege (*Instr. Pac. Osn. art 5. §. 31.*) vix crediderim, quæ nihil aliud permittit, quam ut unusquisque Domi suæ devotioni studeat, non vero, ut plures Familiæ eius exercitii causa, unum in locum, sive publice, sive clam, congregentur: Hoc enim non modo Magistratui aliquando suspiciones metumque ex hac hominum coitione incutit, verum etiam aliis offensioni est, ac denique ipsos coëuntes, inprimis cum nullo sexus discrimine nocturnis temporibus conveniunt, multis calumniis exponit. Interea domesticam devotionem *Vindiciæ Hildesienses Part. 2. pag. 27.* dilatare nimis videntur, cum privato etiam hoc ex §. potestatem dant ædificandi Sacella & suspendendi campanas, ad Familiam convocandam sacræ rei faciendæ causa. Hæc enim procul dubio pars sunt Exercitii publici aut privati, si quis eius rei facultatem anno 24. habuit. Argumento à theatro histrionico, domi ædificatio, vel appensa campana, qua signum ad prandium cœnamque paratam Domesticis datur, huc plane non quadrant, & non nisi concitandæ invidiæ causa adducta sunt, atque adeo ab *Anti-Vindiciis* eam ob rem recte deridentur.

Ferner (b): Aliud ergo est, Devotioni suæ privatim vacare, & aliud, privatum Exercitium Religionis habere. Hoc enim amplius quid est, & mensuram suam habet ex statu Anni vigesimi quarti, quatenus nimirum unusquisque illo tempore possedit & exercuit. Illud vero neque ex statu aliquo temporis, neque possessione æstimatur, sed in mera consistit tolerantia, donec visum Dominis fuerit, Subditis emigrationem imperare.

Aus deme, was eben diser Herr von Henniges über obige Stelle des Oßnabrückischen Fridens glossiret, will ich nur noch dises anführen:

Libera conscientia excludit omnem coactionem, ne cui credendi faciendique necessitas fiat eius, quod suæ Religionis principiis adversum est.

Inqui-

(b) p. 517.

Inquiſitio, ob indicia ſufficientia contra aliquem criminis publici vel privati cauſa inſtituitur; quæ plerumque quæſtio magno reorum damno exercetur, ut, qui mulcta, carceribus & relegatione evadunt, cauſas ſane habeant, cur ſibi de re ſatis probe geſta gratulentur. Sed has moleſtias privatis creari hic Lex vetat, eosque ab inquiſitionis rigore ſecuros facit.

Quod autem ad *turbationem* attinet, ſub ea complectimur omnes modos & rationes, quibus turbari aliquis domi in devotione ſua poteſt; itaque nec ipſe Territorii Dominus hoc agere debet, ſubmiſſis, qui turbent, neque etiam pati, ut ab aliis eiusmodi quid fiat. Imo ſi quid eſt, quod turbandæ Devotioni occaſionem præbet, licet aliæ cauſæ prætexentur, cur ita agendum nobis ſit, tolerari facile non debet, inprimis ſi novitate ſua in ſuſpicionem veniat malitioſi propoſiti.

In vicinia. Hoc ipſorum commoditatis cauſa dictum; nam ſi longius ire vellent, haud magis prohibendi forent. Neque etiam intereſſe puto: num vicinia illa, quo Subditus publico Exercitio Religionis ſuæ uti vult, ad Dominum eius pertineat, an vero ad alios? Nam perinde erit, modo ibi Exercitium publicum aliorum in uſum ſit comparatum.

Ubi, electionem dat Subditis, ſi pluribus forte locis Exercitium vigeat; *Quoties* vero rem omnem arbitrio Subditorum relinquit, nec Domino Territorii in præſcribendis temporum vicibus quicquam largitur.

Quid ſi intereſſe *privato* Religionis Exercitio velint, ſi quod in vicinia eſſet? Buckisch putat, hoc eis negandum, ex ratione, quod Lex non niſi *publici* mentionem faciat. Sed Fritschius procul dubio rectius ſentit, cui videtur, privatum Exercitium hic non eſſe excluſum, argumento à majori ad minus ſumto. Nam omni Exercitio Religionis publico ex natura rei ineſt privatum, ut, illo conceſſo, hoc ſimul conceſſum utique intelligatur. Hæc potiſſima eſt ratio, quamvis illam ſpernam, quod libertas conſcientiarum non tam ſtringi, quam ampliari debeat

Quæſitum etiam eſt: Num libertas hæc & electio etiam eos ad actus religioſos extendenda ſit, quos diverſæ Religionis Parochi aut Sacerdotes, ex communi ſententia utriusque partis expedire valide poſſunt, uti ſunt Baptiſmus infantum, Copulationes,

nes, & reliqua, quæ ad iura Stolæ - - referuntur. Mea ſententia citra præiudicium hæc eſt: Cum intuitu eorum, qui anno vigeſimo quarto neque publicum neque privatum ſuæ Religionis Exercitium habuerunt, nulla etiam ratio ſtatus & poſſeſſionis, in qua una vel altera pars certo tempore fuiſſe contendit, habeatur, interea iſti non prohibeantur, donec eis migratio injungitur, in vicinia, ubi & quoties velint, non modo publico Religionis exercitio intereſſe, verum etiam Liberos ſuos exteris ſuæ Religionis Sholis, aut privatis Domi Præceptoribus inſtituendos committere, utique illos cogi non poſſe, ſi alibi, quo Exercitio publico ex formula Pacis utuntur, Infantes ſuos baptizandos deportare, aut funerare Mortuos, aut ſolennia Nuptiarum celebrare malint. Neque arbitror, Paſtori loci ordinario, qui alterius eſt Religionis, eam ob cauſam iura ſtolæ deberi, quamvis illum Anno vigeſimo quarto id genus actu exercuiſſe - - conſtet. Annus enim iſte decretorius utrique parti datur & proficit. Quando autem iſte uni non poteſt in commodis, allegari ſane idem contra hanc in ferendis oneribus gratia & compendio partis adverſæ nequit.

Peccant contra Legem, qui deterrent Subditos ſuos, ne extra locum Domicilii alio Liberos inſtitutionis cauſa mittere auſint: quos jubent Scholas in loco frequentare, etiamſi diverſæ Religionis Præceptoribus gubernentur, ex quibus periculum corruptionis; cujus generis Gravamina plura & olim fuere, & noſtris temporibus nondum ceſſant.

Præceptores vocantur Præceptores *privati*, reſpectu habito ad Scholas publicas. Quanquam enim harum etiam Præceptores alio ſenſu pro Perſonis privatis habeantur; quatenus tamen autoritate publica docent, illi vero à privato Patrefamilias conducti ſunt, in tantum alii ante alios pro publicis intelligi & haberi poſſunt: Uno verbo: *privati Præceptores* hoc loco idem ſunt, ac ſi Lex dixiſſet: *domeſticos.*

ad verba: *inſtituendos committere.*) Inſtituendos, non in Literis modo humanioribus & eruditione civili, verum etiam, & quidem præcipue, in cauſa Religionis.

Noch ſagt er: Enimvero quid exiſtimandum eſt, ſi Liberi mixto ex matrimonio procreati ſunt? Hic primo inſpiciendum: quid eam circa rem Pacta dotalia ferant? Nam ſi conventum eſt, ut maſculi in Religione Patris educentur, & fœminæ ſectentur Matris Religionem, Pacto ſtandum erit. Sin nihil convenit, patria

 pote-

potestas potior erit; loquitur enim Lex de Subditis, non de Subditabus &c.

Uebrigens kan man auch nachsehen, was Herr von Henniges über *Art. 5. §. 39.* der von denen Evangelischen in Schlesien handelt, anmerket.

§. 9.

Mosers. Herrn Mosers Gedanken seynd schon *Cap. 2. §. 12.* beygebracht worden.

§. 10.

Pfaffens. Herr Canzlar Pfaff beschreibet den Haus-Gottesdienst so (a): Devotio domestica - - - à privatis, absente Ministro, fit, precibus, lectione Librorum sacrorum, Canticorum decantatione, admonitionibus privatis &c. &c.

§. 11.

Pütters. Herr Hof-Rath Pütter sagt: (a) in Devotione tantum domestica, i. e. in restricta Deum modo intra privatos parietes in sua cuiusque familia colendi libertate.

§. 12.

Schüzens. Schüz (a) schreibt: (über das *Cap. 1. §. 9.* angeführte, noch ferner An, Devotioni suæ domi privatim vacare, idem sit, ac privatum habere Religionis suæ exercitium? & dico: quod non.

Weiter sagt er: An eiusmodi Subditus, (de quo Quæstio hæc,) (der im Jahr 1624. weder die offentliche noch privat-Religions-Uebung gehabt hat,) etiam privatum Religionis suæ exercitium, (quod forte in vicinia habetur,) frequentare possit? Et sane, cum Instr. Pac. non nisi *publici* mentionem faciat, non ausim, affirmative respondere, sed vel *domestica* Devotione contentus esse, vel *publicum* alibi Religionis suæ Exercitium adire debet.

Der so genannte Riccrunto merket aber dabey an: Hic Autor iterum favorem Libertatis Religionis restringit, cum tamen am-

§ 10. (a) de Annex. Exercit. Relig. Evang. §. 3.

§. 11. (a) in Elem. Iur. Publ. Germ. Lib. 4. Cap. 12. §. 772. und in nov. Epit. Iur. publ. Germ. Lib 5. Cap. 6. §. 559.

§. 12. (a) in Manual. pacif. Qu. 11.

ampliari potius deberet. Nam cui conceditur id, quod maius, eſt, frequentatio Exercitii Religionis ſuæ publici in vicinia; cur ipſi adimeretur id, quod eſt minus, frequentatio Exercitii privati extra Territorium Principis? inprimis illa proſit ſaltem Subdito miſero, noceat autem nemini.

§. 13.

Herr Canzley-Director Strube führt (a) Henniges Meinung an: Daß nur einzelne Haus-Väter mit ihren Familien ihrer Haus-Andacht pflegen dürften, und ſchreibt: „Bey denen über die Osnabrückiſche Religions-Gravamina mit dem Dom-Capitul gepflogenen Conferenzien hat man Evangeliſcher Seits die Sache anders angeſehen, und, laut Protocolli vom 3ten Aug. 1720. geäuſſert:„ Es würde im Oſnabrückiſchen, ſo wohl die Anſtellung der privat-Haus-Andachten, als die Anſtellung der privat-Informatorum, mit nichten, und noch weniger, als denen, ſo zu der Religion ihrer Parochien ſich bekennen, zu verwehren, wie auch denen in der Nähe ſich befindenden nicht zu unterſagen ſeyn, daß ſie ſothane Haus-Andachten, wie es an anderen Orten gebräuchlich, oder in dem nicht pure Catholiſchen Stift Osnabrück Obſervantiæ ſey, beywohnen, und die Predigten anhören, auch beten und ſingen mit verrichten, nicht weniger einige Kinder zu eines ſolchen privat-Informatoris Unterricht und Anweiſung gehen laſſen mögten.„ Ich finde auch kein Wort im Fridens-Schluß, welches die Freyheit der Unterthanen enger einſchränket. Es iſt den Nachbarn unverboten, weltlicher Geſchäfte halber zuſamen zu treten: Warum will man deſſelbige verhinderen, GOtt gemeinſchaftlich zu dienen? Die Rationes des Henniges, quod Magiſtratui aliquando ſuſpiciones metusque ex hominum coitione incutiatur, & ſint aliis offenſioni, finden gar ſelten, und alsdenn überall keinen Plaz, wenn ein Edelmann mit denen nahe bey ſeinem Hofe wohnenden Leuten ſinget, betet und Gottes Wort anhöret. Unmöglich kan daraus der mindeſte Verdacht eines Aufruhrs entſtehen, noch jemand, hiedurch beleidiget zu ſeyn, mit einigem Schein vorgeben. Was die Rechte von Conventiculis illicitis Hæreticorum verordnen, findet bey denen Evangeliſchen keine Zueignung, als welche ſich zu einer im Röm. Reich recipir- Strubens.

§. 13. (a) in ſeinen rechtlich. Bedenk. Part. 1. pag. 39. ſqq.

cipirten Religion bekennen. Wenn ein Landes-Herr seinen Unterthanen die Erziehung der Kinder schwer machet; so schadet er sich selbst, weil diejenige, welchen es daran gemangelt hat, bösere Unterthanen zu seyn pflegen, als andere, die von ihren Pflichten besser unterrichtet sind.„ So weit Herr Strube.

§. 14.

Wiesenhavers.

Herr D. Wiesenhaver (a) lehret: „Das Haus-Religions-Exercitium enthält noch wenigere Rechte, (als das Exercitium privatum,) und kan theils ohne Austheilung der Sacramenten, theils ohne einen ordinirten Priester, geschehen.„

§. 15.

Namen der Haus-Andacht.

Diejenige Art der Religions-Uebung, deren in disem Capitel gedacht wird, hat verschiedene Namen: Haus-Andacht, Haus-Gottesdienst, Devotio domestica, Devotio privata, u. s. w.

§. 16.

Ihre wesentliche Stücke.

Die wesentliche Stücke der Haus-Andacht seynd, nach der oben angeführten Stelle des Westphälischen-Fridens: Daß dergleichen Religions-Verwandte

1. Zu Haus GOtt nach denen Grund-Säzen ihrer Religion dienen dörfen,

2. Daß sie deswegen nicht angefochten, noch in ihrer Haus-Andacht gestöhret werden sollen;

3. Daß sie den offentlichen Gottesdienst ihrer Religion auswärts besuchen dörfen.

§. 17.

Zufällige Stücke.

Auch die Haus-Andacht kan ihre zufällige Stücke haben. Dahin gehöret der unten mit mehrerem berührte Umstand, wann etliche oder mehrere Haus-Väter und Familie ihrer Haus-Andacht gemeinschaftlich abwarten; wann sie Dienstboten ꝛc. ihrer Religion haben, u. s. w.

§. 18.

Derselbigen anhängige Stücke.

In Ansehung derer der Religion anhängenden Stücke endlich verordnet der Osnabrückische Friede:

1. Daß sie ihre Kinder zu Haus durch ihrer Religion zugethane Lehrmeistere unterrichten lassen, oder

2. Sie auch in auswärtige Schulen ihrer Religion verschicken dörfen.

§. 19.

§. 14. (a) im Kirchen-Staats-Recht der Protestirend. p. m. 171.

§. 19.

Der Unterschid zwischen dem Haus- und privat-Gottesdienst ist schon verschiedene male, sonderlich *Cap. 2. §. 16.* angezeiget worden, und bestehet darinn, daß jener durch keinen Geistlichen verrichtet werden darf, wohl aber diser.

Unterschid von dem offentlichen und privat-Gottesdienst

§. 20.

Aber auch der Haus-Gottesdienst kan durch eine Ausnahm von der Regel zuweilen mehrere Stücke haben, als sonsten und ordentlicher Weise gewohnlich ist, z. E. daß man, zwar nicht allemal, doch etwa an hohen Festen, oder in Krankheiten, 2c. einen Geistlichen kommen, ihne in der Stille eine Predigt ablegen, oder Messe lesen lassen, oder das heil. Abendmahl, die lezte Oeblung von ihme empfangen darf; daß Fremde, so ausserhalb des Orts wohnhaft seynd, einem solchen Haus-Gottesdienst mit beywohnen mögen, u. s. w. je nachdeme die Landes-Obrigkeit es für beständig oder in einzelen Fällen, erlaubet, und zu erlauben befugt ist.

Ein Haus-Gottesdienst kan durch eine Ausnahm von der Regel mehrere Stücke haben, als sonsten gewöhnlich ist.

§. 21.

Man kan auch überhaupt nicht ohne satten Grund behaupten, daß selbst dise geringste Gattung des Gottesdienstes und der Religions-Uebung auch ihre Grade habe, und daß es einen freyeren und umschränkteren Haus-Gottesdienst gebe.

Grade des Haus-Gottesdienstes.

§. 22.

Unter dem freyeren kan man verstehen, wann mehreren Haus-Vätern erlaubt ist, sich gemeinschaftlich mit einander zu erbauen; wann in Krankheiten, Todes-Nöthen, oder auch sonst in gewisen außerordentlichen Fällen ein Prediger gestattet wird; wann man die freye Einfuhr der Bücher ihrer Religion erlaubt; wann man Dienstboten 2c. seiner Religion halten darf; wann man laut singen darf, daß es auch von anderen Religions-Verwandten, oder auf der Straße, gehöret werden kan; wann man in seinem Haus Bilder, u. d. gl. aufstellen darf, woraus ein jeder, der hineinkommt, gleichbalden erkennet, welcher Religion man zugethan seye, 2c.

Freyerer Haus-Gottesdienst.

Wann aber Herr H. R. **Carrach** einer liberioris facultatis, quæ vel ad privatam, vel etiam ad publicam Devotionis peractionem spectat, gedenket, redet er nur von dem Landesherrlichen Recht, dergleichen zu ertheilen: Wann aber dergleichen würklich ertheilet würde, zumalen wann es nicht etwa nur ein einzeles Stück wäre,

würde

würde es kein Haus-Gottesdienst mehr seyn, sondern die Natur einer höheren Religions-Uebung annehmen.

§. 23.

Umschränkter Haus-Gottesdienst.

Ein umschränkter Haus-Gottesdienst hingegen ist, wo eines, oder mehrere, oder alle erstbesagte Stücke hinwegfallen, und, es seye nun mit oder ohne rechtlichen Grund, nicht gestattet werden.

§. 24.

Wo die Einschränkungen herrühren?

Dise Einschränkungen rühren wohl allemal daher, weil der Landes-Herr glaubt, er seye, vermöge des Westphälischen Fridens nicht schuldig, solchen Unterthanen, die nach dem Entscheid-Jahr 1624. zu gar keiner offentlichen oder privat-Religions-Uebung berechtiget seynd, die gemeldete Stücke zu gestatten; oder, daß er befugt wäre, dergleichen Leute das Land räumen zu heissen, da er sie aber damit verschone, ihme ja frey stehen müße, ihrem Gottesdienst Schranken zu sezen, wie es ihme gefällig seye, nur ohne denen wesentlichen und in dem Osnabrückischen Friden enthaltenen Stücken desselbigen zu nahe zu tretten.

§. 25.

Schluß von dem Haus-Gottesdienst auf einen freyen.

Ehe und bevor nun die zwischen beyderley Religions-Verwandten obwaltende streitige Fragen ausgemacht seynd, lässet sich auch kein ganz sicherer Schluß von dem Recht eines Haus-Gottesdienstes auf einen freyen Haus-Gottesdienst machen, und daß dergleichen Personen überall alle diejenige Freyheit und Stücke haben müssen, deren sie da oder dorten zu geniessen und sich zu erfreuen haben.

§. 26.

Ob und wie ferne den Haus-Gottesdienst haben? 1. Die Unterthanen, so schon einer anderen Religion seynd.

Unterthanen, so bereits eine andere Religion haben, als die herrschende Landes-Religion ist, können, vermöge Osnabrückischen Fridens *Art. 5. §. 36.* von dem Landes-Herrn angehalten werden, daß sie außer Landes ziehen; es wäre dann, daß denenselbigen durch Reichs-Constitutions-mäßige Verträge oder Freyheits-Briefe zugestanden worden wäre, daß sie unvertrieben in dem Lande bleiben können. Es seye nun lezteres, oder seye, daß der Herr sie nur aus Gnaden so lang, als es ihme gefällig seyn wird, innerhalb Landes dulden will; so muß er ihnen allemal wenigstens so vil gestatten, als die oben §. 2. angeführte Stelle des Westphälischen Fridens ausweiset.

Nimmt

Nimmt aber ein Landes-Herr andere Religions-Verwandte auf eine Reichs-Constitutions-mäßige Art erst von neuem in sein Land auf; so muß er ihnen zwar allemal einige Haus-Andacht gestatten; es stehet aber alsdann bey ihme, die Schranken derselbigen Stück vor Stück so zu bestimmen, wie er es selber für gut findet. Wollen sie sich hierzu nicht bequemen, stehet es ihnen frey, ausser dem Land zu bleiben.

§. 27.

Aenderen Unterthanen (wie es ihnen erlaubt ist,) ihre bisherige Religion und nehmen eine an, so im Land oder Ort weder zu dem offntlichen noch privat-Gottesdienst berechtiget ist, wollen aber, (so vil an ihnen ist,) dennoch in dem Lande bleiben; so hat abermalen dasjenige statt, was in dem ersten Theil des nächst-vorhergehenden §i gemeldet worden ist. Oder erst eine andere Religion annehmen.

§. 28.

Was endlich die Subditos temporarios, oder fremde Religions-Verwandte betrift, welche keine Landes-Eingesessene seynd, sondern entweder nur durchreisen, oder sich blos eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, Verrichtungen halber, oder aus bloßem Wohlgefallen, in dem Land aufhalten; so verordnet zwar der Westphälische Fride ihretwegen nichts in das besondere: Es ist aber dem unter allen Europäischen Staaten eingeführten Völker-Recht gemäß, daß auch selbigen die Gewissens-Freyheit und der Haus-Gottesdienst gestattet werde: Doch stehet freylich einem Landes-Herrn frey, zu bestimmen: Wie weit sich selbiger von Stück zu Stück erstrecken solle oder nicht? Oder Fremde.

§. 29.

Zu allen und jeden Gattungen des Haus-Gottesdienstes bedarf man keiner besonderen und ausdrücklichen Landesherrlichen Erlaubniß, sondern wann die Landes-Obrigkeit anderen Religions-Verwandten nicht den Eingang in das Land, oder den Aufenthalt in demselbigen, ausdrücklich verbietet; so träget es sich von selbsten auf dem Rücken nach, daß ihnen auch der Haus-Gottesdienst gestattet werden muß. Ob eine Landesherrliche Erlaubniß darzu nöthig seye?

Eben dise Bewandtniß hat es auch mit denen Unterthanen, welche ihre bisherige Religion änderen, so lang sie dennoch von der Landes-

Regierung geduldet werden wollen, oder auch, nach dem Osn. Friden *Art. 5. §. 37.* geduldet werden müssen.

§. 30.

Von einer Capelle.

Daß denen, so nur zu einem Haus-Gottesdienst berechtiget seynd, zustehen solle, eine Capelle zu ihrem Gottesdienst zu halten; ist wider den ganzen Zusammenhang und Sinn des Westphälischen Fridens, und wider alles Völker-Recht. Noch mehrers legt sich der Ungrund dises Vorgebens aus der **Abhandl. von dem Hof-Gottesdienst** zu Tag.

Will aber jemand, der Plaz genug darzu hat, in seinem Haus ein eigenes Bet-Zimmer halten, das ist, ein Zimmer blos zu Verrichtung seiner Haus-Andacht wiedmen, es auch allenfalls zu solchem Ende auszieren, wird es ihme nicht wohl können oder wollen verwehret werden, es kommen dann noch mehrere bedenkliche Umstände hinzu. Man darf ja Visiten-Spil-Studier-Tabac-Zimmer, u. s. w. haben; warum nicht auch ein Bet-Zimmer?

§ 31.

Von dem Geläut.

Ein formliches Geläut ist allemal ein Stück des offentlichen Gottesdienstes, und auch nur ein Zeichen zum Gottesdienst mit einer Hand-Schelle ist höchstens ein zufälliges Stück bey dem privat-Gottesdienst; ja es wird an denen meisten Orten nicht einmal gestattet, sich dergleichen zu dem privat-Gottesdienst zu bedienen; es ist also ein übertriebener Saz, daß man auch zu dem Haus-Gottesdienst läuten dörfe: Man probiere es nur, und frage in einem Catholischen Lande an: Ob ein Evangelischer Haus-Vater seinen Hausgenossen zu ihrer Haus-Andacht zusammenläuten dörfe? Die Antwort kan man sich vorher einbilden, und dise muß dann auch in solchen Fällen gelten, wo es Catholische Haus-Väter betrift.

§. 32.

Von Büchern seiner Religion.

Wie weit sich das Recht dererjenigen, so nur die Haus-Andacht haben, in Ansehung der Bücher, so von ihrer Religion handlen, erstrecke? ist nirgend ausgemacht, und schon mehrmalen der Vorwurf schwerer Streitigkeiten gewesen.

An. 1724. wurde denen Cärnthnerischen Einwohnern, so sich zur Evangelischen Religion bekannt, beygemessen (a): Daß dieselbige nicht

§. 32. (a) v. Herrn R. R. von **Schauroths** Conclus. Corpor. Evang. Tom. 1. p. 80.

nicht nur etwan ein- und anderes kleines Büchlein, sondern gar vile Bücher, von ihrer angenommenen Religion in das Land geschleppet und distribuiren wollen, welches aber sub Censuris canonicis scharf verboten seye.

Das Corpus Evangelicorum meldet in einem den 27. Aug. 1731. an Kayserliche Maj. erlassenen Schreiben (b): „Der Salzburgischer Seits selbsten guten Theils eingestandener, öfters mit jählingem Ueberfall in eigenen Häusern bewerkstelligter scharfen Inquisition auf Bibeln und Evangelische Bücher, (so wenig auch selbige inter Libros prohibitos gerechnet, noch, wann im Röm. Reich (per iam deducta,) denen Unterthanen, die Religion zu ändern und eine andere im gedachtem Röm. Reich recipirte zu ergreifen, frey stehet, ihnen die Media darzu, als eben die heilige Schrift und sonsten Evangelische Bücher, füglich abgeschnitten werden können,) vor jezo, Kürze halber, nicht ausführlicher zu gedenken.

Noch Umständlicher heißt es in dem Schreiben an Kayserliche Maj. vom 20. Maj. 1733. (c) „Was hierauf erst unterm 28. Jan. a. c. für ein bedenkliches Patent wider Einführung sogenannter uncatholischer Bücher, wahrscheinlichem Verlaut nach, im Salzburgischen publiciret worden, erhellet aus der Beyl. sub A. Nun lassen wir zwar dahin gestellet seyn: Ob und wie weit eine jedwede Religion denen Ihrigen, fremder Religion Bücher zu lesen, gestatten, oder davon, mit unterweisen, ermahnen, Warnungen, villeicht auch, wann sie dann nun denen Ihrigen so wenigen Grund, und so wenige Standhaftigkeit, daß sie ein jedwedes von einem andern Glauben handlendes Buch irre machen könne, zutrauet, durch eigentlich also zu prädicirende Kirchen-Straffen abhalten wolle; Daß aber die weltliche Obrigkeit mit gröster Animosität die Hände einschlägt, und, gleichwie man derer Verfassere Salzburgischer Patenten gehässigen Stylum sonsten schon kennet, unter dem Namen Uncatholischer, oder wider die Röm. Catholische Glaubens-Lehre streitender, alle und jede Evangelische Bücher ohne die mindeste Exception, Limitation und Distinction: Ob sie mit gehörigem Glimpf geschrieben seyn oder nicht? ob sie etwan abstracte Controversien,

 oder

(b) Ibid. Tom. 3. p. 421.

(c) ibid. p. 475.

oder klare mit der Augspurgischen Confession übereinstimmende Lehr-Säze und Erklärungen göttlichen Worts, wohl gar nur aus heiliger Schrift gezogene Gebete und Gesänge, enthalten, selbst quoad Commercium publicum, nemlich auf offenen Märkten zu führen, verbietet, ja dieselben per Generalia, und wenigsten in tantum wahrhaftig nicht mit dem im Patent gerühmten Beyfall des Westphälischen Fridens, vor verführerisch, der allgemeinen Wohlfarth, Ruhe und Sicherheit nachtheilig, Landschädlich, Fridensstöhrig, ihren Verkauf vor frevelhaft, vermessen, zu Aufhezung und Verführung der wohlgesinnt-NB. gehorsamen Unterthanen gradhin abzielende ausschreyt, solches alles gereichet nicht alleine zu harter Beklemmung der im Reich vestgestellten Gewissens-Freyheit und Abschneidung dererjenigen Mittel, wodurch man von einer andern im Reiche recipirten und anzunehmen erlaubten Religion genauere Keñtniß erlangen kan, sondern auch, gedachte vergallte und bodenlose Epitheta anlangende, zu geflissener Schmähung und Verläumdung der Evangelischen Religion selbsten. Am besorglichsten ist, daß diejenige schärfste Straffe, womit, laut besagten Patents, dessen alles Ernsts und Eyfers zu entdeckende NB. ehemalige und künftige Uebertrettere, das heißt secundum præmissa, uncatholische im Land einführende oder im Lande verhandlende Buchführer und Handels-Leute, samt jenen, so hieran Theil genommen, außer quästionirter Bücher und aller beyligender Güter, auch Roß und Wagen, Confiscation, noch weiter unfehlbar und ohne alle verhoffende Gnade angesehen werden sollen, nicht einmal determinirt seynd, die hierunter verborgen ligende Salzburgische Meinung aber nicht undeutlich gleich-folgender Casus erläutern will ꝛc.„

In der Beylage zu einem ferneren Schreiben vom 4. Sept. 1734. liset man wiederum (d): „Unmöglich aber kan, so lang die Evangelische Religion eine im Reich recipirte Religion seyn und bleiben wird, und so lang der Religions und Westphälische Fride noch etwas gelten sollen, einigem geist- und weltlichen Reichs-Stande erlaubt seyn und freystehen, aus Beybehaltung und Lesung Evangelischer Bücher dergestaltige Crimina atrocia & publica zu machen, die Landes-Verweisungen und Vermögens Confiscationen verdiene-

(d) ibid. p. 490.

dieneten; maßen von einer andern Religion, als derjenigen, so jemand offentlich profitiret, keine Kenntniß einziehen zu dörfen, eben so vil sagen will, als jene nicht erwählen und die offentlich profitirte nicht ändern zu dürfen: Bescheidene Kirchen-Censuren liesse man an ihren Ort gestellet seyn.„

Den 21. Apr. 1736. wurde in der Beylage zu einem nochmaligen Schreiben an Kayserliche Maj. gemeldet (e); „Absonderlich = = = ist keine Obrigkeit im Reich befugt, ihren Unterthanen das Lesen Catholischer oder Evangelischer Bücher, vermittelst einiger, vil weniger dann harter, politischer Straffen zu verwehren; weil, so lange die Religion selbsten nach denen Reichs-Gesezen zu mutiren freystehet, auch nothwendig, von einer anderen Religion Kenntniß einzuziehen, freystehen muß. Noch unerträglicher und seltsamer würde fallen, wann jemand, um Evangelische Bücher beybehalten und gelesen zu haben, so gar seiner Kinder und väterlichen Gewalt verlustigt seyn sollte.„

Ferner (f): Dienen die Paß-Briefe = = zu neuen betrübten Proben, welcher gestalt = = (gewisen Personen) in Annis 1735. und 1736. wegen Evangelischer Bücher und dahin einschlagen sollender fingirter Meineyde, auf ewig des Salzburgischen Landes verwisen worden; so, daß eines Theils, und ob schon Evangelische Bücher, wie die Evangelische Religion selbsten, im Reiche ihr wohlhergebrachtes und stattlich bevestigtes Burger-Recht haben, gegen allerdings sectirische kezerische Bücher nicht schärfer und härter verfahren werden könnte, man wollte denn endlich noch gar zu Feuer und Schwerdt, (so ungebührliche Mittel, auch wahre Kezereyen auszutilgen, sie gleich seyn,) seine Zuflucht nehmen; andern Theils, und an statt im Reich ein jedweder, nach seinem Gewissens-Triebe, ohne Verlezung seiner Ehr und Güter, von der Catholischen zur Evangelischen, von der Evangelischen zur Catholischen Religion soll treten können, wann man sich von diser oder jener, zumalen wo kein mündlicher Unterricht in der Nähe vorhanden, ohne Geld-Gefängniß-Lands-Verweisung- und Galeeren-Strafen, aus Büchern nicht informiren darf, auch würklich, handgreiflich und unlaugbar die

(e) l. c. pag. 505.

(f) ib. p. 510.

die Religions-Abänderung selbsten unter nur besagten Strafen verboten, verhindert und abgeschnitten wird „

Diser Punct kan nach verschiedenen Umständen betrachtet werden:

1. Was Rechtens seye in Ansehung dererjenigen Personen, welche sich erst zu einer anderen Religion begeben wollen?

2. Derer, welche sich bereits darzu begeben haben;

3. Der heil. Schrift;

4. Anderer Lehr- oder blos zur Erbauung dienender Bücher;

5. Derer Schriften, welche Streit-Fragen abhandlen;

6. Derer Bücher, so man schon hat;

7. Derer, so ausdrücklich für gewiße Personen verschrieben werden;

8. Derer, so man heimlich zum Verkauf einführet; so dann

9. des Verkaufs auf offentlichen Messen und Jahrmärkten, oder in Buchläden.

Daß allen und jeden Einwohnern Teutschlandes erlaubt seye, ihre Religion zu änderen, ist eine unlaugbare und unstreitige Sache: Es ist also auch erlaubt, eine Neigung darzu zu bezeugen. Darf ich dieses; so darf ich mich ja auch in den Grund-Säzen solcher Religion unterrichten lassen, oder selbst unterrichten, und hierzu habe ich Bücher solcher Religion vonnöthen. Es ist nicht abzusehen, was mit Vernunft und Billigkeit, oder mit Bestand Rechtens, dagegen könne eingewendet werden.

Haben sich Unterthanen würklich zu einer andern Religion erkläret, muß der Landes-Herr sie, nach dem Ofn. Frid. Art. 5. §. 37. wenigstens noch drey Jahr in seinem Lande dulden und indessen nach §. 34. besagten Art. 5. ihrer Haus-Andacht pflegen lassen; darzu gehören nun schlechterdings Bücher.

Die

Die heil. Schrift ist bey den Evangelischen Parthien die einige Richtschnur ihrer ganzen Lehre; mithin kan dieselbige ihnen nicht versaget werden.

Andere Lehr- und Erbauungs-Schriften seynd eben so weniger Bedenklichkeit unterworfen, und ohne selbige würde bey denen meisten gar kein Haus-Gottesdienst können gepflogen werden.

In Ansehung der Streit-Schriften hat es bey denen Evangelischen ebenfalls gar keinen Anstand: Man lässet selbigen in allen ihren Landen in allen Buchläden den freyen Gang und Verkauf: Nur die R. Catholische trauen entweder ihrer Religion, oder doch ihren Religions-Genossen, so wenig zu, daß sie schlechterdings nicht gestatten wollen, Bücher anderer Religionen, zumalen die gegen des Pabstthum und die Catholische Religion gehen, in ihre Lande zu bringen.

Man kan zu ihrer Entschuldigung, so weit es hieher einschläget, anführen: 1. Daß die Streit-Schriften zu einer Religions-Uebung und Haus-Andacht nicht nothwendig seyen, auch von denen wenigsten verstanden werden, noch für sie taugen. 2. Es seye von der geistlichen Obrigkeit scharf verboten, dergleichen Schriften einzuführen, oder einführen zu lassen. 3. Man möge es auch noch so ernstlich untersagen, und noch so theuer versprechen; so seye doch der Misbrauch nicht zu verhüten, sondern es kämen dergleichen Schriften auch unter anderer Personen Hände, welche dadurch nur irre gemacht, und endlich Zerrittungen in dem Staat angerichtet würden, worzu auf dise Weise selbst Gelegenheit zu geben, niemand zuzumuthen seye.

Hinwiederum aber kan man auch sagen: 1. Es gehöre zur Bevestigung in einer Religion, daß man auch wisse, wie selbige gegen die Einwürfe anderer Religions-Verwandten zu vertheidigen seye. 2. Wer es nicht verstehe, werde sich ohnehin nicht daran machen; wenigstens würden doch einige seyn, die im Stande seyen, es zu fassen, und ihre Mit-Religions-Verwandte dadurch vor aller Wankelmuth in ihrer Religion zu verwahren. 3. Warum sollten die Evangelische Unterthanen in Catholischer Herren Landen hierinn

weni-

weniger Rechte haben, als die Catholische Unterthanen in Evangelischer Herren Landen? 4. Wer sich blos seines Rechts bediene, thue dadurch dem anderen kein Unrecht, und 5. um eines ungewißen besorglichen Misbrauchs willen, (deme auf andere Weise vorgebogen werden könne,) dörfe man niemand sein ihme zuständiges Recht schwer machen, oder benehmen.

Bücher, die man bereits hat, mit Gewalt wegnehmen, gehet vil weiter, und ist noch unerlaubter, als die Einfuhr noch mehrerer verhinderen; zumalen wann es nur Bibeln, Gebet- Gesang- Lehr-Bücher, u. d.gl. seynd.

Bücher, so auf gewißer Personen Namen verschrieben seynd, nicht einbringen lassen, lässet sich um so weniger rechtfertigen, wann keine Uebermaaß darinn gebraucht wird, noch man mehrere Exemplarien kommen lässet, als zu ihrem Gebrauch vonnöthen ist, auch etwa solche Personen noch über dises Caution stellen, selbige nicht in andere Hände kommen lassen zu wollen.

Gegen das heimliche Einführen der Bücher Vorsehung zu thun, kan man einer Landes-Obrigkeit nicht verargen, weil gar zu vilerley Unterschleife und Misbräuche in Absicht auf die Religion, Staat, Zoll, u. s. w. darunter vorgehen können: Nur muß aber eine solche Obrigkeit nicht selber Gelegenheit darzu geben, wann sie die offentliche Einfuhr, in so ferne man sie nach dem bisherigen mit Grund verlangen kan, schwer machet, oder gar nicht gestatten will.

Was endlich den Verkauf anderer Religions-Verwandten Bücher auf Messen, Jahrmärkten und in denen Buchläden anbelanget; so ist es zwar an deme, daß die Ev. Lutherische, Reformirte und Catholische Religion das Burger-Recht in Teutschland haben, mithin in foro civili keine derselben als eine Kezerey oder irrige Lehre behandelt werden darf: ob aber daraus folge, daß eine Landes-Obrigkeit die freye Einfuhr und den offentlichen Verkauf aller dergleichen Bücher gestatten müsse? das ist eine solche Frage, darinn wohl nicht alle Rechts-Gelehrte einerley Meinung seyn, sondern vile es auf des Landes-Herrns Gutbefinden aussezen werden.

§. 33.

§. 33.

Die Information der Kinder anlangend; so heißt es 1. *privatis* Præceptoribus, und 2. *domi* instruendos. Wann also auch dergleichen Religions-Verwandte, so nur den Haus-Gottesdienst haben, noch so vile wären, und gerne die Kosten darzu hergeben wollten; so darfen sie doch keine offentliche Schule anrichten, noch einen gemeinsamen Lehrmeister bestellen, sondern es seynd ihnen nur die zweyerley Wege übrig gelassen, daß sie entweder ihre Kinder auswärtshin an andere ihrer Religion zugethane Orte verschicken, oder sie in ihren Häusern informiren lassen dörfen.

Von denen Haus-Informatoren.

Indessen ist dises nicht so gemeint, als ob jeder Haus-Vater für seine Kinder einen eigenen Lehrmeister halten müßte; sondern wann ein einiger Mann in dieser Stunde da in einem Hause und in andern Stunden wieder in andern Häusern informirt, ist es dem Sinn und Buchstaben des Fridens-Schlusses gar nicht entgegen.

Und so müßte jemand auch sehr hart und nicht gut denkend seyn, wer dafür halten wollte, daß nicht auch erlaubt seye, daß etwa zweyer oder dreyer Haus-Väter Kinder zu gleicher Zeit an einem Ort von einem Mann gelehret werden; dann dises heisset noch gar keine offentliche Schule.

§. 34.

Was die Haltung solcher Hausgenossen, die des Haus-Vaters Religion zugethan seynd, anbelanget; so heißt es in dem Osn. Frid. Art. 5. §. 35. Sive autem Catholici, sive Augustanæ Confessionis fuerint subditi, nullibi ob Religionem despicatui habeantur, nec à mercatorum, opificum, aut tribuum communione, - - aliisve iuribus aut commerciis, - - arceantur: - - sed in his & similibus pari cum concivibus iure habeantur. Solle nun 1. niemand um der Religion willen von Zünften, Handwerkern, Handlungen, u. d. gl. ausgeschlossen werden, und sollen 2. alle denen im Röm. Reich erlaubten Religionen Zugethane einerley und gleiche Rechte geniessen; wie kan dann jemand um der Religion willen ausgeschlossen werden, bey einem Haus-Vater oder Haus-Frau einen Secretarium, Schreiber, Cammer-Diener, Koch, Laufer, Laquayen, Französin, Kinds-Frau, Knecht, Magd, u. s. w. abgeben zu können?

Von Haltung seiner Religion zugethaner Hausgenossen.

An. 1747. m. Nov. meldete das Corpus Evangelicorum in einem dem Chur-Pfälzischen Gesandten übergebenen pro memoria a) „Wird einem unter Catholischer Landes-Herrschaft angesessenen Evangelischen Glaubens-Genossen, seiner Religion zugethane Ehehalten und Dienstboten verschiedener Gattung, nach Nothdurft, und ohne anscheinenden Ueberfluß oder Misbrauch, zu haben, per Instrumentum Pacis, um so mehr, natürlicher Freyheit gemäß, erlaubet seyn, als selbiges *Art. 5. §. 34.* selbst privat-Præceptores ihrer Religion vor ihre Kinder zu Hause zu halten, Catholicorum Statuum Subditis Aug. Conf. freygelassen.„

§. 35.

Wer unter denen Haus-Genossen zu verstehen seye?

Wer unter denen Haus-Genossen zu verstehen seye und begriffen werden könne? disfalls kan man es dabey bewenden lassen, was oben davon vorgekommen ist. Kost und Lohn müssen nicht nothwendig beysammen seyn; genug wann das lezte ist: So kommt es auch nicht auf die Wohnung an, sondern darauf, daß eine Person in würklichen und privativen Diensten des Haus-Herrns seye.

§. 36.

Ob mehrere Familien zusammen kommen dörfen?

Ob auch mehrere Haus-Väter und ihre Familien zu gemeinsamer Pflegung ihrer Haus-Andacht zusammen kommen dörfen? darauf hat Herr Canzl. Dir. **Strube** wohl geantwortet. Was **Deckherr** und **Henniges** dabey von der Recht- oder Unrechtmäßigkeit derer NB. neben dem offentlichen Gottesdienst haltenden privat-Erbauungs-Stunden anführen, ist sehr ungeschickt auf den Fall angebracht, wo dergleichen Personen keinen offentlichen Gottesdienst haben, da sie sich belehren lassen und erbauen könnten, sondern es unter einander selbsten thun müssen, so gut sie können; derer gegen die privat-Erbauungs-Stunden an sich angeführten theils schwachen, theils abgeschmackten, Gründe gar nicht zu gedenken.

§. 37.

Von der Bedienung durch

Die, so meynen, wer nur den Haus-Gottesdienst habe, dörfe zwar keinen eigenen Prediger halten, wohl aber einen fremden kommen

§. 34. (a) Herrn R. R. von **Schauroths** Conclus. Corpor. Evang. Tom. 1, p. 618.

men lassen, zumalen im Noth-Fall und wann man sich der im Westphälischen Friden zugegbenen Besuchung eines auswärtigen offentlichen Gottesdienstes nicht bedienen könne, irren sich, und es ist so wohl der fast allgeminen oben angeführten Meinung derer Rechts-Gelehrten, als auch dem fast allgemeinen Herkommen unter allen Religionen gemäß, daß die, so nur zu einer Haus-Andacht berechtiget seynd, ohne eine besondere und ausdrückliche Erlaubniß, niemalen keinen Prediger, er seye einheimisch oder fremd, zu sich zu Verrichtung einiger gottesdienstlicher Handlungen kommen lassen dörfen, der Fall und die Noth seyen auch beschaffen wie sie wollen. Hier ist die Frage nicht von Billigkeit und Toleranz, sondern nur von dem, was Rechtens und Herkommens seye. einen fremden Prediger.

§. 38.

Betreffend die Frage: Ob Religions-Verwandte, denen nur das Recht der Haus-Andacht zukommt, dem privat-Gottesdienst ihrer Religion beywohnen dörfen, wann sie solchen in der Nachbarschaft haben können? so ist ein Unterschid zu machen, je nachdeme es mit dergleichen privat-Gottesdienst eine Bewandtniß hat. Ob sie dem privat-Gottesdienst in der Nachbarschaft beywohnen dörfen?

Ist dem oder denenjenigen, so den privat-Gottesdienst halten lässet, erlaubt, auch Fremde zuzulassen; warum sollten die, so zu Haus sich mit ihrer privat-Andacht begnügen müssen, davon ausgeschloßen seyn? Man sagt: Darum, weil es in dem Westphälischen Friden ausdrücklich heiße: Sie sollten nur dem offentlichen Gottesdienst ihrer Religion in der Nachbarschaft beywohnen dörfen. Sie hätten also, in Ansehung ihrer eigenen Person kein Recht zu Besuchung des privat-Gottesdienstes, und der, so den privat-Gottesdienst übe, habe kein Recht, sie zuzulassen; Der Landes-Herr seye dabey interessirt, und seye ja genug, daß, da er sie gar aus dem Lande weisen könnte, er ihnen die Haus-Andacht und die Besuchung des auswärtigen Gottesdienstes seiner Religion gestatte.

Aber alles dises ist von sehr schlechtem Gewicht. Wer unpartheyisch denkt, wird den Schluß allemal für richtig erkennen: Wem das größere erlaubt ist, dem ist auch das geringere unverwehrt. Ja, wer auch partheyisch denkt, wird solchen Saz wohl allezeit verthei-

 digen,

digen, so bald es seinen eigenen Religions-Verwandten zum Vortheil gereicht. Daß ein solcher Unterthan kein Recht zu Besuchung eines privat-Gottesdienstes seiner Religion habe, und daß er, Kraft Fridens-Schlusses, nur den offentlichen Gottesdienst besuchen dörfe, ist eine petitio principii, und daß der, so den privat-Gottesdienst halten lässet, kein Recht habe, dergleichen Leute, von denen hier die Frage ist, zuzulassen, ist in dem Fall, der hier vorausgesezt wird, nemlich, daß er berechtiget seye, auch Fremden den Zutritt zu gestatten, vollkommen falsch. Das angebliche Landesherrliche Interesse ist ein Traum: Dann muß der Landes-Herr, so lang er dergleichen Leute freywillig geduldet, oder (wo Verträge, u. d. gl. vorhanden seynd,) gedulden muß, gestatten, daß sie dem offentlichen Gottesdienst ihrer Religion abwarten dörfen; was kan er denn für Interesse dabey haben, wenn sie den privat-Gottesdienst ihrer Religion besuchen? Will er sie nicht länger leiden, und darf sie austreiben; so ändert sich die ganze Sache: Jezo ist aber die Rede davon: Was ein Landes-Herr, so lang er sie gedulden will, ihnen auch, vermöge des Westphälischen Fridens, zugleich zu erlauben gehalten seye?

§. 39.

Von dem Ort, wo sie ihrer Religion pflegen dörfen.

Den Ort, wo dergleichen Personen ausserhalb ihres Wohnhauses des Gottesdienstes ihrer Religion pflegen können, belangend; so finde ich nirgends den Fall berührt, der sich doch so leicht und oft zuträget, da nemlich an eben dem Ort, wo die wohnen, so nur zur Haus-Andacht berechtiget seynd, ein privat-Gottesdienst ihrer Religion geübet wird, und zwar entweder beständig, z. E. bey dem ihrer Religion zugethanen Landes-Herrn in seiner Hof-Capelle, oder zu gewißen Zeiten, z. E. wann sich ein fremder Gesandter ihrer Religion an ihres Landes-Herrns Hof aufhält, und seinen privat-Gottesdienst hat. Da entstehet nun die Frage: Darfen sie solchem beywohnen?

Die

Die Antwort hierauf aber ergibt sich aus deme, was allererst in dem nächst-vorhergehenden §. gemeldet worden ist, von sich selbsten.

So dann wird auch noch gefragt: Weil der Fridens-Schluß nur von der Nachbarschaft rede, daß sie allda ihres offentlichen Gottesdienstes pflegen dörfen; ob sie sich dennoch auch an entfernte Orte zu solchem Ende begeben dörfen? Wer kein Chicaneur ist, dem wird nicht einmal ein Zweifel dabey einfallen. Warum fragt man nicht auch: Ob sie reiten oder fahren dörfen, oder zu Fuß gehen müßen?

§. 40.

Ferner: Dörfen die, so nur die Haus-Andacht haben, ihre neu-gebohrene Kinder an auswärtige Orte ihrer Religion zur Taufe schicken? ihre Ehen allda bestättigen lassen? ihre Todte zur Begräbniß dahin abführen? u. d. g. Von auswärtigem Taufen 2c.

Ihnen kommt zu statten, daß sie ja, nach dem klaren Buchstaben des Westphälischen Fridens, an auswärtige Orte reisen, ihres Gottesdienstes allda pflegen, mithin auch die Sacramenten allda empfangen dörfen: Nun ist die Taufe bey allen Religions-Verwandten ein Sacrament; die Ehe bey denen Catholischen desgleichen, und bey denen Evangelischen ist die Bestättigung derselbigen wenigstens eine priesterliche Handlung; die Catholische halten vil auf ihre geweyhete Kirchhöfe oder Begräbniß-Orte, und auch die Evangelische seynd darinn nicht ganz gleichgültig.

So stark aber auch dise Gründe seynd; so ist doch, ausser wann eine besondere Erlaubniß darzu ertheilet wird, das allgemeine Herkommen im ganzen Reich bey allen Religions-Verwandten darwider; und der Westphälische Fride scheinet selbst voraus zu sezen,

daß z. E. die todte Leichname an dem Wohn-Ort bey denen anderen Religions-Verwandten zur Erden bestattet werden, wann es *Art. 5. §. 35.* von denen Evangelischen und Catholischen heißt: Multo minus (ob Religionem,) publicis cœmiteriis honoreve sepulturæ arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris à superstitibus exigatur, præter cuiusque parochialis Ecclesiæ iura pro demortuis pendi solita.

§. 41.

Von dem Betragen gegen solche Religions-Verwandte.

Von dem Landesherrlichen und anderer Religions-Verwandten Betragen gegen die, so nur das Recht der Haus-Andacht haben, heißt es im *Instr. Pac. art. 5. §. 34.*

1. Sie sollen ruhig geduldet werden;

2. Man solle sie bey ihrer Gewissens-Freyheit lassen;

3. Man solle keine Religions-Untersuchung gegen sie anstellen;

4. Man solle sie in ihrem Haus-Gottesdienst nicht stöhren;

worzu so dann noch die oben *§. 34* und *§. 40.* erzählte übrige gemeinschaftliche Rechte aller im Reich erlaubter Religionen Zugethanen kommen; besonders

5. Daß sie denen der Landes-Religion Beypflichtenden in allem gleichgehalten werden, auch mit ihnen

6. gleicher Justiz, wie auch

7. gleichen Schuzes genießen sollen.

Diese Worte seynd klar, und bedarfen keiner Erläuterung: Wer

Wer aber zum Ueberfluß etwas darüber lesen will, findet es oben §. 8.

§. 42.

Was hinwiederum das Betragen derer, so das Recht der bloßen Haus-Andacht haben, gegen ihren Landes-Herrn und andere Religions-Verwandte betrift; so verordnet der Osnabrückische Fride Art. 5. §. 34. Dergleichen Landsassen, Lehenleute und Unterthanen sollen

Und ihrer gegen andere Religions-Verwandte.

1. In allem übrigem ihren Pflichten in schuldigem Gehorsam und Unterthänigkeit nachleben, auch

2. Zu keinen Unordnungen, oder Bewegungen im Staat Gelegenheit geben: Worzu man

3. ohne Zweifel auch noch wird sezen können: Daß sie anderen Religions-Verwandten kein wahres und gegründetes Aergerniß geben. Z. E. Die Catholische sollen nicht mit dem Rosen-Cranz über die Strasse gehen; die Evangelische sollen an Catholischen Fest-Tägen ihr Fleisch nicht offentlich über die Strasse tragen; kein Theil solle an des anderen Feyertagen offentlich arbeiten, nemlich an der herrschenden Religion Feyertagen; die Evangelische sollen sich bey der Catholischen Processionen, oder, wann sie dem Venerabili begegnen, nicht unehrerbietig bezeugen, z. E. den Hut aufbehalten; kein Theil solle etwas thun, wodurch des anderen offentlicher oder Haus-Gottesdienst gestöhret werde, u. s. w.

§. 43.

Schluß. Findet gegenwärtige Abhandlung Beyfall, oder hat man noch einige Zweifel dabey, oder erforderen die Umstände sonst noch eine mehrere Ausführung; wird man mit selbiger nicht entstehen, und besonders auch manches aus dem Verlauf der Westphälischen Fridens-Handlung, ingleichem die wichtige Materie von denen Annexis Religionis, weiters erläutern, so dann die bey disem und jenem Punct offentlich zur Sprache gekommene Religions-Beschwerden und was darüber verhandelt worden ist, mit beyfügen.

Herrn Peters von Ickstatt,

Chur-Fürstlich-Bayrischen Rechts-Lehrers zu Ingolstatt,

Säze

von dem

Majestäts-Recht

der

Obristen Herrschaft

und

dessen Folgen;

mit

Anmerkungen

darüber.

Vorrede.

Uebertriebene Säze taugen niemalen nichts; am allerwenigsten, wo es um die Gerechtsamen der Landes-Herrschaften und ihrer Unterthanen zu thun ist.

Wann jeder Theil behält, was ihme gebühret, alsdann ist der ganze Staat glücklich, der Regent behält seine billige Vorzüge und der Unterthan seine billige Freyheit.

Eine solche gemäßigte Regierungs-Form hat sich bey allen Teutschen Völkern befunden, seit deme man aus denen Geschichten etwas von ihrer Staats-Verfassung weißt.

Nun aber leben wir in einem Jahrhundert, darinn manche große Herrn Lust bekommen, sich nicht nur, auch ohne Noth, zu ihrem Vergnügen, in eine starke militar-Verfassung zu sezen, sondern auch ihre Lande auf militarisch zu regieren. Was dem commandirenden Officier einfällt, das muß der Subaltern thun, und darf nicht darüber raisoniren, vil weniger sich dagegen sezen, wann er es auch zehen- oder hundertmal besser einsähe, als der Commendant; widrigen Falles kan es ihne Ehre, Leib und Leben kosten.

Nicht nur Ministers und Räthe bauen ihr Glück auf solche Weise auf die Ruinen des Landes, und unterstüzen darinn des Regentens Leidenschaften; sondern es findet sich auch jezuweilen ein Hof-Rechts-Gelehrter, welcher sagt: Allerdings habe der Herr recht! und wer es nicht glauben will, dem erweiset man es so gar mathematice und methodo demonstrativa, da ein (fehlerhafter)

Saz und Schluß auf den anderen und aus dem anderen folget. Wer will da etwas weiteres dagegen sagen?

Unter dergleichen bedenkliche Schriften gehöret auch eine, so erst in diesem Jahr an das Licht getretten ist, und den Titul führet:

> Jus majestaticum Imperii eminentis, cum suis Consectariis, methodo scientifica demonstrat, simulque Lectionum suarum Juridicarum rationem exponit Petrus de ICKSTATT, in hac alma & Catholica Bojorum Universitate jurium Professor publicus. Monachii & Ingolstadii 1765. 4t.

Je mehr dise Abhandlung Aufsehens macht, je grundloser und doch dabey scheinbarer sie ist, und je üblere Folgen hier und da daraus entstehen könnten; um so mehrers verdienet sie eine unpartheyische Prüfung.

Die Lehr-Art des Herrn Verfassers ist denen meisten Lesern eckelhaft, und sagt mit vilen Worten, Umschweifen und Wiederhohlungen, was man eben so wohl mit wenigen sagen könnte; dahero wird man sich begnügen, blos die Säze heraus zu ziehen und zu prüfen; wobey dann fast alles auf den in denen §§. 5. und 6. begangenen großen Fehler ankommt, welcher sich durch alles übrige hindurch erstrecket, und das, so bald besagter Fehler verbessert ist, entweder von sich selbsten zerfällt, oder doch nicht mehr schädlich ist.

Uebrigens handelt der Herr Verfasser zwar von der ganzen Materie in abstracto: Ohne Zweifel aber ist es auf Teutschland angesehen; wenigstens leben wir in Teutschland, und wollen dahero dasselbige beständig vor Augen behalten.

§. 1.

§. 1.

Darinn gibt der Herr Verfasser einen vorläufigen Begriff von seinem Vorhaben.

§. 2.

Lehret, was überhaupt eine Herrschaft, oder Regierung, (Imperium,) seye.

§. 3.

Untersucht den Grund oder Ursach, warum sich die Menschen in einen Staat zusammen begeben.

Bey allem disem hat man sich nicht aufzuhalten.

§. 4.

„Wann mehrere Menschen, um der gemeinsamen Sicherheit vor „äusserlichen Feinden, innerlichen Ruhe und Habhaftwerdung aller „zur Bequemlichkeit des menschlichen Lebens erforderlichen Stücke „willen, sich unter einem gemeinsamen Ober-Haupt mit einander „vereinigen, entstehet daraus ein Staat. (Civitas.) Was ein Staat seye?

„In einem Staat gibt es also Regenten und Unterthanen: Bee„de zusammen machen die Glider eines Staats aus.

„Der Zweck des Staats ist die Sicherheit u. s. w. (wie oben.)

„Das gemeine Beste bestehet in der möglichsten Erreichung di„ses Zwecks.

Ein Staat kan aber ohne eine Regierung nicht bestehen.

Anmerkung.

Man kan dise Säze passiren lassen.

§. 5.

„Wann die Regierung eines Staats einer einigen Person anver„trauet ist, nennet man es eine Monarchie: Wann aber Mehrere „die Regierung führen, ist es eine vilköpfigte Regierung, an wel„cher entweder alle Glider des Staats, oder nur einige derselben, „Antheil haben.„ Verschiedene Arten der Regierung eines Staats.

Anmerkung.

Die leztere beyde Arten von Staaten will man jezo bey Seite sezen, und nur von der Regierung deren Staaten reden, welche ein einiges Ober-Haupt haben.

Hiebey nun begehet Herr von Ickstatt einen wichtigen und solchen Fehler, der ganz unverzeihlich ist, und durch dessen Verbesserung sein ganzes Gebäude zusammen fällt, oder doch eine ganz andere Gestalt bekommt, und ihme das Gift dergestalten benommen wird, daß die Unterthanen alle seine Säze wohl einraumen können, hingegen die Regenten das unmöglich dabey gewinnen können, was man ihnen durch dise Abhandlung, zur grösten Gefahr der Unterthanen in die Hände zu spilen getrachtet hat.

Der Herr von Ickstatt meldet nemlich kein Wort davon, daß die Monarchien, oder Staaten, welche nur einen einigen Regenten haben, entweder eine uneingeschränkte oder eingeschränkte Regierungs-Form haben.

Man will bey Europa und denen darinn befindlichen Christlichen Staaten stehen bleiben. Kein einiger Regent in allen denenselbigen hat einen ganz unumschränkten Gewalt.

So unumschränkt z. E. ein König in Dänemark in denen meisten Stücken ist; so darf Er doch die Evangelisch-Lutherische Religion nicht abschaffen und eine andere Religion einführen, das Reich nicht trennen, noch schmälern, Er ist an das Königliche Gesez (Legem Regiam,) gebunden rc. So unumschränkt ein Rußischer Regent ist; so haben doch die Rußische Unterthanen im geist- und weltlichen, bis auf die Cosacken hinaus, auch ihre hergebrachte Freyheiten, welche der Regent unangetastet lassen muß, will Er anderst Seine Person und den Staat nicht der äussersten Gefahr aussezen; wie es die Welt-kündige Erfahrung erst vor wenigen Jahren belehret hat.

Von allen übrigen Europäischen Staaten ist es eine noch vil bekanntere und ganz unlaugbare Sache, daß sie keine unumschränkte Regierungs-Form haben: Der ganze Unterschied bestehet nur darinn, daß in manchen derselben der Regent freyere oder gebundenere Hände hat. Jeder Staat, jedes Reich, hat seine ihme eigene Regierungs-Form, seine Reichs-Grund-Geseze und sein Herkommen, wornach der Regent seine ganze Regierung einrichten muß: Und daß er es von Rechts-wegen müsse, kan und wird Herr von

Ickstatt um so weniger läugnen, weil er §. 2. im *Cor.* selbsten schreibet: Alle Regenten gelangen zur Ober-Herrschaft ihres Staats entweder durch Verträge, oder Kraft der Verordnung des Gesezes; welches nichts anderes sagen wil, als durch die Wahl und die damit verbundene Wahl-Capitulationen, wie in Teutschland, Polen und Schweden, oder Vermöge derer Reichs-Grund Geseze, wie z. E. in Groß-Britannien, 2c. welche aber nicht nur die Thron-Folge, sondern zugleich auch die Regierungs-Form, bestimmen.

So wenig nun der Herr von Ickstatt disem Saz (den alle Lehrer des allgemeinen Staats-Rechts zugeben und zugeben müssen,) widersprechen kan noch wird; so wenig kan er auch gegen die daraus ganz natürlicher Weise fliesende Folgen etwas mit Grund einwenden.

§. 6.

„Die Regierung eines Staats bestehet in dem Recht, die Handlungen derer Unterthanen so zu dirigiren, daß das gemeine Beste des Staats dadurch erreichet werde.„

Worinn die Regierung eines Staats bestehe?

Anmerkung.

Der Saz ist gut, aber mangelhaft, und man muß noch beysezen: „Nach der Regierungs-Form, oder denen Grund-Gesezen und dem Herkommen eines jeden Staats, so zu dirigiren, u. s. w.

Als die Menschen sich nach-und nach in Staaten zusammen begaben und sich selbsten ein gemeinsames Ober-Haupt vorgesezet, haben sie entweder gleich Anfangs bedacht, oder seynd wenigstens nachhero durch die Erfahrung belehret worden, daß alle Regenten ebenfalls Menschen, mithin auch allen menschlichen Schwachheiten und Unvollkommenheiten in Ansehung des Verstandes, Willens und der Leidenschaften unterworfen seyen. Die meiste Völker haben dahero billiges Bedenken getragen, das Wohl und Wehe derer samtlichen Glidere ihres Staats schlechterdings einem einigen Menschen zu überlassen; sondern haben sich entweder gleich Anfangs gewiße Fälle vorbehalten, oder sich doch selbige mit der Zeit bey Gelegenheit ausbedungen, in welchen der jedesmalige Regent nicht bloß nach eigenem Gefallen verfahren sollte und könnte, sondern forderist entweder den Rath und das Gutachen gewißer Mitglidere des Staats, (welche das ganze Land vorstellen,) oder auch die Mit-Einwilligung

derer-

dererselbigen, darzu einhohlen sollte. Ist hierüber ein formlicher Vergleich zwischen dem Regenten und denen Unterthanen vorgegangen, und (wie solchen Falles insgemein zu geschehen pfleget,) etwas schriftiches zu Papier gebracht worden; so heisset es ein Reichs-Grund-Gesez: Ist aber kein formlicher Vergleich vorhanden, jedoch es von alten Zeiten her also gehalten worden; so nennet man es ein **Herkommen**, welches bey allen Völkern eben die Rechts-Kraft und Würkung hat, wie ein ausdrücklicher Vertrag und Reichs-Grund-Gesez.

Da dises ganz unlaugbare Dinge seynd; so ergibet sich daraus die unumgängliche Nothwendigkeit des oben berührten Beysazes von selbsten.

Vergeblich würde ein Regent einwenden: Das gemeine Beste eines Staats seye das erste und höchste Grund-Gesez eines Staats, welchem alle andere Verträge und Geseze weichen müßten:

Dann der Saz hat an und für sich zwar seine gute Richtigkeit: Aber es ist eine so genannte petitio principii, oder nichts weniger als erwisen, sondern erst zu erweisen, oder vilmehr unmöglich zu erweisen, daß in einem Staat, welcher eine eingeschränkte Regierungs-Form hat, der Regent befugt seye, **allein** davon zu urtheilen, und den Ausschlag **zu geben**: Was dem gemeinen Besten des Staats zuträglich seye, und was dasselbige erfordere? sondern zur Prüf- und Entscheidung diser præiudicial- und Haupt-Frage muß der Regent diejenige mit **beyziehen**, oder gar zuvor ihre **Mit-Einwilligung** erhalten, welcher Beyziehung oder Mit-Einwilligung nach denen Grund-Gesezen und dem Herkommen eines Staats darzu vonnöthen ist.

Widrigen Falles mißbrauchet er sich seiner Regierung und wirft die Staats-Verfassung seines Landes über einen Haufen: alsdann aber seynd die Unterthanen (nach Beschaffenheit jeden Staats Einrichtung,) allemal wenigstens nicht schuldig, ihme zu gehorchen, ja im Gegentheil befugt, sich ihme zu widersezen, oder ihme endlich gar die ihme aufgetragene bedingte Regierung wider abzunehmen.

Auch gilt es nicht, nur den Namen des gemeinen Bestens des Staats in dem Munde zu führen und des Regentens Handlungen damit zu bedecken, wann die That selbsten redet, daß es ein bloßes Blendwerk seye, sondern vilmehr die Absicht nur dahin gehe, des Regentens, oder seiner Ministers, Leidenschaften ein Genügen zu

leisten,

leisten, oder gar unter dem Schein des Bestens des Staats, des Landes Freyheiten zu unterdrucken, oder doch andere dem Staat nachtheilige und dessen Mitglideren beschwerliche Handlungen zu unternehmen; Dann wo Unterthanen keine Sclaven, sondern freye Leute seynd, dürfen sie der Sache selbst auf den Grund sehen, sie prüfen, sich um ihre Gerechtsamen wehren, und dem bloß angeblichen gemeinen Besten des Staats die Masque abziehen.

§. 7.

„Dem Regenten des Staats gebühret das Recht, die Handlungen derer Unterthanen so zu ordnen, daß das gemeine Beste „des Staats erhalten werde.„ Quelle derer dem Regenten zustehenden Rechte.

Anmerkung.

Der Saz ist gut und wichtig, wann man noch beysezet: „Nach der Regierungs-Form, oder denen Grund-Gesezen und dem Herkommen jeden Staats:

Die Nothwendigkeit dises Zusazes aber erhellet aus deme, was bey §. 5. und 6. erinneret worden ist.

§. 8.

„Der Regent eines Staats hat das Recht, alle diejenige Mit„tel zu ergreifen, ohne welche das gemeine Beste des Staats nicht „erhalten werden kan.„

Anmerkung.

Wie bey §. 7.

§. 9.

„Die obriste Herrschaft eines Staats wird die Majestät ge„nannt, und die Stücke solcher Majestät heissen Majestätische Ge„rechtsamen.„ Was Majestät und Majestäts-Rechte seyen?

§. 10.

„Selbige erstrecken sich so wohl über die Personen als die Gü„ter des Staats.„

§. 11.

„Die in einem Staat befindliche Güter gehören entweder dem „gesammten Staat, oder denen einzelen Mitgliedern desselben. „Die Staats-Güter seynd entweder zur Erhaltung des Regentens, „oder des ganzen Staats, gewidmet, u. s. w„

Anmerkung zu §. 9. 10. und 11.

Gut.

§. 12.

Des Regentens Rechte über die Staats-Güter.

„Das Recht über alle Güter des Staats stehet allein dem Regenten zu; weil er allein das Recht hat, alle Handlungen zum gemeinen Besten des Staats zu dirigiren ꝛc.„

Anmerkung.

Hier zeiget sich die erste Frucht und der erste falsche Schluß aus des H. von Ickstatts mangelhaften Grund-Säzen; wenigstens in Application auf denjenigen Welt-Theil, darinn wir leben, und welchem (nicht aber denen Ost- und West-Indianern,) zu lieb der Herr von Ickstatt geschriben haben wird.

Dann weil kein einiger Staat in ganz Europa ist, darinn der Regent ganz freye Hände hätte, über die Reichs- und Cron-Domainen zu disponiren, im Gegentheil vile, z. E. der Römische Kayser, die Könige in Engelland, Polen, Schweden ꝛc. disfalls sehr gebundene Hände haben, und auch die übrige mit denen Cron-Gütern und Gefällen nicht nach Gefallen schalten können, sollte es auch, ihrer Meinung oder Vorgeben nach, zu des Staats Besten geschehen; so ist offenbar, daß ein Regent auch hierinn sich nach seines Staats Reichs- oder Landes-Grund-Gesezen richten müsse.

§. 13.

Grund-Säze von des Regentens Rechten über die privat-Güter.

„Einem Regenten stehet über das eigenthümliche privat-Vermögen derer Gliedere des Staats kein Recht zu, wann die offentliche Staats-Güter hinreichend seynd, das gemeine Beste des Staats zu befördern.„

§. 14.

„Wann hingegen das gemeine Beste des Staats erfordert, auch das Vermögen derer Mitglidere des Staats anzugreifen, ist der Regent darzu befugt.„

§. 15.

„Und zwar kan er in disem Noth-Fall die Nuzungen des Vermögens an sich ziehen.„

§. 16.

„Im äussersten Noth-Fall aber kan er auch das Vermögen selbst zu Handen nehmen.„

§. 17.

„Mithin stehet ihme in solchem Noth-Fall eine das Eigenthum des Besizers übersteigende Ober-Herrschaft über das privat-Vermögen derer Unterthanen zu.„

Anmerkung.

So richtig dise Säze seynd, eben so unwidersprechlich ist auch, daß solche Ober-Herrschaft nicht anderst, als nach der Grund-Verfassung eines jeden Staats darf ausgeübet werden; es wäre dann eine solche äusserste Noth, darinn man, um des gemeinen Bestens willen, über alle Verträge und Geseze hinausgehen dürfte; welches aber einer derer allerraresten Fälle ist.

§. 18.

„Alle Personen in dem Staat stehen in so ferne unter des Re-„gentens Ober-Herrschaft, als es das gemeine Beste des Staats „erfordert.„

Und über die Personen der Unterthanen.

Anmerkung.

Und in so ferne es der Staats-Verfassung jeden Reiches und Landes gemäß ist.

So lang Treu und Glauben, das geheiligte Band der menschlichen Gesellschaft, gilt, kan und wird dises nicht geläugnet werden.

§. 19.

„Es gibt eigentliche und beständige Mitglieder eines Staats, „so dann auch zufällige und zeitliche, nemlich die Fremde, so sich in „einem Staat aufhalten.„

§. 20.

„Die eigentliche Mitglieder des Staats seynd auch eigentlich „nur des Regentens Ober-Herrschaft unterworfen, die Fremde „hingegen in so fern, als die Erreichung des gemeinen Bestens des „Staats solches erfordert.„

§. 21.

„Der Regent ist befugt, die eigentliche Mitglidere oder Unter-„thanen des Staats zu nöthigen, daß sie alles dasjenige thun müs-„sen, wodurch das gemeine Beste des Staats beförderet wird.„

Anmerkung.

Gut: Aber nicht anderst, als wann und wie es denen Grund-Gesezen und dem Herkommen seines Staats gemäß ist.

§. 22.

„Ein Regent hat auch das Recht, die, so keine eigentliche Un-„terthanen seynd, wann sie sich in seinem Land aufhalten, zu nöthi-„gen, daß sie nichts gegen die Landes-Geseze begehen.„

§. 23.

Grund der obristen Herrschaft.

„Wann es das gemeine Beste des Staats erfordert, daß der „Regent auf gewiße Weise über die Unterthanen und deren Perso„nen disponire, so ist er darzu berechtiget.„

§. 24.

„In einem unumgänglichen oder äussersten Noth-Fall hat der „Regent das Recht, über die Unterthanen und deren Personen so „zu disponiren, wie es der Noth-Fall erfordert.„

Anmerkung.

Alle dise Säze seynd an sich unverwerflich: Nur muß ratione *modi*, dises Regierungs-Recht auszuüben, dasjenige beobachtet werden, was der Grund-Verfassung des Staats gemäß ist, das ist, diejenige müssen dabey auch zu Rath gezogen werden, oder gar darein bewilligen, welche nach denen Landes-Verträgen oder dem Herkommen darzu berechtiget seynd.

§. 25.

Beschreibung der obristen Herrschaft.

„Das Recht, über die Unterthanen und deren Personen in ei„nem äussersten Noth-Fall des Staats disponiren zu dörfen, heis„set die obriste Herrschaft.„

§. 26.

„Es ist unterschieden von dem obristen Eigenthum.„

§. 27.

„Und von der ordentlichen Herrschaft.„

§. 28.

Sie stehet dem Regenten zu.

„Die obriste Herrschaft stehet dem Regenten zu. Wo also nur „ein einiger Mensch des Staats Ober-Haupt ist, gebühret sie dem„selbigen.„

Anmerkung.

Allerdings gebühret sie ihme: Aber nur auf diejenige Art und Weise, und in so ferne, als es der in denen Grund-Gesezen und dem Herkommen seines Staats bestimmten Landes-Verfassung gemäß ist. Ein eingeschränkter Regent hat also auch eine eingeschränkte obriste Herrschaft: Und dises widerspricht sich im geringsten nicht. Obrist ist, was nichts höheres über sich hat; ein obristes Recht kan aber wohl durch ihrer mehrere gemeinsamlich verwaltet werden, und zwar so, daß es muß gemeinsamlich verwaltet werden, und nicht an-

anderst verwaltet werden darf; eben wie in aristocratischen oder democratischen Staaten alle wichtige Regierungs-Rechte niemalen anderst, als durch ihrer mehrere, gemeinschaftlich verwaltet werden können und müssen.

§. 29.

„Die obriste Herrschaft gehöret zu denen Majestäts-Rechten.„

§. 30.

„Wann jemanden die Regierung eines Staats aufgetragen „wird, wird ihme eben damit auch die obriste Herrschaft aufge-„tragen.„

Anmerkung.

Gut: Wann aber dem Regenten die Regierung des Staats unter gewißen Einschränkungen aufgetragen wird; so muß er sich auch denenselben gemäß verhalten: Nun in allen Europäischen Staaten und Teutschen Landen gehen eben die Reichs- und Landes-Grund-Geseze, wie auch das Herkommen, auf die Einschränkung der obristen Herrschaft, um deren Misbrauch zu verhüten.

§. 31.

„Die obriste Herrschaft greifet erst alsdann Plaz, wann deren „Gebrauch das einige Mittel ist, die Wohlfarth des Staats zu „erhalten.„ Wann sie Plaz greife?

§. 32.

„Der Regent hat, vermöge diser obristen Herrschaft, das Recht, „über die Personen aller dererjenigen, welche in dem Staat seynd, „zu disponiren.„

§. 33.

„Und zwar auch in dem Fall, wann der Gebrauch diser obristen „Herrschaft mit dem Schaden der Unterthanen verbunden ist.„

§. 34. 35.

„So gar, wann der Schade unwiderbringlich ist.„

§. 36.

„Betrift der Schaden einen fremden Unterthanen und ist ersez-„lich; so muß er dises Fremden Staat wieder ersezet werden.„

§. 37.

„Des eigenen Unterthanens ersezlichen Schaden aber müßen die „übrige Glidere des Staats gemeinschaftlich tragen; doch muß jener „seinen Antheil dargn ebenfalls übernehmen.„

§. 38.

„Ein Fremder hingegen darf gar nichts daran leiden.„

Anmerkung.

Hier ist wiederum bloß die Anmerkung ad §. 30. zu widerhohlen.

§. 39.

Wem sie zustehe?

„Die obriste Herrschaft darf von niemand anderem ausgeübet „werden, als von dem, welchem die Regierung des Staats zukommt; „mithin können Unter-Obrigkeiten, auch andere Unterthanen, sich „derselben nicht, als eines eigenen Rechts, anmaßen, wohl aber „aus Befehl des Regentens, oder Kraft eines allgemeinen oder besonderen Gesezes, sich zu der Ausübung derselbigen gebrauchen „lassen.„

Anmerkung.

Wann also ein allgemeines oder besonderes Gesez eines Staats dessen Reichs- oder Land-Stände, oder übrige Unterthanen, berechtiget, sich nicht bloß als Werkzeuge zur Ausübung der obristen Herrschaft gebrauchen zu lassen, sondern daß sie entweder bey der Frage: Ob? oder: Wie? oder bey beyden, vorher, ehe der Regent etwas verfüget, oder verfügen darf, zu Rath gezogen werden sollen, oder daß, wann und so fern sie nicht darein bewilligen, der Regent nicht befugt seyn solle, einseitig oder eigenmächtig darinn zu verfahren; so muß ja der Regent sich darnach achten, oder er handelt nichtig, ungerecht, treulos, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, wann er sich eydlich darzu verpflichtet hat, meineidig, und, wann Gewaltthätigkeiten hinzukommen, gar als ein Tyrann.

§. 40.

Wie sie zu gebrauchen?

„Die oberste Herrschaft kan auch auf allen (noch nicht würklich „vorhandenen, sondern erst vermuthend- oder besorgenden,) Fall aus„geübet werden „

§. 41.

„Doch kan die obriste Herrschaft nicht weiter ausgeübet wer„den, als es das gemeine Beste des Staats erfordert.„

§. 42.

„Wann dahero dem gemeinen Besten schon genugsam gerathen „ist, wann der Regent über die Personen seiner eigenen Untertha-

nen

„nen disponirt; ist er nicht befugt, auch über die Personen derer „in seinem Staat sich aufhaltenden Fremden zu disponiren.„

§. 43.

„Aus allem bisherigen folget: 1. Daß ein Regent berechtiget „seye, seine Unterthanen, oder ein Stück Landes, samt dessen Ein„wohnern, der Ober-Herrschaft eines anderen Regentens zu über„lassen, z. E. durch einen Friden.„ Folgen der obristen Herrschaft.

§. 44.

„2. Er darf im Noth-Fall seine Unterthanen dem Feind aus„lifern, wann man gleich vermuthen muß, daß es die Ausgeliferte „das Leben kostet.„

§. 45.

„3. Er darf die denen Unterthanen ertheilte Freyheiten wider„rufen, wann sie auch gleich nicht aus bloßen Gnaden, sondern auf „eine beschwerliche Weise, oder Vertrags-weise, unbeschränkt und „unbedingt, wie auch auf beständig, erhalten hätten.„

§. 46.

„4. Er darf die Unterthanen, welche nicht der Landes-Religion „beypflichten, wann keine gelindere Mittel vorhanden seynd, aus „seinem Staat schaffen.„

§. 47.

„5. Hat aber der Regent andere Staaten, dahin er sie verse„zen kan, ist er darzu befugt.„

§. 48.

„6. Wann die Unterthanen sich zu stark vermehren, kan er sie „in Colonien verschicken.

§. 49.

„7. Er kan die Unterthanen, welche sonsten Standes-halber der „Kriegs-Dienste befreyet seynd, im äussersten Nothfall anhalten, „die Waffen zu ergreifen.„

§. 50.

„8. Er kan die sonst ordentlicher Weise von gemeinen Arbeiten „befreyete Personen in einem außerordentlichen Fall dennoch zu ei„ner solchen Arbeit anhalten.„

§. 51.

„In Ansehung der Fremden kan ein Regent 1. dieselbe z. E. in „der Belagerung einer Statt, zu deren Vertheidigung nöthigen.„

§. 52.

§. 52.

„2. Er kan die in seinem Gebiet anwesende Fremde nöthigen, „bey einer unversehenen Feuers-Brunst Hülfe leisten zu helfen.„

§. 53.

„Er kan im Nothfall die Gerichtbarkeit über der Gesandten „Hausgenossen, ja über der Gesandten Sachen und Personen selbst, „ausüben.„

§. 54.

„Und dergleichen Fälle könnten noch mehrere angeführet werden.„

Anmerkung.

So vil auch gegen manche in denen §§. 43.-53. enthaltene Säze, sonderlich gegen die §§. 47. und 48. zu erinneren wäre; so kan man doch solche in Absicht auf den gegenwärtigen Zweck alle einraumen: Aber unter der beständigen, in allen bisherigen Anmerkungen beständig zu Grund gelegten, und unwiderleglich vest gegründeten Einschränkung, daß solches resp. mit vorgängigem Rath und Gutachten, oder auch mit vorgängiger und unumgänglich nöthiger Einwilligung dererjenigen geschehe, welche nach denen Reichs-oder Land-Grund-Gesezen und Verträgen darzu berechtiget seynd, und ohne deren Rath oder Bestimmung der Regent nichts Rechtskräftiges vorzunehmen befugt ist.

So wenig aber denen, welchen der Herr von Ickstatt sich hat gefällig machen wollen, mit allem bisherigen gedienet seyn mag, und so sehr der Herr von Ickstatt, (der sonst Gelegenheit genug darzu gehabt hätte, und welchem es nothwendiger Weise hat einfallen müßen,) sich gescheuet hat, dise Saite zu berühren; mit eben so getrostem Muth darf man ihn offentlich aufrufen, auf eine bey der Recht und Billigkeit liebenden unpartheyischen Welt Beyfall findende Weise darzuthun, daß dise Anmerkungen ungegründet seyen.

Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Abhandlung

von

der Teutschen

Land-Stände Conventen

ohne

Landesherrliche Bewilligung.

O

Innhalt.

§. 1. Frage.
= 2. Wahl=Tags=Acta. An. 1658.
= 3. Project der beständigen Kayserlichen Wahl=Capitulation.
= 4. Capitulationen K. Josephs I. Carls VI. und VII. und Franzens.
= 5. Meinungen der Rechts=Gelehrten.
= 6. Estors,
= 7. Hertii,
= 8. Hoffmanns,
= 9. Rhetii,
= 10. von Schulenburgs,
= 11. Strubens.
= 12. Mehreres davon von einzelen Teutschen Landen,
= 13. Von Basel.
= 14. Von Bayern.
= 15. Von Braunschweig.
= 16. Von Bremen.
= 17. Von Cleve und Mark,
= 18. Von Cölln.
= 19. Von Hanau.
= 20 Von Hessen.
= 21. Von Kempten.
§. 22. Von Mecklenburg.
= 23. Von Münster.
= 24. Von Oesterreich.
= 25. Von Ost=Frießland.
= 26. Von Pommern.
= 27. Von Chur=Sachsen.
= 28. Von Sachsen=Lauenburg.
= 29. Von Trier.
= 30. Mehreres remissive.
= 31. Worauf es hiebey ankomme?
= 32. Wie es vor der Leopoldinischen Wahl=Capitulation gewesen?
= 33. Sinn der Kayserlichen Wahl=Capitulation.
= 34. Ihre Würkung.
= 35. Wie es dermalen in facto stehe?
= 36. Was Rechtens seye?
= 37. Ausnahmen von der Regel.
= 38. 1. In Noth=Fällen.
= 39. 2. In Streitigkeiten mit dem Landes=Herrn.
= 40. Wie es in andern des Landes Wohlfarth betreffenden Fällen zu halten?
= 41. Von dem Misbrauch in dieser Sache.

§. 1.

Unter anderen in die allgemeine und besondere Teutsche Staats-Verfassung einschlagenden Streitigkeiten entstehet mehrmalen, absonderlich aber zur Zeit innerlicher Mißhelligkeiten zwischen denen Landes-Herren und deren Land-Ständen, die Frage: Frage.

Ob und wie ferne Teutsche Land-Stände berechtiget seyen, ohne Bewilligung ihrer Landes-Herrschaft, allgemeine oder engere Convente anzustellen?

§. 2.

Auf dem Wahl-Tag Kayser Leopolds im Jahr 1658. brachten Chur-Cölln und Chur-Bayern verschiedenes vor, so der Land-Stände Pflichten in Steuer-Sachen betrafe: Wahl-Tags-Acta An. 1658.

Chur-Brandenburg votirte (a) darauf: „So vil die in den Chur-Cöllnisch- und Bayrischen Votis beschehene Erinnerung betrift, conformiren sie sich damit durchaus; jedoch wäre diß dabey zu erinneren, daß auch in dergleichen Sachen die Land-Stände keine Conventus halten, oder, da sie darüber beym Kayserlichen Cammer-Gericht Processus zu erhalten trachteten, selbige damit ab- und zu ihrer Obrigkeit verwisen werden sollten.„

Und hernach: „Chur-Brandenburg: Wiederhohlten ihre Erinnerungen; absonderlich aber bey dem puncto der Land-Steuren; daß auch von der Unterthanen keine Conventus ohne Vorwissen der Landes-Fürstlichen Obrigkeit anzustellen: Wann sie auch beym Kayserlichen Hof und Cammer-Gericht einkommen, ihnen keine Processus gestattet, sondern abgewisen werden möchten.„

§. 2. (a) Sihe meine Anmerk. über die Capit. Carls VII. Part. 2. p. 345. sqq.

Es kame darauf in den dritten Articul diser Wahl-Capitulation: „Wir wollen ‒ ‒ auch nicht gutheißen, noch zugeben, daß die Land-Stände ‒ ‒ in dergleichen (Steuer- und Landes-Cassa-) und andern Sachen ohne der Landes-Fürsten Vorwissen und Bewilligung Convente anstellen und halten.„

§. 3

Project der beständigen Kays. Wahl-Capitulation.

In dem Project der beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation wurde die Sache anderst und also gefaßt: „Der regierende „Römische Kayser soll und will auch nicht zugeben, „daß die Land-„Stände ‒ ‒ ‒ in dergleichen und andern Sachen ohne der Lan-„des-Herren Vorwissen Convente halten.„

§. 4

Capitulationen K. Josephs I. Carls VI. und VII. und Franzens

In denen Capitulationen des Römischen Königs Josephs, wie auch derer Kaysere Carls VI. Carls VII. und Franzens hingegen wurde die Fassung der Leopoldinischen Capitulation beybehalten.

§. 5

Meinungen derer Rechts-Gelehrten.

Dises allgemeine Reichs-Gesez hat Gelegenheit gegeben, daß die Rechts-Gelehrte solche Materie gleichfalls jezuweilen in ihren Schriften berühret haben.

§. 6.

Estors,

Herr G. R. Estor (a) schreibt: Caveant Ordines, ne coëant, nisi indictis à Principe Comitiis, aut venia ab Ipso impetrata; worauf er den Text der Kayserl. Wahl-Capitulation anführt, und weiter fortfähret: Hanc tamen potestatem princeps interdum tacite videtur concessisse. Sic cum Amelia Elisabetha, Hassiæ Landgravia die VIII. maji an. cIɔ Iɔc XXXXVIII. ad filii sui Guilielmi VI. nuptiarum sollemnia proceres Hassiæ Cassellanæ invitasset, Marschallus ad proceres litteras dedit diemque illis dixit, vt delectos die XXVIII. Milsungam mitterent, deliberaturos de dono nuptiali. Invitatio Landgraviæ his verbis scripta: ‒ ‒ ‒ ihr, die sämtliche Prälaten, Ritter und Landschaft, vor disem zue hochgedachten unsers geliebten Sohns Taufzeugen unter andern mit erwehlet und ersucht worden; als haben wir in Ansehung dessen ‒ ‒ ‒ euch zu gedachten ‒ ‒ ‒ Beylager hiemit einzuladen ‒ ‒ ‒ ꝛc. deß Versehens, ihr werdet jemand eures Mittels mit gehöriger Commission abzuordnen ohnvergessen seyn.„

§. 7.

§. 6. (a) de Comitiis &c. Hassiacis. §. 90.

§. 7.

Hertius (a) sagt: Adde *Capit. Leopold. art. 3.* ubi Cæsar promittit, curaturum Se, ne sine præscitu Principis Status provinciales conventus agitent. Quod oppositum fuit periculosæ quorundam doctrinæ, asserentium, licere Statibus provincialibus, inconsulto Principe convenire. v. D. Dietericus. Hertii,

§. 8.

Herr Hoffmann (a) pflichtet Herrn Struben bey, und sagt: Quam (*Capitul. noviss. art 15. §. 3.*) restringendam esse recte existimat ad Conventus, in quibus deliberatur super negotiis publicis coniunctim à Principe & Statibus provincialibus expediendis. Hoffmanns

§. 9.

Rhetius (a) läßt sich heraus: Quemadmodum autem iuris Superioritatis territorialis provincialium Statuum & Subditorum convocatio est; ita ipsi Status iniussi, de eiusmodi rebus deliberaturi, non convenire, multo minus Collectas publicæ necessitati reservaturi inter se instituere valent. Jura quippe ea Superioritatis sunt, quorum illi non participes, sed ad ea exercenda in consilium saltem vocantur; propter *§. 3. Capitulat. Leopold.* Rhetii,

§. 10.

Der Herr von Schulenburg (a) meldet: Juxta regulam Ordinibus non suopte arbitrio coire licet, nisi Dominus Regionis eos invitet, ceu recte statuit Hert, - - - hocque ita fieri jubet *Capitulat. Leopold.* - - -Dantur tamen quædam in Germania exceptiones; worauf er die Exempel von Braunschweig, Mecklenburg, Cölln und Ost-Frießland anführet. von Schulenburg.

§. 11.

Herr Canzley-Director Strube sagt (a): Jus ea (Comitia provincialia,) indicendi est penes Dominum territorialem. Li- Strubens,

 cet

§. 7. (a) Diss. de Super. territ. §. 14.

§. 8. (a) in Histor. & Jur. Union. Territor. Würtemb. Sect. 2. Membr. 3. §. 4. not. d.

§. 9. (a) ad Jus. feud. p. m. 76.

§. 10. (a) de Privil. &c. Nobil. mediat. Cap. 1. §. 10.

§. 11. (a) de Stat. provinc. orig. &c. §. 23. sq.

cet autem Ordinibus, etiam non convocatis, necessitate id exigente, conventus agere. Cautum *Recessu provinciali Guelferbytano de 1619.* Da auch zum 38. = = = Et cum Ordines Austriæ quererentur de imminuta illa libertate Anno 1621. responsum tulerunt: Wie ihnen die Land-Täge und Zusammenkünfte nicht verboten, sondern nur, daß Ihro Durchl. Statthalter davon, auch die Puncte, darüber sie gehalten, wisse; zwar nur zu jeziger Zeit, da es allenthalben noch in so gefährlichen unruhigen terminis, bey denen bald unruhige ingenia entstehen, auch bey denen getreuesten Unterthanen, wider ihren Willen, allerley ausführen mögten. vid. Comes KHEVENHILLER *in Annal. Ferd. Tom 9 p. 1282.*

Confirmatio Privilegiorum Ordinum Ducatus Bremensis à Sueciæ Regina impertita *Art. 3.* sic restrinxit illud ius: Solchen Land-Räthen soll zwarten vors dritte vergönnet seyn, der Erforderung nach, sich vor sich zusammen zu thun: Nicht aber ohne Vorwissen der Regierung, und daß Deroselbigen die Ursache ihrer Zusammenkunft vorhero richtig und umständlich eröfnet werde.

Equidem Capitulatione Leopoldina *art. 3* Josephina *art. 3.* & Carolina *art: 15.* cautum: Es sey nicht gut zu heißen, noch zuzugeben, daß die Land-Stände in dergleichen, (in causis nempe Ærarium concernentibus,) und anderen Sachen ohne der Landes-Fürsten Vorwissen und Verwilligung Conventus anstellen und halten: Sed inde non sequitur, iis quoscunque Conventus Principes interdicere posse. Qui vult finem, vult etiam media ad finem ducentia, & absurdum est, Legem servandæ Civitati repertam ita interpretari, ut inde ejus interitus consequatur. vid. PALTHENIUS *de Dethronisatione §. 18. Dn.* BARBEYRAC *ad Pufendorf de I. N. & G. Lib. 7. Cap. 6.* §. *12.* Volunt autem Imperator & Status Imperii sarta tecta servare Ordinum provincialium jura quæsita, - - - nec ea citra injuriam tollere queunt. Ergo volunt etiam, ut Ordinibus permittatur, adhibere media iis servandis necessaria. Id vero fieri nequit, si impediuntur convenire, & de iuribus tuendis consilia agitare. Restringendæ igitur sunt Capitulationes Cæsareæ ad Conventus, in quibus deliberatur super negotiis publicis conjunctim à Principe & Statibus provincialibus expediendis.

Congrua est hæc interpretatio Praxi Germaniæ, & injunxit An. 1681. Leopoldus Imperator Duci Mecklenburgico: Die Ritter-

ter- und Landschaft an denenjenigen Zusammenkünften, welche sie zu Prosequirung Ihres Rechtens gebührlich anstellen, nicht zu hindern. = = =

Quin An. 1724. Sacra Cæsarea Majestas improbavit, Subditis Statuum provincialium iure destitutis tales Conventus esse inhibitos, atque jussit Principem Schwarzburgo-Rudelstadiensem: Seine klagende Unterthanen an Vortragung ihrer Beschwerden, deren Berathschlagung, auch zu disem Ende nothdürftigen Zusammenkünften und Ersammlung der erforderlichen Gelder, anders als bishero mannigfaltig in præjudicium der allerhöchsten Kayserlichen Jurisdiction an Seiten der Räthe, Bedienten und Beamten geschehen, nec directe nec indirecte zu hindern. vid. Merkwürd. Reichs-Hof-Raths-*Conclusa Part. 2. Concl. 283. p. 427. 428.*

Anderwärts (b) aber schreibt er: „Einen Landtag auszuschreiben, kommt denen Ständen nicht zu, sondern dem Landes-Herrn. Ohne disen mag er weder gehalten werden, noch sind die Stände berechtiget, die Zeit, wann solches geschehen soll, zu bestimmen. Unterlässet die Landes-Herrschaft dessen Ausschreibung aus unerheblichen Ursachen, so muß die Landschaft sie darum ersuchen, und, wann ihre Bitte keine Würkung hat, beym Ober-Richter Beschwerde führen.„

Ferner (c): „Wann außer dem Landtag andere Versammlungen ohne Nothwendigkeit angestellet werden; so untersagt sie der Landes-Herr denen Ständen billig. Er begehret auch billig, daß man Ihm die Deliberanda vorgängig bekannt mache.„

§. 12.

Es wird aber sehr dienlich seyn, wann wir ferner untersuchen: Was, vor und nach denen oben angeführten Kayserlichen Wahl-Capitulationen, hin und her in Teutschland disfalls gehandelt, gestritten, verglichen, oder auch von denen höchsten Reichs-Gerichten gesprochen worden seye? *Mehreres davon von einzelen Teutschen Landen.*

§. 13.

Den 10. Jan. 1736. erkannte der Reichs-Hof-Rath, in Sachen: Basel, Stifts einige Land-Stände und Unterthanen, contra den Herrn Bischoffen allda ꝛc. unter anderem: *von Basel.*

„Grava-

(b) in seinen Neben-Stund, Part. 2, p. 568.

(c) ibid. l. c. pag. 574.

„Gravamen III.

Die = = = Versammlung der Stände betreffend.

1. Gebühret denen Land-Ständen nicht, einen Land-Tag ohne Erlaubniß des Fürstens zu versammlen, noch jemals Land-Tags-Propositionen zu machen; wie denn auch solche anmaßliche Land-Tage, oder die darauf machende Land-Tags-Schlüsse nicht vor gültig angesehen werden sollen: Sondern der Herr Bischoff, als Landes-Fürst, hätte entweder aus selbst-eigener Bewegniß, oder auf der Land-Stände geziemendes Ansuchen, die Land-Täge durch die gewöhnliche Convocations-Briefe, oder sonsten, allein auszuschreiben, auch darzu den Versammlungs-Ort und die Zeit ohngehindert zu benennen, oder vest zu stellen; hingegen aber auch die Anordnung eines Land-Tages denen darum gebührend anhaltenden Land-Ständen, wann Er nicht besonders erhebliche und Rechts-begründete Ursachen haben sollte, nicht zu versagen: Woferne ihnen aber solches dennoch, gegen bessere Zuversicht, verweigert würde, und die Land-Stände gleichwohlen zu Haltung eines Land-Tages vernünftige Ursachen zu haben vermeinten; so solle Ihnen, solches bey Ihro Kayserlichen Majestät zu Fassung schleuniger Kayserlicher Verordnung, klagbar anzubringen, unbenommen seyn.„

§. 14.

Von Bayern. In der Bayrischen Landes-Einigung vom Jahr 1514. liset man (a): Wann jemand gegen die Landes-Freyheiten bedränget würde, solle er es 1. der Herrschaft und ihren Amtleuten klagen. Erhielte er keine Hülfe; solle er 2. es denen vier Verordneten in Ober- oder Nider-Bayern anzeigen. 3. „Wo aber dise vier durch die Landschaft jederzeit Verordnete bey den Fürsten solches auch nit bringen möchten; alsdann sollen, auf der vier Begehren und Erfordern, alle acht obgemelt im Ober- und Nider-Land sich, auf des Beschwerten Anrufen und Begehren zu disem Handel fürderlichen zusammenfügen, und abermals Fleiß bey dem Fürsten fürkehren, das abzubringen: So aber das auch durch die acht nit erhebt oder erlangt möchte werden; so haben eine gemeine Landschaft jezt zu denselben Achten noch Sechzehen fürgenommen, der Acht aus dem Nider-Land und Acht aus dem Ober-Land erwählet sind, oder

§. 14. (a) v. **Lünig** von der Landsäß. Rittersch. Tom. 1. pag. 670.

oder hernach werden zu ihnen beschrieben: Die sollen samentlich all an Fürstlichen Hof kommen, daselbst bey dem Fürsten ferner Fleiß fürkehren, daß solche Beschwerden abgeschaft werden: Wo das alles nit hilft; alsdann sollen dise vier und zwanzig auf ihren rathschlagen: Wie diser Gedrang abbracht mög werden? Und mag es anders nicht seyn; so sollen sie eine ganze Landschaft zu Bayern im Ober- und Nider-Land zusammen berufen und beschreiben; darzu sollen Wir, von allen Ständen, also erfordert, Unser Nachkommen und Erben, in Kraft diß Briefs, erscheinen, und daselbs endlichen rathschlagen und die Nothdurft fürnehmen, daß dem Kläger sein Freyheit gehalten und die Beschwerden abgethan werden; wie wir uns bey unsern Freyheiten und Briefen handhaben sollen und mögen; getreulich und ungefährlichen: Und doch, daß unsere regierende Fürsten bey ihrem Fürstenthum und Freyheiten, Fürstlichen Rechten, und wir bey unsern Freyheiten, Brief und Recht, auch bey gleicher und guter Gewohnheit bleiben.

Die obgenannten acht Verordneten im Ober- und Nider-Land sollen auch im Jahr jährlichen zweymal in die Fürstliche Hofhaltung, nemlich auf ein jeden Sanct Jörgen- und Sanct Michaels Tag zusammen kommen, und den obgenannten Händeln, so lang die Nothdurft erhaischt, auswarten: Es wäre dann, daß zwischen der Zeit so tapfer Händel einfielen, und die Partheyen so hart sie anhielten; so sollen die Acht, so es die Händel erfordern werden, in Fürstlichen Hof reiten, und Fleiß thun, und die Beschwerde abbringen; die Prälaten, Stätt und Märkt allezeit auf ihren Kosten, und die Verordneten vom Adel auf des Fürsten Futer und Mahl."

§. 15

Von Braunschweig-Lüneburg, Calenbergischen Theils, ist mir dises bekannt. *von Braunschweig.*

In dem Land-Tags-Abschid d. d. Hanover 1639, 3. Apr. liset man §. 35. „Wenn der Landschaft Nothdurft erfordert, daß dieselbe, zu des Landes Besten, in zugelassenen Fällen, alles Vermöge voriger hergebrachter Freyheiten und Land-Tags-Abschied, zusammenkommen, (solle) solches zugelassen, und für keine verbotene Conspirationes oder Conventicula gehalten werden."

Von denen Wolfenbüttelischen Landen aber heißt es in dem Auszug der dasigen Landes-Freyheiten beym **Lünig** (a): Denen

§. 15. (a) Von der Landsäß. Rittersch. Tom. 2. pag. 150.

„Ständen ist die Freyheit gelassen, ihre Mit-Stände absque nota „conspirationis, inn- oder ausserhalb Landes zu convociren, per „Recess. de Anno 1614. §. 41. 1619. §. 38. Conf. Acta de Anno „1633. & 1652. it. Rec. de Anno 1682.„

Ich schriebe dahero in unten (b) angezeigter Stelle: „Die Wol- „fenbüttelische Land-Stände haben gewißer maßen die Freyheit, „daß sie auch ohne Beschreibung des Landes-Herrns zusammen „kommen dörfen.„

Herr Hof-Rath Scheid aber hat (c) darüber angemerkt: „Ob die Landschaft im Fürstenthum Wolfenbüttel ohne Vorwissen „des Landes-Herrn zusammen kommen könne, wie hier S. 633. „gesagt wird, ist meines Wissens nicht ganz ausgemacht:„ In dem Wolfenbüttelischen Land-Tags-Abschied von An. 1619. heißt es: „Da auch, zum 38sten, der Löbl. Landschaft Nothdurft hinfüro er- „fordern thäte, daß sie die darunter gesessene Stände in zugelasse- „nen Fällen in (zu) Berathschlagung des Landes-Nothdurft, ver- „möge hergebrachter alter Freyheit, zusammen bescheiden müssen, „so soll solches zugelassen, und vor keine verbottene Conventicula und „Conspirationes gehalten werden.„ Wie aber dises der Sache von der Convocation und Zusammenkunft der Landschaft nicht ihre gänzliche Entscheidung giebt; so ist nur so viles gewiß, daß der Ausschuß die ganze Landschaft ohne Serenissimi Bewilligung nicht convociren könne. Worauf er sich noch auf die unten angeführte Stelle aus Herrn Geheimen Justiz-Rath Strubens Neben-Stunden beziehet.

Was aber die Worte: „In zugelassenen Fällen„ betrift; so können solche, wann dise ganze Verordnung nicht ohne Nuzen seyn solle, nichts anderes bedeuten, als: Im Fall nichts widerrechtliches gegen die Landes-Herrschaft, oder etwas, so des Landes Wohlfarth nachtheilig wäre, bey solchen Zusammenkünften verhandelt werden wollte.

Wann

(b) In meiner Einleitung zu dem Braunschweigischen Staats-Recht p. 633.

(c) In seinen Anmerkungen und Zusäzen zu meinem Braunschweigischen Staats-Recht p. 362.

Wann nun dises vorausgesezet wird; so sehe ich nicht, warum des Herzogs Bewilligung erforderlich seye; wenigstens nach disem Land-Tags-Abschied, und wann man nicht statuirt, daß demselbigen durch die Kayserliche Wahl-Capitulation derogirt worden seye.

§. 16.

Unter des Bremischen Ritter-Corporis Gerechtsame zählet Herr H. R. Ayrer (a) die potestatem, Conventus equestres agendi, Ritter-Täge zu halten, in iisque de communi utilitate Patriæ deliberandi. Von Bremen.

Damit ist zu verbinden, was oben §. 11. aus Herrn Struben angeführet worden ist.

§. 17.

Die Clev- und Markische Land-Stände ließen An. 1637. in ihre Union einfließen (a): Wann Landes-Beschwerden entstehen, sollen und wollen sie, „auf vorgangene Notification, an einem oder andern Ort, alternis vicibus, dem Herkommen gemäß, jede Landschaft auf ihre Spesen und Kosten, gern erscheinen, die Deliberanda resolviren helfen, was die Majora approbiren, vor-genehm halten, darinn allen nöthigen Beystand und Hülf leisten. ‚ ‚ ‚ Von Cleve und Mark.

Sollten auch, vors 3te, ein- oder anderer Landschaft, Cleve und Mark, ein Stück gedachten Privilegien, Freyheiten, Reversalen, alt Herkommen, Gewohnheiten, eine Landschaft allein, oder deren Ritterschaft, oder auch die Haupt-Stätte berührend, präjudicirt, oder der Wohlfarth des Landes interessirt werden, und alsdann entweder die Ritterschaft, mit Vorwissen einer ausschreibenden Statt, oder die Stätte mit Vorwissen der Ritterschaft Directorn, oder nachgesessener Deputirten, eine Beysammenkunft ausschreiben; in solchem Fall sollen die Ritterschaft und Stätte nicht weniger, als auf denen vom Landes-Fürsten ausgeschribenen Land-Tagen, erscheinen, allda die Nothwendigkeit per majora vota concludiren zu helfen, und ein jedweder, wie ers vor GOtt, dem Vaterland und der Posterität in seinem Gewissen zu verantworten getrauet, sein votum zu des Landes gemeinen Nuzen und zu Erhaltung der Privilegien, Freyheiten, Reversalen, alt Herkommen, Gewohn-

§. 16. (a) de Præd. Nobil. Bremens. equestr. §. 38.

§. 17. (a) v. Lünig l. c. pag. 1011.

Gewohnheit, Recht und Gerechtigkeiten, ohne einige andere Connivenz, rund heraus zu sagen, und davon durch keine Geschenke, durch kein privat-Interesse, befahrte Ungnade oder Beförderungs-Promessen, sich abwendig machen zu lassen, auch ohne ganz erhebliche Ursachen niemalen auszubleiben: In so fern aber einer wegen Leibes-Schwachheit, nöthiger Absenz, oder anderer beständiger erheblicher Ursachen halber, nicht erscheinen könnte, solches den Ständen nachrichtlich notificiren, alle Absentes ihre Stimmen verliehren, und gleichwol dasjenige, welches also per Maiora beschlossen, gut zu heissen, für genehm zu halten, auch bestes Fleisses nach zu kommen, und exequiren zu helfen, schuldig und gehalten seyn.„

§. 18.

von Cölln. In der Erz-Stift-Cöllnischen Erb-Landes-Vereinigung von denen Jahren 1463. und 1550. lautet es:

„15. Item wannee ein Capittel nuz und noith bedunckt sein, es sey in Geistlichen oder Weltlichen Sachen, Edelmanne, Ritterschafft und Stede bey sich zu beschreiben; dat sie dat doen mogen sondern Indragt des Herren, und dat alsdann dieselve Landschafft dem Capittel folgen soll; darauff Ritterschafft, Stede und gemeine Landschafft dem Herren schweren sollen, und anders nit.

16. Item desgleichen of Sachen wäre, dat Edelmanne, Ritterschafft oder Stede, semmentlichen, oder insonderheit, von dem Capittel um redliche Ursachen begerden, auch inmaßen vurs. bey jne zu kommen; dat soll ihn dat Capittel nit weigern: Und of dat also geweigert würde, des doch nit seyn soll; so soll ein Erff-Marschalck des Gestiffts van Cölln die Macht haven, in gleichen maßen zu doin, desselben der Marschalck nit weigern, noch Verzog machen soll. = = =

21. Item of in zukommenden Zeiten uns zukommen. Herr oder die seine, wider dise Vurß-Punkten, oder seine Eyde und Verschreibungen hie dem Capittel doin soll, of doin wird, jehdt dede; so, dat hei, oder die seine, des in deichle of zu male nit enthielten, oder etwas Neuerung in Sachen unser heiliger Religion, wider der Christlicher und Catholischer Kirchen allgemeiner Ordnung, oder sonst in geistlichen und weltlichen Sachen unterstünde durch sich oder die seine vorzunehmen, dat GOtt nicht en wille, und sein Capittel in oder die seine darum ersocht hätten, und sie des nit ab-

stellten

stellten; so so mogen dat Capittel, Edelmanne, Ritterschafft, Stede und gemeine Landschafft zusammen, oder besonder beschrieven, die auch dem Capittel sonder Indragt des Herrn folgen sollen, und im dat zu erkennen geven.„

Und in der Erb-Landes Vereinigung des Westphälischen Districts dises Erz-Stiffts vom Jahr 1463. Art. 23. liset man: „Item wann ein Capitel Nuz und Noth düncket, Ritterschafft und Stätte des Landes zu Westphalen bey sich zu beschreiben, um merckliche geistliche oder weltliche Sachen, dem ganzen Erz-Stifft, oder die Landschafft in Westphalen, oder das Capitel im Dom vorgeschriben berührend; das sie das thun mögen: Und daß alsdann aus derselben Landschafft zwölf Personen dem Capitel unweigerlich folgen sollen. = = = Und sollen dise zwölf Personen auf des Erz-Stiffs Unkosten dem Dom-Capitel folgen, und der Herr solches mit Drohen, oder in einigen andern Weg, keinesweges verhindern.„

Dise Erb-Landes-Einigungen werden auch noch auf den heutigen Tag von allen Churfürsten bestättiget, und der Reichs-Hof-Rath hat zu Anfang des jezigen Jahrhunderts in denen bekannten Streitigkeiten zwischen dem Churfürsten Joseph Clemens und seinem Dom-Capitul darauf gesprochen.

§. 19.

In dem Hanauischen Religions-Vergleich vom Jahr 1670. Art. 30. wurde beliebt: „Läßt man an Seiten der Herrschafft geschehen, daß die so genannte Reformirte Corpora, oder vil mehr engerer Ausschuß von Stätten und Land, in ihren Angelegenheiten und Sachen, so disen Vergleich betreffen, wie bißhero, ungehindert zusammen kommen; dergleichen dann denen Lutherischen Unterthanen bey vorfallender Nothdurfft ebenmäßig unverwehrt seyn = = = solle.„ von Hanau.

Und Käyser Leopold bestättigte es.

Dises Exempel ist um so merkwürdiger, weilen in der Grafschaft Hanau gar keine eigentliche Land-Stände seynd.

§. 20.

Von Hessen schreibt Herr Geh. Rath **Estor** (a) Quibus (Statibus provincialibus,) non licebat absque Principis Præscitu Conven- von Hessen.

§. 20. (a) in Origin. Iur. publ. Hassiac. p. m. 350.

ventus agere. In actis hac de re legi: Jm Jahr 1514. haben die Landhofmeister und Regenten der Landschaft verwiesen, daß sie ohne ihr Wissen zusammen gekommen, und vom Münzwesen gehandelt, so ihnen nicht zustünde.

In der Erb-Einigung derer Hessischen Land-Stände vom Jahr 1509 heißt es von dem Fall, wann jemand gegen die Landes Freyheiten beschweret würde (b): Dieselben (Ausschüsse) sollen alsbald und unverhalten, so fern sie der Handel so treffentlich ansieht uf gemeiner Landschafft Kosten und Schaden, die Prälaten, Grafen, Ritterschafft und Landschafft und den Spieß uf einen nahmhafften Tag beschreiben, und dem Beschwerten fürter, nach Inhalt diser Einigung, getreulich verholffen und gerathen seyn„

In der Erb-Verein vom Jahr 1514. aber wurde es also gefaßt (c): „Dieselbige Person oder Statt, = = = die also ersucht wird, die soll von ihrer aller wegen alsobald und unverhalten, so ferne sie der Handel so treffentlichen ansiehet, uff gemeiner Landschafft Kosten und Schaden, die Graven, Prälaten, Ritterschafft, Stätte und Landschafft, an den Spieß oder, nach Gelegenheit der Zeit, an andere gelegene Enden und Mahlstatt, wie herkommen, uff einen nahmhaftigen Tag beschreiben, und gemeine Landschafft uff demselbigen Tag den Beschwerterfürter, nach Innhalt dieser Vereinigung gerathen seyn und verhelffen, und ein jeder, so beschrieben wird, er sey was Stands oder Wesens ee wolle, ohne alle Weigerung den ausgeschriebenen Land-Tag, bey und nach gemeldten Pflichten und Eyden uff dem Spieß gethan, und auch allhier zu Treyßa verneuert, besuchen, und ihnen Niemands zu besuchen, zu verhüten, zu verhindern, noch benehmen zu laßen. Und alsdann uff demselben ausbeschribenen Tag sollen und wollen Wir, von allen Ständen gemeiner Landschafft, die dazumahl versammlet worden, nach verhörter Sache des Fürbringers, ob die Nothdurfft des Ausschreibens erfordert habe oder nicht? und des Kostens halber, so uff das Ausschreiben gangen ist, nach aller Billigkeit zu erkennen haben.„

In des jezt regierenden Herrn Landgrafens Friederichs zu Hessen-Cassel Religions Assecuration lautet es §. 16. „Sämtlichen Land-Stän-

(b) Lünig l. c. Part. 2. pag. 801.

(c) v. Entdeckt. Ungrund der Einwend. &c. Beyl. 79. in meines L. Sohns Samml. von Deduct. Tom. 7. pag. 537. sqq.

Ständen und Unterthanen gegen deren (Assecuration) Innhalt auf keinerley Weise etwas jemalen zugemuthet werden, noch sie, solches anzunehmen und einzugehen, verbunden, die Landes-Stände auch, um in derley Vorfällen die diensam findende Communication unter sich zu pflegen, ohne unsere Bewilligung zu erwarten, auf vorgängige an Uns zu thuende bloße Notification, sich zu versammlen, zu aller Zeit befugt seyn sollen.„

Und in dem Communications-Land-Tags-Abschid vom 11. Jan. 1755. wird gemeldet: „4. Verwilligen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. (der regierende Herr Landgraf Wilhelm,) gnädigst: Daferne in Zukunft, wider alles Verhoffen und Denken, solche Religions-Beschwerden vorfallen möchten, welche die Land-Stände, in Conformität der Assecurations-Acte Art. 16. sich zu versammlen authorisirten, daß alsdann denenselben, bey dergleichen Zusammenkünfften sich allenfalls eines auswärtigen Schrifftstellers zu bedienen ohnbenommen seyn, auch die dazu erforderliche Kosten aus denen Steuren bezahlet, und solche von dem geheimen-Raths-Collegio, auf die von denen Landes-Ständen zu übergebende Designation, jedesmalen assigniret werden sollen.„

Der Herr Abbt Kraus zu St. Emeran glossirte über jenen §. 16. (d) „Solcherley Conventus seynd der Ehre und gebührenden Authorität des Landes-Herrns entgegen, werden von denen Staats-Männern für gefährlich und unerlaubt gehalten, Kayserliche Majestät Selbsten können solche Versammlungen nicht gleichgültig aufnehmen, dann der regieren-sollende Herr Landgraf, und nicht die Land-Stände, seynd mit theuren Pflichten dem Kayser und Reich verbunden; man ist also nicht versichert: Ob die Deliberanda und Schlüsse diser independenten Versammlung nicht zum Schaden Kayserlicher Majestät und des Reichs gehen; Nebst deme finden sich (in Lit. P. & Q.) die tägliche Gelegenheiten und Invitationen ad delinquendum, nemlich dem Lands-Herrn allen Gehorsam zu versagen.„

Der Herr Abbt aber erhielte darauf folgenden Bescheid (e): „Die besondere Freyheiten Teutscher Land-Stände beruhen entweder auf Landesherrlichen Privilegien, oder Verträgen mit den Landes-Herrn, oder einem anerkannten, zu Recht beständigen, Herkommen.

(d) v. mein Teutsch-Staats-Archiv. 1756. Part. II. pag. 808.

(e) ibid. 1757. Part 5. pag. 838. sqq.

kommen. So verschieden die Quellen in sich seynd; so verschieden seynd sie auch in der Anwendung auf die einzele Teutsche Provinzien: Ein übereinstimmendes allgemeines Herkommen ist nur in gar wenigen Fällen anzutreffen: Jedes Land hat seine ihm eigene Verfassung und Freyheiten, und von disen das eine mehr, das andere weniger. Was nun die Land-Ständische Versammlungen belangt, ist, (wie allenfalls mit den Exempeln selbst erwisen werden könnte,) in fast den mehresten Provinzien Herkommens, daß die Stände zu gewißen bestimmten Zeiten zusammen kommen. Haben sie vilen Antheil an der Landes-Regierung; so geschiehet solches öfter, und des Jahrs wohl mehr als einmal; ja in einigen Landen ist ein perpetuirlicher engerer Ausschuß, der die schleunige Vorfallenheiten besorgt: Beruht aber weniger bey ihnen; so seynd auch ihre Zusammenkünfte seltener.

In Ansehung der Art der Versammlung ist es entweder (wie bey den statis temporibus,) eine Zusammenkunft ohne besonderes Ausschreiben, oder eine Zusammen-Berufung. Dise geschiehet abermalen entweder von dem Erb-Marschallen, Landschafts-Directorn, Land-Räthen, dem engern Ausschuß, oder wem die Verfassung jedes Landes dise Besorgung aufträgt, oder von dem Landes-Herrn und in dessen Namen. Dises leztere ist der Gebrauch in Chur-Sachsen und Hessen, wo die Land-Täge vom Herrn nach gut- und nöthig-finden ausgeschriben werden.

Da nun der Dürchl. Herr Erb-Prinz denen Ständen Dero künftig zu regierende Lande die gnädige Zusage und Freyheit ertheilet, in Religions-Angelegenheiten sich unangefragt versammlen zu dörfen; so kommen dabey folgende Considerationen vor;

1. Ihro Durchlaucht haben es freywillig und instar Privilegii gethan.

2. Bloß auf den Punct der Religion und deren politische Verfassung.

3. Mit Vorbehalt des Respects, so Ihnen, als künftigem Fürsten und Landes-Herrn gebühret, nemlich unter beschehender der Stände unterthänigsten Notification.

4. Es

4. Es ist darunter nichts geschehen, was nicht mit der kundbaren Praxi viler anderer Teutschen Lande übereinstimmend ist. So wenig also

5. Es jener Regenten Fürsten-Stand noch von einem vernünftigen Menschen nachtheilig ermessen worden ist; so wenig kan es der Fürstlichen Würde und Ehre des Herrn Erb-Prinzen präjudiciren; um so mehr, als

6. Nach der Verfassung anderer Lande in ähnlichen Fällen noch vil weiter gegangen, und so gar die Fürstliche Collegia zur Communication mit den Land-Ständen angewisen worden; wie dann Herzog Carl Alexanders zu Würtemberg Assecuration de Anno 1733. besagt:

„Annebst wollen Wir all- und jede Unsere Fürstliche Collegia anweisen, und hiemit auch angewisen haben, in Religions- und Kirchen- und dahin einschlagenden Oeconomie-Sachen, nach der Observanz und Herkommen Unsers Herzogthums, in denen Fällen, wo es nöthig, jedesmalen mit gedachter Landschaft behörig zu communiciren, und in Sachen von Wichtigkeit vor sich nichts einseitig zu verfügen.

7. Gleichwie Kayserliche Maj. Sich in die innere Landes-Verfassung Teutscher Reichs-Stände nicht mengen zu wollen, in Dero Wahl-Capitulation zugesagt haben; so gilt dises auch ganz unstreitig von gegenwärtigem Fall, da ein Fürst seinen künftigen Land-Ständen erlaubet, in einer ihrer ganzen Natur nach besonderen Angelegenheit sich willkührlich versammlen zu dörfen.

8. Die ganze Bewilligung gründet sich in der höchsten und natürlichen Billigkeit: Dann gleichwie dise Land-Ständische Zusammenkünfte nur alsdann sich ergeben werden, wann die Umstände es nöthig machen, und desto seltener vorkommen werden, je richtiger in allen Puncten dem Innhalt der Assecuration pünctlich gelebet wird; so wäre wohl nichts widersinnischers, als ein Ansuchen, der Herr möchte die Land-Stände zu convociren geruhen, weil sie im Sinn hätten, über ein- und andere in Religions-Sachen sich ereignende Bedenklichkeiten Beschwerde zu führen.

9. Die vorige Kaysere haben dergleichen ertheilte Freyheiten einer ausserordentlichen Zusammenkunft der Land-Stände und Unterthanen Selbsten unbedenklich confirmirt. So ist z. E. in dem

 von

von Kayser Leopolden confirmirten Hanauischen Haupt-Religions-Vergleich de An. 1670. Art. 30. ebenfalls bewilligt: - - -

10. Der Vorwurf, die Hessische Land-Stände würden sich diser Erlaubniß als einer Invitation ad delinquendum bedienen, dem Herrn den Gehorsam aufzusagen, wird, als aller Beantwortung unwürdig, dem Ausrottungs-Rath mit Verachtung zurückgegeben."

§. 21.

von Kempten. Von dem Fürstlichen Stift Kempten erhellet aus einem Reichs-Hof-Raths-Concluso vom 11. Oct. 1754. (a) daß die Landschaftliche Cassiers die Land-Ausschüsser zusammen-berufen dörfen, welches auch an sich nicht, sondern nur die dabey vorgegangene Mißbräuche, mißbilliget worden.

§. 22.

von Mecklenburg. Von Mecklenburg heißt es an unten (a) angezeigtem Ort: „Weilen es - - - ohnmöglich ist, daß Land-Täge so oft und vilfältig können gehalten werden, als wohl ein- und andere Vorfallenheiten im Lande es erforderten, zuweilen auch wohl eines Corporis, als e. g. der Ritterschaft, oder des engeren Ausschusses, „oder auch nur eines Amtes und dessen Eingesessener, Angelegenheiten, Jura, Processus, oder andere Nothwendigkeiten, eine Zusammenkunft oder Deliberation nöthig haben, die vom Hofe nimmer „pflegen ausgeschriben, sondern vilmehr gehindert zu werden; so hat „nicht allein Ritter- und Landschaft schon in vorigen Zeiten darüber Beschwerde geführet, und darauf die

Fürstliche Resol. ad Grav. 1. ex Processf. & Resol. ad Grav. 7. special. Güstrov.

erhalten; sondern es haben auch

1. Ihro Kayserliche Majestät befohlen, die Ritter- und Landschaft an denjenigen Zusammekünften, welche sie zu Prosequirung ihres Rechtens gebührlich anstellen, nicht zu hindern.

   Concluf. d. d. 27. Febr. 1681. - - -

   Rescr. de. eod. dat. - - -

   Worauf die vorangezogene Resol. ad Grav. 1. ex Processf. sich ausdrücklich beziehet.

2. Als

§. 21. (a) v. mein T. Staats-Archiv. 1755. Tom. 1. pag. 23.

§. 22. (a) in Decis. Imperial. in caus. Mecklenburg. pag. 85.

2. Als auch Serenissimus Anno 1714. zu Wien anhielt pro Mandato pœnali, de non instituendis Conventibus Commembrorum sine consensu, & præscitu der Landes-Herrschaft, ist solchem nicht deferiret worden.

S. Extr. Prot. d. d. 24. Dec. 1714. - - -

In dem citirten Extractu Reichs-Hof-Raths-Protocolli d. d. 27. Febr. 1681. heißt es:

„3. Includatur denen Herren Herzogen, was klagende Ritter- und Landschaft wegen der ⸗ ⸗ ⸗ Rescriptorum pœnalium wegen ihrer Zusammenkunft und sonsten fürgebracht; mit Befehl, gemeldte Ritter- und Landschaft an denenjenigen Zusammenkünften, welche sie zu Prosequirung ihres Rechtens gebührlich anstellen, nicht zu hindern, ⸗ ⸗ ⸗ damit ⸗ ⸗ ⸗ alle fernere Klag verhütet werden möge.„

In dem vom 24. Dec. 1714. aber liset man: „Econtra Fürstlich Mecklenburgischer Anwald ⸗ ⸗ ⸗ zeiget des Gegentheils widersezliches Betragen ferner allerunterthänigst an, annexo humillimo petito, pro clem. decernendo Mandato S. C. pœnali, - - - de non instituendis convocationibus Commembrorum sine consensu & præscitu der Landes-Herrschaft. ⸗ ⸗ ⸗ „

In der Resolution auf die Exhibita aber ist diser Punct übergangen.

Herr Prof. Köler (b) schreibt: Gaudet Ordo equestris iure Conventuum privatorum, de quo illi quidem controversia fuit mota à Ducibus, qui iteratis Edictis severe interdixerunt, ne Conventus privati à Nobilibus instituerentur. vid. KLUVER *l. c. cap. 32. p. 505.* Sed defensum hoc fuit in Gravam. special. Gustrov. n. 7. his verbis &c.

In der Mecklenburgischen Landes-Union vom Jahr 1523. heißt es: Da sie (der Ausschuß) aber die Sache (eine Landes-Beschwerde,) so wichtig ermessen und erkennen, sollen sie Prälaten, Manne und Stätte auf gelegene Stätte und Zeit darzu verschreiben, alsdann darinn weiter dazu rathen und beschliessen, so vil die Nothdurft der Sache erfordert „

(b) de Orig. & increm. Iur. &c. Nobil. Mecklenb. §. 14.

Und dise Union wurde von der Landes-Herrschaft in dem erst An. 1755. getroffenen Erb-Vergleich von neuem erkannt, auch beydes von dem Kayser bestättiget.

Als An. 1622. den 16. Jan. von denen sämtlichen Land-Ständen in Mecklenburg ein engerer Ausschuß bestellet wurde, rukte man Dessen Bestallung ein: „Weiter gereden und versprechen Wir, in Kraft „dises Briefes, obbemeldtem Unserm Ausschuß, da Sie etliche aus „Unsern Mitteln für groß- oder kleine Summen mit Bürgschaft beladen würden, oder jemanden unter Uns in Bottschaften gebrauchen„müßten, daß Wir, auf genugsame Schadlos-Briefe des Ausschus„ses, (der darzu ein sonderbares Insigel, so für disen bey derglei„chen Contributionen vom Ausschuß gebrauchet, und dem jezigen „Ausschuß auch zugestellet, gebrauchen solle; welches Wir hiemit so „kräftig ratificiren und halten wollen, als hätten Wir ein jeder sein „angebohrenes Pettschaft und Secret daran und untergedrücket,) „Uns bürglich einlassen, und auf gemeine Unkosten Uns dessen nicht „beschweren, sondern williglich und ganz gerne darzu gebrauchen las„sen wollen.„

Die Herzoge Adolph Friederich und Hans Albrecht bestättigten solches auch An. 1623. den 19. Mart.

In der Vollmacht des kleinen Ausschusses vom 18. Dec. 1650. lieset man: „Daß sie vollenkommene Macht und Gewalt haben sol„len, die verwilligte Contribution, Innhalt der verkündigten Fürst„lichen Ausschreiben, durch die verordnete Einnehmer einzufordern, „die eingenommene Gelder zu Abtragung J. J. F. F. G. G. Restes „und anderer Land-Schulden zu verwenden, auch die Pöste, so „ihnen von J. J. F. F. G. G. werden angewiesen werden, loszu„kündigen, abzulegen, oder zu behandeln, von den allen jährlich, nebst „uns, dem sämtlichen grosen Ausschuß, auf einen gewißen Tag, dessen „Wir Uns vereinigen werden, jährlich in Rostock von den Einneh„mern gebührliche Rechnung aufnehmen.„

Von deme, was sich im Jahr 1655. zugetragen hat, gibt folgendes Nachricht:

Der Herzog ließe in eine Resolution vom 1. Sept. einfließen: „Als nach geendigtem Land-Tage zu Malchin, und zwar erst zu Ausgange des Monats Novembris abgewichenen Jahrs, von E. Erbaren Ritter- und Landschaft, unterm dato Rostock den 20. Novembr.

vembr. eine weitläuftige Schrift der vermeintlich noch nicht resolvirten gravaminum JJ. FF. GG. unterthenig zugefertigt worden, So haben Dieselbe ab dessen Verlesunge soviel wahrgenommen, daß, weil E. Erbarn Ritter- und Landschaft vorhin sattsam wissend und bekandt ist, welchergestalt ihnen keinesweges gebühren wollen, ausserhalb Land-Tages, JJ. FF. GG. mit dergleichen ungewöhnlichen Wercke fürzukommen, Sie solches, damit, daß Ihro Herzog Gustaf Adolphs F. Gn. bey Schliessunge des Malchinschen Land-Tages, gegen den Landt-Marschall Jochim Moltzahn Sich dahin gnedig vernehmen lassen, daß E. Erbare Ritter- und Landschaft Ihre fernere Erinnerungen unterthänig einschicken möchten, excusiren und entschuldigen wollen; Welches ihnen aber dergestalt auszudeuten, ob hetten Hochged. J. F. Gn. ausser öffentlichen Land-Tägen dergleichen vorhin und in Ihren Landen unerhörten modum procedendi gebilliget, nicht gebühren wollen, vielweniger, daß, wan gleich ausserhalb Land-Tages ihnen solches hette zugelassen werden können, E. Erbare Ritter- und Landschaft deßhalber einige Zusammenkunft, *propria authoritate*, zu J. F. G. nicht geringen Verkleinerunge halten, und sich des den Deputirten zum Landkasten eintzig und allein zu den freywilligen Contributions-Sachen von JJ. FF. GG. concedirten und vergönneten Siegels unter Dero Landen Wapen gebrauchen sollen, daß dahero JJ. FF. GG. solches mit gantz ungnedigem Mißgefallen empfunden, und des einen so wenig als des andern hinkünftig von E. Erbaren Ritter- und Landschaft gewertig sein, sondern vielmehr hiemit ernstlich verbotten haben wollen. rc. rc.

Die Ritter- und Landschaft antwortete den 3. Sept. darauf: „Als aber dieselbe sich gar nicht erinnert, daß sie, *propria authoritate*, zu EE. FF. GG. Verkleinerung einige Versamblung oder Zusammenkunft gehalten, zu geschweigen, daß sie eines in diesen Landen ohnerhörten modi procedendi sich solten unternommen haben, sondern vielmehr Deputati beim Casten, zu Ausfertigung der sub dato den 20. Novembris, in puncto gravaminum, eingesandten unterthänigen Deduction-Schrift, von Ritter- und Landschaft, *durante adhuc Conventu provinciali Malchinensi*, besage daselbsten gehaltenen Protocolli, per expressum mandatum instruiret worden, und dahero am Tage lieget, daß diesfalls keine son-

derliche *Convocationes* geschehen, weiniger Zusammenkünfte gehalten, zudem auch zu Malchin am 11. Octobris zu Abends um 8. Uhr resolutio gravaminum allererst erfolget, am necbst kommenden Morgen aber Seine Herrn Hertzogen Gustavi Adolphi Fürstl. Gn. als zum Ufbruch fertig, vermüge des Land-Marschalln Jochim Moltzahns relation in Gnaden concediret haben, unsere fernere zustehende Nothdurft auch ausserhalb Land-Tagen zu werben, und wir daher sothanen Fürst-milden Concession, die dadurch zu der gesambten Ritter- und Landschaft notitz gekommen, billig inhæriren müssen, So tragen zu EE. FF. GG. E. E. Ritter- und Landschaft das unterthenige sichere Vertrawen, Sie sothane Schrift in Ungnaden weiter nicht vermercken, sondern vielmehr sie sämbtlich, insonderheit aber Deputatos beim Casten, gnedig darunter entschuldigt halten werden."

An. 1659. den 28. Oct. erliesse Hertzog Christian an Seine Ritter- und Landschaft dises Rescript: P. P. "Demnach Wir "abermals in Erfahrung gebracht, daß Ihr Euch, Unsers hiebevor "geschehenen scharfen Verbotts ohneracht, in Unserer erb-unterthä-"nigen Stadt Rostock zusammen verschrieben, und sonderliche Con-"ventus daselbst angestellet habet: Und Wir denn dises, als eine "hiebevor in Unsern Landen ganz ungewöhnliche und unerhörte Sa-"che ansehen, und dabey vermuthen müssen, daß solches auf ander-"seitiges Angeben und Veranlassung geschehen, und Uns dabey in "ein- und andern präjudiciret werden möge; zumal Ihr Euch frem-"der Bedienten Einrathung zu gebrauchen, und wider Unsere ergan-"gene Mandata zu handeln, gelüsten lassen; So befehlen Wir Euch "hiermit, und wollen gnädigstes Ernstes, daß Ihr Euch der Uns "geleisteten eydlichen Pflicht, nach obligender Treu und Schuldig-"keit erinnern, und dergleichen bey diser Zeit Uns verdächtige, und "ohnedem neuerliche, und in einer wohlbestellten Republique nicht "zu dultende, heimliche Convente einstellen, und Euch in keine Wege "ins künftig ohne Unser Vorwissen und Erlaubniß darzu bewegen "lassen sollet. Solches, wie es zu Abschneidung alles wider Euch "billig schöpfenden Verdachts, und zu Erhaltung Unserer gegen Euch "samt und sonders tragenden Landes-Väterlichen Hulde und Gna-"den fürträglich ist; also werdet Ihr dises reiflich erwegen, und Euch, "so lieb Euch ist, Unsere Ungnade und willkührliche Leibes- und,

„nach Befinden, Lebens-Straffe zu vermeiden, disen Unsern ernsten „Willen zu vollbringen gehorsamlich hinfüro beflissen seyn, &c.

Was sich im Jahr 1661. hierinn zugetragen habe, werden wir unten bey dem Jahr 1750. vernehmen.

Im Jahr 1673. übergabe die Anwesende Ritter- und Landschaft des Herzogthums Mecklenburg an beede Herrn Herzoge sub dato Malchien, den 25. Sept. 1673. dises Memorial:

P. P. „Ew. E. F. F. D. D. ist ex Actis gnädigst erinnerlich, daß Dero getreueste Ritter- und Landschaft bey diser allgemeinen Landtags-Versammlung bemühet gewesen, verschiedener bewegender Ursachen halber, sich eines neuen modi contribuendi zu vereinbaren, und daß Dero Behuf von Seiten der Ritterschaft die Hufen-Steuer in Vorschlag gekommen sey.

Als aber einige Schwürigkeiten sich dabey befunden, welche in so enger Zeit nicht füglich haben mögen debattiret werden; solchemnach ersuchen E. E. F. F. D. D. wir hiemit unterthänigst, Sie geruhen nicht allein, gnädigst zu vergönnen, daß die in einem jeden Fürstl. Amte Eingesessene zu bequemer Zeit sich Dero Behuf beragen, und die Intention reiflich überlegen mögen, sondern auch Dero Beamten gnädigst anzubefehlen, daß, weil auch die Amts-Hufen dabey interessiret, sie sich mit Ihnen desfalls bereden, und E. E. F. F. D. D. zu fernerer gnädigster Verordnung unterthänigste Relation abstatten mögen.

Solches, wie es zu Facilitirung der künftigen Land-Tags-Consultation angesehen ist; also getrösten wir uns gnädigster Erhörung, und seynd solche uns hierunter erweisende hohe Fürstl. Gnade in unterthänigster Devotion zu demeriren so willig als schuldig &c.„

Was der Reichs-Hof-Rath An. 1681. in diser Materie erkannt habe; ist allbereits vorgekommen.

An. 1685. den 29. Maj. erhielte der Schwerinische Hof zur Resolution ad Gravamen 9. „Die Conventus wollen Ihro Fürstl. Durchl. gnädigst vergönnen, auch die unterthänigste Memorialia davon bey Dero Fürstlichen Hofe annehmen lassen.„

Bey dem Herrn Herzogen zu Güstrau ware ebenfalls geklagt worden:

„Daß dem Ausschuß und denen Eingesessenen in den Aemtern potestas conveniendi verboten, und sie desfalls mit harten Mandatis

tis beschweret, auch deren Supplicationes und Schreiben verworfen.„

Darauf erfolgte An. 1686. zur Resolution: „Wegen der Conventen lassen Ihro Durchl. gnädigst geschehen, daß der Ausschuß, vermöge vor disen ertheilter Fürstl. Confirmation, bey dem Land-Kasten zu Rostock, um die dahin gehörige Geld-Sachen zu expediren, zusammen kommen möge. = = = Wenn auch auf Land-Tägen etwas vorfallen sollte, deswegen Ritter- und Landschaft, an einen oder beyde Höfe aus ihrem Mittel Deputatos zu schicken, vor nöthig befinden würde, wollen Ihro Durchl. dieselbe gnädigst admittiren und hören, und sich auf ihr Anbringen nach Befinden erklären. Sollte es aber eine Sache seyn, darüber mehrmalige Zusammenkünfte der Deputirten erfordert würden, hat Ritter- und Landschaft solcher Deputation halber zuforderst unterthänigste Anzeige, mittelst Exprimirung der Personen, zu thun, und gnädigste Confirmation darüber zu suchen; und lassen Ihro Durchl. ratione der etwa vorfallenden Proceß-Sachen es bey dem Kayserlichen Rescripto vom 27. Febr. 1681. auch übrigens bey der Disposition §. 3. der lezten Kayserl. Wahl-Capitulation bewenden.„

Ferner ware unter denen special-Beschwerden:

„7. Daß auch Ihro Fürstl. Durchl. getreuester Ritterschaft von denen tempore belli gewesenen Commissariis in denen Aemtern bey ihren Angelegenheiten die Zusammenkünfte wollen untersaget werden, und solches gleichwohl gegen die von Städten zu compariren, als denen solches nicht verwehret wird, der Ritterschaft zu höchster Verkleinerung gereichen wollte; so leben sie der unterthänigsten Hoffnung, es werden ihre redliche Actiones zeigen, daß sie zu dergleichen niemahlen Ursache gegeben haben, dahero sie auch gnädigere Propension und Aufhebung sothanen Verboths unterthänigst bitten und hoffen.„

Die Herzogliche Resolution darauf lautet:

„Ad 7. Ihro Fürstl. Durchl. erinnern sich nicht, daß wenn die Ritterschaft in einem oder andern Amte zusammen kommen wollen, sie solches bißhero gehindert, derowegen dises Gravamen in facto irrig.„

Die Land-Stände aber waren mit der ad Grav. 1. ertheilten eingeschränkten Resolution nicht zufriden; sondern erinnerten dabey:

„Wird

Wird unterthänigst gebeten, post verba: „ „zusammen kommen mögen, „ hinzu zu thun: „Wollen auch die an Seine Durchl. abzulassende Memorialia und Supplicationes bey Hofe annehmen lassen; „ & omittantur verba: „Und wollen an statt der ꝛc. „ usque ad: „ gnädigst confirmiren; „ und post: „erklären: „ Sollte es aber ꝛc. „ usque ad: „ darüber zu suchen; „ & addatur: „ Im übrigen es bey dem Kayserl. Rescripto vom 27. Febr. 1681. bewenden lassen; „ omissis cæteris. „

Weil man sich aber darüber nicht vergleichen konnte, wurde diser Punct in dem den 8. Maj. geschlossenen Vergleich mit unter diejenige gebracht, welche zur Kayserlichen Entscheidung ausgesezt verbleiben.

Und dabey wurde es in dem An. 1701. getroffenen Vergleich abermals gelassen.

In dem An. 1719. gedruckten historischen Actenmässigen Bericht „von denen innerlichen Unruhen unter Herzogs Carl Leopolds Regierung wird ad An. 1715, mens. Mart. erzählt: Daß, als die Ritterschaft zu Sternberg einen Convent gehalten; „ so funden sich am 14. Mart. bey ihnen zu Sternberg ein, der damalige Fürstliche Herr Hof-Intendant und nunmehriger Geheimer Cammer-Rath Walther, und der Land-Commissarius Forch, und zeigeten denen noch nicht abgereiseten von der Ritterschaft an, wie Se. Durchlaucht mißfällig vernommen hätten, daß ohne Dero Permission daselbst einige Conventicula und verbotene Zusammenkünften gehalten würden; dahero sie befehliget wären, von denen Anwesenden von der Ritterschaft zu vernehmen: Wer disen Convent veranlasset? Ingleichen: Welche die Rädelsführer und Widerspenstige wären? Und ihnen dabey anzudeuten, sich sofort zu separiren, und auseinander zu gehen; widrigen Falls Ihro Fürstliche Durchlaucht Ihro in Rechten erlaubte Mittel, aus Landes-Obrigkeitlicher Macht, zu ergreifen nicht ermanglen würden; gestalt man denn auch nachgehends wohl erfahren, daß zur Ordre gesagter beyden Fürstlichen Herren Abgeordneten ; ; ; schon ein ziemlich Detachement Fürstlicher Reuter unfern Sternberg parat gestanden.

Ob nun zwar die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, vermöge uralter Befugniß und von jeher bis auf disen Tag üblicher

beständiger Landes-Observance allerdings ermächtiget sind, ohne dazu die Landes-Fürstliche Permission vorher zu suchen, so wohl vom ganzen Corpore der Ritter- und Landschaft, als auch die Ritterschaft, oder auch die Städte, unter sich, ihrer Jurium, Processuum und anderer so wohl gemeiner, als eines jeden Corporis Angelegenheiten halber gewisse Landes-oder Amtes-Conventus anzustellen; wobey sie denn auch nicht allein schon hiebevor von Ihro Kayserlichen Majestät durch das sub Num. 66. beygedruckte Rescriptum vom 27. Febr. 1681. darinn denen damal regierenden Durchlauchtigsten Herren Herzogen anbefohlen: Die Ritter- und Landschaft an denenjenigen Zusammenkünften, welche sie zu Prosequirung ihres Rechtens gebührlich anstellen, nicht zu hindern, ausdrücklich geschüzet, sondern auch von hochgedachten Herren Herzogen in denen bey der in An. 1684. & 85. gehaltenen Kayserlichen Commission ad Gravamina der Ritter- und Landschaft ertheilten, in dem, bis ein anders ausgemacht, von Kayserlicher Majestät bestättigten Recess de An. 1701. ausdrücklich confirmirten Resolutionibus, laut Beyschluß sub num. 67. in specie ad Grav. 1. ex Processibus, wegen der Zusammenkünften, daß Sie es ratione der etwa vorfallenden Process-Sachen bey dem Kayserlichen Rescripto vom 27. Febr. 1681. bewenden liessen, gnädigst versichert, was dem zuwider in selbige Fürstliche Resolutione 1. ex Processibus eingeflossen, mit unter die noch zu Ihrer Kayserlichen Majestät Decision ausgesezte sogenannte Excepta gebracht, immittelst aber Ritter- und Landschaft bey der obgesagten, durch Kayserliche allergerechteste Erkenntniß bestättigten, Observance der anzustellenden Landes-Conventen, bis hieher allemal geruhig gelassen, und in specie auch diser Landes-Convent, dem ordentlichen beständigen Gebrauch nach, durch öffentliche Schreiben in die Aemter ausgeschrieben worden, folglich es allen Rechten und der notorischen Observance zuwider war, daß solcher als ein Conventiculum und wie eine verbotene Zusammenkunft angesehen werden wollen; so war dennoch derselbe Convent von der Ritterschaft schon, nach geendigten Consultationibus, aufgehoben, weil die darauf beschlossene Deputation bey Ankunft derer Fürstlichen Herren Abgeordneten bereits expediret, und die Anwesende zum Widerabreisen bereit waren.„

An. 1748. setzten Sich die beyde Herzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Linien völlig auseinander; bey welcher Gelegenheit §. 4. verglichen wurde: „Damit nun auch die unirte Land-„Stände nicht Ursache sich zu beschweren haben, als wenn ihnen „durch Abstellung eines gemeinsamen Land-Tages die Mittel be-„nommen würden, über ihre gemeinsame Sachen und Gerechtsame „zu deliberiren; so wollen beyderseits Landes-Herren, auf Der-„selben geziemendes Ansuchen, gnädigst ihnen erlauben, nach „altem Gebrauch, und denen Landes-Resolutionen ad Gravami-„na gemäß, gemeinsame Conventen anzustellen, um ihre gemeinsa-„me Privilegia und Gerechtigkeiten gemeinschaftlich zu vertheidigen.„

An. 1749. gabe die Mecklenburgische Ritterschaft eine sogenannte „Rechts-gegründete höchst-gemüßigte Vorstellung der Bewandt-„niß ꝛc.„ gegen die selbiges Jahres zwischen denen Herren Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz getroffene Auseinandersetzungs-Convention heraus; darinn §. 43. nur kurz gemeldet wurde: „So viel ... die nunmehrige Einschränkung sothaner gemein-„samer Conventuum auf jedesmalige Ansuchung um Hoch-Fürst-„liche Erlaubniß anbetrift; beziehet man sich auf die deshalb bey „dem Höchst-preißlich-Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in separa-„to obschwebende Rechtfertigung.„

Herzoglicher Seits hingegen liesse man in eben disem Jahr 1749. drucken: „Zuverläßige Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention &c.„ worinn der §. 94. lautet: Nachtheilig hält aber gar die Ritterschaft die in mehr-berührter Convention enthaltene Verstattung der gemeinsamen Zusammenkünfte, weil ihr solche auch ohne Landes-Herrliche Verstattung zustehen sollen. Sie beruft sich dabey auf eine wegen der Einschränkung obschwebende Rechtfertigung. Beydes ist ein ganz neues und ohnbekanntes Angeben. In Mecklenburg hat noch kein Landes-Herr die Freyheit, daß die Unterthanen nach Gefallen, eigenmächtig, und ohne Wissen des Landes-Fürsten öffentliche Zusammenkünfte halten könnten, ertheilet. Es fehlet darüber an Reversalien und Privilegien gänzlich. Also ist das Vorgeben, ob stünde der Ritter- und Landschaft das Recht, insgemein zusammen zu gehen, auch ohne Landes-Fürstliche Vergönstigung zu, ganz ungegründet. Das so sehr beliebte alte Herkommen kan hierunter endlich Weisung geben. Ein

recht starker Beweiß liegt davon in der oben angezogenen 32sten Beylage, allwo die Landes-Herren der Ritter- und Landschaft deutlich und auf öffentlichem Land-Tag vorhalten:

Daß ihr gnädig vergönnet und zugelassen, sich vor dem Land-Tag durch einen Ausschuß zusammen zu thun.

Ritter- und Landschaft erkennen hinwiederum auch ihrer Seits in der darauf abgegebenen Antwort, welche in der 71sten Beylage zu lesen,

Die nachgelassene Zusammenkunft mit allem Dank.

Und so ist allewege alten Herkommens in Mecklenburg, daß, wenn Ritter- und Landschaft ohne Landes-Fürstliche Berufung öffentlich und in Anzahl zusammen kommen wollen, sie dem Landes-Herrn davon Nachricht geben müssen. Das jezt angeführte Exempel aus dem Alterthum gibt das Jahr 1620. Aus dem Jahr 1655. wollen wir das zweyte beybringen, da eigenmächtige Zusammenkünfte von den Landes-Herren ungnädig genommen, und ernstlich verboten, beydes auch von Ritter- und Landschaft für recht erkannt worden. Am 1. Sept. 1655. liessen die Landes-Herren durch den Land-Marschall von Lützow ihrer Ritter- und Landschaft Ihre Resolutiones überliefern, die, so vil die eigenmächtige Zusammenkünfte betrift, nach Innhalt der 72sten Beylage, dieses merklichen Lauts, daß

I. I. F. F G. G. die von Ritter- und Landschaft eigenmächtig zu Deroselben nicht geringen Verkleinerung gehaltene Zusammenkünfte mit ganz ungnädigem Mißfallen empfunden, und hinkünftig solcher nicht mehr gewärtig seyn, sondern sie vielmehr hiemit ernstlich verboten haben wollten.

Auf dise Resolution wäre es Zeit gewesen, das Recht zu eigenmächtigen Zusammenkünften gegen die Landes-Fürsten zu verfechten. Allein die Ritter- und Landschaft erkannte das Landes-Fürstliche Recht hierunter geziemend, zog solches gar nicht in Zweifel, und erklärte sich in der auf sothane Resolution, mittelst Memorials vom 3. Sept. desselbigen 1655. Jahrs, wie die 73ste Beylage bewähret, nach ganz reiflicher Erwegung dahin:

Daß Sie sich keiner eigenmächtigen Versammlungen oder Zusammenkünfte erinnere; daß die geschehene Zusammenkunft noch

mit dem Fortstand des Malchinischen Land-Tags zu entschuldigen; daß sie alle Ungnade verbäthe, und für die Resolution danke.

Das ist also wohl ein unfehlbarer Beweis des alten Herkommens von Unzuläßigkeit der Landes-Fürstlich nicht nachgelassenen Zusammenkünfte. Jedoch, damit aus einer Reihe von mehr als dreyßig Jahren, und aus dreyen besondern Begebenheiten dem Beweis des alten Herkommens nach Nothdurft sein Recht wiederfahre; so soll der dritte Fall aus dem Jahr 1659. dazu kommen, da der Ritter- und Landschaft die eigenmächtige Zusammenkünfte, als eine da bevor in Mecklenburg ganz ungewöhnliche und unerhörte Sache, Landes-Fürstlich mit Verweis vorgehalten, zugleich, daß

solche neuerliche und in einer wohl eingerichteten Republic nicht zu dultende heimliche Convente einzustellen, geboten, mithin solche künftig ohne Landes-Fürstlichs Vorwissen und Erlauben zu unternehmen, bey Leib- und Lebens-Strafe verboten worden, 2c.

wie die 74ste Beylage in mehrerem merklich beweiset. Nimmt man nun zu disen wiederholten Landes-Fürstlichen Verboten, und zu den jedesmaligen eigenen, theils stillschweigenden, theils ausdrücklichen Anmerkungen der Ritterschaft nur die bekannte gemeinen Reichs-Rechte, und besonders die Kayserliche Wahl-Capitulation in ihrem Art. 15. §. 3. da Jhro Kayserliche Majestät nicht gut zu heissen versprochen,

daß Landes-Stände ohne ihrer Landes-Herren Vorwissen und Bewilligen Conventen anstellen und halten:

So kan die Ritterschaft bey diser Stelle füglich die Hand zum zehendenmal auf den Mund legen, und bedenken, wie wohl es stehe, daß sie gegen so klares Herkommen, gegen so deutliches Verbot, gegen so oftmaliges eigenes Erkennen der guten Vorfahren, und endlich gegen Kayserliche Wahl-Capitulation selbst, ein Befugniß, ohne der Landes-Herren Wissen und Willen Convente anstellen zu dürfen, im §. 43. p. 31. ihrer Vorstellung ohngescheuet vorgeben, und der Welt als ein unstreitig Recht vorzulegen, sich entblöden können.

Unterdessen weiß man Herzoglicher Seiten von einer wegen dieser klaren Sache noch obschwebenden Rechtfertigung, worauf die Ritterschaft

schaft sich beziehen will, bis dise Stunde nichts. Man wird auch in begebenden Fällen, dem Herkommen und den Reichs-Gesezen an Seiten der Landes-Fürsten sicher und ohne einigen Anstand nachzugehen, nicht ermanglen.

Gleichfalls im Jahr 1749. stellten die Land-Sände an das Licht eine „Erzehlung dessen, was seit angetretener Landes-Regierung des Herrn Herzogs Christian Ludwig rc. sich - - - zugetragen. rc. „Darinn liset man folgendes:

§. LXXVII. Gleich aber durch dise jetzterwehnte drey höchstwichtige Beschwerden schon, der Ritter- und Landschaft die Mittel und Wege, in gemeinsamen Land-Ständlichen Angelegenheiten mit Jhro Durchl. auf hergebrachte Art unterthänigste Communication zu pflegen, und ihre Nohtdurft Deroselben schriftlich vorzustellen, guten theis benommen und geschlossen waren; So ging man von Seiten des Hochfürstlichen Hofes gleich jezo zu berührten Zweck dadurch noch weiter heraus, als der Ritter- und Landschaft die hergebrachte Freyheit in Haltung nöhtiger Landes-Convente nicht mehr zugestanden, mithin ihr auch die natürliche Vertheidigungs-Befugnis immer schwerer gemachet werden wolte.

§. LXXVIII. Es ist oben, bey Gelegenheit des im vorigen Jahr von Serenisſimo auf den 30. Oct. ausgeschriebenen Convocations-Tages die Mecklenburgische Landes-Verfassung in Absicht auf die öffentliche, von der Durchlauchtigsten Landes-Herrschaft zu indicirende Zusammenkünfte der Land-Stände, bey allgemeinen Land- und besondern Convocations- oder Deputations-Tagen gezeiget worden. Hiervon sind die Conventus privati, welche die Stände unter sich anstellen, gar merklich unterschieden, und theilen sich, nachdem die Ritterschaft unter gewiße kleinere Districte oder Aemter sortiret ist, auch ein jegliches Amt seinen Deputirten hat, welcher die gemeinsame Angelegenheiten nomine derer Eingesessenen seines Amts besorget, und so oft es nöthig, sämtliche Eingesessene seines Amts zusammen berufet, entweder in Amts Convente, welche (S. Decr. Cæſ. de 27. Febr. 1681. - - -) ausser allen Streit gesezet sind, oder, wenn, im Fall die Nothdurft erfordert, gesamter Ritter- und Landschaft, etwas ihre gerichtliche oder aussergerichtliche Angelegenheiten betreffendes zu eröffnen, deren Meynung zu vernehmen, und darüber einen gemeinsamen Schluß zu fassen, deshalb vorgemeldete Ritterschaftliche Amts-

De-

Deputirte, nebst denen Land-Räthen, Land-Marschallen und resp. Deputirten von den Städten Rostock, Parchim, Güstrow und Neubrandenburg von dem Engern Ausschuß convociret worden, in gemeine Landes-Convente, wovon jezt eigentlich, mithin nicht von denen Conventibus omnium & singulorum der ganzen Ritter- und Landschaft, die Rede ist, und welche durch das sub. Num. 71. angebogene, unterm 30. Dec, an. pr. erlassene, mense jan. an. curr. aber allererst eingegangene Hoch-Fürstl. Rescript, als der Reichs- und Landes Verfassung, auch der Kayserlichen Wahl-Capitulation und denen Hoch-Fürstl. Resolutionibus widrig, untersaget worden, wo nicht zuforderst davon die unterthänigste Anzeige, mittelst Exprimirung der Materien und Benennung der Personen, geschehen.

§. LXXIX. Es gewann dise Sache ein um desto weiteres Ansehen, als dieselbe nicht nur, wie jezt erwehnet, zwischen seiner Hoch-Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin und der Ritter- und Landschaft Mecklenburg und Wendischen Crayses zu einiger Difference, sondern auch zwischen Sr. **Hoch-Fürstlichen Durchl. zu Mecklenburg Strelitz**, und der Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses, wie die Num. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. besagen, zu einigen Höch- und unterthänigsten Reciprocationibus Anlas gab.

§. LXXX. Wenn aber gleichwol a) hier in Mecklenburg von unhinterdenklichen Zeiten bis auf diesen Tag hergebracht, daß dergleichen, ohne deshalb jedesmal um special Erlaubnis zuvor anzusuchen, gehalten werden; Gestalt auch, als dieselben vormals von der Durchlauchtigsten **Landes-Herrschaft** gehindert werden wollen, b) **Kayserliche Majestät** allerhöchst verordnet: Die Ritter- und Landschaft an denjenigen Zusammenkünften, welche sie zu Prosequirung ihres Rechtens gebührlich anstellen, nicht zu hindern, und c) *Serenissimus Dux Christianus Ludovicus I.* der Ritter- und Landschaft solcherhalb 1685. die ausdrückliche Landes-Fürstliche Resolution ertheilet, daß Sie die Conventus gnädigst vergönnen, und die unterthänigste Memorialia davon bey dem Fürstlichen Hofe annehmen lassen wollen; Ob nun zwar d) dieserwegen von Fürstlichen Güstrowischen Hofe ertheilte Resolut. ad Grav. I. ex processibus, worauf das angeregte Hochfürstliche Schwerinsche Rescriptum zielet, ein und andere Restriction mit sich führet; So ist jedoch diese Hochfürstliche Resolution von Ritter- und Landschaft dergestalt nicht ange-

angenommen, sondern weiter urgiret und gebeten worden, alle Restrictiones wegzulassen, und endlich ist dieselbe nebst andern dergleichen nicht acceptirten Resolutionibus inter excepta gebracht, und, wie es in dem, denen Hochfürstlichen Resolutionibus ad Gravamina vorgesezten Fürstlichen Special - Revers heisset: Weil man sich darunter nicht vergleichen können, zu Jhro Kayserl. Majestät allerhöchsten Decision ausgesetzet. Ritter- und Landschaft aber e) nach wie vor, in ungehinderter geruhigen quasi possession, ihre Zusammenkünfte ohne vorhergängige jedesmalige Anzeige zu halten, bishieher beständig geblieben, dergestalt; Daß auch dieselbe bey jetziger Jhro Hochfürstlichen Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin Landes-Regierung seit Monats Decembr. 1747. schon viermal, als im Decemb. d. a. im Februar. May und Octobr. 1748. bey Jhro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz Landes-Regierung aber seit anno 1708. wol hundert und mehrmalen öffentlich gehalten, Memorialia und Deputationes an die Hochfürstliche Schwerin- und Strelitzsche Höfe nomine solcher Versammlungen ergangen, daselbst angenommen, darauf von *Serenissimis* gnädigst rescribiret, hinfolglich solche Zusammenkünfte unverneinlich agnosciret worden. Mithin Ritter- und Landschaft anjezo so wenig ihrer kundbaren Possession zu entsetzen, als wenig, non attentata litis pendentia, inhibitiones und Innovationes statt finden können; Bey welchem allen auch f) kein Zweifel, daß dasjenige, was die Reichs-Gesetze, und besonders die Kayserliche Wahl-Capitulation von Landschaftlichen Conventen verordnen, keinen andern Endzweck hat, als dem Misbrauch vorzubeugen, nicht aber diejenigen Convente, welche einige Deputirte von den Ständen, zu ihrer Conservation und um dasjenige, was zu Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame dienlich, in Erwegung zu ziehen und zu verabreden, halten, zu verbieten, die einem jeden natürlicher Weise frey- und offen stehende Defension seiner Rechte und Befugnisse, denen Ständen schwer zu machen, und ihnen aufzulegen, dem öffentlichen Herkommen zuwieder, zuforderst bey Hofe jedesmal um Erlaubnis anzusuchen, ja gar, wie es in dem Hochfürstlichen Inhibitorial Rescripto heisset, die Materien, worüber gehandelt werden soll, zuvor anzuzeigen; Massen es auf die Weise lediglich von des Hofes Willkühr abhangen würde, ob denen Ständen die nöthige Vertheidigungs Mittel, welche gantze

Cor-

Corpora ohne Zusammenkünfte nicht überlegen oder sich deren bedienen können, zu gebrauchen erlaubet seyn solle oder nicht. Welcherley Sinn der Kayserlichen Wahl-Capitulation beyzulegen, nicht nur allen die Billigkeit zum Grunde habenden Reguln der Auslegung, sondern auch dem Herkommen zuwieder laufen würde.

§. LXXXI. Dies waren die fürnemsten Gründe, welche wieder das Hochfürstliche Rescriptum vom 30. Decembr. Platz finden konten, und um derentwillen der auf den 4. Mart. veranlassete Landes-Convent nicht gehindert, noch, wie bey Ihro Hochfürstlichen Durchl. die zu Rostock anwesende Land-Räthe und Land-Marschälle in dem sub Num. 79. angeschlossenen Supplicato, für der Ritter- und Landschaft eine nöthige Befristung zu schuldigster Beantwortung der nach und nach eingegangenen höchsten Rescriptorum suchten, und zugleich submissest baten, die höchsterlassene Inhibition in Gnaden wieder aufzuheben, sothanes Gesuch, wieder der Supplicirenden eigentliche Intention, als eine Serenissimi hohen Absicht fürträgliche Anzeige von dem bevorstehenden Convent, wie das Num. 80. angeschlossene Rescriptum dafür hält, angesehen werden mögte.

§. LXXXII. Ihro Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz, kündigten in der sub Num. 78. schon beygebrachten Hochfürstlichen Resolution der Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses annoch eine, obwol ganz unverschuldete, Ahndung an, blos um deswillen, daß sie durch die erlassene Extraiudicial-Inhibitiones sich nicht aus der unhinterdenklich hergebrachten quasi possessione libertatis conveniendi sezen lassen, und des effectus der Litispendenz sich nicht begeben wollten. Daher wurden die auf dem Landes-Convent versammlete Land-Räthe, Land-Marschälle und Deputati gesamter Ritterschaft bewogen, bey Serenissimo Strelizensi für ihre Mit-Stände unterthänigst, mittelst der Anlage sub Num. 81. intercedendo einzukommen. Ob nun gleich solches von gar weniger Würkung war, wie ab dem Adjuncto Num. 82. erhellet, vil mehr abermals mit einem fiscalischen Processe gedrohet ward; So kan doch gesamte Ritter- und Landschaft von Ihro Durchl. Gnade in Unterthänigkeit hoffen, daß bey fernerer Fürst-gnädigster Beherzigung der hierinn gleichwohl so klar begründeten Ritterschaftlichen Befugnis, Höchst-Dieselbe von dem geäusserten Verfahren huld-

 reichst

reichst abzustehen, und Ihre treu-gehorsamste Ritterschaft über voriges weiter nicht zu beschweren gnädigst propendiren werden."

Die Beylagen hierzu lauten also:

Num. 71.

Hoch-Fürstlich-Schwerinisches Rescript wegen der Landes-Convente. d. d. 30. Decemb. 1748.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg rc.

Unsern gnädigsten Grus zuvor. Veste und Ehrbare, liebe Getreue! Wir finden Uns, zu nicht geringer Befremdung, zuverläßig benachrichtiget, was gestalt von euch dieser Tagen, ein so genannter allgemeiner Landes-Convent nach Rostock auf den 27sten Januar. des bevorstehenden 1749sten Jahres, ausgeschrieben werden wollen.

Nun sind Wir zwar nicht gemeynet, euch die gemeinsamen Zusammenkünfte, zum Zweck erlaubter Berathschlagungen, in gemeinen Ritter- und Landschaftlichen Angelegenheiten, wann solche in gehöriger Ordnung veranlasset werden, zu verwehren: Wir können aber auch nicht gestatten, daß ihr öffentliche Landes-Conventus, ohne Unsere Landes-Fürstliche Bewilligung aus eigener Ermächtigung, ausschreibet und unternehmet, folglich dabey die offenkündigen Reichs- und Landes-Geseze sträflich aus den Augen sezet. Allermassen euch, daß nicht nur die Kayserliche Wahl-Capitulation Artic. XV. §. 3. den Land-Ständen die Anstellung der Conventen, ohne der Landes-Fürsten Vorwissen und Bewilligung, gänzlich untersaget, sondern auch, vermöge der Resolution ad Gravam. I. ex processl. euch die unterthänigste Anzeige, mittelst Exprimirung der Materien und Benennung der Personen, bey vorhabenden Zusammenkünften an Uns zu thun, oblieget, nicht unbekannt seyn muß. Wann Wir demnach gegen die kundbare Reichs- und Landes-Verfassung euch neuerlich etwas einzuräumen, nicht gewillet, hingegen in Unsrer Regierung schlechterdings, nebst den gemeinen Reichs-Constitutionen, auch Unserer Lande Verfassung, Satzungen und Rechte allewege aufrecht zu halten, billig bedacht sind; So können Wir nicht umhin, euch, wie hiemit geschicht, die eigenmächtige Anstel-

Anstellung unerlaubter Convente in gnädigstem Ernst, gänzlich zu untersagen.

Werdet ihr aber dem Innhalt der vorangezogenen Landes-Fürstlichen Resolution ad Gravam. gebührend nachkommen; So wollen Wir nach Befindung der Sachen Umstände, wegen Unsrer Landes-Fürstlichen Bewilligung einer Zusammenkunft, Uns näher gnädigst zu erklären wissen. Die Wir sonst euch mit Gnaden gewogen verbleiben. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30ten Decemb. 1748.

Christian Ludewig, H. z. M.

Denen Vesten und Ehrbaren, Unsren lieben Getreuen, Land-Räthen und übrigen Ritterschaftlichen Anwesenden zu Rostock.

Num. 72.

Hoch-Fürstlich-Strelitzisches Rescriptum an Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses wegen der Landes-Convente. d. d. 6. Febr. 1749.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg rc. rc.

Ob wir zwar nicht gemeynet, E. E. Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses, die Zusammenkünfte, mit ihren Schwerinischen Mit-Ständen zuverbieten: So wird dennoch dieselbe sich zu bescheiden haben, daß solche auf gebührende Weise nach Inhalt der Landes-Constitutionen de Annis 1684. 1685. 1686. und zwar ad Gravamen Imum inter gravamina Judicialia, welche sich auf Kaysers Leopoldi Glorwürdigsten Andenkens Wahl-Capitulation §. 3. gründet, geschehen müsse; Dahero auch der auf den 27ten Januarii a. c. angesetzten Convent zu Rostock von Unsers Herrn Vetters und Schwagers des regierenden Herrn Herzogs zu Schwerin Lbd. inhibiret worden. Nachdem aber von Hochgedachter Sr. Lbd. aufs neue sonder Zweifel auf geziemende Unterthänigste Anzeige den 18. Febr. hiezu gnädigst bewilliget; So hätte E. E. Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses wohl gebühret, Uns als ihrem Regierenden Landes-Herrn da Unsere Jura nicht geringer sind, gleichfalls davon die gebührende Anzeige gehorsamlich zu thun, und Uns um gleichmässige Bewilligung unterthänigst zu ersuchen; Da solches

aber bishero nicht geschehen; so wird ihnen dises widerrechtliche Verfahren hiedurch aufs ernstlichste verwiesen, und Wir werden nicht eher erlauben, daß jemand aus hiesigem Lande zu vorgedachten Convent gehe, ehe und bevor solches auf gebührende Weise Uns angezeiget und Unsere Bewilligung ebenfals unterthänigst dazu erbeten worden. Und verbleiben E. E. Ritter- und Landschaft mit Gnaden beygethan. Datum Neu-Strelitz, den 6ten Febr. Anno 1749.

Adolph Friederich, H. z. M.

An

E. E. Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses.

Num. 73.

Der Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses Vorstellung bey Serenissimo Strelitzensi gegen vorhergehendes Hochfürstliches Rescript. d. d. 22. Febr. 1749.

Durchlauchtigster Herzog
Gnädigster Fürst und Herr,

Aus dem von Ew. Hochfürstl. Durchl. an uns abgelassenem gnädigstem Rescript vom 6ten hujus mens. haben wir des mehreren in Unterthänigkeit ersehen, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigst nicht erlauben wollen, daß jemand aus hiesigem Lande, zu dem in Rostock angesezten Landes-Convent gehe, ehe und bevor solches unterthänigst angezeiget, und Höchst Deroselben Bewilligung dazu erbeten worden. Nun erkennen wir es zwar mit tief-schuldigster Danknehmung, daß E. Hochfürstl. Durchl. in selbigem zugleich Huldreichst declariret, wie Höchst-Dieselben die Zusammenkünfte der Ritter- und Landschaft hiesiges Crayses mit derselben uniirten Mit-Ständen derer übrigen beyden Craysen zu verbieten, nicht gemeynet seyn, es sezet uns aber in die äusserste Bekümmerniß, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. nichts desto weniger die uns niemals streitig gemachte Gerechtsame in freyer Beywohnung und Haltung derer gemeinen Landes-Conventen, der bisherigen Observanz entgegen, hiedurch einzuschränken Höchst intendiren. Ew. Hochfürstlichen Durchl. müssen wir also zur weiteren Fürst-Väterlichen Beherzigung in tiefesten Gehorsam anzeigen: Was gestalt wir in notoria possessione dieser

ser Befugnisse von je her gewesen, und noch seyn, und solche durch die Allerhöchste Kayserliche Verordnung vom 27ten Febr. 1681. noch weiter bestärket worden. Dahero denn auch die Hochfürstliche Resolution ad Gravamen I. ex Process. so in Höchstgedachten Rescripto angedeutet wird, inter excepta mit begriffen, und annoch, zu Ihro Kayserl. Majest. allergerechtesten Entscheidung gestellet ist. Wir leben dahero der devotesten und zuversichtlichsten Hofnung, Ew. Hochfürstl. Durchl. werden uns hierunter keinen Eintrag thun, sondern uns in Gnaden unbenommen seyn lassen, den bevorstehenden gemeinen Landes-Convent hergebrachter und gewöhnlicher Massen mit zu beschicken, und mit unseren indissolubiliter vereinigten Mit-Ständen, die gemeine Nothdurft zu berathen und zu besorgen, um so mehr, da an Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin von dem Engern Ausschus nichts weiter als was aus der Anlage sub lit. A. abzunehmen, submissest abgelassen ist, mithin Höchst Denenselben dieserwegen die unterthänigste Anzeige nicht geschehen, noch weniger um Hoch-Fürstliche Bewilligung angesuchet worden, die wir in tiefster Devotion unablässig beharren

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Neubrandenburg den 22ten Febr. 1749.

unterthänigste Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses.

Num. 74.

Hochfürstlich-Strelitzische Resolution auf vorstehende Vorstellung der Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses. d. d. 25. Febr. 1749.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg rc.

Wir geben E. E. Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses, auf derselben unterm 22ten dieses übergebene Vorstellung, die Beziehung des in Rostock angesetzten Convents betreffend, hiemit zur Resolution: daß, weilen dieselbe, nach der communicirten Einlage von dem Engern Ausschusse, von selbsten, zugestehen, wie des Regierenden Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin Lbd. nicht

 nur

nur der Convent angezeiget, sondern auch die Ursache dieser Zusammenkunft kund gemachet worden, so hätte Ritter- und Landschaft von selbst erachten müssen, wie ihnen allhie ein gleiches zu thun gebühret, und weil dieselbe zugleich eine Posses und Observantz wieder den klaren Innhalt der jüngst allegirten Landes-Reversalen und Kayserlichen Wahl-Capitulationen daraus zu machen vermeynen, sie aber billig bedenken sollen, daß keine possession contra clarum titulum auch Reichs- und Landes-Geseze, absonderlich wieder die Landes-Herren, statt habe; So haben Wir um so vil mehr Ursache, es lediglich bey vorigem Rescripto und Inhibition zu lassen. Wir verbleiben E. E. Ritter- und Landschaft mit Gnaden beygethan. Datum Neu-Strelitz, den 25. Februarii An. 1749.

Adolph Friederich, H. z. M.

An

E. E. Ritter- und Landschaft Unsers Stargardischen Crayses.

Num. 75.

Der Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses anderweite Repræsentation in puncto der Landes-Convente. d. d. 1. Mart. 1749.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Fürst und Herr,

Gleich wie wir uns in Unterthänigkeit versichert halten, Ew. Hochfürstl. Durchl. werden, nach Maasgebung Dero uns zu so verschiedenen malen, huldreichst ertheilten Versicherungen, gnädigst nicht gewillet seyn, unsern Gerechtsamen, und wolhergebrachten Gewohnheiten einigen Eintrag zu thun; Also vermehret sich auch zugleich dadurch bey uns die Hofnung, Ew. Hochfürstl. Durchl. werden es in hohen Gnaden erlauben, auf die Hochfürstliche Resolution vom 25ten m. pr. Höchst-Denenselben aber einst in tieffsten Respect vorstellen zu dürfen, welchergestalt das, an Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin von dem Engern Ausschus abgelassene Momoriale, welches wir unseren vorigen unterthänigsten Supplicato bey-

beygefüget haben, nach dessen deutlichen Inbegrif, nichts weiter enthalten, als daß der Engere Ausschus die bis anhero verzögerte Beantwortung derer an Ritter- und Landschaft abgelassenen Hochfürstlichen Rescripten, weshalb selbiger einen Covent vorhero zu veranlassen, vor nöthig befunden in Unterthänigkeit entschuldiget; Es mag also um so weniger hieraus gefolgert werden, daß der Engere Ausschuß hiedurch von dem Rechte und Possession, welche Ritter- und Landschaft in der ungehinderten potestate conveniendi zu jederzeit gehabt, und geruhig genossen, zu deren præjudice abgegangen sey; Im Gegentheil, und da es notorisch, daß das Collegium des Engern Ausschusses, nach der ohnunterbrochenen Observantz die allgemeinen Landes-Convente veranlasset, wir aber nur Deputirte dorthin absenden, welche auf demnächstigen Crays-Convent, von dem was daselbst vorgefallen ist, Relation abstatten können, wir um so zuversichtlicher unterthänigst hoffen, Ew. Hochfürstlichen Durchl. werden uns diese und dergleichen Deputationes zu Conventen abzuschicken nicht verhindern, zumalen dieser Crays, mit denen übrigen beyden Craysen hierinnen paria jura hat, diese aber bey des Herrn Hertzogs zu Schwerin Hochfürstl. Durchl. die Beziehung des bevorstehenden Convents nicht angezeiget, weniger um Haltung desselben specielle Ansuchung gethan, noch Ihro Hochfürstl. Durchl. Bewilligung dazu erbeten haben.

Hiernächst, Gnädigster Fürst und Herr, sind unsere Landes-Convente nicht ins geheim, sondern öffentlich gehalten, haben also keinesweges verborgen bleiben können. Ew. Hochfürstl. Durchl. haben auch durch die Gnade des Höchsten, bereits vor mehr als 40. Jahren, die Regierung über Dero Lande und Leute angetreten, und uns niemals verwehret, sonder Anfrage selbigen per Deputatos mit beyzuwohnen, mithin wenigstens tacite darinnen gnädigst consentiret: Es ist also wenn wir auch nicht weiter gehen wollen, hiedurch nicht nur unsere Possession sattsam gegründet, sondern diese Landes-Observantz, welche nicht seit 40. Jahren ihren Anfang genommen, sondern von uralten Zeiten her, zu rechnen ist, wird um so mehr instar tituli, vor uns das Wort reden, da Ew. Hochfürstl. Durchl. Höchst Selbst uns auch bey unsern wolhergebrachten Gewohnheiten zu schützen, in Gnaden versprochen. Daß selbige aber durch die Hochfürstliche Resolution ad Gravamen 1. ex Processibus nicht

dero-

derogiret, sondern vielmehr bestärket sey, ist daraus um so richtiger abzunehmen, weil Ritter- und Landschaft dieses Gravamen nicht hätte anführen können, fals sie nicht die Verhinderung der freyen Zusammenkünfte, als eine Beeinträchtigung ihrer auf die Observanz sich gründenden Gerechtsamen angesehen hätte. Wenn wir also die hierauf erfolgte Hochfürstliche Resolution generaliter auf alle Landes-Convente extendiren wolten, ohngeachtet der Zusammenhang derselben zeiget, daß solche nur auf die, an die Hochfürstliche Höfe abzusendende Deputationes zu restringiren ist; so wird dennoch in selbiger das allerhöchste Kayserliche Rescript vom 27. Februarii 1681. pro norma gesetzet, nach welchem Ritter- und Landschaft an denenjenigen Zusammenkünften, welche Sie zu prosequirung ihres Rechtens gebührlich anstellen, nicht gehindert werden sollen. Was aber in der Kayserlichen Wahl-Capitulation diserwegen angeführet worden, kan nicht anders als auf solche Handlungen, welche sowol den Landes-Herren als die Land-Stände conjunctim betreffen, seine Application finden. Hingegen wenn in denen, die Jura der Stände concernirenden Vorfallenheiten Convente veranlasset werden, so muß uns in deren freyen Beywohnung, die vorhin bemerkte Allerhöchste Käyserliche Verordnung ohngezweifelt schüzen. Zumalen da die Wahl-Capitulation Kaysers Leopoldi, Aller Glorwürdigsten Andenkens, hierinnen mit der jüngsten Wahl-Capitulation völlig übereintrift, und allerhöchst gedachte Kayserl. Majestät dennoch vor Recht befunden, dises Rescript an die der Zeit regierende Herren Herzöge piæ memoriæ, abgehen zu lassen. Wobey aber annoch zu bemerken, daß Ritter- und Landschaft sich bey diser Hochfürstlichen Resolution nicht völlig niedergegeben, sondern die Ihr bedenklich angeschienene passus hierinnen auszulassen gebeten, und solche allenfalls Kayserl. Majestät allergerechtester Entscheidung anheim gegeben habe. Wie nun sothane auf das Herkommen und uralte Landes-Gewohnheit, fundirte, und durch Kayserliche Allerhöchste Verordnung noch weiter bestärkte Possession ausser allen Zweifel gesezet ist, und uns solche nicht sofort per inhibitiones benommen, am allerwenigsten aber, so lange wie diserwegen bey Kayserl. Majestät Höchstpreislichen Reichs-Hof-Rath lis pendens ist, wir derselben de facto entsezet werden können; So verhoffen wir unterthänigst, Ew. Hochfürstl. Durchl. werden gnädigst nicht zugeben, daß der effe-

ctus Unionis, in Beywohnung der allgemeinen Landes-Conventen gehoben, und diser Crays von denen gemeinsamen Consultationen excludiret werde, mithin die Absendung unserer Deputirten, dorthin, als wolbefugt gerechtest angesehen, je nöthiger wir solche bey jezigen Landes-Umständen gehalten haben. Die wir uns übrigens Ew. Hochfürstl. Durchl. höchster Hulde empfehlen, und in tief-schuldigsten Respect beharren

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Neubrandenburg, den 1. Martii. 1749.

unterthänigste Ritter-und Landschaft Stargardischen Crayses.

Num. 76.

Der Ritter-und Landschaft Stargardischen Crayses weitere Vorstellung bey Serenissimo Strelitzensi wegen des vorseyenden Landes-Convents. d. d. 8. Mart. 1749.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

Ob wir uns gleich die unterthänigste Hofnung machen können, es werden Ew. Hochfürstl. Durchl. die in unserer fernerweitigen Vorstellung vom 13ten huj. mens. devotest angeführte Gründe von der Erheblichkeit Fürst-gnädigst erachten, daß wir in unserem submissesten Gesuch einer Huldreichsten Erhörung uns getrösten können; so müssen wir dennoch, da wir hierauf noch zur Zeit mit einer erwünschten gnädigsten Resolution nicht erfreuet sind, anderweit in tiefsten Gehorsam anzeigen, was gestalt Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin auf abschriftlich Sub Signo ⊙ angelegte unterthänigste Remonstration die Gnade gehabt, die vorhin inhibirte Zusammenkunft Dero Ritter-und Landschaft sofort Fürst-mildest aufzuheben. Weil wir nun keinesweges zweifeln; es werden Ew. Hochfürstl. Durchl. Höchst Dero treu-gehorsamsten Ritter-und Landschaft in gleicher Masse so gnädig erscheinen, daß selbige von der gemeinschaftlichen Berathschlagung mit ihren

vid. Num. 79.

uniirten Mit-Ständen und Mit-Besorgung der gemeinen Nothdurft nicht abgehalten werde; als flehen Ew. Hochfürstl. Durchl. wir hiemit in tiefsten Respect fernerhin an, daß Höchst Diselben, gleich als von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Schwerin geschehen, die solcherwegen vorhin Höchst-erlassene Inhibition ebenmässig in höchster Hulde aufzuheben, und es auch in disem Stück bey der alten Landes-Verfassung und dem Herkommen gnädigst zu lassen geruhen mögen. Wir versehen uns auf das zuversichtlichste Ew. Hochfürstl. Durchl. Fürst-Väterliche Erhörung und beharren in treu-gehorsamster Devotion

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Brandenburg, den 8. Mart. 1749.

unterthänigste

Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses.

Num. 77.

Hochfürstlich-Strelitzische Resolution auf beyde vorhergehende Vorstellungen ꝛc. d. d. 12. Mart. 1749.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wir geben E. E. Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses, auf derselben unterm 1ten und 8ten Martii a. c. übergebene unterthänigste Memoriale, wegen Aufhebung der ergangenen Inhibition, ratione Beziehung der Conventen, insonderheit des jezigen zu Rostock, zur gnädigsten Resolution, daß ob zwar selbige in ihrem lezten Exhibito anführen, daß der Engere Ausschuß, des Regierenden Herrn Herzogs zu Schwerin Lbd. um Aufhebung der Inhibition unterthänigst angesuchet, und dabey angezeiget, daß dem Petito wäre deferiret worden, sie dennoch solches nicht durch die darauferfolgte Herzogliche Resolution bescheiniget, und man also allhier auch nicht wissen könne, quibus Conditionibus & Reservatis solches geschehen, so kan auch allhier die Inhibition nicht eher aufgeho-

ben

ben werden, bis man vorher hievon umständlicher und glaubwürdiger berichtet worden. Verbleiben übrigens E. E. Ritter- und Landschaft mit Gnaden beygethan. Datum Neu-Strelitz, den 12ten Martii Anno 1749.

Adolph Friederich, H. z. M.

An

E. E. Ritter- und Landschaft Unsers Stargardischen Crayses.

Num. 78.

Anderweite Hochfürstlich-Strelitzische Resolution in puncto der Landes-Convente. d. d. 18. Mart. 1749.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg rc.

Nachdem dieselbe nunmehro die Herzogliche Schwerinische Resolution, wegen der zu haltenden Conventen, insonderheit des leztern zu Rostock, beygeleget; So hat sie sich aus denen vorhin ergangenen Resolutionibus unterthänigst zu erinnern, wie Wir gleichfalls mit des Herrn Herzogen zu Schwerin Lbd. gleicher Meynung gewesen, daß wir niemalen intendiret, selbigen die Conventen zu verwehren, wann solche nur Ordnungsmäßig geschehen, und würden Wir also disen Convent zu Rostock nicht inhibiret haben, wann sie ebenfalls, wie zu Schwerin geschehen, es vorhero gebührend angezeiget und die Ursachen ihrer Zusammenkunft gemeldet. Nun lassen wir es zwar geschehen, daß dieselbe solchen Convent continuiren mögen, sie werden aber von selbst erkennen, daß sie unverantlicher Weise wider Unsere Inhibition gehandelt, daß sie eigenmächtig Deputirte dahin geschicket; Dahero Wir Uns die gebührende Ahndung reserviren und zugleich ihnen hiedurch ernstlich injungiren, inskünftige bey dergleichen Fällen ebenfalls die gehörige Ordnung in Acht zu nehmen, und verbleiben E. E. Ritter- und Landschaft mit Gnaden beygethan. Datum Neu-Strelitz, den 18. Martii Anno 1749.

Adolph Friederich, H. z. M.

An

E. E. Ritter- und Landschaft Unsers Stargardischen Crayses.

Num. 79.

Der Land-Räthe und Land-Marschälle Vorstellung bey Serenissimo Suerinensi um Aufhebung der Inhibition wegen der Convente. d. d. 5. Martii 1749.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Fürst und Herr.

Ew. Herzogl. Durchl. haben zeithero verschiedene Hochfürstl. Rescripta theils an Ritter- und Landschaft und theils an die Ritterschaft ergehen zu lassen geruhet, welche auch denen Eingesessenen bereits communiciret worden.

Wann nun dahero die Deputirte des Landes gewöhnlicher massen zu einem Convent beschieden, um die submisseste Antwort gemeinschaftlich abzufassen, und schuldigst einzubringen, mithin auch die erforderliche Nothdurft zum gemeinen wahren Besten in unterthänigster Devotion zu erwägen und vorzustellen; so gehet bey dem allen uns und gesamter Ritter-und Landschaft in Unterthänigkeit gar sehr zu Herzen, daß Ew. Herzogl. Durchl. denen gewöhnlichen Landes-Conventibus Dero Hochfürstliches Rescript vom 30ten Decemb. an. pr. entgegen zu sezen beliebet.

Gleichwie wir aber uns in Gehorsam gänzlich versichert halten, daß Ew. Herzogl. Durchl. als unser gnädigster Fürst und Herr, nicht geneigt seyn werden, den heilsamen Enzweck der Ritter- und Landschaftlichen Zusammenkunft Hinderung wiederfahren zu lassen; und überdem Ew. Herzogl. Durchl. die wol fundirte und bis auf dise Zeit öffentlich hergebrachte Befugniß Dero getreuesten Ritter- und Landschaft in Haltung nöthiger Zusammenkünfte gnädigst nicht gar unbekannt seyn kan, solche auch mittelst weiterer unterthänigster Vorstellung auf Höchstgedachtes Rescript vom 30ten Decemb. nup. gründlichst dargeleget werden wird; Also leben wir der ganz devotesten Hofnung, daß Ew. Herzogl. Durchl. zu Fürst-gnädigster Stift- und Erhaltung gedeylichen Vertrauens und allgemeiner Beruhigung, die Höchst erlassene Inhibition in Gnaden wiederum aufzuheben, und die treu-gehorsamste Ritter- und Landschaft ratione ihrer nöthigen Zusammenkünfte zu ohnumgänglicher Berathschlag- und Besorgung der gemeinen Nothdurft bey dem, was Herkommens und Rechtens, nach wie vor Fürst-Väterlich zu lassen Huldreichst geruhen werden.

In

In welcher unterthänigsten Zuversicht wir mit getreuester Devotion beharren

Ew. Herzogl. Durchl.

Rostock, den 5ten Martii 1749.

unterthänigste

Anwesende Land-Räthe und Land-Marschälle der Herzogthümer Mecklenburg.

Num. 80.

Hochfürstlich-Schwerinisches Rescript, auf vorstehende Vorstellung 2c. d. d. 5. Mart. 1749.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, 2c. 2c.

Unsern gnädigsten Grus zuvor. Veste, liebe Getreue! Wir haben verlesen gehöret, was ihr Namens Unserer getreuen Ritterschaft, unterm heutigen dato wegen eines zu haltenden Convents, unterthänigst übergeben habt.

Gleichwie Wir nun allerdings die Haltung gemeiner Zusammenkünfte, in ihrer gehörigen Ordnung, so nothwendig als rechtmässig finden; So wollen Wir auch denjenigen Convent, von welchem ihr jezt die Anzeige an Uns gethan, nunmehro in Gnaden gerne geschehen lassen, in gnädigster Zuversicht, ihr werdet das, was Unserer Landes-Fürstlichen Befugniß und eurer Berechtigung hierunter ist, nach Anleitung der kundbaren Reichs- und Landes-Geseze, wohl zu erkennen wissen. Die Wir euch übrigens mit Gnaden gewogen verbleiben. Datum in Unsrer Residenz-Stadt Rostock, den 5ten Martii 1749.

Christian Ludewig, H. z. M.

Denen Vesten, Unseren lieben Getreuen Anwesenden Land-Räthen und Land-Marschällen der Herzogthümer Mecklenburg.

Num. 81.

Der Land-Räthe, Land-Marschälle und Deputirten Vorstellung an Serenissimum Strelitzensem auf die Hochfürstliche Resolution vom 18ten Martii sub Num. 78. d. d. 22. Martii 1749.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Fürst und Herr.

Je mehr Ew. Hochfürstl. Durchl. beywohnender huldreichster Propension wir uns allewege in unterthänigster Verehrung versichert gehalten, desto mehr betrübet uns, daß Höchst Dieselbe nicht nur Dero mit dem übrigen Corpore Provinciali uniirten treu-gehorsamsten Ritter- und Landschaft Stargardischen Crayses die von allen Zeiten her gewöhnliche Beschickung derer gemeinen Landes-Convente ohnvermuthet untersaget, sondern auch darum, daß selbige, dem beständigen Herkommen nach, ihre Deputirten zu Beywohnung des gegenwärtigen gemeinsamen Landes-Convents anhero abgeschickt, in der Hochfürstlichen Resolution vom 18ten hujus eine Ahndung Höchst reserviren wollen.

Gleichwie aber Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. in Fürst-Väterlicher Erwägung der, wegen gewöhnlicher Beziehung sothaner Convente, bereits zu wiederhohlten malen von Dero getreuesten Ritter- und Landschaft Ihro gethanen unterthänigsten Vorstellungen Höchst-Selbst gerechtest befinden werden, was maßen selbige oder deren anhero abgeordnete Deputirten solcherhalb einige ungnädige Ahndung Rechtlich nicht verschuldet haben; Also leben wir der in Ew. Hochfürstl. Durchl. Fürst-gnädigsten Rechts-Billigkeit gegründeten submissesten Zuversicht, Höchst-Dieselben werden dieserhalb alle Hochfürstliche Ungnade und ohnverdiente Ahndung in Gnaden ferne seyn lassen. Immaßen Ew. Hochfürstl. Durchl. wir darum ganz unterthänigst bitten, und uns in Gehorsam vorbehalten, da wir, zu Einholung weiterer Instruction von unseren Committenten, noch heute nach Hause zu reisen gemüssiget werden, bey nächster Continuation dises Convents Ew. Hochfürstl. Durchl. auf Höchst gedachte Dero Hochfürstliche Resolution vom 18ten hujus die ferner-

weite Nothdurft submissest zu repræsentiren, die wir zu aller Zeit mit devotesten Respect beharren

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Rostock den 22ten Martii 1749.

unterthänigste

Auf jezigem Landes-Convent anwesende Land-Räthe, Land-Marschälle und Deputirte der Herzogthümer Mecklenburg.

Num. 82.

Hochfürstlich-Strelitzisches Rescript auf vorstehende Vorstellung. d. d. 5. April 1749.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, rc. rc.

Unsern gnädigsten Grus zuvor. Edle und Veste, liebe Besondere und Getreue! Aus derselben und euren an Uns abgelassenen Schreiben haben Wir mit mehrern ersehen, wie ihr vor denen, aus hiesigem Crayse, nach dem Convent zu Rostock wider Verbot gereiseten Deputirten, zu intercediren und die wohlverdiente Ahndung zu verbitten, bemühet seyd.

Nun ist denenselben und euch, von langen Jahren her, zur Gnüge bekannt, wie gracieus und glimpflich Wir Unsere Ritter- und Landschaft in allen Vorfallenheiten tractiret, und Uns eher mit Gnaden-Bezeugungen, als mit Strafen gegen dieselbe erwiesen, so, daß sie die grösseste Ursache hätten, von Uns zu glauben, daß Wir nimmermehr intentioniret, etwas widerrechtliches und ihre wahre Privilegia kränkendes, ihnen zuzumuthen; Hingegen aber Unsere Landes-Botmässigkeit nicht zulassen wolle noch könne, mit gelassenen Gemüthe anzusehen, wie sie recht geflissen sind, Unsere Gnade zu misbrauchen, und aus den Schranken ihrer unterthänigsten Pflicht und Gehorsams zu schreiten; Dahero dieselbe und ihr von selbst ermessen werdet, wie stark Unsere Fürstliche Autoritæt und Respect bey allen Unsern übrigen Unterthanen leiden würde, wenn

Wir dise offenbare, und so sehr im ganzen Lande eclattirte Widersezlichkeit und Ungehorsam so frey ausgehen liessen: Zumalen da denenselben in verschiedenen Resolutionibus auf ihr Ansuchen die vollkommenste und gründlichste Bedeutungen geschehen, wie Uns nie im Sinne gekommen, ihnen ihre gemeinschaftliche Conventen zu hindern und zu hemmen, wenn sie auch nur ihrer Seits den ihnen in Reichs- und Landes-Constitutionen vorgeschriebenen Modum hiebey observiren und ihrem Landes-Herrn die gehörige Anzeige vorher davon thun wolten, indem weder eine Unwissenheit noch etwanige Conniventz noch lange keine rechtliche Observantz contra Principes ausmachet; Da sie aber mehr auf ihre vorgeschüttete, klar wider alle Rechte laufende Posses vel quasi zu bauen sich erdreistet, als den gebührenden Respect und Gehorsam gegen Unsere Landes-herrliche Befehle observiret, und dadurch im ganzen Lande ein böses Exempel gegeben; so kan Uns auch wol niemand mit Recht verdenken, daß Wir Unsere hiedurch so sehr gekränkte Landes-Hoheit und Autoritæt wider solchen offenbaren Troz und recht geflissene Widersezlichkeit mainteniren, zumalen da es ihnen ja viel leichter und anständiger gewesen, mit Vorbehalt ihres vermeintlichen Rechts, citra præiudicium & consequentiam, vor dasmal Unsere Bewilligung desfalls zu suchen; Wir können aber Denenselben und Euch hiedurch versichern, daß Wir Eure Intercession in so weit gnädigst statt finden lassen werden, daß Wir auf keine thätliche Art wider diselbe verfahren, sondern die Sache durch einen förmlichen fiscalischen Proceß und unpartheyischen Rechts-Spruch ausmachen lassen werden. Die Wir Denenselben und Euch übrigens mit aller Affection und Gnaden beygethan verbleiben. Datum Neu-Strelitz, den 5ten April. An. 1749.

Adolph Friederich, H. z. M.

Denen Edlen und Vesten, auf dem Convent zu Rostock gegenwärtig gewesenen Land-Räthen, Land-Marschällen und Deputirten der Herzogthümer Mecklenburg. Unsern lieben Besondern und Getreuen.

Rostock.,,

An.

An. 1750. gabe man Herzoglicher Seits heraus eine „vertheidigte Gerechtigkeit der Herzoglich-Mecklenburgischen Maaß-Reguln in Ansehung der Mecklenburgischen Ritterschaft überhaupt rc.„ darinn findet sich folgendes:

„Das 15de Haupt-Stück: von privat- Zusammenkünften der Ritter-und Landschaft.

§. 218. Zusammenkünfte der Stände eines Landes sind zu Besorgung gemeiner Angelegenheiten nöthig. Die Landes-Herrschaft in Mecklenburg erkennet dis. Sie behauptet aber, daß solche Zusammenkünfte ihre billige Schranken haben, und sich von heimlichen Vergadderungen der Unterthanen, wowider die Natur eines jeden Staats und die teutsche Reichs-Geseze sprechen, unterscheiden müssen. Die ganze Einschränkung, welche die Landes-Fürsten den Zusammenkünften sezen, bestehet nur darinn, daß die Unterthanen den Landes-Herren geziemend zu wissen thun, wenn und wo sie sich öffentlich versammlen wollen. Dis stellet die Ritterschaft in ihrer Erzählung p. 60. 61. 62. als Landes-Verfassungs-widrig, mithin ungerecht vor.

§. 219. Die wahre Verfassung in Ansehung der öffentlichen Zusammenkünfte der Mecklenburgischen Ritterschaft ist bereits in disseitiger zuverlässigen Ausführung §. 94. urkundlich dargethan worden. Man findet allda bewiesen, daß nach den Exempeln aus verschiedenen Jahren, nemlich 1620. 1655. und 1659. die Zusammenkünfte in Mecklenburg, in soferne sie ohne Landes-Fürstliches Vorwissen und Zulassung geschehen, so wol Landes-Fürstlicher Seiten, als Ritterschaftlichen Theils selbst, für unerlaubt gehalten worden. Aus solchen Exempeln lässet sich von der unpartheyischen Welt ein Landes-Herkommen folgern. Eine blosse unbescheinigte Erzählung und Beruffung auf Herkommen vergnüget keinen Leser, der allenthalben nur auf das Gründliche und Bewiesene wartet.

§. 220. Sollte es nöthig seyn, dem in der zuverlässigen Ausführung bereits befindlichen Beweis, daß Ritter-und Landschaft die Landes-Fürstliche Bewilligung ihrer öffentlichen Zusammenkünfte selbst nothwendig gehalten und gesucht habe, noch etwas hinzu zu sezen; so kan es allhier geschehen. Man lese die 83ste Beylage, wie bescheiden Ritter- und Landschaft des Herzogthums Mecklenburg-Güstrow noch im Jahr 1661. um gnädigste Vergönnung einer

Zusammenthuung angehalten, und man wird finden, daß sie unterthänigsten Fleisses um Erlaubniß, in den Aemtern zusammen zu kommen, gebeten habe. Ritter- und Landschaft des Güstrowischen Herzogthums hatte ohne Zweifel Nachricht und Denkmahle von dem, besage der zuverlässigen Ausführung in der 74sten Beylage, zwey Jahr vorher an Ritter- und Landschaft des Herzogthums Schwerin ergangenen Landes-Fürstlichen Verbot der eigenmächtigen Zusammenkünfte bey Leib- und Lebens-Strafe bekommen. Sie that also wohl, daß sie sich auch ihres Orts darnach richtete, wenn auch gleich ein anderes Recht der Mecklenburg-Güstrowischen, und ein anderes Recht der Mecklenburg-Schwerinischen Ritter- und Landschaft zu begreiffen, und bey der alten Union eine Rechts-Ungleichheit zu behaupten gestanden.

§. 221. Was geschah auf dieses Erläubniß-Gesuch der Ritter- und Landschaft zur Zusammenkunft? Es ergieng eine Landes-Fürstliche Resolution darauf, welche gar merklich in disem Punct angezogen werden kan. Sie sagt:

> Ihro Durchl. hätten auf unterthänigstes Ansuchen der Ritter- und Landschaft wohl vordem geschehen lassen, daß auf Dero gnädigste Vergünstigung sie sich zusammengethan: Sie wollten auch also in disem Fall gnädigst concediret haben, auf einen gewissen Tag in den Aemtern zusammen zu kommen.

Man lese die 84ste Beylage. Kan etwas klärers erdacht werden, die Landes-Observanz damaliger Zeiten zu bezeugen? Warum ziehet die Ritterschaft solche Resolutiones nicht so lieb ans Licht, als ausländische Geseze und deren Auslegungen?

§. 222. Man wird nunmehro im Stande seyn, die Ritterschaftliche wahrhafte Erzählung vom Recht der privat-Convente, in welcher sie p. 60. sich vernehmen lassen wollen, gleich ersten Anblicks beym Unwahren zu finden. Sie sagt, wenn mans kurz und verständlich fasset, dises: Die privat-Convente theilen sich in Amts- und gemeine Landes-Convente. Jene eigenmächtig anzustellen, sey ausser Streit; und dise eigenmächtig zu beginnen, würde nur mit Unrecht gestritten. Dis erfordert nur eine Erläuterung, so fließt der Beweis des Unwahren von selbst.

§. 223. Daß die unbewilligten Amts-Convente so ausser Streit nicht sind, wie die Ritterschaft vorgibt, weiß nun der Leser schon aus

vorigem §. 221. woselbst ein Beweis von Landes-Fürstlicher Bewilligung zu Amts-Conventen unwiderleglich beygebracht. Es kommt nur darauf an, daß die von der Ritterschaft desfalls angeführte Landes-Fürstliche Resolution nach vernünftig-rechtlichen Reguln erkläret wird. Die Resolution heisset so:

Ihro F. D. erinnern Sich nicht, daß, wenn die Ritterschaft in einem oder andern Amt zusammen kommen wollen, Sie solches bishero gehindert; derowegen dis Gravamen in facto irrig.

Schliesset dise Resolution das Recht der Landes-Fürsten, die Zusammenkünfte zu wissen, oder zu bewilligen, aus? Mit nichten! Sie erkläret sich dergestalt, daß, indem der Landes-Herr verspricht, die Convente nicht zu hindern, Er Sich nicht begeben habe, sie zu wissen, Sich solche anzeigen, und mit Bewilligung vor sich gehen zu lassen. Nur gegen die Behinderung, das ist, gegen den Abschlag des Gesuchs, zusammen zu kommen, ist Landes-Fürstliche Versicherung ertheilt.

§. 224. Gesezt aber, es sey hierinn ein Verzicht auf das Vorwissen und Zulassen bey Amts-Conventen würcklich enthalten, folget denn daraus, daß damit alle sogenannte Landes-Convente ohne Unterscheid zugelassen? In einem oder andern Amt zusammen zu kommen, ist nur in der Resolution enthalten. Aber von einem solchen Convent, da der sogenannte Engere Ausschuß das ganze Land eigenmächtig aufbietet, und einen gemeinen Landes-Convent, wie die Worte eigentlich lauten, anordnet, ist kein Wort in der Resolution gedacht. Die Zusammenkünfte der Ritterschaft in ihren Aemtern selbst, oder der Amts-Deputirten, wird nicht gewehret. Aber so bald man von der Ritterschaft Aemter- und endlich Landesweise zusammen gehet, und nichts, als ein Wohlgefallen und Citations-Brief von dem Engern Ausschuß die Gelegenheit dazu ist; so bald findet ein jeder Unpartheyischer natürlich, daß die Landes-Herren billig aufmerksam werden, und, daß das öffentliche Zusammengehen mit öffentlicher Autorität geschehen solle, begehren können.

§. 225. Zum Beweis der unumschränkten Freyheit zu Anstellung diser Art Landes-Conventen hat die Ritterschaft nicht einen Buchstaben aufzuweisen. Sie führet eine Resolution zum Beweis diser Freyheit an. Sie lautet wörtlich so:

Die Convente wollen J. F. D. gnädigst vergönnen, auch die unterthänigste Memorialia bey Dero Fürstlichem Hofe annehmen lassen.

Ists aber möglich, daß daraus eine ewige Vergönnung aller Convente gefolgert werden kan? Und sezet dise Resolution, welche die Convente vergönnen will, nicht das Wissen derselben voraus? Vergönnen wollen Jhro Durchl. die Convente. Also müssen Sie solche wissen. Mehr begehret die heutige Landes-Herrschaft auch nicht. Denn weyland Herzog Christian Ludewigs Durchl. hatten die Convente bey Leib- und Lebens-Strafe überall verboten; wie in der zuverläßigen Ausführung mit der 74sten Beylage bewiesen worden. Sie wollten überhaupt keine dulten. In diser von der Ritterschaft angezogenen Resolution versprechen Sie, daß Sie Convente gnädigst vergönnen wollen: Folgts nicht natürlich, daß um dasjenige, was man vergönnen will und soll, die Begrüssung vorhergehen müsse? Ein gleiches versprechen die heutige Landes-Herren auch der Ritterschaft. Sie wollen die Conventus vergönnen, aber nur darum vorher gebührend begrüsset seyn.

§. 226. Das Kayserliche Rescript vom 27. Febr. 1681. welches dahin gehet, daß

Ritter- und Landschaft an denjenigen Zusammenkünften, welche sie zu prosequirung ihres Rechtens gebührlich anstellen, nicht zu hindern,

ist den Landes-Herren gar nicht entgegen. Das Rescript ist so gerecht, als die heutige Landes-Fürstliche Maaßnehmung. Was bedeutet das Wort: gebührlich, bey den Zusammenkünften, und im Kayserlichen Rescript? Kan es wohl etwas anders heissen, als mit Wissen der Landes-Herren? Denn schon im Jahr 1681. wie dises Kayserliche Rescript ergieng, waren die privat-Zusammenkünfte den Landsassen und Unterthanen, die ohne Landes-Fürstlichen Consens geschehen, in der Wahl-Capitulation art. 3. und 7. verboten. Ists nun möglich, daß das Wort: gebührlich, etwas anders, als, mittelst Landes-Fürstlichen Vorwissens und Zulassens, bedeuten könne? Niemand wird hieran zweiflen, und zwar um so weniger, da in Mecklenburg die Landes-Observanz aus so vilen, zumal in der zuverlässigen Ausführung bereits angeführten, Landes-Fürstlichen und Ritterschaftlichen eigenen Bekenntnissen am Tage liegt.

§. 227.

§. 227. Das Sonderbarste aber ist dises, was die Ritterschaft in ihrer Erzählung §. 80. p. 61. von einer Landes-Fürstlichen Special-Resolution wegen der Convente anführet. Sie sagt, dise führe ein- und andere Restriction in Ansehung der Conventen mit sich. Die Ritterschaft aber bringet solche nicht bey, und daher ist nöthig, daß man dem Publico dise merkwürdige Resolution mittheile.

Je klårer, je billiger und gerechter dise Resolution ist, indem sie so wohl die alte Landes-Verfassung, als auch das obangezogene Kayserliche Rescript vom 27. Febr. 1681. nebst der Wahl-Capitulation in Ansehung der Conventen zur Norm sezet; desto mehr Geflissenheit hat die Ritterschaft angewendet, dise Resolution zu hinterhalten, oder auch wenigstens, wenn sie etwa erschiene, wo möglich, aus Kräften zu bringen. Die Ritterschaft erzählet also von ihr, daß sie solche Resolution nicht angenommen; daher selbige auch mit zur Ausnahme gekommen, und zur Kayserlichen Entscheidung noch ausgestellet sey. Was die Ritterschaft zur Zeit der Ertheilung diser Resolution noch weiter, wie sie sagt, urgirt habe, ist dises mit ihren eigenen Worten:

> Wird unterthänigst gebeten: : : : Omittantur verba: post: erklären: Sollte es aber, usque ad: Darüber zu suchen, & addatur: Im übrigen es beym Kayserl. Rescripto vom 27. Febr. 1681. bewenden lassen wollen; Omissis cæteris.

§. 228. Kan mit Bestand etwas anders hieraus geschlossen werden, als daß die Ritterschaft damahls in Ansehung der Conventen sich von dem Landes-Herrn erst neue Rechte erbitten wollen? und kan jemand dise Landes-Fürstliche Resolution, wie sie da stehet, eines Unrechts, oder nur eines Scheins von Unbilligkeit beschuldigen? Sie ist wenigstens seit 1701. da sie mit den andern Landes-Fürstlichen Resolutionen ans Licht trat, nicht umgestoßen, und das bloße Ritterschaftliche: „Wird unterthänigst gebeten;„ hat sie wohl um so weniger aus ihrem Werth sezen können, da das Kayserliche Rescript, die Wahl-Capitulation, und die alte kundbare Landes-Verfassung ihre ganze Kraft und Consistenz ausmacht.

§. 229. Wäre sie gleich, wie doch nicht ist, insonderheit mit zur Kayserlichen Entscheidung ausgestellet geblieben; so wäre daher dennoch die Ritterschaft nicht zu eigenmächtigen öffentlichen Zusammenkünften berechtiget. Die Sache wäre alsdenn rechtshängig. Die

U 3 Rechts-

Rechtshängigkeit solte die Landes-Herren zwar binden, um zuzusehen, wie die Ritterschaft nach Gefallen öffentliche Versammlungen anstellete; die Ritterschaft hingegen wollte aus der Rechtshängigkeit den Vortheil haben, zu thun, was sie wollte? Sollte eben darum, weil die Sache nicht ausgemacht, die Ritterschaft mit denen Zusammenkünften nach eigenem Gefallen zu verfahren Macht haben? Eine grössere Unbilligkeit wäre wohl nicht zu erdenken. Die Landes-Herren haben die alte Verfassung, selbst das Kayserliche Rescript und die Wahl-Capitulation, ja alle gemeine Reichs-Rechte vor Sich. Die Ritterschaft hat nichts, als ihre eingebildete, und in allen Staaten eingeschränkte, Freyheit zu öffentlichen Vergadderungen zum Grunde, und dise sollte jene überwiegen? Gesezt, daß auch, wie doch nicht ist, eine Rechtshängigkeit und der Besiz der Freyheit, der doch nicht erwiesen ist, da wäre.

§. 230. Aber wie kommen denn die ohnhinterdenklichen Jahre, da die Ritterschaft nach ihrer Erzählung p. 61. §. 80. Convente ohne Landes-Fürstliche Erlaubniß gehalten, heraus? Haben nicht die Landes-Herren, neben den Reichs-Gesezen, bey dem Kayserlichen Rescript und einer Landes-Fürstlichen Resolution, das klare Herkommen viler Jahre vor Sich? Sie können also um so weniger des Ruhms der Gerechtigkeit auch in Ansehung der Convente verfehlen, wann Sie künftig zwar die Zusammenkünfte der Amts-Deputirten in den einzeln Aemtern, zu Besorgung der Nothdurft, ohngefragt, nach Willkühr der Ritterschaft geschehen lassen: In Ansehung der öffentlichen Zusammenkünfte gesammter Aemter und Landes-Deputirten aber, welche der Ausschuß, unter dem Namen eines allgemeinen Landes-Convents, wie nach der 85sten Beylage die Worte lauten, entbietet oder ausschreibt, dises verlangen, daß den Landes-Herren allemahl wenigstens Zeit und Ort angezeiget werde; da Sie denn, Innhalts der von der Ritterschaft angezogenen Herzoglich-Christian Ludewigischen Resolution vom 29. Maji 1685. den allgemeinen Landes-Convent gnädigst vergönnen werden.

§. 231. Ist hierinn etwas ungerechtes, und kan es jemand unbilligen, wenn Landes-Herren in Fällen, da ein Land-Stand den andern im Lande zu allgemeiner Zusammenthuung aufnöthiget, zu wissen begehren, was es mit solcher Vergadderung auf sich habe? Wehren werden Sie keine Zusammenkünfte. Begrüsset wollen sie

aber

aber darum seyn. Und das ist in Dörfern und Flecken, vilmehr im Lande, der hohen Obrigkeit Recht und Gewohnheit."

Die Beylage 83. lautet:

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Herr.

Eu. F. Durchl. wollen sich aus vnserm letzlich vbergegebenen Memorial gnedigst erinneren, was massen wir vnterthenigst angehalten, E. F. Durchl. geruheten vns gnedigst zu verstatten, daß wir wegen Zusammenbringung der vnterthenigst offerirten 6000. Rthlr. vns wegen eines Modi zusammenthun vnd vergleichen möchten:

Worauf E. F. Durchl. sich gnedigst erkleret, daß solches so fort allhie geschehen möchte: Welches wir zwar in genere verrichtet, vnd auf den Modum der hiebevor beliebten Servies-Geldere vnsere Anlage gemachet. Als aber gleichwoll wir nothwendig in den Aemtern, wie vorhin bey solchen Anlagen geschehen, zusammen kommen, vnd eine Special-Abtheilung machen müssen; so leben wir der vnterthänigsten Hoffnung, E. F. Durchl. solches zu verstatten gnedigst geneiget seyn werden, allermaßen wir vnterthenigstes Fleisses wollen gebeten haben, E. F. Durchl. zu allerhöchst Fürstl. gedeylichen Erspriestlichkeit vnd vns zu Deren Gnaden ergeben. Güstrow, den 9ten Novembr. Ao. 1661.

E. F. Durchl.

vnterthenigste und gehorsamste
Ritter- und Landschaft, Güstrowischen Theils.

Num. LXXXIV.

Rescript an die Güstrowische Ritter- und Landschaft, wegen einer Zusammenkunft, d. d. Güstrow, am 12. Novembr. 1661.

Gustav Adolph &c. &c.

Unsern respective gnädigsten Gruß zuvor, Edle, Ehrbare, Ehrsame, liebe Getreue. Wir haben ab eurer vnterthänigsten Supplication vom 9ten dieses mit mehren ersehen, was an Uns ihr, wegen gnädigsten Erlaubniß einer *Special*-Zusammenkunft in den Aembtern, vnterthänigst gelangen lassen.

Gleich-

Gleichwie Wir nun vor diesem auf euer unterthänigstes Ansuchen wol geschehen lassen, daß auf Unsere gnädigste Vergönstigung ihr euch zusammen gethan, alſo wollen Wir auch in diesem Fall euch gnedigst *concedi*ret haben, daß ihr auf einen gewissen Tag in den Aembtern zusammen kommen, vnd der specialen Abtheilung halber euch vergleichen möget. So Wir euch in gnädigster Antwort hinwieder anfügen wollen, vnd verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Datum in Vnser Residenz Güstrow, am 12ten Novembr. 1661.
An Ritter- vnd Landschaft Güstrowischen Theils.

Den 16ten Novembr. hat der Hr. Land-Marschal Jochim Moltzahn dieses abfordern lassen.

Num. LXXXV.

Landes-Convents-Entbiethung ohne Wissen der Landes-Herren, ergangen den 28sten Januarii 1750.

Wir ermangeln nicht, Eu. hiedurch anzuzeigen, welchergestalt die von Sr. Kayserl. Majestät verordnete Hof-Commission zur Güte, als welche Se. Herzogl. Durchl. der Herr Herzog zu Schwerin, dem sichern Vernehmen nach, acceptiret haben soll, nechstens ihren Anfang nehmen werde. Wie nun per Conclusum Cæsareum vom 9ten Junii 1749. Ritter- und Landschaft zu dieser Hof-Commission citiret worden, um sich daselbst einzulassen, und schließlich zu handeln; also hoffen wir, daß Eu. sich es eine Pflicht seyn lassen werden, zu Abwartung sothaner Hof-Commission einige Deputirte zu denominiren, und zulänglich zu bevollmächtigen.

Und da auch wegen verschiedener anderer Landes-Angelegenheiten gemeinschaftliche Berathschlagungen, und Maaß-Regeln zu nehmen seyn; so haben wir nöthig gefunden, einen allgemeinen Landes-*Convent* auf den 24ten *Febr. a. c.* zur Einkunft hieselbst anzuordnen, auf welchen unter andern gemeinschaftliche Deliberationes zu pflegen, und die nöthigen Schlüsse zu fassen seyn werden.

1) Wegen der Ao. 1748. dem Lande geschehenen Hochfürstl. Propositionum.

2) Wegen verschiedener gemeinschaftlicher an Serenissimum abzufassenden Vorstellungen.

3) Wegen derer beym Lande und Clöstern vacirenden Stellen.

4) Wegen Erhaltung des Landes-Credits.

5) Wegen der von Kayserl. Majestät allerhöchst angeordneten Hof-Commission, und derer während derselben hier im Lande zu erwehl- und zu bestellenden Special-Deputirten.

Wie wir nun nicht zweifeln, daß Eu. Jemand aus dero Mittel dem vorerwehnten und hiemit kund gethanen Landes-*Convent* mit beywohnen zu lassen, und hinlänglich zu instruiren belieben werden, damit derselbe im Stande sey, über solches alles gemeinschaftlich zu deliberiren, und patriotische Schlüsse zu fassen: also geben Wir denenselben anheim, ob es nicht nothwendig sey, ehist-möglichst einen Städtischen Convent zu halten, damit die zu dem Landes-*Convent* anhero abgeordnet werdende Vorder-Städtische Herren Deputirte nach Wien, als ratione derer wegen der Kayserl. Hof-Commission hier im Lande zu verordnenden Special-Deputirten, nöthige Vollmachten, unter der völligen Namens-Unterschrift, und Siegel derer auf sothanem Städtischen Convent gegenwärtigen Deputirten in duplo erhalten mögen. Wir beharren übrigens

Eu.

Rostock, den 28ten Januarii 1750. dienstwilligste

Land-Rath, und Deput. der Herzogth. Mecklenb. zum Engern Ausschuß.

An. 1751. kame Ritterschaftlicher Seits dagegen heraus: „Ausführliche Betrachtungen über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Contributions-Verfassung derer drey Crayse der Herzogthümer Mecklenburg;„ daraus hier folgendes einen Plaz verdienet:

17de Betrachtung.

Von der Ritter- und Landschaft gemeinen Zusammenkünften unter sich.

Zuverläßige Ausführung rc. §. 93. und 94. ‥‥

§. 123. Daß aber die in der Herzoglichen Convention der gesammten Ritter- und Landschaft vorbehaltene gemeinsame Deputations-Zusammenkünfte ohne diß, wie in der Vorstellung (§. 43.) ‥‥ gesaget worden, derselben zukommen, solches kan um so weniger zweifelhaft oder befremdlich seyn, als dergleichen Befugniß bey allen Communen und rechtmäßigen Societäten, wie die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft in gehörigem Verstand ohnver-

neinlich ist, sich von selbst verstehet, und nicht nur allgemeinen Rechtens ist, sondern weshalb auch die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft die gnädigste Erklärungen Ihro Durchl. des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin in verschiedenen Höchst-Dero zeitherigen Rescripten vor sich hat.

§. 124. Zwar ist der Punct, daß wegen Haltung solcher Zusammenkünfte derer Landschaftlichen Deputirten jedesmahl eine vorgängige Anzeige bey Hofe von Seiten der Ritter- und Landschaft geschehen solle, noch in Rechtfertigung bey Ihro Kayserlichen Maj. höchst-preislichem Reichs-Hof-Rath von vilen Jahren her befangen: Allein eben deshalb, weil diser Punct zu solchem alten Proceß gehöret, und folglich, um die Sachen nicht zu vermengen, dahin gestellet bleiben muß; ist dises Orts nur die in Zweifel gezogene würkliche Rechtshängigkeit desselben darzuthun.

§. 125. Es hatten nemlich im Jahr 1686. des damahligen Herrn Herzogs zu Güstrow Durchl. diserwegen die Num. 74. beygeschlossene Resolution dahin ertheilet:

> Sollte es eine Sache seyn, darüber mehrmahlige Zusammenkünfte der Deputirten erfordert würden, hat Ritter- und Landschaft solcher Deputation halber zuforderst unterthänigste Anzeige, mittelst Exprimirung der Personen, zu thun, und gnädigste Confirmation darüber zu suchen 2c.

Allein Ritter- und Landschaft verbath solche in vorstehender Fassung, und bat sich dieselbige in der Maaße aus, wie aus der unter derselben in angezogener 74ster Beylage befindlichen Erinnerung zu ersehen ist. Weil man nun bey damahligem mit Ihro Durchl. zu Güstrow über die Landes-Beschwerden errichteten Receß vom 8. Maji 1686. dises Puncts halber nicht einig werden konnte; so ward derselbe, nebst andern dergleichen von Ritter- und Landschaft monirten Puncten, zu weiterer gerichtlicher Ausführung ausgesezet.

> (Hierauf wird noch viles von der Rechtshängigkeit dises Punctens biß jezo angeführet, und endlich geschlossen:)

Hinfolglich hat und behält, deme allen nach, die Rechtshängigkeit dises Puncts ihre ohngezweifelte gute Richtigkeit.

§. 128. Und dabey kommt auch noch dises in Anmerkung, daß immittelst die Zusammenkünfte der Landschaftlichen Deputirten allezeit ohne vorgängige jedesmahlige Anzeige gehalten worden, biß

daß

daß nunmehro dieselben ohne solche special-Anzeige nicht weiter gestattet werden wollen; obschon vorgedachte Kayserliche allerhöchste Decision darüber noch nicht erfolget ist.„

In der An. 1750. gedruckten „Facti Specie und wahrhaften historischen Bericht von denen Mecklenburgischen Landes-Theilungen,„ heißt es §. 59. nur kurz: „In denen ihre (der Ritterschaft) Gerechtsame concernirenden Sachen haben sie Erlaubniß, auf die Land-Täge hinc & inde zu erscheinen, auch andere Conventus cæteris paribus anzustellen; folglich ist ihren Gerechtsamen dadurch nichts entzogen.„

An. 1751. kame Herzoglicher Seits heraus: „Das lezte Wort zu Behauptung des Rechts der Herzoglich-Mecklenburgischen Auseinandersezungs-Convention ꝛc.„ Darinn unter anderem gemeldet wird:

„§. 258. Unterdessen dienet so vil zur Erörterung der Sache selbst, daß die Ritterschaft in dem Landes-Fürstlichen Begehren: Die Ritter- und Landschaft sollte ihre gemeine Zusammenkünfte gehörig melden, kein Unrecht erweislich machen kan. Sezet sich die Ritter- und Landschaft in Gleichheit mit andern erlaubten Communen und Societäten: so weiß jedermann, er habe gleich die Römische oder Teutsche Rechte inne, daß der Unterthanen überhaupt, wie aller Societäten, Vergadderungen ohne obrigkeitlich Vorwissen oder Bewilligen unerlaubt. Was die Reichs-Geseze und die Kayserliche Wahl-Capitulationen von eigenmächtigen Zusammengehungen der Unterthanen enthalten, das weiß auch jedermann. Man kan also keinen Rechts-Grund absehen, woher die Ritterschaft das Landes-Fürstliche Vorwissen von ihren Zusammenkünften auszuschliessen vermag. Dürfen kleinere Societäten und Communen nicht ohngemeldet öffentliche Convente und Versammlungen anstellen; so ist es doch weit natürlicher, daß eine Ritter- und Landschaftliche Zusammenkunft in Mecklenburg, welche vom Adel und von den Stätten bey 3.400. und noch höher anwachsen kan, der Landes-Herrschaft geziemend kund gethan, und dadurch an den Ritter- und Landschaftlichen Conventen die Aehnlichkeit mit einem gehässigen Auflauf und einer verbottenen Rottirung verhütet werde. An andern Orten rechnet es jede Ritterschaft ihren Zusammenkünften wohl zur Ehre, daß sie den Landes-Fürsten bekannt sind. Allenfalls

falls wäre es nur eine bloße unschädliche Höflichkeit der Ritter- und Landschaft, wenn sie der Landes-Herrschaft dahin zuvor-käme, daß dise nicht bey ausbrechender Vergadderung der Land-Stände eine Nachfrage ergehen lassen dürfte. Sollte aber auch die Nachfrage der Landes-Herrschaft nicht erlaubt, sondern zum Unrecht angerechnet seyn; so müßte man gestehen, daß die Mecklenburgische Lande im ganzen Reich die einzige wären, wo man auf alle Art verhüten wollte, Landes-Fürsten im Lande regieren zu sehen.

§. 259. Was das Herkommen hierunter in Mecklenburg sage, und wie die ehemahlige Ritter- und Landschaft hierunter ihren Landes-Fürsten mehr Ehre gegönnet, und mehr Recht eingeraumet, als die heutige Ritterschaft; solches ist in der **zuverläß. Ausführ.** (§. 42.-94.) und in der **vertheid. Gerechtigk.** §. *218.-231.* schon urkundlich dargelegt worden. Nur noch eine einzige Urkunde wird man hier in der Beylage num. *64.* darüber anfügen, weil sie gar zu deutlich ergiebet, daß noch im Jahr 1673. die Ritter- und Landschaft ihre Landes-Fürsten der Bitte fähig gehalten habe,

> **gnädigst zu vergönnen**, daß sich die in jedem Amt Angesessene, zum Behuf einer Landes-Angelegenheit, **betagen möchten.**

Und dises zeugt davon, wie sehr die heutige Gedenkens-Art der Ritterschaft von ihren alten Vorfahren in disem Punct unterschieden seye.

§. 260. Bey so gestalten Sachen wird es die unpartheyische Welt in Verwunderung sezen, wie das Landes-Fürstliche Vorwissen bey Landes-Conventen, das der Ritterschaft zu keinem Schaden, ihren Handlungen zu keinem Ein- oder Aufenthalt gereicht, hingegen ihrer Versammlung selbst zum wenigsten eine Ehre macht, zu einem Mecklenburgischen Streit-Punct zwischen Herrn und Unterthanen gedeyhen können? Die alte so genannte Rechtshängigkeit, die auch bey ihrem uneingestandenen Daseyn die heutige Landes-Herrschaft nicht verbinden wird, hat wenigstens nicht wehren können, daß die Landes-Fürsten nur auf natürliche Ordnung und auf die neueste Reichs-Geseze sehen, folglich nach solchen kein öffentliches Zusammengehen der Unterthanen, zumahl solcher, die in hundertjährigem Unvernehmen und Unfrieden mit ihrer Landes-Herrschaft zu leben hergebracht haben, ja noch darzu in der Fürstlichen

Residenz, selbst bey wesentlichem Aufenthalt des Landes-Fürstlichen Hof-Lagers, ohngefragt und ohngesagt, gestatten wollen. Das gibt doch zum allermindesten der natürliche Wohlstand, daß in Residenzen, und also in den Augen des Landes-Fürsten, eine jedwede öffentliche Vergadderung der Unterthanen mit vorheriger Beobachtung des geziemenden Respects geschehe, und nicht wider des Landes-Fürsten Wissen und Willen angestellet werde. Der Vortheil wäre auch zu groß, wenn die Ritterschaft aus einer vor Alter zur Ruhe gegangenen blossen Rechtshängigkeit die Bemächtigung ziehen wollte, unterm Vorwand der Rechtshängigkeit in der Sache selbst zu thun, was ihr gefiele, und der Landes-Herrschaft, was sie nicht thun solle, vorzuschreiben. Der Besiz, worinn die Ritterschaft sich laut ihres §. 128. befinden will, erstrecket sich nicht über die Zeiten des bekannten Zwischen-Reichs in Mecklenburg: Und da würde sehr gegen die Rechte und Billigkeit streiten, wenn ohnbefugte oder streitige Handlungen, die in Abwesenheit des Landes-Fürsten, oder auch bey gehemmtem Regiment geschehen, als Rechts-Gültigkeiten nachher angezogen und bestehen bleiben könnten. Man kan hier die bloße Einfalt, die nur nach dem natürlichen entscheidet, das Wort reden lassen.„

In der **engeren Abbildung der 4. ersten Regierungs-Jahre** ꝛc. lautet es: XIII. Die eingerissene Unordnung in eigenmächtigen und ungemeldeten Landes-Conventen, da bloß nach Ritterschaftlichem Aufbott das ganze Land öffentlich zusammen zu gehen gewohnt war, ohne dem Landes-Fürsten nur zu melden wo? und warum? ward in eben demselben Jahr (1749.) von Ihro Durchlaucht untersucht, und durch eine Landes-Obrigkeitliche gemessene Verordnung wieder abgethan. Es gewann also auch hierinn Mecklenburg wider seine alte gute Ordnung, und die Gleichheit mit anderen ordentlichen Staaten.„

In dem An. 1752. ans Licht getrettenen Ritterschaftlichen „kurzen Abriß von dem Betragen der Mecklenburgischen Ritterschaft ꝛc.„ hingegen wird gedacht: §. 25. . . . Vor Alters, auch nach den Zeiten der güldenen Bulle Kaysers Carl des Vierten, durfte die ganze Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, auf Einladung der Land-Marschälle, zusammen kommen. Hierunter haben die Reichs-Geseze, aus Beysorge einer leicht entstehenden Empörung und Aufruhrs,

eine Aenderung gemacht, und die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, ob gleich nach jeziger Reichs- und Landes-Verfassung alle Besorgniß von selbst wegfällt, kömt nie ohne Landes-Fürstlichen Ruf und Befehl zusammen. Die Zusammenkünfte einer mässigen Anzahl Ritter- und Landschaftlicher Deputirten aber, die nicht heimlich, sondern für jedermanns Augen, in mehrentheils mit Wache und Wall, mit Mauren und Graben versehenen Orten gehalten werden, haben so wenig ein Reichs-Gesezliches Verbott wider, als vilmehr verschiedentliche, auf eine nicht zu behinderende Wahrnehmung der Ritter- und Landschaftlichen Angelegenheiten abzielende Kayserliche rechtliche Verfügungen vor sich. Täglich gehen, auch in den geringsten Stätten, mehr Menschen auf öffentlichen Märkten und Pläzen zusammen, als bey einem Ritter- und Landschaftlichen Convent sich versammlen. Wo bleibt die Furcht vor Aufruhr? Wo ist ein Reichs-Gesez, das jenes untersage? Die Zusammenkünfte der Ritter- und Landschaft durch Deputirte seynd ihr unumgänglich, und bey Landes-Umständen, wie die gegenwärtige in Mecklenburg sind, am allernöthigsten. Finden sich Exempel, daß denen Mecklenburgischen Ständen dise Art der Zusammenkünfte untersagt werden wollen; ist gar ein bey nahe hundertjähriger Rechts-Proceß darüber erwachsen; so haben die Stände doch, auch während dessen Anhängigkeit und nachhin länger, als Menschen denken können, sich allewege bey diser unschädlichen Freyheit erhalten. Was ließ sich daher bey dem Landes-Fürstlichen an die Ritterschaft ergangenen Verbot, nicht ohne vorgängige Anzeige, mittelst Benennung der Personen und abzuhandlenden Materien, zusammen zu kommen, anders spüren, als ein neues Merkmahl einer höchsten Unzufridenheit über die verbetene Trennung derer Land-Stände, und eine Einleitung, dieselbe auch unter der Ritterschaft zu bewürken? Doch muß man allhier der Herzoglichen Gerechtigkeit allerdings das gebührende Lob geben. Es ist das erlassene Verbot endlich, und nachdem die Ritterschaft sich bey nahe zwey Jahre mit Mühe herdurch helfen müssen, wieder aufgehoben, und die Ritter- und Landschaft bey der hergebrachten Freyheit, durch Deputirte zusammen zu kommen, wenigstens vor der Hand und so lange die allerhöchste Kayserliche Hof-Commission ihren Fortgang hat, gelassen worden."

In dem An. 1755. zwischen dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Seinen Land-Ständen getroffenen Vergleich heißt es §. 180. „Der Aufenthalt und die Zusammenkunft der zum Engern Ausschuß gewählten Glider bleibt hiemit allenthalben unbenommen und uneingeschränkt.„

So dann lautet der ganze

„Neunte Articul.

Von den Zusammenkünften der Ritter- und Landschaft, oder den so genannten Landes-Conventen.

§. 201. Wann ausser den Landes-Convocations- und Deputations-tägigen Zusammenkünften, (welche von Landes-Fürstlicher Obrigkeit wegen veranlasset und angeordnet werden,) entweder die Ritterschaft für sich, oder die Ritter- und Landschaft durch bevollmächtigte Deputirte, zum Behuf ihrer Angelegenheiten, öffentlich zusammen zu kommen, nöthig finden; so wollen Wir zwar des Landes Bestens halber dieselben nicht verhindern:

§. 202. Damit aber gleichwohl alle Unordnung und Anstössigkeit vermieden, mithin alle Gelegenheit zu künftigen Irrungen, in Ansehung der Freyheit der Zusammenkünfte, abgeschnitten seyn möge; so soll es deswegen hierunter auf folgende zwo Reguln für stets festgesezt seyn; daß nemlich

1. die Zusammenkünfte derer von der Ritterschaft in den Aemtern, nach wie vor, ganz uneingeschränkt seyn und bleiben: Dagegen aber

2. ein von dem Engern Ausschuß nöthig befundener, oder sonst von der Ritter- und Landschaft zusammen, oder von der Ritterschaft und von den Stätten, und zwar jeden theils für sich, beliebter und ausgeschriebener Convent, jedesmahl der Zeit und dem Ort nach, mittelst unterthänigsten Memorials, entweder von dem Engern Ausschuß, oder, nach Verschiedenheit des Convents, von den Land-Räthen, oder von den Vorder-Stätten, gemeldet, und darauf, jedoch ohne weitere darüber zu erwartende ausdrückliche Landes-Fürstliche Verstattung, unaufhältlich ins Werk gerichtet werden soll.

§. 203. Die von solchen Conventen an Uns abgeschickte Deputirte wollen Wir gebührend hören, die Briefe und Supplicationes von ihnen, auch sonst ausserhalb Land- und Deputations-Tägen, nach Befund deren geziemenden Einrichtung, annehmen, und darauf,

auf, nach Recht und Billigkeit, gnädig-gewierige Resolutiones ertheilen.„

Und dises wurde von Kayserlicher Maj. und Dero Reichs-Hof-Rath bestättiget.

§. 23.

Von Münster.

In der Erb-Vereinigung zwischen dem Dom-Capitel, auch Ritterschaft und Stätten des Hoch-Stifts Münster vom Jahr 1466. (a) wurden Acht Personen, nebst denen Abgeordneten der Statt Münster, ernannt und bevollmächtiget, denen, so gegen die Landes-Freyheiten gekränket würden, zu rathen und beyzustehen; mit dem Anhang: „Und off dat nit helpenen möchte, alsdann sollen wy Domdecken und Capittel und Stadt Münster vorgemelt vort unvertoget dat gemeine Land verschrieven up eine gebohrliche Stede, dar man des overkumpt, dar dan eindrechtlichen tho overkommen mit malck anderen, den Herren darto tho holden und tho underwießen, dat dat Privilegium und seine Loffte geholden, und dat Gebreck von ime off den synen affgestalt, und die Schade von der wegen geschehen, dar des tho doende wurde, gericht wurde.„

§. 24.

Von Oesterreich

Von Oesterreich haben wir oben §. 11. aus Herrn Geh. Just. Raths Strubens Feder etwas vernommen.

In einem Oesterreichischen Gegen-Bericht rc. vom Jahr 1619. (a) liset man, nebst mehreren anderen hieher miteinschlagenden Sachen, unter anderem: Daß Herr Georg von Buchenheim, Herr Rudinger von Starenberg, und Heidenreich Truchsäß, Königs Friderici Räth, wider Ulrichen Eintzigers Aufwieglung etlicher Stäuden nachfolgender Gestalt geschrieben: Ob jemand an Euch begehren, oder Euch erforderen würde, zu einem Land-Tag zu kommen, empfehlen wir Euch von wegen unsers gnädigsten Herrn, daß Ihr Euch solches nicht annehmet, noch zu solchem Tag kommet, ohne unsers gnädigsten Herrn Willen und Wissen; als Ihr dessen, von Gelübd wegen, Sr. Königl. Würden schuldig seynd.„

An.

§. 23. (a) v. Lünig von der Landsäß. Rittersch. Part. 2. col. 1533.

§. 24. (a) in LONDORPII *Act. publ. Tom.* 1. *p.* 585. *sqq.* im *Theatr. Europ. Tom.* 1. *pag.* 132. *sqq.* und in Lünigs Grundfest. Europ. Potenz. Gerechts. *Tom.* 1. *pag.* 58. *sqq.*

An. 1604. (b) ahndete Erz-Herzog Ferdinand die von der Ritterschaft in Steyermark, Kärndten und Crain gehaltene Zusammenkünfte in Religions-Sachen, und verbote selbige; worauf die Steyermärkische Ritterschaft den 19. Jan. 1605. vorstellete: „Und hat (die Ritterschaft,) in Abhörung solcher Fürstlichen Resolution abermalen mit Schmerzen vernommen, wie hoch der Fürstl. Durchl. ihre in Religions-Sachen fürgeloffene Zusammenkünfte und Berathschlagungen redarguiren und improbiren, auch dieselbige ins künftige, mit angehängter starker Commination ernstlicher Einsehung, allerdings verbieten. Es will aber die gehorsamste Ritterschaft ohne allen Zweifel leben, da Ihre Fürstl. Durchl. die Ursachen solcher Zusammenkünften, weilen nemlich das Werk und fürgehende Beschwerungen das Gewissen, und also einen wie den andern, antrift, sanftmüthig ponderiren und zu Gemüth führen würden, und daß dieselben nicht an andern dises Landes Orten, oder heimlich, sondern allhie in diser Fürstl. Haupt-Statt Gräz in Ihrer Durchl. Anwesen, offentlich gehalten werden, die concipirte Schriften auch aufs demüthigst und wie es die hohe Noth erfordert, mit geziemender Ausführung Ihrer, der Ritterschaft, höchst-obligenden Beschwer, gestellt seyn, zu welch unterthänigster Verantwortung sie die gnädigste Audienz, so Ihro von Ihren vorgeweßten in GOtt ruhenden Herrn und Landes-Fürsten niemalen versagt worden, von Ihro Durchl. aber (welches billig zum höchsten zu beklagen,) dise Landes-Fürstliche Gnad nicht haben kan, einmüthig gehorsamst werben, es würden Ihro Fürstl. Durchl. Ihro dieselben von den Widerwärtigen nimmermehr so feindselig einbilden lassen, sondern Sich gnädigst erfreuen, daß es alles so offen und aufrecht zugehet, und Dero gehorsamste Ritterschaft die Sublevirung Ihrer so hohen Gewissens-Beschwerungen bey Ihrer Fürstl. Durchl. als Ihrem regierenden Herrn und Landes-Fürsten, so mit guter gebührender Ordnung, in tiefester Demuth suchen thut. Bittet derowegen die Fürstl. Durchl. ꝛc. Dero gehorsamste Ritterschaft unterthänigst, weilen dergleichen Ihre Zusammenkünften von der in Gott ruhenden Fürstl. Durchl. ꝛc. Erz-Herzogen Carls, Ihres geweßten gnädigsten Herrns und Landes-Fürstens Christ-mild. Anged. Ihnen niemalen verwehrt

(b) Samml. von alt. u. neu. theol. Sachen. 1736. p. 402. sqq.

wehrt worden, Ihre Durchl. ꝛc. auch, solche mit starken Communicationen zu verbieten, oder für Conventicula (dabey sich keiner der Ritterschaft würde finden lassen,) zu halten, die wenigste Ursach haben, Ihro Fürstl. Durchl. wollen solche offene ansehnliche und erbare Zusammenkünften Ihro ins künftig gnädigst nicht mißfallen lassen, vil weniger verwehren.„

§. 25.

Von Ost-Frießland. Von Ost-Frießland haben wir ein ausnehmendes Exempel; welches aber älter, als die Leopoldinische Wahl-Capitulation ist.

An. 1597. thate nemlich der Kayser den Ausspruch: „Art. 17. ⸗ ⸗ ⸗ Wie der Graf (zu Ost-Frießland) Sich aller Verhinderungen freyer sämmtlicher Land-Stände Convocation und Zusammenkunft ⸗ ⸗ ⸗ enthalten (solle;) ⸗ ⸗ ⸗ Sollte aber ⸗ ⸗ ⸗ Graf Edzard (als wir Uns doch nicht versehen,) auf innständig- und gehorsames Anhalten und Ersuchen der Land-Stände, keinen Land-Tag benennen noch ausschreiben wollen; auf solchen unverhoften Fall sollen die Land-Stände, wie von Alters, zusammen zu kommen, die vorstehende Gefahr zu berathschlagen, und was zu deren Rettung nöthig, an Uns um Einsehen gelangen zu lassen, Macht haben.„

An. 1599. flosse in die Concordaten zwischen dem Grafen und seinen Land-Ständen ein: „Art. 61. Wenn man auch die Kayserliche Resolution im §. wegen Haltung der Land-Täge vers. So sollen auch ꝛc. recht erwogen, und darnach von den Ständen gelebet wird; so haben sie sich gar nicht zu befahren, daß solche ihre zugelassene Zusammenkünfte von Uns mit Beschuldigung verbottener Conventiculen und verdächtiger Rottirung sollen beschweret werden.„

In dem Emdischen Land-Tags-Schluß de An. 1606. wurde wegen der Adsignatorum, oder des Collegii Administratorum, (welches gleichsam der Land-Stände Engerer Ausschuß ist,) Cap. 2. verordnet:

„10. Die Adsignatores sollen in loco Ærarii, zu Emden, ihre Conventus und Deliberationes halten, wo und an welchem Ort es ihnen jedesmahl gefällig seyn wird, auch so vil und oft sie es nöthig erachten, und wann sie es für gut ansehen, jedes Standes

De-

Deputirte zu sich zu convociren, und mit denselben zu deliberiren, Macht haben. = = =

15. Sollen alle Jahr ordinarie viermahl ohne einige Citation und Erinnerung in loco Ærarii zusammen kommen, auf die quatuor tempora, nemlich auf Reminiscere, Trinitatis, Crucis, & Luciæ, und von ihren anbefohlenen Sachen deliberiren und schliessen. = = =

18. Sollen auch, wann sie es für gut ansehen, die Deputirten jegliches Standes ad locum Ærarii berufen, mit denselbigen berathschlagen, Bericht und Rechenschaft thun von demjenigen, was abgethan, und was noch zu bezahlen übrig, auch alsdann alle Beschwerlichkeiten, so sie hätten, anzeigen.„

An. 1722. beschwerte sich der Fürst zu Ost-Frießland wegen angemaßter eigenmächtiger Convocation des H. J. v. K. von einigen Deputirten.

§. 26.

Von Pommern habe ich folgendes gefunden. Von Pommern.

Wie An. 1450. ein unruhiger Burgermeister zu Stralsund, wider des Raths Wissen und Willen, einen Tag, zur Berathschlagung des Landes Nuz und Bestem, gen Stralsund angesezt, auf welchem viele der herumgesessenen von Adel und die Stätte sich eingestellet, die Sache aber endlich übel abgeloffen, kan bey *Micrælio* (a) mit mehrerem gelesen werden.

An. 1563. hat der Land-Marschall in Pommern die von der Ritterschaft, nicht ohne Vorwissen des Hofes, nach Belgard zusammen gefordert. (b)

An. 1606. 12. Mart. schriebe Herzog Bogislaus an Herzog Philipp Julium (c): „Was aber das sonderbare Jus convocandi, so E. Lbd. Land-Stände unter sich, ohne E. Lbd. Vorwissen, gebrauchen wollen, und, ihnen solches zu gestatten, unterthäniglich angehalten, belanget; da mögen Wir E. Lbd. zu gebetener Nachricht nicht bergen, daß zuvor die Stände dises Orts ebener massen um Vergönnung solcher privat-Zusammenkunft vorlängst angesuchet, aber von Unsern in GOtt ruhenden freundlichen lieben Bruder,

§. 25. (a) in Antiqu. Pomer. Lib. 3. p. m. 278. sqq.

(b) ibid. p. m. 384.

(c) Lünig. l. c. pag. 317.

Herzog Johann Fridrichen und Herrn Bernim hochlöbl. Ged. jedesmahl mit abschlägigem Bescheid abgewiesen. Und ob wohl die Stände disen Punct hernach mit in generalia Gravamina gebracht und um Abschaffung gebeten; so ist doch bißanhero Contradiction verblieben.

Als auch die von Uns verordnete Land-Räthe im November jüngsthin, bey damals gehaltener Stände Versammlung gebeten, ihnen zu verstatten, daß sie ohn Unser Vorwissen unter sich Conventus und Rathschläge halten möchten, haben Wir Uns gegen sie dahin erkläret: Daß Wir solches unnöthig erachten, und es allerhand Nachdenken geben, und auch zur Neuerung aussehen möchte; da sie aber etwa, daß dadurch des Vaterlandes Wohlfarth befördert oder behindert werden könnte, vermerken, wollten Wir dißfalls von ihnen unterthänige Erinnerung gern erwarten; sie sollen auch jedermalen einen freyen Zutritt zu Uns und gnädige Audienz haben; inmassen solche Resolution dem Land-Tags-Abschied mit einverleibet.„

Indessen kame doch bald darauf, nemlich im Jahr 1614. dißfalls in einen anderen Stand; wie wir gleich jezo hören werden.

Mevius schreibt (d): „IV. Ist in demselben (Land-Tags-Abschied von 1614.) ihnen (Land-Räthen,) erlaubet, zum wenigsten jährlich einmahl, auf Bartholomäi, oder wenn es des Landes-Fürsten oder des Vaterlandes gemeine Wohlfarth und Nothdurft erheischet, ungehindert zusammen zu kommen; dazu sie dann von den verordneten Land-Marschalln des Geschlechts der Moltzahnen und der Buggenhagen unschichtig convociret und beschrieben werden mögen; wie solches darinnen mit mehrern begriffen. - - -

Ob nun zwar, was von dem Convent der Land-Räthe in dickbesagtem Abscheide enthalten, auf des damaligen, nunmehro hochseeligen, Fürsten Leben allein, und nicht weiter verwilliget; doch hat der Herr Successor es dabey gelassen, und ist solches in nachfolgenden Zeiten observiret.

Sonst ist auch in der **Regiments-Verfassung** *Anno 1634. Tit. 5.* §. **Jedoch wann solche Sachen** rc. rc. wieder verordnet, daß, auf vorgepflogene Communication und Gutachten der Land-Räthe,

(d) in seiner Pommer. Landes-Verfaß. in Herrn von **Pistorius** Amœn. Part. 4. p. m. 955.

the, dem Erb-oder Land-Marschallen frey und unbenommen seyn sollte, so oft es die Nothdurft erfordert, zu des Landes Besten die Land-Stände an einen gewissen Ort zu berufen, und mit denen zu bedenken und zu beschliessen, was die gemeine Wohlfarth erheischen thut; jedoch, daß den Land-Fürsten dasjenige, was bey solcher Zusammenkunft zu erinnern oder zu proponiren nöthig, vorhero und in Unterthänigkeit kund gemacht und zur Nachricht eröfnet werde.,,

Teßin meldet bey dem Herrn von Ludewig ebenfalls (e): Conventus generales (der Land-Stände) indicit Princeps, vel Marschallus provincialis. (f)

(1) Non solum Consiliariorum provincialium, sed quandoque etiam omnium Ordinum & Statuum,

uti in causa der L. Privil. §. 5. Da Wir, Unsere Erben, & Reversalium à Principibus Capitulo Chaminensi an. 23. datarum, §. 2. Und damit alles 2c.

In dem Hinter-Pommerischen Land-Tags-Abschied von 1654. hingegen liset man forderist von dem incorporirten Stift Camin: (g) „Wegen Verstattung absonderlicher Zusammenkünfte der Stände in dem nunmehr incorporirten Lande erklären Wir Uns gnädigst dahin: Obwohl dieselbe nach beschehener Incorporation zuzulassen bedenklich seyn möchte; zumalen hinfüro und ins künftige die Landes-Consultationes in communi zu halten, und, was die gemeine Landes-Angelegenheiten angehet, nicht von einander zu trennen und zu separiren, sondern auf allgemeinen Versammlungen zu beobachten und zu betrachten ist:

Weil aber bey gegenwärtiger Incorporation eine Zeitlang ezliche Puncta; als wegen der Stiftischen particular-Land-Schulden, und sonsten, daran die incorporirte Stände allein, und die Hinter-Pommerische nicht mit interessiret seyn, übrig bleiben; so wollen wir den incorporirten Ständen dasjenige, was den Pommerischen Ständen gegönnet wird, darinn wiederfahren lassen.

Nemlich, wann bey Uns, oder Unserer Hinter-Pommerischen Regierung, ins künftige darum angehalten wird, die Capita deliberanda vorher gebührend communiciret, auch dasjenige, was bey dem 3ten Haupt-Punct wegen der Pommerischen Zusammenkünfte weiter

(e) Convent. LUDEW. Reliqv. Tom. 9. p. 441. 444.
(f) Reliqu. Mstor. Tom. 9. pag. 441.
(g) v. Lünig. l. c. Part. 2. pag. 199. sqq.

ter wird exprimiret werden. Dabey in Acht genommen wird, daß ihnen, nach befundener Beschaffenheit, nicht in Form eines particular-Land-Tages, sondern eines Circular-Convents, auf Convocation und Beschreibung des Capituls zu Colberg, zusammen zu kommen erlaubet werden solle: Jedoch reserviren Wir Uns hiebey, wenn etwa wegen des Uns zustehenden und competirenden Landes-Fürstlichen Rechtens, oder Unserer Tafel-Güter halber, einiges Interesse in die Capita deliberanda, (worauf Unsere Hinter-Pommerische Regierung allezeit ein wachendes Auge haben wird,) mit hinein lauffen möchte, daß Wir der Unsrigen jemands dabey haben, und soll ohne dieselbe in dergleichen Puncten nichts vorgenommen werden: Jedoch daß ihnen einen Weg wie den andern frey bleibe, besonders in ihrem Corpore ihre Deliberationes anzustellen, und ihr Gutachten Unsern, oder Unserer Regierung deputirten Commissarien, dem Herkommen nach, abzugeben, und sich eines Schlusses zu vereinbaren, welcher aber, biß er von Uns oder Unserer Regierung approbiret, keine Kraft haben solle: Womit Unsere unterthänigste Stände gehorsamst zufriden seyn.„

Hernach lautet es von denen Hinter-Pommerischen Ständen überhaupt: „Als aber hieneben Unsere gehorsamste Stände von Prälaten, Ritterschaft und Stätten, insgesammt und sonders, bey Uns unterthänigst angehalten, Wir möchten ihnen in Gnaden vergönnen, daß sie, wanns nöthig, auf Convocation des Land-Marschallen, unter sich zusammen kommen, und von des Landes Angelegenheiten sich besprechen möchten, gestalt sie bey der Herzogen zu Pommern Zeiten zu thun bemächtiget gewesen; So haben Wir Unsern gehorsamen Ständen, solche Zusammenkunft anzustellen, und dem Land-Marschallen die Convocation zu thun, mit nachfolgendem Bedinge erlaubt: 1. Daß der Land-Marschall die Capita deliberanda vorher der Pommerischen Regierung vortrage und hinterbringe; 2. daß auch Uns allewege ein Land-Rath, gleich andern, mit Pflicht und Eyd verwandt sey, und 3. daß die Zusammenkunft nicht angestellet werde, es habe dann vorbesagte Unsere Regierung darein gewilliget, soll ihnen auch, nach befundener Beschaffenheit, nicht geweigert und abgeschlagen werden; auch 4. da Sachen vorkommen, davon Unsere Domanen und andere Iura mit interessirt seyn, alsdenn von Unsern Räthen jemands mit darzu verordnet werden;

den; dabey es doch also zu halten, wie droben bey dem Incorporations-Punct Meldung geschehen; 5. daß die geschworene Land-Räthe, welche doch aus allen Districten constituirt seyn, allein nur verschriben werden: Da etwa einer und der andere der Land-Räthe behinderet würde, soll dem Land-Marschall, jemand anders aus demselben District oder Städten an statt des Behinderten zu verschreiben, unbenommen seyn; 6. daß auch der Schluß keine Kraft einer Landes-Constitution habe, noch sonsten gültig seyn solle, es sey dann dasjenige, so auf solcher Versammlung ins Mittel kommen, debito modo erörtert und von Uns approbiret worden.„

§. 27.

Die Chur-Sächsische Land-Stände sollen An. 1592. verlangt haben (a): Gaudeant iure, Conventus instituendi invicem, Nobiles Landsassii, inscio etiam Principe Electore. Von Chur-Sachsen.

Anderwärts (b) liset man: „Zwischen den (Landesherrlichen zu Ende jeden Land-Tages auszustellen gewöhnlichen,) Reversalien d. a. 1661. von der Landschaft willkührlichen Zusammenkunft ist im 7den und 8ten Punct folgendes mit eingerückt: „Weilen wir auch bishero verspühret, daß sich die Landes-Versammlungen ziemlich deswegen verzögert, und große Unkosten verursachet worden, indem dasjenige, was der Landes-Gravaminum halber und sonsten von der Landschaft bey solchen Versammlungen unterthänigst erinnert worden, etwa anderer Verrichtungen halber, zwischen Land-Tägen nicht expediret werden können, daß sich denn hernach dieselbige mit der Landes-Verwilligung nicht herauslassen wollen, wie solchen Beschwerden abzuhelfen, (villeicht soll es heissen: Biß solchen Beschwerden abgeholfen,) welches bey ihrer aller Anwesenheit ohne grosse Spesen nicht abgehen können; als lassen Wir ins künftige geschehen, daß binnen disen sechs Jahren, gegen den herbeynahenden Land-Tag, oder sonsten, wenn Unsere Landschaft es nöthig befinden wird, sich aus jedem Creyse zwey von der Ritterschaft, (welche, nach vorher beschehener Zusammen-Betagung in den Creysen, so auf ihre Kosten geschehen soll, bevollmächtiget werden,) nebst einer

§. 27. (a) von Ludewigs German. princ. Lib. 3. Cap. 5. §. 10. not. x. p. m. 491.

(b) in dem Bericht von den Sächsisch. Land-Täg. pag. m. 72. sq.

ner Statt, durch den Erb-Marschall, wenn er solches Uns mit Benennung Zeit und Orts gehorsamst anzeigen würde, an einen gewißen Ort zusammen betagen, daselbst mit einander: Wie diejenige Obstacula, so die Landes-Deliberationes aufhalten, aus dem Wege zu räumen? auch was sonsten zu Unserer getreuen Stände Nuz und Wohlfarth gereichet, in Deliberation ziehen, und Uns, dem Chur-Fürsten, hernach in Unterthänigkeit Bericht von ihrer Zusammen-Betagung erstatten; da Wir dann sie jederzeit mit ihren unterthänigsten Erinnerungen hören, und, nach Befinden, ihnen in ihren Anliegen Remedierung so wohl, als bey Land-Tägen, wiederfahren lassen wollen, damit es hernach in allgemeinen Versammlungen dergleichen Zurückhaltung der Bewilligung und schweren Kosten nicht bedürfe.„

§. 28.

Von Sachsen-Lauenburg.

In des Herzogthums Sachsen-Lauenburg ewiger Union der Ritter- und Landschaft vom Jahr 1585. wird versehen, wie ein gegen die Landes-Freyheiten Beleidigter forderist sich an die vier Landes-Aeltesten halten, und wie sich dise darinn bezeugen sollen, mit dem Anhang (a): „Do sich dann der regierender jeziger oder künftiger Landes-Fürst, über Zuversicht, widrig bezeugen und innerhalb Monats-Frist dem Beschädigten kein Recht mittheilen würde; sollen die vier Eltisten Macht haben, alsofort die ganze Ritterschaft und Landschaft, auf deren gemeinen Unkosten, bey ihnen zu fordern und denen des Beschädigten Beschwernuß zu erkennen zu geben.„

Worauf weiter verordnet wird, wie in der Sache grad-weis verfahren werden solle.

Und dises geschahe mit Consens, Wissen und Approbation des regierenden Herzogs Franzens.

§. 29.

Von Trier.

In der Erz-Stift-Trierischen Erb-Landes-Einigung von 1502. ist enthalten (a): „Zu dem lezten haben Graven, Herren, Ritterschaft, Stätte und Landschaft gewilliget, je zu dem zweyten Jahr zu Cochme des andern nechsten Tags nach St. Johans Baptisten Tag mit-Sommers, zu siben Uhren anzufangen, ein gemeinlich Versammlung des Stiffts Stände, Graven, Herren, Ritterschaft,

§. 28. (a) v. LUNIG. l. c. pag. 1295.

§. 29. (a) LUNIG. l. c. col. 558.

schaft, Stätte und Landschaft, zu halten, ob etlich Gebrechen hätten, den zweyen Ständen solches vorzubringen, und ferner darinn zu handlen. So aber jemands von den zwey Ständen in gemeldter Zeit der zweyer Jahr Bedrangunge geschähe 2c.„ Nachdeme nun verordnet worden, wie erst vier, hernach acht, Personen davon handlen sollen, heißt es weiter: „Und ob sie bedacht, mehr Personen darzu zu gebrauchen, mögen sie die beschreiben, und die sind verpflicht, zu kommen: Und ob die Nothdurft erfordert, ein gemeine Convocation zu machen, soll ein jeglicher darzu schuldig seyn zu kommen, damit dem Kläger endlich geholfen werde.„

§. 30.

So viles habe ich dermalen aus gedruckten Nachrichten zusammenbringen können: Ich zweifle aber nicht, daß ich oder Andere nach und nach noch mehr dergleichen finden würden; ingleichem daß aus geschribenen Staats-Handlungen und Urkunden sich noch sehr viles beysezen liesse. Endlich würden auch die, welche sonst von der Verfassung und dem Herkommen derer einzelen Teutschen Lande Erfahrung haben, Zusäze in Ansehung dessen, was von ihnen hier gesagt worden ist, machen können.

Mehreres remissive.

§. 31.

Uebrigens dünket mich, es komme, nach allem bisherigen, auf folgende Fragen an: 1. Wie sich die Sache vor der Leopoldinischen Wahl-Capitulation in facto & iure verhalten habe? 2. Was der Sinn der Kayserlichen Wahl-Capitulation seye? 3. Was ihre Würkung? 4. Wie es dermalen in facto stehe? und 5. was dann endlich Rechtens seye, zumalen in denen zwischen einem Landes-Herrn und seinen Land-Ständen streitigen Fällen?

Worauf es hiebey ankomme?

§. 32.

Anlangend nun die erste Frage: Wie sich die Sache vor der Leopoldinischen Wahl-Capitulation in facto & iure verhalten habe? so ersiehet man aus denen oben angeführten Exempeln so vil:

Wie es vor der Leopoldinischen Wahl-Capitulation gewesen?

1. Es ware überhaupt etwas sehr gemeines in vilen Gegenden Teutschlandes, daß die Land-Stände, ohne deswegen bey ihrem Landes-Herrn vorher anzufragen, oder dessen Bewilligung zu erwarten, zusammen kamen.

2. Die Land-Stände viler großen Lande hielten sich so gar für befugt, eigene feyerliche Vereinigungen auf ewige Zeiten deswegen zu machen;

3. Absonderlich in dem Fall, wann ein Landes-Eingesessener von dem Landes-Herrn, oder denen Seinigen, gegen die Landes-Freyheiten beschweret würde, und seine, oder auch derer Landes-Aeltesten, Ausschüsse, u. d. gl. Vorstellungen dagegen nicht die gewünschte Würkung haben würden.

Wo Ausschüsse, Landes-Aeltesten, u. d. gl. vorhanden waren, und nur dise, oder nur die Eingesessene eines Crayses, Amtes, oder nur eine einzele Gattung und Claß derer Land-Stände, zusammen kommen wollten; ward die Sache nicht überall und allemal für so bedenklich angesehen, als wann eine allgemeine Landes-Versammlung angestellet werden wollte.

Zuweilen wurde das Verbot der Land-Ständischen Zusammenkünfte nur auf die Zeiten restringirt, da innerliche Unruhen bereits vorhanden, oder doch zu beförchten waren; wie bey Oesterreich An. 1621.

Es machten auch, theils die Landes-Herrschaften, theils die Land-Stände, einen Unterschied unter denen Geschäften, die man verhandlen wollte.

Z. E. Als im Hessen-Casselischen die Land-Stände zu dem Herrschaftlichen Beylager eingeladen wurden, sahe man durch die Finger, als sie zusammen kamen, sich wegen eines Hochzeit-Präsents zu besprechen.

Und die Evangelische Land-Stände in denen Oesterreichischen Erb-Landen hielten dafür, die Natur der Sache bringe es mit sich, daß ihnen nicht verwehret werden könne, sich über die Angelegenheiten ihrer Religion gemeinschaftlich zu berathschlagen.

Ferner wurde zuweilen ein Unterschied gemacht: Ob der Landes-Herr von Zeit zu Zeit Selbsten allgemeine Landes-Versammlungen ausschreibe, oder es unterlasse, auch wohl Schwürigkeiten deswegen mache? In jenen Fällen hielte man die willkührliche Zusammenkünfte der Land-Stände für unnöthig und unerlaubt: In denen lezteren Fällen aber wurden sie gebilliget; wie von dem Reichs-Hof-Rath in Ansehung Ost-Frießlands gesprochen wurde.

Oder der Landes-Herr verwehrte die Zusammenkünfte nicht an sich; sondern wollte nur wissen, daß dergleichen gehalten werden, und worüber? z. E. in Oesterreich An. 1621.

Die Rechts-Gründe, warum die Land-Stände sich berechtiget zu seyn erachteten, ohne des Landes-Herrns Bewilligung zusammen zu kommen, waren von verschiedener Art.

An einigen Orten beruhete es auf ausdrücklichen Vereinigungen und Verträgen derer Land-Stände unter sich: Und dise wurden bald von denen Landes-Herren selbsten gebilliget; wie bey Sachsen-Lauenburg: Bald widersprachen die Landes-Herren denenselben; wie bey Hessen.

Oder die Land-Stände hatten andere Landes-Verträge für sich; wie im Braunschweigischen nach dem Jahr 1639. und in Pommern nach 1614.

Oder die Stände beruften sich auf ein Herkommen. Dises Herkommen wurde nun entweder von dem Landes-Herrn erkannt; oder angefochten; wie in Ost-Frießland. Hingegen sprache auch wohl ein höchstes Reichs-Gericht solchen Falles für das Herkommen; wenigstens in gewißen Fällen: wie wir abermals bey Ost-Frießland gehöret haben.

Zuweilen haben sich die Land-Stände das alte Herkommen in disem Stück durch ausdrückliche Landes-Verträge bestättigen lassen; wie im Braunschweigischen und in Pommern.

Oder die Land-Stände suchten das Recht der freywilligen Zusammenkunft auch erst als eine Art einer neuen Freyheit von dem Landes-Herrn: Bald widersprachen nun dieselbige; Bald liessen sie auch von ihrem Widerspruch wieder ab; wie beydes in Pommern geschahe.

§. 33.

2. Was den Sinn der Kayserlichen Wahl-Capitulationen anbelangt; so ist forderist anzumerken, daß Chur-Brandenburg den Anlaß darzu gegeben habe: von disem Hof aber wird in denen bekannten, von hoher Hand geschribenen, *Mémoires &c. de Brandenbourg* gemeldet, daß denen dasigen Land-Ständen bereits unter der Regierung Chur-Fürsten Georg Wilhelms, oder vilmehr seines Statthalters, des Grafens von Schwarzenberg, ihre Gerechtsamen, und zwar ohne ihr Verschulden, sehr geschmälert worden seyen. Ferner haben wir oben vernommen, daß, obgleich die Pommerische Land-Stände die Freyheit, selbst zusammen zu kommen, im Jahr 1614. durch einen feyerlichen Landes-Vertrag erhalten haben, und es nachhero demselbigen gemäß gehalten worden seye, hingegen Chur-Brandenburg, nachdeme es zu dem Besiz von Hinter-Pommern gelanget, denen Land-Ständen dises Recht schon An 1654. stark eingeschränket habe. Daraus lässet sich nun vermuthen, daß die Absicht nicht auf den Vortheil der Land-Stände, sondern des Landes-Herrns, gerichtet gewesen, (Sinn der Kayserlichen Wahl-Capitulationen.)

wesen, mithin auch die Erklärung und Anwendung des Textes der Wahl-Capitulation auf gleiche Weise zu machen seye.

Und dises um so mehr, weil Anfangs 1. die Rede nur von Conventen von Landes-Cassa-Sachen gewesen, solches aber hernach auch auf andere Sachen erstrecket worden ist; 2. man Anfangs nur das Vorwissen der Landes-Herrschaft, nachhero aber auch deren Bewilligung erforderet hat.

Endlich tritt noch die allgemeine Rechts-Regel bey: Daß, da die Worte uneingeschränket seynd, man selbige auch nicht durch deren Deutung oder Erklärung einschränken könne noch müsse.

Hingegen kommet auch in Betracht, daß bey eben diser Gelegenheit (a) verschiedene Chur-Fürsten denen Land-Ständen stark das Wort geredet haben, und Chur-Cölln, so den ersten Anlaß zu der Sache gegeben, Selbst votirt hat: „Da hat es die Meinung gar nicht, einigem Land-Stand seine Privilegia und habende Jura zu schwächen; wie dann auch endlich beliebt worden: daß der Passus wegen der Unterthanen etwas milder eingerichtet werden solle. Und Chur-Sachsen erinnerte noch bey der Revision des Concepts der neuen Capitulation: „Der passus wegen der Land-Stände wäre etwas zu limitiren, damit sie sich nicht beklagen möchten, daß ihrer ungehört alle Privilegia aufgehoben worden wären.„

Ferner hat Chur-Sachsen auch nach diser Capitulation seinen eigenen Land-Ständen gestattet, daß der Erb-Marschall von Zeit zu Zeit zwischen denen Land-Tägen einen Ausschuß zusammenbeschreiben dörfe, wann er nur zuvor dem Chur-Fürsten solches mit Benennung Zeit und Orts angezeiget: So gar hat Chur-Sachsen dises mit in die Landes-Reversalien einfliessen lassen.

Nach Gegeneinanderhaltung diser Umstände halte ich dafür: Es seye ein Unterschied zu machen: Ob Land-Stände in disem Fall Verträge, oder Erkenntnisse derer höchsten Reichs-Gerichte, oder doch ein altes und ruhiges Herkommen, für sich haben oder nicht?

Lezteren Falles halte ich dafür, dergleichen Land-Stände können, nach dem Sinn der Kayserlichen Wahl-Capitulation, ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer Landes-Herren niemalen zusammen kommen, es seyen nun allgemeine Landes-Versammlungen, oder engere Convente.

Wann

§. 33. (a) v. Meine Anmerk. über die Capit. K. Carls VII. Part. 2. p. 447. sqq.

Wann hingegen Land-Stände Verträge, Erkenntnisse der höchsten Reichs-Gerichte, oder doch ein altes und ruhiges Herkommen, für sich haben, getraue ich mir nicht zu behaupten, daß selbige durch die Kayserliche Wahl-Capitulation aufgehoben seyen: Und ist dises deme nicht entgegen, was ich anderwärts (b) von der Collision älterer Landes-Freyheiten mit neueren allgemeinen Reichs-Gesezen geschrieben habe; indeme solches nur auf den Fall gehet, wann der Sinn derer Reichs-Geseze klar ist.

Indessen ist dises nur meine privat-Meinung, welche niemand weder Vortheil bringen, noch Schaden kan.

Am besten wäre es, wann die Kayserliche Wahl-Capitulation hierinn deutlicher gefasset würde; so würden alsdann die verschiedene oben angeführte Meinungen derer Rechts-Gelehrten und die Streitigkeiten zwischen denen Landes-Herren und ihren Land-Ständen über dem Sinn dises Reichs-Grund-Gesezes von sich selbsten hinwegfallen.

§. 34.

Bey disen Umständen ist 3. auch die Frage von der Würkung der Kayserlichen Wahl-Capitulation in gegenwärtiger Materie nicht so leicht, wie sonsten, zu beantworten. Kommt es zum Streit; so bleibt jeder Theil auf seiner Meinung so lang, biß entweder die Sache durch ein allgemeines Reichs-Gesez, oder eine deutlichere Wahl-Capitulation, in ein helleres Licht gesezet wird, oder in particular-Streitigkeiten ein obrist-richterlicher Spruch, oder ein gütlicher Vergleich, den Ausschlag geben. Ihre Würkung.

§. 35.

Was nun die Praxin diser Sache seit der Zeit der Leopoldinischen Kayserlichen Wahl-Capitulation betrift; so haben wir folgendes davon vernommen. Wie es dermalen in Facto stehe?

Von Reichs-Hof-Rath wurde denen Baselischen Land-Ständen ausdrücklich verboten, einen Land-Tag ohne Erlaubniß des Fürstens zu versammlen: Aber 1. gehet es nur auf Land-Täge, und nicht auf engere Convente: Nun aber lässet sich, bereits angemerkter massen, hierinn nicht allemal und sicher von jenen auf dise schliessen, und man gestattet vil leichter willkührliche Convente derer Ausschüsse, als des ganzen Landes. 2. Findet sich in disem Urtheil keine Spuhr, daß die Baselische Land-Stände hierinn Landes-Verträge, oder doch das Herkommen, für sich gehabt hätten; mithin lässet sich auch daraus kein

(b) in meinen Neben-Stund, Part. 4. pag. 506. sqq.

kein Schluß auf solche Land-Stände machen, welche einen besonderen Rechts-Titul für sich haben.

Exempel, da denen Land-Ständen und Ausschüssen, in Religions-Sachen in gewißen Fällen von selbsten zusammen kommen zu dörfen, durch Landes-Verträge erlaubet worden ist, haben wir an Hessen und Hanau; lezteres wurde auch von dem Kayser bestättiget.

Noch weit wichtiger aber ist das Mecklenburgische Exempel, da, nach langem Streiten über dem Sinn und Würkung der Kayserlichen Wahl-Capitulation, endlich durch einen feyerlichen Land-Grund-gesezlichen Erb-Vertrag dem Ausschuß die uneingeschränkte Gewalt ertheilt worden ist, nach Belieben, und ohne einige dem Hof auch nur davon zu thuende Anzeige, zusammen zu kommen; so auch denen Eingesessenen derer einzelen Aemter: Wann aber ganze einzelne Classen der Land-Stände zusammen kommen, muß es zwar angezeiget werden; man hat aber nicht nöthig, die Bewilligung darauf zu erwarten:

Und dises haben der Kayser und Reichs-Hof-Rath bestättiget.

Der Reichs-Hof-Rath hat ferner nicht mißbilliget, daß die Stift-Kemptische Landschaftliche Cassiers die Land-Ausschüsser zusammen beruffen.

Daß auch die Erz-Stift-Cöllnische Landes-Einigungen, darinn sich die Land-Stände die Freyheit, in gewißen Fällen selbst zusammen kommen zu dörfen, vorbehalten haben, noch jezo von allen Regenten bestättiget werden, und von dem Reichs-Hof-Rath darauf gesprochen worden seye, ist schon oben erinnert.

Oder der Ausschuß u. d. gl. kan zwar frey zusammen kommen, aber 1. mit Landesherrlichem **Vorwissen**, und daß 2. die Ursach der Zusammenkunft eröffnet werde; wie in Schwedisch-Pommern.

§. 36.

Was Rechtens seye?

Was nun disemnach **heut zu Tag** in dem Fall, davon wir handlen, Rechtens seye? darauf lässet sich keine allgemeine Antwort ertheilen; sondern ich glaube, es seye der schon §. 33. bemerkte Unterschied zu machen, und nach selbigem zu sprechen.

Wie aber, wann Land-Stände zwar klare Landes-Verträge oder ein altes Herkommen für sich, aber in langen Zeiten sich derselbigen nicht bedienet haben? Darauf kan man wiederum keine allgemeine Antwort ertheilen.

Haben Land-Stände, ob sie gleich Gelegenheit und Ursach gehabt hätten, sich ihres Rechts zu bedienen, sich dessen nicht nur nicht bedienet, sondern auch so gar sich die Befugniß darzu streitig machen, und es dabey bewenden lassen; so mögen sie es haben.

Hat man es ihnen aber zwar angefochten, sie haben aber widersprochen, und ihre Gerechtsame verwahrt; so halte ich dieselbige für unversehrt, wann sie auch gleich, grösseres Uebel und innerliche Unruhen zu verhüten, der höheren Gewalt nachgegeben, und sich ihres Rechts nicht bedienet haben.

Haben sie ferner nicht nöthig gehabt, sich ihres Rechts zu bedienen, weil der Landes-Herr selbsten, von freyen Stücken, oder auf ihr Ansuchen, so oft es nöthig ware, allgemeine oder engere Landes-Convente ausgeschriben hat, oder weil der Herr und das Land in keinen solchen schweren Irrungen mit einander befangen waren, welche dergleichen Zusammenkünfte nöthig gemacht hätten; so haben sie ihres Rechtes sich durch den bloßen nicht-Gebrauch noch vil weniger begeben; sondern alsdann greifet die Rechts-Regel Plaz: Wo das Petitorium klar ist; da hat

hat man nicht auf das Possessorium zu sehen, und bey bloß willkührlichen Sachen findet keine Verjährung statt.

Hätten auch dergleichen Land-Stände öfters bey der Herrschaft um Ausschreibung eines Convents gebeten, dergleichen sie ohne Landesherrliche Bewilligung anzustellen sich befugt zu seyn erachten; so folget daraus abermals noch gar nicht, daß sie selbst erkannt hätten, nicht darzu berechtiget zu seyn, oder doch, indeme sie um das gebeten, was sie ungebeten hätten thun dörfen, sich ihres Rechts begeben hätten; sondern es kommt darauf an: Was bey einem solchen Convent, um den sie gebeten haben, hat verhandelt werden sollen? Waren es Sachen, welche die Land-Stände nicht allein hätten ausmachen können noch dörfen, z. E. Bewillig- und Ausschreibung der Steuren und Anlagen, Abhörung derer Landschaftlichen Rechnungen, u. s. w. so haben sie ja nothwendig darum anhalten müssen, und in solchen Fällen werden sich keine Land-Stände unterstehen, willkührliche Convente zu halten, oder thäten sie es dennoch, wird es kein rechtschaffener Rechts-Gelehrter Recht sprechen: Haben aber bey dem Convent Sachen vorkommen sollen, welche die Land-Stände allein hätten expediren können, z. E. wann es die ihnen überlassene Verwaltung der Landes-Cassa beträfe; u. d. gl. so kommt es abermalen auf die Umstände an: Ob man, nach Beschaffenheit der Zeiten, ein übriges gethan, und aus Respect, oder sonst zu beförchten gehabte Weiterungen zu verhüten, gebeten habe, etwas zu gestatten, was man auch ohne dises hätte thun dörfen? oder: Ob man zu erkennen gegeben, daß man die Herrschaftliche Bewilligung als nothwendig ansehe? Kurz: Das richterliche Erkenntniß muß hierinn den Ausschlag geben.

§. 37.

Ausnahmen von der Regel.

Wie übrigens alle Reglen ihre Abfälle zu haben pflegen; so gehet es auch in diser Sache, und es wird nicht leicht jemand seyn, der nicht mit deme, was nun folget, einstimmig seyn wird; daß nemlich auch diejenige Land-Stände, welche ordentlicher Weise kein gegründetes Recht haben, ohne Landesherrliche Bewilligung zusammen kommen zu dörfen, doch in gewissen besonderen Fällen darzu berechtiget seyen, und so auch, daß die, so wenigstens keine allgemeine Versammlungen halten dörfen, doch solche in dergleichen Fällen anstellen mögen.

§. 38.

1. In Noth-Fällen.

Dahin gehören 1. die Noth-Fälle, z. E. wann ein Feind in das Land eindringt, von demselben Brand-Schazung fordert, u d.g. und die Umstände gestatten nicht, es vorher an die Landes-Herrschaft gelangen zu lassen, oder derselben Bewilligung abzuwarten: Ja so gar, wann der Landes-Herr verboten hätte, sich mit dem Feind einzulassen, keine Contribution zu geben, u. s. w. und er ist doch nicht im Stand, das Land vor einer Verheerung zu schüzen. Dann in dergleichen Fällen gehet es nach dem natürlichen obristen Recht, welchem alle andere weichen müssen: Die Noth hat kein Gesez; und: Die Erhaltung sein selbst ist eines derer ersten Grund-Geseze der Natur.

§. 39.

2. In Streitigkeiten mit dem Landes-Herrn.

2. Wann Land-Stände mit ihrer Landes-Herrschaft in solche schwere Mißhelligkeiten verfallen, daß jene für nöthig finden, bey einem höchsten Reichs-Gericht Hülfe zu suchen, und sich deswegen mit einander zu besprechen; oder wann die Sache bereits allda rechtshängig ist, und es fallen wichtige Umstände vor,

oder man soll oder will sich gütlich vergleichen, u. s. w. so können allerdings, auch ohne Landesherrliche Bewilligung, engere oder allgemeine Landes-Convente gehalten werden; und hat der Kayserliche Reichs-Hof-Rath selbst verschiedentlich darauf gesprochen; wie oben §. 11. zu ersehen ist.

Die Landes-Herrschaft kan auch die **allgemeine** Convente nicht aus dem Grund untersagen, weil z. E. der engere oder grössere Ausschuß dergleichen Angelegenheiten schon hinlänglich besorgen könnten: Dann das müssen die Land-Stände wissen: Ob ein allgemeiner Convent nöthig seye? und, wann er nicht vonnöthen seyn sollte, werden sie sich dessen allemal von selbsten enthalten, und einem bedrangten Land nicht noch mehrere unnöthige Unkosten verursachen: wenigstens könnte nicht der im Proceß verfangene Gegentheil hierinn den Ausschlag geben, sondern müßte es dem obristen Richter überlassen.

Doch thun Land-Stände allemal wohl, und erfordert es der Respect, daß sie der Landes-Herrschaft eine Anzeige davon thun, daß und zu welchem Ende sie versammlet seyen: Es verführe dann ein Regent mit seinen Landen so hart, daß man es nicht wagen dörfte, eine solche Anzeige zu thun, ohne zu gewärtigen, daß er die Versammlung zerstöhrete, oder wohl noch mehrere Gewaltthätigkeiten ausübete.

§. 40.

Wie es in andern des Landes Wohlfarth betreffenden Fällen zu halten?

Wie aber, wann zwar die Landes-Herrschaft und die Land-Stände in keinen solchen Mißhelligkeiten verfangen seynd, wohl aber des Landes-Wohlfarth eine engere oder allgemeine Landes-Versammlung erforderten, und die Land-Stände solche verlangten, hingegen die Landes-Herrschaft damit nicht willfahren will?

Solchen Falles bin ich mit Herrn G. J. R. **Struben** ganz einig: Daß die Land-Stände der Herrschaft wiederhohlte Vorstellungen thun müssen; wann aber dieselbige nichts fruchten, können und müssen sie ihr Anligen an einem höchsten Reichs-Gericht anbringen; wie auch das Kayserliche Erkenntniß in der Baselischen Streitigkeit dahin gehet.

§. 41.

Von den Mißbräuchen in diser Sache.

Uebrigens **können** alle Sachen, und so auch dergleichen freywillige Zusammenkünfte, mißbrauchet werden: Es ist aber, bey der heutigen Staats- und militarischen Verfassung im Teutschen Reich, mit Vernunft nicht zu vermuthen, daß Land-Stände auf ein dergleichen thörichtes Vornehmen, so sie nur selbsten am Ende gereuen und am meisten kosten würde, verfallen sollten: Und noch vil weniger lässet es sich von solchen Land-Ständen vermuthen, welche sonst mit ihren Landes-Herrn von langen Zeiten her sich so betragen haben, daß es zwischen ihnen niemalen, oder selten, zu einem Bruch, und nur zu einem Rechts-Streit, geschweige gar zu Thätlichkeiten, gekommen ist.

Was der verstorbene Herr Abbt von St. Emeran oben §. 20. für Einwürfe in disem Stück gemachet hat, verdienet, als schlechtes, sich selbsten widerlegendes, Zeug, keine andere Abfertigung, als er schon allda erhalten hat.

Erinnerung.

Da der Verfasser sich weit von der Presse entfernet befindet, seynd demselbigen die häufige Druck-Fehler nicht zuzuschreiben, welche zuweilen den ganzen Verstand verderben. Z. E. in der Schrift **vom offentlichen, privat- und Haus-Gottesdienst** muß p. 40. lin. 6. von unten, statt: *Domini* gelesen werden: *Domui.* p. 45. §. 21. lin. 1. **umschränkter**, statt: **unumschränkter** .u. s. w.

Abhandlung

von

Noethigung

derer

Unterthanen

zu regulairen

Kriegs-Diensten.

§. 1.

Bey der Regierungs-Art und bey der Beschaffenheit des militar-Wesens zu denen Zeiten, darinn wir leben, ist es eine derer am alleroffteſten vorkommenden, aber auch eine derer allerdelicateſten, Fragen: Wie weit sich die Landesherrliche Rechte in Ansehung der Wegnahm derer Unterthanen wider ihren Willen zu militar-Diensten erstrecken? Es ist nicht die Frage

Will man, wie es billig ist, hierinn unpartheyisch und behutsam zu Werk gehen; so müssen allerforderist verschidene Fälle und Umstände, welche vorkommen können und vorzukommen pflegen; wohl von einander unterschieden werden.

Hier solle nur ein einiger diser Fälle genauer untersucht werden; dahero ist unumgänglich nöthig, allerforderist zu erklären: Wovon die Rede nicht seye?

§. 2.

Es solle also hier 1. nicht von dem Land-Ausschuß oder der Land-Miliz gehandelt werden, welche in Fridens-Zeiten ausgewählt und in den Waffen geübet wird, um sich derselben im Noth-Fall bedienen, oder auch den Abgang derer regulairen Trouppen davon ersezen zu können; da aber die darunter begriffene, biß sich einer oder der andere diser Fälle ereignet, ihrem ordentlichen Beruff und Nahrung, ausser der Exercir-Zeit, abwarten dörffen. Vom Land-Ausschuß.

§. 3.

2. Ist nicht die Rede von dem Noth-Fall: Wie weit ein Landes-Herr, bey einer inn- oder ausserhalb seines Landes sich ereignenden Gefahr, in Ansehung eines allgemeinen Land-Aufbotts, oder auch eines theils derer Unterthanen, gehen, und selbige zu Kriegs-Diensten, so lang die Gefahr währet, nöthigen könne? Noch von dem Noth-Fall.

 §. 4. Son-

§. 4.

Sondern von ordinairen regulirten Kriegs-Diensten.

Sondern es ist die Frage hier von ordentlichen und regulairen Kriegs-Diensten, da die in denenselben begriffene ihre vorige Lebens-Art verlassen, (a) sich bloß dem Kriegs-Wesen wiedmen, sich beständig in Waffen üben, auch sonsten, nach des Landes-Herrens Belieben, im Feld, oder in Garnisonen, oder sonst, gebrauchen, und, wohin es der Herr verlangt, sich in das Quartier verlegen lassen müssen.

§. 5.

Noch von Leibeigenen, u. d. g.

Jngleichem will man sich hier nicht mit denen Leuten aufhalten, welche in einer schweren Leibeigenschafft leben, krafft deren sie nun einmal weder ihres Leibes, noch ihrer Güter, Meister seynd, sondern in beydem von dem Willen ihres Leib- und Guts-Herren abhangen: Gegenwärtige Abhandlung betrifft solche Teutsche Leute, welche entweder gar in keiner, oder doch nur in einer solchen Leibeigenschafft stehen, welche kaum den Namen verdienet, in geringen Abgaben bestehet, abgekauffet werden kan, u. s. w.

§. 6.

Noch von freywilligen Werbungen.

Eben so wenig ist die Frage von der Anwerbung der Landes-Unterthanen, mit oder ohne Capitulation, wann es des Unterthanens wahrer freyer Wille ist, sich in Kriegs-Dienste zu begeben, ihme auch keine anderweite Verbindlichkeit in dem Wege stehet, sich freywillig anwerben lassen zu können; sondern es wird hier davon gehandelt: Ob und wie ferne ein Landes-Herr einen freygebohrenen Unterthanen wider seinen Willen nöthigen könne, regulaire Kriegs-Dienste zu nehmen?

§. 7.

Auch nicht von Gewalt, sondern vom Recht.

Weiter ist hier nicht die Rede, was in disem Stück hin und her von einem Landes-Herrn, wie auch dessen Beamten und Officiers ꝛc. mit Gewalt geschiehet, worüber hernach Landes-Beschwerden, und aus disen Processe an denen höchsten Reichs-Gerichten entstehen; sondern die Frage ist: Worzu ein Teutscher Landes-Herr, denen Reichs-

§. 4. (a) Wann ein Schmid, Schuster, Schneider ꝛc. auch währender Kriegs-Dienste an Ruhe-Tagen auf seiner Profession arbeitet, oder einen anderen die Wache für Geld für sich versehen lässet, oder vom ordinairen Dienst befreyet wird, um für die Compagnie ꝛc. zu arbeiten, seynd solches Ausnahmen von der Regel.

Reichs-Rechten, und des Reichs, auch seiner eigenen Landen, Verfassung nach, befugt und bemächtiget seye?

§. 8.

Allerforderist kommt es darauf an: Nach was für Rechts-Gründen dise Rechts-Frage beurtheilet werden könne und müsse? und in welcher Ordnung selbige auf einander folgen? Dann wann es hierinn versehen, und eines in das andere gemenget wird, entstehet eben so vile Verwirrung daraus, als wann das, worauf die Frage eigentlich ankommt, nicht behörig von einander unterschiden wird. Gründe, wornach dergleichen Sachen zu beurtheilen.

§. 9.

Wo besondere Landes-Verträge vorhanden seynd; da geben selbige auch der Sache alsogleich den völligen Ausschlag, und in denen Fällen, die durch solche Verträge entschieden seynd, hat man nicht nöthig, sich weder auf das besondere Herkommen, noch auf die Reichs-Geseze, noch auf das Reichs-Herkommen, noch auf das Europäische Völker- oder das allgemeine Staats-Recht, oder deren Analogie zu beruffen, oder auch sich nur darauf einzulassen; sondern, so lang ein solcher Vertrag nicht durch einen anderweiten Rechts-kräfftigen Vertrag abgeändert, oder durch einen obrist-richterlichen Spruch für unverbindlich erkläret wird, verbleibet es dabey: So stehts geschriben! Von Landes-Verträgen.

Diser Saz gründet sich auf einen anderen allgemeinen Saz: Das jedes Land in Teutschland seine eigene Verfassung habe, nach welcher (und nach keiner andern,) es regieret werden müsse. Selbigen auszuführen, ist allhier der Ort nicht; es ist auch schon von so vilen Anderen geschehen, und von denen höchsten Reichs-Gerichten schon so offt darauf gesprochen worden, daß kein der Teutschen Staats-Verfassung kundiger und billiger Mensch daran zweiflen kan noch wird.

§. 10.

So haben des jezt-regierenden Herrn Herzogs Carls zu Würtemberg Herzogl. Durchl. Sich allererst An. 1753. den 22. Sept. mit Dero Landschafft dahin verglichen: Exempel: von Würtemberg.

„Wie dann hierbey ferners und Drittens Wir Unsere ehemalige der Landschafft sub datis 18. Dec. 1744. 7. Apr. 1751. 7. Jan. und 11. Mart. 1752. ertheilte Versicherungen alles ihres Innhalts, und ins besondere dahin gnädigst wiederhohlet haben wollen, daß kein Landes-Kind und Unterthan anderst, als wann er sich durch

eine ordentliche Werbung freywillig, und ohne daß er auf ein- oder andere gewaltsame oder listige Weise dahin verleitet worden wäre, zu Annehmung Kriegs-Dienst jemalen genöthiget, auch keine Land-Auswahl in Zukunfft mehr vorgenommen werden solle, ausser in Noth-fällen, da es so dann bey dem Innhalt der Landes-Verträge sein Verbleiben haben, und die zu solcher Zeit ausgewählte Unterthanen, so bald die Noth vorüber, wieder zu den Ihrigen nach Haus erlassen werden sollen: Inmassen auch hievon Wir

Viertens, an samtliche Unsere Officiers die gemessene Ordre, besag der ebenfalls zu communicirenden Abschrifft, ertheilen wollen„

Da diser Vertrag in denen allgemeinesten Ausdrücken abgefasset, und kein Fall davon ausgenommen ist; so verstehet es sich von selbsten, daß der hernach §. *24. sqq.* gemachte Unterschid zwischen Reichs- und Crays-Contingentern, so dann denen Haus-Trouppen, hier keinen Plaz greiffen könne, sondern jene, gleich disen, unter der Disposition dises Recesses mit begriffen seyen.

Ja, ehe noch diser Receß zu Stande kame, ware (ohne des Herkommens in Würtemberg seit Einführung derer militar-Steuren zu gedenken,) allbereits An. 1514. durch die unten §. *20* beygebrachte Stelle des Tübingischen Vertrages versehen: Daß die Landschafft nur in gewißen bestimmten, mithin in keinen andern, Fällen dem Herzog Hülffe zu thun, und mit ihren Leibern zu dienen schuldig seyn solle; daß also auch nach solchem Vertrag ein Herzog zu Würtemberg keines Weges befugt ist, nur nach Gefallen Unterthanen zu Kriegs-Diensten wegzunehmen: diser Vertrag wird auch von allen Römischen Kaysern und einem jeden neuen die Regierung antrettenden Herzog resp. in Eydes-mäßigen Ausdrücken bestättiget.

Unter disen Fällen, darinn die Unterthanen Würtembergs (doch mit Rath gemeiner Landschafft,) dienen mußten, seynd namentlich auch die Einungen begriffen und benahmset; jedoch namentlich nur diejenige, welche dem Fürstenthum zu gut geschlossen würden. Einungen heissen nach der damaligen Schreib-Art Bündnisse zur gemeinsamen und reciproquen Sicherheit und Vertheidigung; deren die Menge, besonders auch, was Würtemberg betrifft, von dem **Datt** in seinem Werck *de Pace publica Imperii* bekannt gemacht und daraus des **Lünigs** Reichs-Archiv einverleibt worden seynd.

Hin-

Hingegen werden davon ausdrücklich und namentlich ausgeschlossen diejenige Bündnisse, Kriege und Hülffsleistungen, so aus Freundschafft, oder sonst, (das heißt, nach heutiger Redens-Art, gegen geniessende Subsidien,) geleistet werden: In disen sollen die Unterthanen nicht schuldig seyn, mit ihren Leibern zu dienen, es geschehe dann mit Willen gemeiner Landschafft.

§. 11.

Von Mecklenburg

In Mecklenburg vergliche Sich der Herzog mit seinen Land-Ständen An. 1755. für beständig dahin:

„§. 331. Weil den leibeigenen Unterthanen nicht erlaubet seyn kan, wider ihrer Herren Wissen und Willen, sich in Kriegs-Dienste zu begeben; so wollen Wir bey Unsern Officiers nachdrückliche Versehung thun, daß hinfüro niemand von solchen Leuten, außer in vorkommenden Reichs-Crays- und Landes-nothwendigen Rettungs Fällen, geworben, am wenigsten aber mit Gewalt von den adelichen Gütern, und der Stätte Dörffern, Höfen, auch den Closter-Gütern und Gemeinschaffts-Oertern, weggenommen werden sollen.

§. 332. Im Fall aber jemand mit Verschweigung seiner Leibeigenschafft sich unter Unsere Trouppen begeben mögte, soll selbiger, auf des Guts-Herrn Ansuchung und Bescheinigung der Leibeigenschafft unaufhältlich, ohne Entgeld, und so lieb dem Officier ist, alle durch die Verzögerung entstehende Schäden und Kosten zu vermeiden, wieder los- und dem Guts-Herrn herausgegeben werden.

§. 333. . . . Wie Wir dann auch nach wie vor keine gewaltsame Werbung angesessener Bürger, oder der Handwerks-Purschen, noch sonstiger in den Stätten sich aufhaltender Personen weder fremden Werbern, noch auch Unseren eigenen Trouppen, verstatten wollen.„

add. §. 53.

§. 12.

Und Ost-Frießland.

In Ost-Frießland durfften die Grafen und Fürsten, außer denen ordinairen geringen Besazungen in einigen ihren Orten, nicht einmal, auf ihre eigene Kosten und ohne des Landes einige Beschwerung, ohne der Land-Stände Wissen und Willen, Soldaten werben und annehmen; nach dem Hagischen Accord von 1603. Art. 12. dem Emdischen Land-Tags-Schluß von 1618. Cap. general. Gravam. Art. 12. dem Spruch zu Marjenhove vom 12. Jun. 1619.

dem Hagischen Vergleich von 1662. Cap. general. Gravam. Art. 11. und dem Emdischen final-Receß von 1663. ad Grav. 11.

Wie vil weniger hätte sich dann der Landes-Herr unterstehen dörffen, Landes-Eingesessene wider ihren Willen zu regulairen Kriegs-Diensten zu nöthigen!

§. 13.

Von deren Verlezung.

Wann nun gegen einen solchen Landes-Vertrag dennoch jemand mit Gewalt zu Kriegs-Diensten weggenommen wird; folget von selbsten daraus, daß es eine Verlezung derer Landes-Freyheiten seye: Wo sich aber dergleichen ereignet, qualificiret sich die Sache zu einer gemeinschafftlichen Landes-Beschwerde bey dem Landes-Herrn, und, wann darauf keine Hülffe und Abstellung des Vergangenen, auch genugsame Versicherung in Ansehung des Zukünfftigen, erfolget, zu einer gemeinsamen Landes-Beschwerde bey einem höchsten Reichs-Gericht; wo die rechtliche Hülffe dagegen eben so wenig entstehen könnte und würde, als in denen Abhandlungen von Haltung der Soldaten und von Receß-widrigen Steuren mit Sprüchen beyder höchsten Reichs-Gerichte bewähret worden ist, daß selbige nicht gestatten, Land-Stände und Unterthanen mit Receß-widrigen oder sonst ungebührlichen militar-Steuren zu belegen.

Es kommet auch dabey in so weit lediglich nichts darauf an: Ob nur eine Person, oder etliche, oder vile, mit Gewalt weggenommen worden seynd? In beyden lezteren Fällen ist der Bruch in die Landes-Freyheiten freilich um so vil grösser und unleidentlicher: Aber sie können auch in eines einigen, auch in des allergeringsten und schlechtesten, Unterthanens Person verlezet werden. Eben denen einzelen Personen zu lieb hat man dergleichen Verträge gemacht. Auch der geringste Unterthan ist ein Glid des Staats-Cörpers, daran der Regent nur das Haupt ist: Wie dahero, wann an dem menschlichen Cörper auch nur das geringste Glid beschädiget wird, dennoch, um des unzertrennlichen Zusammenhangs willen, der ganze Cörper beleidiget ist; so ist es auch hier: Und wie, wann auch nur eine einige Person wider die Landes-Freyheiten ungerechter Weise gefangen genommen; oder widerrechtlich gestraffet wird, billig das ganze Land sich der Sache annimmt, weil ein jeder in Gefahr stehen muß, daß eben dises ihme oder denen Seinigen ebenfalls widerfahren möge; so auch, wann nur ein einiger Mit-Bürger wider Wil-

len zum Soldaten weggenommen wird. Sonst fangt es im kleinen an, und endigt sich im großen.

Weiter kommt es auch in so weit nicht auf die Art der Wegnahm an; sie geschehe nun mit offentlichem oder heimlichem Gewalt, oder mit List, u. s. w.

Gebraucht man offentlichen Gewalt, hohlt die Leute aus den Häusern, Kirchen, von der Arbeit, von der Strasse u. s. w. weg, sperrt sie ein, hungert sie aus, prügelt sie, biß sie ja sagen, u. d. g. ist freylich der Grad der Verlezung größer:

Aber man hat es eben so wenig zu leiden, wann z. E. Beamten Befehl ertheilet wird, dise oder jene Person zwar durchaus nicht mit Gewalt wegzunehmen, aber, bey Verlust aller Landesherrlichen Gnade, u. d. g. den Kerl zu schaffen.

So auch, wann man vorgibt, die Leute hätten sich freywillig anwerben lassen, da man sie doch wider ihren Willen weggenommen hat, und nur durch die ärgste Bedrohungen sie nöthiget, es zu verschweigen.

Ferner, wann so vilerley, theils bekannte, theils täglich neu-erfindende, Arten von List gebrauchet werden, die Leute wider ihren wahren freyen Willen, im Trunk, oder ausser demselbigen, zu Kriegs-Diensten zu bewegen.

So auch, wann solche Personen, die nicht sui iuris seynd, und über sich nicht selbst disponiren können, mithin in rechtlichem Verstand keinen freyen Willen haben, ohne der Eltern, Vormundere, oder anderer Vorgesezten, Mit-Einwilligung, ja derselben Widerspruchs und Vorstellungen ohnerachtet, in Kriegs-Dienste gezogen werden.

§. 14.

Wie aber, wann jemand sonst eine Straffe verdienet hätte, z. E. Thurn- oder Zuchthaus- oder Vestungs-Bau-Straffe, und die Straffe wird ihme geschenket, er hingegen zu Kriegs-Diensten genöthiget? Ob man zur Straff wegnehmen könne?

Forderist muß es mit dem Verbrechen, dessen rechtlicher Untersuchung und dem darauf erfolgten Rechts-Spruch, seine gute Richtigkeit haben: Dann man kan auch ein Blendwerk machen, Vergehungen erdichten, oder doch aus Mücken Elephanten machen, Privilegia odiosa statuiren wollen, u. d. g. um auf dise Weise seinen verdeckten Zweck zu erreichen.

Hat es aber auch seine gute Richtigkeit, daß gegen einen Verbrecher legal verfahren worden ist; kommt es dennoch auf sein selbst-

eigenes Belieben an: Ob er lieber die ihme zuerkannte Straffe ausstehen, oder Kriegs-Dienste annehmen will? Hat er, in rechtlichem Verstand, seinen freyen Willen, und wählet das leztere, wird ordentlicher Weise Niemand dagegen etwas einzuwenden haben: Greiffet er aber zu dem ersteren; so kan man ihn nicht nöthigen, Soldat zu werden. Wir haben keine Servos pœnæ, wie bey denen Römern; wenigstens müßte vorher, mit Zuzieh- und resp. Bewilligung derer Land-Stände, eine allgemeine Verordnung deßwegen gemacht, und darinn die nöthige Vorsicht gegen den Mißbrauch der Sache nicht vergessen werden.

Eben dises ist auch von denen Aushausern und Verthunern zu sagen. Manchem wäre der Soldaten-Stand eine gute Schule, und ein Mittel, ihne wider zum Besinnen zu bringen; mancher würde noch liederlicher: Und besonders könnte auch in disem Fall vile Ungerechtigkeit vorgehen; dahero ein Landes-Herr hierinn sich nichts mehreres herausnehmen kan, als bey Errichtung anderer Landes-Geseze, wobey die Freyheiten und Rechte derer Unterthanen interessiret seynd.

§. 15.

Von Selbst-Befreyung rc. der widerrechtich genöthigten.

Ist jemand, obigen Grund-Säzen, mithin denen Landes-Verträgen und Rechten zuwider, zu Kriegs-Diensten genöthiget worden; so stehet ihme dennoch keineswegs zu, sich derselbigen selbsten zu befreyen, und durchzugehen; und des Landes Herrens widerrechtliches Betragen bemächtiget ihne nicht, sich für seine Person, durch Entziehung seines Gehorsams, ihme auf gewiße Weise zu widersezen: Thut er es aber dennoch; so begehet er einen Fehler, und muß es so dann geschehen lassen, wann er darum angesehen wird: Gehet auch sein Herr noch weiter, und häuffet das erste widerrechtliche Betragen, so er durch seine unerlaubte Hinwegnehmung begangen hat, dadurch, daß er ihne härter straffet, als es recht und verantwortlich ist; wird GOtt zwar den Herrn zu seiner Zeit schon darum finden, indessen hat der Unterthan sich dises Unglück selber zugezogen.

Noch weitstraffbarer ist es (auch vor Unpartheyischen,) wann ein solcher Unterthan noch Andere verleitet, Pferd, Montur, Gewehr rc. mitnimmt, vom Posten, zumalen im Feld, weggehet, denen ihme Nachsezenden mit Gegen-Gewalt begegnet.

Am

Am allerunentschuldbarsten aber ist, wann ein dergleichen Soldat in Garnisonen, auf dem Marsch, im Feld, oder wo es sonsten seye, ein Complot anzettelt, oder sich doch darein ziehen lässet, Aufruhr selber würcklich anrichtet, oder mit darein verwickelt ist, oder gar gegen Andere das Gewehr gebrauchet, 2c.

Was dann zu thun? Preces & lacrymæ! Er und die Seinige dörffen Vorstellungen thun; er darff sich auch, wo Land-Stände vorhanden seynd, an dieselbige, ja gar an ein höchstes Reichs-Gericht, wenden, um sich seiner anzunehmen; kan er noch über dises andere Fürbitter auftreiben, mag er sich derselbigen auch bedienen: Hilfft alles nichts; so empfehle er es GOtt, dem gerechten Richter, ohne dessen Zulassung es ja auch nicht geschiehet, bitte ihne, seine Herzens-lenckende Krafft zu seinem Besten zu beweisen, versehe dennoch seinen Dienst mit aller Treue und Fleiß, richte sich nach denen im neuen Testament denen in schwerer Leibeigenschafft und Sclaverey gestandenen christlichen Knechten vorgeschribenen Regeln 1. Petr. 2, 18.—23. Eph. 6, 5. Col. 3, 22. 1. Tim. 6, 1. Tit. 2, 9. 10. und sehe so der Hülffe GOttes so lang entgegen, biß Derselbe an seinem Leiden auf eine oder die andere Weise ein erfreuliches Ende macht.

§. 16.

Gehet aber ein solcher wider die Landes-Verträge weggenommener Unterthan dennoch durch; so kommet dabey folgendes in Betracht. Von Bestrafung derselbigen.

Der Landes-Herr handelt selbst und zu erst widerrechtlich, und kan, wann er einen höheren Richter hat, mit höchstem Recht von dem Vergewaltigten, oder von denen Seinigen, oder denen gesammten Land-Ständen, nur wegen der blossen Hinwegnahm gerichtlich belanget werden: Also ist auch der dem Gezwungenen widerrechtlich abgenommene Eyd an und für sich nichtig; alles, was etwa auch in die von ihme beschworene Kriegs-Articul, gegen die Landes-Verträge, oder andere Rechte, gesezet wird, ist ebenfalls null und nichtig, und man kan, mit zuversichtlich gutem Erfolg, bey dem obristen Richter im Reich um dessen Cassation bitten. So unangenehm dise Wahrheiten seynd; so gegründet seynd sie dennoch: Und wenn ein Reichs-Stand sich nicht gar über alle Reichs-Verfaßung hinwegsezen und seines eigenen Kayserlicher Maj. und dem Reich schuldigen Eydes vergessen will, muß er, wann er anderst von besagter Reichs-

Verfassung die nöthige Wissenschafft hat, selbige auch gegen sich gelten lassen.

Dises vorausgesezt, folget von selbsten, daß ein zu Kriegs-Diensten widerrechtlich Gezwungener nur in dem moderamine inculpatæ tutelæ zu weit gehet und sich einer unerlaubten Selbst-Hülffe anmasset: Dahero ist es unmöglich, daß, wo und so lang für natürliche, Göttlich-geoffenbarte und menschliche Rechte noch einige Achtung, und für den obristen Richter im Reich noch einige Scheu geheget wird, man auch nicht mit Landes-Verträgen und dem darauf gegebenen Landesherrlichen Wort spilen will, ein solcher Mensch nicht so bestraffet werden könne, als einer, der sich freywillig hat anwerben lassen, und fort- oder gar zu dem Feind übergehet.

Käme die Sache bey einem Reichs-Gericht zur Klage, dörffte man viles darauf wetten, es würde für allzuhart erkannt, mißbilliget, abgestellet, oder, nach Befund der Umstände, gegen den Landes-Herrn gar sträflich angesehen werden, wann der Ausgewichene mit harter Regiments-Gallioten- oder anderer Straffe belegt, der Name an den Galgen geschlagen, das Vermögen confiscirt würde, u. d. g. Reichs-Stände seynd und bleiben grosse Herren; aber sie dörffen nicht nur Geseze machen, wie ihre Leidenschafften es ihnen angeben, und die Personen, von denen hier die Rede ist, seynd keine Leibeigene, Sclaven, oder Unterthanen auf den Fuß derer orientalischen Länder, deren Leben und Güter nicht länger sicher seynd, als es ihrem Herrn gefällt.

§. 17.

Mehreres remissive.

Uebrigens ist in Ansehung derer gegen Landes-Verträge zu Kriegs-Dienste gezwungener Mannschafft, bey Ereignung derer *§. 31. sqq.* erzählten Fälle, denen Rechten nach, ebenfalls alles dasjenige auch zu sagen, was allda von denen überhaupt gegen die Rechte weggenommenen Leuten gemeldet worden ist.

§. 18.

Von dem besonderen Herkommen.

In Ermanglung besonderer Verträge kommt es auf das besondere Herkommen eines jeden Landes an, wann dergleichen vorhanden und mit allen behörigen Rechts-Eigenschafften versehen ist; fürnemlich, daß es allezeit also gehalten, mithin ruhig hergebracht, niemalen widersprochen, oder doch gegen den Widerspruch behauptet, und es von dem anderen Theil dabey so dann gelassen worden seye.

Diser

Diser Saz bedarff ebenfalls keines Beweises, da es bey uns in Teutschland etwas ganz ausgemachtes ist, daß das Herkommen, so wohl in Ansehung des ganzen Reiches, als dessen besonderer Staaten, eben die Rechts-Krafft habe, wie ein ausdrücklicher Vertrag.

Sothanes Herkommen kan nun bald dem Landes-Herrn, bald denen Unterthanen, zum Vortheil gereichen:

Dem Landes-Herrn, wann und so ferne er in ruhigem Besiz ist, seine Unterthanen zu Kriegs-Diensten, ohne eine freywillige Anwerbung, wegzunehmen, und zwar entweder nur zum Dienst des Reichs oder Crayses, oder auch seiner Haus- oder gar der zum Dienst anderer Herren haltenden Auxiliar-Trouppen. Haben die Unterthanen ihre Gerechtsamen verschlaffen; habeant sibi; Jura vigilantibus sunt scripta.

Eben dises hat aber auch statt, wann das Herkommen für die Unterthanen spricht, und selbige (ausser Noth-Fällen, zum Dienst und Beschüzung des Vaterlandes, oder ausser einer freywilligen Anwerbung,) niemals zu Landesherrlichen Kriegs-Diensten überhaupt, oder doch zu gewißen Gattungen derselbigen, z. E. unter die Haus- oder Auxiliar-Trouppen, genöthiget worden seynd, oder, wann dergleichen versuchet werden wollen, selbigem widersprochen, und auf solchem Widerspruch beharret worden ist.

Wie aber, wann der Landes-Herr sich darauf bezöge: Durch den blossen Nicht-Gebrauch gehe ein solches Recht nicht verlohren; es seye res meræ facultatis, und in seinem Belieben gestanden: Ob er sich seines Rechts der Heeres-Folge bedienen wolle, oder nicht? Habe er es nicht gethan, seye es eine Gnade und Wohlthat für die Unterthanen gewesen; welches ihme aber in anderen Fällen, da er räthlich finde, sich seines Rechtes zu bedienen, nicht schädlich seyn könne, u. s. w.

Das wäre wohl geschlossen, wann und wo es eine ausgemachte Sache ist, daß ein Landes-Herr dises Recht habe? und wie ferne er es habe? Wo es aber nicht ist, wäre es aus einem ungewissen Grund eine unsichere Folge. Wie weit sich nun das Recht der Heeres-Folge erstrecke? wollen wir hernach hören.

§. 19.

Die, zumalen neuere, Reichs-Geseze und Schlüsse enthalten nichts in besondere von Aufbietung der Unterthanen zu Kriegs-Diensten. *Von den Reichs-Gesezen.*

In denen Reichs-Matriculn wurde zwar bestimmet, wie vil jeder Reichs-Stand Mann zu Roß oder Fuß stellen solle? wo er sie aber herbekomme? das überliesse man ihm selbst, seiner Landes-Verfassung und dem Herkommen: Genug, er mußte sie stellen; und auch die, so kein unmittelbares Gebiet hatten, mußten dennoch ihre Anzahl lifern.

Aus Gelegenheit der Handhabung des Land-Fridens und der Reichs-Executions-Ordnung hingegen flosse verschidenes gewisser massen hieher gehöriges mit in die Reichs-Geseze ein (a): Aber 1. entweder laufft am Ende alles auf eine Geld-Steuer zur Crays-Verfassung hinaus, mithin 2. auf freywillig angeworbene Soldaten, oder 3. auf einen Land-Ausschuß: Vom nöthigen der Unterthanen zu regulairen Kriegs-Diensten aber ist kein Wort darinn.

In dem **Reichs-Abschid von 1654.** und denen **Kayserlichen Wahl-Capitulationen** wird zwar der Besazung derer Vestungen gedacht, aber nicht nur nicht, daß die Unterthanen sich mit ihren eigenen Leibern darzu gebrauchen lassen sollen, sondern im Gegentheil wird ihnen nur ein Geld-Beytrag darzu auferlegt; mithin sie in der That von denen persönlichen Diensten dispensirt.

Ob auch gleich im jezigen Jahrhundert aufgekommen ist, daß mehrere Reichs-Crayse in Fridens-Zeiten $1\frac{1}{2}$. Simpla ihres Crays-matricular-Quanti an Mannschaft, in sorglichen Zeiten aber wohl gar 3. Simpla, an geworbenen Leuten unterhalten; so ist doch dermalen noch kein Reichs-Schluß deßwegen vorhanden, noch findet sich in denen Abschieden der associirten und einzelen Crayse auch nur ein Wort vom nöthigen der Unterthanen zu Kriegs-Diensten.

§. 20.

Von dem Reichs-Herkommen.

Das Reichs-Herkommen in diser Materie ist zweyerley: Eines betrifft die ältere, das andere die neuere Zeiten.

Was die ältere Zeiten anbelangt; so ist es wahr, daß damals die Unterthanen mit ihren Leibern dienen mußten, wann Krieg ware: Aber dises geschahe unter vilen Einschränkungen; davon insbesondere auch des geschickten und ehrlichen Chur-Braunschweigischen Herrn Canzley-Directors **Strubens Abhandlung von dem Unterscheid zwischen denen ehemaligen Ritterlichen Lehn-Dien-**

§. 19. (a) vid. Reichs-Grund-Gesez-mäß. Beantwort. der Frage vom Soldaten-halten, §. 19. sqq. p. 9. sqq.

Diensten und heutigen Reuter-Diensten (b) nachgesehen werden kan.

1. Die Lehen-Leute waren, nach *2. Feud. 28.* nicht schuldig, Lehen-Dienste zu leisten, wann sie ihres Herrns Händel für ungerecht hielten.

Darauf bezoge sich die Mecklenburgische Ritterschaft An. 1626. also: „Daß hiebey billig zu erwegen, daß die Vasallen ihren Lehn-Herrn nicht in allen Fällen, sondern alsdenn, wenn sie durch rechtmäßigen (ohne Zweifel ist es ein Druck-Fehler, und solle heissen: unrechtmäßigen) Krieg und Hostilitäten wider die Reichs-Verfassung bedränget: Nicht aber, da sie ihnen selbst Gefahr und Unruhen zuziehen, die Servitia militaria zu sistiren (leisten) schuldig.„ (c)

2. Ist deme, was Herr Strube meldet, beyzufügen: Daß zuweilen so gar ausdrückliche Landes-Verträge darüber gemacht worden seynd: Die Unterthanen sollen nicht schuldig seyn, sich von ihren Landes-Herrn in allen derselben Kriegen wider der Unterthanen Willen gebrauchen zu lassen.

Ein merkwürdiges Exempel davon findet sich in dem berühmten Tübingischen Vertrag von 1514. zwischen dem Herzogen zu Würtemberg und seiner Landschafft, welcher noch jezo von allen Kaysern und neuen Herzogen auf die feyerlichste Weise bestättiget wird. Alda heißt es: „Der Haupt-Krieg halber, so zu Rettung Land und Leut, auch seiner, Herzogs Ulrichs, Verwandten, zu Handhabung seiner Ober- und Herrlichkeit, auch Gerechtigkeit, Hülff und Haltung seiner Einung, bißhero angenommen oder beschlossen, oder derjenigen, so er fürters seines Gefallens, dem Fürstenthum zu gut, annehmen, und noch mag fürgenommen werden; so soll das geschehen mit Rath und Hülff gemeiner Landschafft. Würd aber Herzog Ulrich ausserhalb der obgemelten Stück einigen Krieg fürnehmen, oder jemand aus Freundschafft oder sonsten Vorschub thun, oder helffen; „so solle das geschehen mit Rath, Wissen und Willen gemeiner Landschafft; so ferne anderst Herzog Ulrich von ihnen „Hülff haben wollte.„ Dergleichen Exempeln noch mehrere aus denen Landes-Verträgen anderer Länder anderwärts vorkommen werden. Wann also ein Landes-Herr einen Krieg unternimmt, dar-

(b) in seinen Neben-Stund. Part. I. num. 4. p. 414. sqq.

(c) STRUBE l. c. pag. 416. sqq.

darzu er seiner Land-Stände und Unterthanen Mit-Einwilligung vonnöthen hat, und er thut es nicht; so ist er auch nicht befugt, seine Unterthanen zu disen Kriegs-Diensten zu nöthigen.

3. Weiset Herr Strube: Daß die Vasallen auch sonsten nicht schuldig gewesen seyen, gegen jedermann zu dienen, z. E. gegen Herrn, von denen sie ebenfalls Lehen trugen;

4. Ingleichem, wann der Krieg das Vaterland nicht betraffe.

5. Wird anderwärts, über das, was Herr Strube davon anführet, aus vilen Landes-Verträgen und Landesherrlichen Reversalien, (deren manche sich beym Lünig von der landsäßigen Ritterschafft befinden,) erwisen werden: Daß der Adel und die übrige Unterthanen ordentlicher Weise in Haus-Kriegen nicht schuldig gewesen seynd, über die Gränzen des Landes zu dienen.

6. Hat Herr Strube weitläufftig ausgeführt: Daß der Lehen-Herr seinen Vasallen, zumalen, wann sie ausser Landes gedienet, Futter und Mahl, auch wohl noch darzu Sold und Equipage, geben müssen.

Daß auch dises nicht bloß in Ansehung der adelichen Lehen-Leute, sondern auch der gemeinen Landes-Unterthanen, üblich, auch hin und her durch formliche Landes-Verträge vestgestellet worden seye, erhellet abermalen aus besagtem Tübingischem Vertrag, allwo es ferner heißt: „Und soll in allen Stücken Herzog Ulrich, wie seine Vor-Eltern, Liferung geben, deßgleichen die Landschafft mit ihren Leiben, Fuhren und andrem dienen, wie von Alters herkommen, und bey Herzog Ulrichs Vor-Eltern auch geschehen ist.„ Daß aber das Wort: Liferung Essen und Trincken bedeute, ist ausser Streit.

Betreffend hingegen das neuere Reichs-Herkommen; so hat man im 16. und 17den Jahrhundert immer mehr und mehr, statt des vormaligen Aufgebotts oder Auswahl derer Unterthanen, sich der geworbenen und regulirten Mannschafft bedienet:

Es ist aber dißfalls gar nicht in allen Landen gleich gehalten worden, und wird noch auf den heutigen Tag hierinn nicht aller Orten gleich gehalten. An einem Ort müssen die Unterthanen sich gebrauchen lassen, so vil der Herr ihrer verlangt; anderwärts werden lauter freywillige Inn- und Ausländer angeworben, worzu das Land Geld geben muß; und wieder anderwärts nimmt man Steuren und

die

die Leute darzu; noch anderwärts übernehmen die Land-Stände die Stellung der Mannschafft, werben Freywillige an, so vil sie können, und die übrige werden aus dem Land gehoben.

Folglich lässet, bey so grossem Unterschid unter denen particular-Landes-Verfassungen und Herkommen, sich daraus durchaus kein sicherer Schluß machen, oder ein Grund hernehmen, aus welchem in anderen Ländern diser Streit entschieden werden könnte.

§. 21.

Von dem Europäischen Völker-Recht.

Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Europäischen Völker-Recht und Herkommen, dessen man sich sonsten jezuweilen in Sachen, so in die Landes-Hoheit einschlagen; als einer Neben-Quelle bedienen kan.

Dann in einigen Landen nimmt der Regent von denen Unterthanen zu seinen regulairen Kriegs-Diensten, wen er will, z. E. in Frankreich, Spanien, (a) Portugall, Dänemark, Rußland:

In vilen anderen Staaten hingegen darff sich kein Regent dergleichen unterfangen, z. E. in Groß-Britannien, Irrland, Schweden, dem Kirchen-Staat, denen vereinigten Niderlanden, u. s. w.

Mithin lässet sich auch hieraus nichts sicheres schliessen.

§. 22.

Von dem allgemeinen Staats-Recht.

Das allgemeine Staats-Recht bildet sich jeder nach seinem Kopf, Einsicht und Leidenschafften; da kommt noch weniger etwas gewisses heraus:

Nur in dem werden wohl alle einig seyn: Ein Unterthan seye zur Zeit der Noth verbunden, das Vaterland beschüzen zu helffen: Aber davon ist, oben berührter massen, die Frage nicht.

Daß hingegen ein Regent seine Unterthanen nöthigen könne, persönlich Kriegs-Dienste unter Trouppen zu leisten, die nur auf allen Fall zur Vorsorge, oder gar nur zur Parade, oder anderen Machten zum Dienst, gehalten werden, werden wenige zu behaupten begehren, sonderlich in beyden lezteren Fällen, wie auch, wann der Unterthan Geld geben will oder muß, Freywillige davon anzuwerben, und an solchen kein Mangel ist.

§. 23.

Von der Analogie aller diser Rechte.

Noch ist übrig die Analogie, oder Aehnlichkeit und Zusammenhang,

§. 21. (a) Wiewohl sich würcklich die Eingesessene derer Spanischen Colonien nicht einmal zu einem Land-Ausschuß gebrauchen lassen wollen,

hang, derer bißhero erzählten Gründe, besonders aber unserer Reichs-Geseze; welche in der That in gegenwärtigem Fall in denenjenigen Umständen, so durch keine Verträge, oder unbestrittenes besonderes Herkommen, entschieden seynd, noch die beste Dienste leistet.

§. 24.

Unterschid zwischen den Trouppen.

Es ist nemlich allerdings ein grosser Unterschid zwischen eines Reichs-Standes Reichs- oder Crays-Contingent, so dann seinen Haus-Trouppen und der Mannschafft, so er, gegen geniessende Subsidien, zum Dienst einer auswärtigen Macht unterhält.

Diser Unterschid ist auch von dem Reichs-Hof-Rath in dem unten §. *13.* angeführten Spruch, und in dem darauf erfolgten, oben §. *11.* beygebrachten Vergleich zum Grund geleget worden.

§. 25.

Reichs- und Crays-Contingenter muß das Land stellen.

Die Reichs- und Crays-Contingenter haben grossen Favor: Sie müssen gestellet werden: So wenig der Herr als das Land, und so wenig das Land als der Herr, können sich dessen entziehen.

Da auch unwidersprechlich ist, daß von denen ältesten Zeiten her in Reichs-Kriegen und Zügen die Unterthanen mit ihren Leibern haben dienen müssen; so bleibet es billig noch in allen denenjenigen Landen dabey, wo kein anderes verglichen oder sonsten rechtmäßig hergebracht ist.

§. 26.

Von Abkauffung der Land-Auswahl.

Aber können Land-Stände und Unterthanen dise Beschwerde nicht mit baarem Gelde abkauffen? nemlich in so fern, daß sie so vil Geld geben, daß der Landes-Herr dafür Freywillige anwerben kan?

Allerdings. Der Kayser, das Reich und der Crays nehmen keine Notiz davon, und haben nichts dagegen einzuwenden. Wird nur so vile tüchtige Mannschafft gestellet, als es den Landes-Herrn betrifft; so ist es im übrigen lediglich eine Sache zwischen ihme, so dann seinen Land-Ständen und Unterthanen.

Vergleichen sie sich, und die Unterthanen geben so vil Geld, daß die Contingenter auf- und in marschfertigen Stand gestellet, auch unterhalten werden können, ingleichem der Abgang jedesmal ersezet werden kan; wohl und gut.

Wollen die Land-Stände und Unterthanen nicht so vil geben; so müssen sie es sich gefallen lassen, daß sie die übrige Mannschafft in natura stellen.

Woll-

Wollte aber, wann auch die Land-Stände und Unterthanen gleich hinlängliches Geld zu geben willig wären, der Landes-Herr solches nicht annehmen, und sie können nicht einig darüber werden; qualificiret sich die Sache zu einem obrist-richterlichen Ausspruch. Es können sich Umstände ereignen, da für den Herrn in totum vel tantum gesprochen werden müßte, z. E. wann ein Mangel an tüchtigen Freywilligen in und ausser Landes wäre. Es würde aber Zweifels ohne auch wider denselbigen gesprochen werden, wann er aus blossem Eigensinn, oder, um seine Unterthanen durch die Nöthigung zu Kriegs-Diensten zu plagen, das Geld nicht annehmen, sondern Leute haben wollte. Der blosse Grund, daß man bey auswärtigen Freywilligen nicht so sicher stehe, als bey Innländischen, zumalen Angesessenen, fiele 1. hinweg, wann sich freywillige Innländer finden, gegen welche nichts erhebliches einzuwenden ist; so auch 2. wann das Land, den durch die Desertion sich ergebenden Abgang in Geld zu vergüten, übernimmt.

§. 27.

Ein ganz gleiches ist auch von dem Fall zu sagen, wann Land-Stände und Unterthanen übernehmen, dem Landes-Herrn die Anzahl Menschen und Pferde, welche es ihren Herrn zu seinem Contingent betrifft, in erforderlicher Qualität in natura, auf gewisse bestimmte oder verglichene Zeit oder Termine, zu lifern; wie dergleichen, denen offentlichen Nachrichten zu Folge, von denen Land-Ständen derer Oesterreichischen Erb-Lande zu geschehen pfleget. So gehet dem Herrn an seinen Gerechtsamen in militar-Sachen nichts ab, und das Land bleibt viler Unordnungen und Beschwerden, so sich sonsten bey willkührlicher Anwerb- oder Aushebung derer Unterthanen zu ereignen pflegen, überhoben

Von der Selbst-Stellung der Mannschaft.

§. 28.

Wie aber, wann ein Land überhaupt etwas an Steuren zum militar-Wesen gibt, ohne daß dabey ausdrücklich bedungen wäre, die Unterthanen sollten dagegen mit persönlichen Kriegs-Diensten verschonet werden? Der Analogie nach wäre hiebey ein Unterschid zu machen: 1. Ob die militar-Steuren nur zum Unterhalt derer Trouppen hinreichen? oder ob sie 2. auch so weit langen: daß die Mannschafft davon auf- und in marsch-fertigen Stand gestellet, ingleichem der von Zeit zu Zeit sich ergebende Abgang ersezet wer-

Ob und wann es durch militar-Steuren für abgekauft zu halten?

den kan? Ist jenes; so muß freilich die zur Aufstell-oder Recroutirung erforderliche Mannschafft doch daneben in natura gestellet werden: Ist aber lezteres; so kan ja nicht das Geld für Menschen und Pferd genommen, und noch über dises begehret werden, Menschen und Pferde auch noch zu stellen. Siehe den §. 48.

§. 29.

Wer die Aushebung zu verrichten habe?

Kommt es dann zu einer erlaubten Aushebung der Unterthanen in natura, und zur Nöthigung derselbigen zu Kriegs-Diensten; wem stehet dise zu? Ordentlicher Weise, und wann nichts besonderes deßwegen verglichen oder hergebracht ist, dem Landes-Herrn, oder dessen darzu Verordneten. Doch bleibet Land-Ständen und Unterthanen allemal frey, zu erinneren und darauf zu sehen, daß alles ordentlich und unpartheyisch zugehe, weder Freund-noch Feindschafft in Betracht kommen, alle bey dergleichen Gelegenheiten zuweilen mit-unterlauffende Geld-Schneidereyen unterbleiben, auch etwa zu solchem Ende Landschafftliche Deputirte, oder Deputirte von denen Stätten, Aemtern, Communen, rc. der Aushebung mit beywohnen mögen, und auf ihre Erinnerungen gebührende Reflexion genommen werde.

Denket auch ein Landes-Herr billig, und stehet gut mit seinen Land-Ständen und Unterthanen, kan er leicht geschehen lassen, daß die Aushebung durch der Land-Stände und Unterthanen Bevollmächtigte selbst geschehen möge. Es wird aber solchen Falles ihne Niemand verdenken können, wann er 1. alles in seinem Namen und unter seiner obristen Aufsicht vollziehen lässet, auch 2. ebenfalls alle Mißbräuche und Partheylichkeit zu verhinderen und abzustellen beflissen ist.

§. 30.

Wer schuldig seye, zu dienen?

Wer ist schuldig, sich zu Landesherrlichen Kriegs-Diensten gebrauchen zu lassen? Antwort: Ordentlicher Weise jedermann, wer im Stand ist, einen tüchtigen Soldaten abzugeben: Dann Reichs- und Crays-Contingenter werden zur Beschüzung des gemeinsamen Teutschen Vaterlandes gebraucht; von des Vaterlandes Vertheidigung aber ist ordentlicher Weise Niemand ausgeschlossen.

§. 31.

Oder nicht?

Doch leidet dise Regel ihre mancherley Abfälle, theils nach der natürlichen Billigkeit, theils nach denen besonderen Landes-

Ver-

Verträgen, oder dem besonderen Herkommen, derer einzelen Teutschen Lande.

Nach der natürlichen Billigkeit seynd davon befreyet:

1. Allzujunge Personen. Wie vil Jahre aber einer erreichet haben müße, wann er unter die Soldaten gestecket werden kan? dependiret von denen Verträgen, oder dem Herkommen, oder, in deren Ermanglung, von dem Guthefinden des Landes-Herrns. Gemeiniglich müßen die, so 18. Jahre erreichet haben, sich dazu bequemen. Zuweilen ersezet aber ein gutes Gewächs die Jahre; gleichwie hingegen ein schlechtes Gewächse einen etwa länger befreyet.

2. Alte Leute werden auch von Kriegs-Diensten freygesprochen. Gemeiniglich lässet man die, so 40. Jahre zurückgelegt haben, frey davon; doch hat es auch damit die allererst angezeigte Beschaffenheit: Ingleichem kommt es zuweilen darauf an: Ob genug jüngere tüchtige Leute vorhanden seynd?

3. Gebrechliche Personen, welche solche Fehler an sich haben, welche sie zum Dienst untüchtig machen, werden billig auch damit verschonet. Was für Gebrechen aber in dise Classe gehören? darüber wird manchmalen sehr gestritten, und kan der Sache leicht zu vil, leicht zu wenig, gethan werden.

4. Eben so verhält es sich auch mit so kränklich- und schwächlichen Personen, von welchen man wahrscheinlich besorgen muß, daß sie nicht ohne Leibes- oder Lebens-Gefahr in dem Soldaten-Stand werden ausdauren können.

5. Verheurathete Personen werden meistentheils auch mit Kriegs-Diensten verschont.

Damit aber nicht allzuvile, nur um denen Kriegs-Diensten zu entgehen, heurathen mögen, und hernach ein Mangel an benöthigter zum Krieg tauglicher Mannschaft erscheine, oder auch das gemeine Wesen mit Leuten, die ihr Brodt nicht verdienen können, überhäuffet werde; pfleget in vilen Ländern verordnet zu werden, daß die Manns-Personen, so gewisse Jahre, z. E. 25. noch nicht erreichet haben, nicht heurathen dörffen, oder doch Dispensation deßwegen erlangen müssen.

Wann ein Mangel an Leuten ist, werden auch wohl bereits Verheurathete genöthiget, wann sie noch gar keine Kinder haben, oder etwa nur eines.

6. Personen, welche mit unbeweglichen Gütern angesessen seynd, zumalen mit vilen und grossen, lässet man meistens auch frey, damit nicht ihr Güter-Bau, zu ihrem selbst-eigenen und des gemeinen Wesens Schaden, in Abgang komme; So auch

7. Bemittelter Väter einige Söhne; zumalen wann ein Mangel an tüchtigen Dienst-Knechten ist;

8. Ingleichem begüterter Wittfrauen einige Söhne, welche ihnen ihr Stück Brodt verdienen müssen.

9. Wann ein Mann schon mehrere Söhne in Kriegs-Diensten und nur noch einen einigen zu Hause hat.

10. Kirchen- und Schul-Diener.

11. Andere in offentlichen Aemtern stehende Personen.

Separatisten, Herrenhuther, Quacker, Mennonisten, und Andere Religions-Verwandte, welche nach denen Grund-Säzen ihrer Lehre einen Abscheu vor Kriegen und Eyden haben, lässet man an einigen Orten bey ihrer Gewissens Freyheit; an andern hingegen nöthiget man sie dennoch, und die Ost-Friesische Land-Stände machten gar eine Landes-Beschwerde daraus, daß die Mennonisten freygelassen würden.

Ferner seynd hin und her, ja resp. wohl überall oder meistens, Krafft derer Landes-Verträge, oder des Herkommens, von dem Zwang zu Kriegs-Diensten frey:

Die von Adel, Gelehrte, Fabricanten, Professionisten und Künstler, denen es in ihren Freyheits-Brieffen versprochen worden ist, oder die sonst nicht leicht zu bekommen seynd, und an denen dem gemeinen Wesen etwas gelegen ist; wie auch Juden, die noch in denen Lehr-Jahren begriffene, oder allererst daraus gekommene Handwerks-Pursche, Studenten, angesehener Bedienten und anderer Personen Söhne, u. s. w.

Ob? wann? und wie vil dergleichen von Kriegs-Diensten losgesprochene Personen hingegen an baarem Gelde beyzutragen schuldig seyen, entweder zum Vortheil derer Ausgehobenen, oder des gesammten Land-militar-Wesens? dißfalls lässet sich fast unmöglich etwas gewisses sezen; sondern es kommt, in Ermanglung derer Verträge

träge und des Herkommens, auf ein billigmässiges Einverständniß oder Erkenntniß oder Landesherrliche Verordnung an.

Viles, was Joh. Sam. Stryck in seiner *Dissertation*: *de Militia lecta provinciali* Cap. 2. von Ausschreibung, Repartition und Anschlag der Land-Milice meldet, ist auch auf disen ganzen §. applicabel.

§. 32.

Welche unter mehreren?

Wann mehr zu Kriegs-Diensten tüchtige Mannschafft vorhanden ist, als man gebrauchet; wie da? Meistens lässet man es durch ein unpartheyisches Loos lauffen; da dann der, so es verspilet, hinweggenommen wird.

Es gibt aber auch andere Wege, da man z. E. zuweilen allemal die älteste nimmt, wann sie nach gewissen Jahren wieder losgelassen werden; wo indessen die jüngere in Vorrath aufbehalten werden.

§. 33.

Von grossen Leuten.

Nachdeme das Kriegs-Wesen seit 50. Jahren in vilem eine andere Gestalt gewonnen hat, und sonderlich darauf gesehen wird, daß die Infanteristen ein gewisses Meß in der Länge haben mögen; haben die grosse Herren eine Art des Rechts daraus gemacht, daß grosse Leute schuldig seyen, vor anderen zu dienen, und daß ihnen nicht unrecht geschehe, wann die, so das Meß nicht halten, der Kriegs-Dienste befreyet, sie hingegen mit oder ohne Loos darzu genöthiget werden. Die Rechts- und Billigkeits-Gründe hier zu untersuchen, würde nicht vil helffen. Es heißt halt: Wer will sagen: Papa! quid facis? und ich sorge, selbst kein höchstes Reichs-Gericht würde hierinn gern einen Richter abgeben wollen.

§. 34.

Von schönen Leuten.

Daß hingegen, wann ein Mensch nur sonst wohl gewachsen, schön von Gesicht, stark von Glidern, kurz, wann er ansehnlich ist, dise von GOtt ihme verliehene Natur-Gaben, welche auch nach der jezigen Kriegs-Art kein wesentliches Stück des militar-Dienstes seynd, ein Rechts-Grund seyn sollen, ihne wider Willen zu Kriegs-Diensten NB. vor Anderen zu nöthigen; darf man sich eher getrauen zu widersprechen, und zwar mit anhoffendem Beyfall aller, die noch ein weiches menschliches Herz haben.

§. 35.

§. 35.

Von der Beruffung auf die freye Zugs-Gerechtigkeit.

Wann die Unterthanen eines Landes die Freyheit haben, nach Gefallen ausser Landes ziehen zu dörffen; so entstehet die Frage: Ob einer, den man unter die Soldaten stecken will, sich darauf beziehen könne, er wolle, Kraft der Landes-Freyheit, lieber das Land raumen?

Man machet billig einen Unterschid: Wäre es zur Zeit einer gegenwärtigen oder wahrscheinlich nahen Noth; so hätte diser Vorwand, zumalen wann alles fort muß, oder sonst ein Mangel an Leuten ist, keinen Grund. Er helffe löschen, und gehe alsdann hin, wo er will! Aber von disem Fall ist hier die Rede nicht:

Ausser deme aber kan einer solchen Person der freye Zug ohne eine offenbare Ungerechtigkeit und Verlezung derer Landes-Freyheiten nicht abgeschlagen werden. Was die Landes-Freyheiten uneingeschränkt verstatten, das kan auch der Landes-Herr nicht einschränken.

Herzog Eberhard III. zu Würtemberg führte dises als einen Grund gegen die Landschaft an, warum er geworbene Leute haben müße, weil, wann er einen Unterthanen auch nur unter die Land-Auswahl ziehen wolle, diser aber sich auf seine freye Zugs-Gerechtigkeit beruffe, er ihn nicht aufhalten könne.

Stryck (a) schreibt ebenfalls: Cum Subditi forte reperiri possent, qui, ob inanem metum, quasi hæc Militia (provincialis) non in provincia maneret &c. Territorium Imperantis relinquere malint, quam oneri hujus militiæ se submittere, videndum est: an his emigratio, præstito consueto censu, seu, ut vulgo vocatur, Gabella detractionis, sit deneganda? Ast hic existimamus, negativæ sententiæ locum esse; hoc enim libertati Germanorum relictum, ut iuri civico renunciare, ac domicilium in alterius Status Territorium transferre queant. Dn. de Rhez *de Jure publ. L. 2. T. 14. §. 6.* Was er weiter meldet, betrifft Abfälle von der Regel.

§. 36

Ob man einen andern Mann annehmen müsse?

Wann einer, der, mit oder ohne Loos, Soldat werden soll, einen anderen tüchtigen Mann statt seiner stellen will, muß dises Anerbie-

§. 36. (a) de Militia lecta provinc. Cap. 2. §. 10.

erbieten angenommen werden? Ordentlicher Weise allerdings. Ob aber auch, wann er gleich nicht in eben dem Grad tüchtig, z. E. eben so groß, wäre, doch sonst das Meß hätte, u. d. g.? ist eine etwas schwerere Frage. Wäre der Anerbotene ein Ausländer, oder doch nicht angesessen, und man also seiner Person nicht so versichert, wie bey jenem; so kan der Sache dadurch geholffen werden, wann der principal-Ausgewählte Bürgschafft leistet, daß wann sein Substitut durchgehet, er einen anderen stellen wolle, oder so vil Geld gibt, daß ein anderer eben so tüchtiger Eingesessener dafür angeworben werden kan. Stürbe aber der Substitut, hat sein Principal dessen nicht zu entgelten; dann es hätte ihme ja selbsten eben dises eben so wohl begegnen können.

§. 37.

Wer sich einer rechtmäßigen Aushebung entziehet, kan nicht von Straffe an Leib oder Gut freygesprochen werden; doch muß sie dem Verbrechen gemäß seyn. Muß er, wann er so vil im Vermögen hat, einen anderen eben so tüchtigen an seine statt stellen, ist er gestraft genug; oder bringt man ihn selbst wieder herbey, thut es, neben deme, daß er doch dienen muß, oder etwa länger dienen muß, eine andere geringe Straffe auch. Von Bestraffung der Ausweichenden.

§. 38.

Je beschwerlicher es ist, daß ein Mensch zu einer Lebens-Art genöthiget werden solle, dazu er kein Belieben träget; je gefährlicher der Soldaten-Stand ist, und man leicht seine gerade Glider, die Gesundheit und das Leben selbst, dabey zusezen kan, und je billiger es ist, daß ein Arbeiter belohnet werde; um so weniger kan und soll ein Landes-Herr sich auch entziehen, einem zu Kriegs-Diensten genöthigten Mann seinen nothdürfftigen Unterhalt so zu geben, daß er an nichts Mangel leide, und z. E. nicht die kleine Montur, u. d. g. sich von dem seinigen selbst anschaffen müße, daß er seine Löhnung, Montur, u. s. w. richtig erhalte, zur Quartiers-Zeit unter Dach und Fach komme, 2c. Von Unterhalt.

§. 39.

Von dem Gebrauch der Reichs- und Crays-Contingenter (dann von disen ist hier noch die Rede,) wäre vilerley zu sagen: Weil es Vom Gebrauch diser Mannschafft

 aber

zu Kriegs-Diensten. aber keinen genauen Zusammenhang mit gegenwärtiger Materie hat, kan man es auch gar übergehen.

§. 40.

Und anderen Sachen. Einem Kriegs-Herrn kan freilich nicht verübelt werden, wann er seine Soldaten in Fridens-Zeiten an Tagen, wo sie sonst keine Dienste zu leisten haben, zu einiger Arbeit anhält; zumalen wann er ihnen dabey noch einige Zulage bewilliget:

Doch muß die Arbeit weder allzuschwer seyn, noch zu einer Jahres-Zeit, oder unter anderen solchen Umständen, gefordert werden, worüber die Gesundheit Schaden leidet, oder der Mensch allzusehr entkräfftet wird.

§. 41.

Wie lang ein Soldat dienen müße? Wie lang ein zu Kriegs-Diensten mit Recht genöthigter Mann dienen müsse? ist eine überaus schwer zu beantwortende Frage.

Währenden Krieges kan er, wann er einmal in denen Waffen geübt ist, nicht wohl um seine Erlassung anhalten; weil ein anderer nicht gleich so brauchbar ist, als Er: Ausser der Krieg währe lang. Sonst kommt alles auf die billigmäßige Gesinnung des Landes-Herrns an, daß er einem solchen Mann nicht zumuthe, seine ganze beste Lebens-Jahre im Soldaten-Stand zuzubringen, und ihne erst alsdann erlasse, wann er seine etwa erlernte Profession vergessen, oder seine meiste zu einer anderen Lebens-Art erforderliche Kräffte zugesezet hat;

Dahero in manchen Landen 4. 5. 6. Jahre gesezet seynd, nach deren Verfluß er wiederum freygegeben wird.

§. 42.

Von der Erlassung. Wer zu Reichs-oder Crays-Kriegs-Diensten von einem solchen Landes-Herrn genöthiget worden ist, der in Fridens-Zeiten kein regulirtes Crays-Contingent zu erhalten schuldig ist, kan um seine Erlassung bitten, und man kan keine Rechts-gültige Ursache anführen, warum sie ihme sollte abgeschlagen werden können. Daß er groß, schön, wohl exercirt, sonst ein braver Kerl ist, u. d. g. kan nicht zu seinem Nachtheil darzu gebrauchet werden, daß er wider

Willen

Willen länger in Diensten bleiben müßte, worzu er weder durch Reichs-noch Crays-Schlüsse, noch auf andere Weise, verbunden ist.

Gleiche Bewandtniß hat es mit denen, die sich in dem Fall befinden, da zwar ihr Landes-Herr auch in Fridens-Zeiten ein regulaires Crays-Contingent unterhalten muß, selbiges aber zu gewissen Zeiten abzuwechslen pfleget; da es billig ist, daß keiner vor dem andern härter gehalten, oder wider Willen länger zu dienen genöthiget werde, als ein anderer.

Wie auch einem jeden Bedienten sein Abschid unentgeltlich gegeben zu werden pfleget; so wäre es wider alles natürliche Recht und Billigkeit, wann man einen, den man schuldig ist, loszugeben, oder den man wohl gar selbst nicht mehr länger behalten will, dennoch nöthigen wollte, seinen Abschid zu erkauffen, und ihme selbigen nicht eher abfolgen lassen wollte, er habe dann eine Summ Geldes dafür erlegt; und je grösser solche ist, je widerrechtlicher ist es. Regenten, welche gut denken, und als Landes-Väter handlen, werden solches ohnehin nicht thun: Dann 50. 100. 150. und noch mehr Gulden seynd für einen Land- oder anderen gemeinen Mann eine grosse Summ, womit er bey seinem Handwerk oder Feld-Bau sich sehr helffen und sich dadurch in den Stand sezen kan, mit der Zeit ein wohlhabender Mann und ein nüzliches Mitglid des gemeinen Wesens zu werden; wo hingegen, wann ihm dise Summ entgehet, oder selbige sein ganzes oder meistes Vermögen verschlinget, oder er das Geld wohl gar aufnehmen und verzinsen muß, er sein Lebtag ein armer Mann bleibet, selber unglücklich wird, die seinige unglücklich macht, und das gemeine Wesen schlechten Nuzen von ihme hat, ja er endlich offt, nebst denen Seinigen, demselbigen zur Last fället.

Wie schließlichen jedem Knecht, Magd, Taglöhner 2c. ihr rück-ständiger Lohn, wann sie aus Diensten gehen, nicht vorenthalten werden kan, widrigen Falles aber es von GOtt Selber im alten und neuen Testament unter die gen Himmel um Rache schreyende Sünden gerechnet wird; (3. Mos. 19, 13. Jac. 5, 4.) also kan auch einem Soldaten, der seinen Abschid erhält, das, was er bey dem Regiment oder Compagnie gut stehen hat, mit Recht

und ohne grosse Härtigkeit, um so weniger vorenthalten werden, mit je grösserer, (wo nicht allezeit würklicher, doch immer zu besorgen habender,) Leibs- und Lebens-Gefahr, auch unter anderen vilen Mühseeligkeiten, er seinen geringen Lohn sauer verdienen muß.

§. 43.

Vom durchgehen.

Daß nicht einmal ein wider die Landes-Verträge zum militar-Leben Gezwungener befugt seye, durchzugehen, ist schon oben §. 15. erinneret worden: Eben dises hat dann auch in Ansehung dererjenigen statt, die zwar nicht gegen die Landes-Verträge, doch sonsten gegen die Rechte weggenommen worden seynd.

Noch vil weniger können alsso diejenige sich ihren Kriegs-Diensten entziehen, welche, ob gleich wider ihren Willen, dennoch aber mit Recht, darzu angehalten worden seynd.

§. 44.

Von Bestraffung derer mit Recht zu Kriegs-Diensten genöthigten.

Wie steht es aber denn nun um die Bestraffung? Da ist ein grosser Unterschid zwischen denen, welche mit Recht zu Kriegs-Diensten genöthiget worden seynd, und denenjenigen, welche man widerrechtlich darzu gezwungen hat.

Wer schuldig gewesen ist, zu dienen, sich aber disem Dienst (er habe nun zum Fahnen geschworen oder nicht,) entziehet, der ist ein Deserteur, und muß es haben, wann er, nach Beschaffenheit der Umstände, nach unpartheyischem Kriegs-Recht, gestraffet wird, wie es dem allgemeinen oder besonderen Kriegs-Recht gemäß ist.

§. 45.

Wie auch derer widerrechtlich Gezwungenen.

In Ansehung derer widerrechtlich zu Kriegs-Diensten gezwungenen aber hat alles dasjenige ebenfalls statt, was oben §. 16. von denen gegen die Landes-Verträge weggenommenen gesagt worden ist.

§. 46.

Rechte der Land-Stände in dergleichen Fällen.

Bey allem deme nun, was bißhero gemeldet worden ist, haben auch die Land-Stände, wo dergleichen vorhanden seynd, ihr besonderes Interesse und ihre bestens gegründete Befugsame, wann gleich dererselbigen in denen Landes-Verträgen nicht namentlich gedacht

dacht ist, und wann es gleich iura Singulorum betrifft.

Wären es Sachen, die sich zu einer gerichtlichen Verhandlung qualificirten; so würden freilich die Land-Stände wenig oder nichts dazu zu sagen haben, sondern man könnte sagen: Wer sich für beschwert hält, kan an denen Orten klagen, wo man einen Landes-Herrn wegen aussergerichtlichen Beschwerden belangen kan:

Aber dergleichen Dinge schlagen in den Staat und die Verfassung des ganzen Landes, in die Rechte des Landes-Herrns und derer Unterthanen, in den rechtmäßigen Gebrauch oder Mißbrauch der Landes-Hoheit ein; mithin darffen nicht nur die Land-Stände, als Custodes iurium Patriæ, sich dergleichen Sachen annehmen, sondern sie seynd es noch über dises schuldig, und würden ihrer Pflichten ermanglen, wann sie unterliessen, forderist dem Landes-Herrn dißfalls Vorstellungen zu thun und um Remedur zu bitten, wo aber dise nicht erfolgete, an ein höchstes Reichs-Gericht zu gehen.

Daraus folget von selbsten, daß denen gewaltsam-weggenommenen, oder denen Ihrigen, weder verbotten, noch geradhin hin, oder verdeckter Weise, schwer gemachet werden kan, sich in dergleichen Fällen an die Land-Stände, oder deren Ausschüsse, zu wenden, und noch vil weniger denen Landschafften selbst untersagt werden könne, sich ihrer Mit-Burgere hinlänglich anzunehmen, oder, wann sie es thun, harte Verweise, Drohungen, u. d. g. Plaz greiffen: Geschiehet es aber dennoch; so häuffet nur der Landes-Herr dadurch Beschwerden mit Beschwerden, welche endlich, bey Entstehung der Güte, dem gemeinsamen obristen Richter vorgeleget werden müssen, wann es Land-Stände mit einem Herrn zu thun haben, gegen welchen noch rechtliche Hülffe zu erhalten ist, und wann nicht anderweitige Umstände rathen, lieber ein kleines Ubel zu ertragen, als durch eine auch noch so gegründete Klage ein grösseres zu erregen.

§. 47.

Anlangend nun die Haus-Trouppen eines Reichs-Standes; so ist hier forderist wieder in Erinnerung zu bringen, daß in gegenwärtigem § die Rede von dem Fall seye, wo nichts dißfalls weder durch besondere Landes-Verträge, noch durch ein particular-Herkom- *Von Haus-Trouppen.*

kommen des Landes, entweder zum Vortheil des Landes-Herrns, oder aber des Landes, ausgemacht ist.

In disem Fall nun kommt alles dasjenige wieder vor, was in der Reichs-Grund-Gesezmäßigen Beantwortung der Frage: Wie vil Soldaten eines Reichs-Standes Lande zu erhalten schuldig seyen? § *15. sqq. pag. 19. sqq.* von Haus-Trouppen und der Landes-Defension gemeldet worden ist.

Seynd nun Land-Stände und Unterthanen in dem Fall, davon jezo gehandelt wird, nicht schuldig, Geld zu Aufstell- und Unterhaltung dergleichen Haus-Trouppen herzugeben; so seynd sie auch nicht schuldig, mit ihren Leibern zu dienen.

Es ist nicht abzusehen, was gegen disen Schluß mit Bestand eingewendet werden könne? Der Grund ist in beyden Umständen einerley, deficiens obligatio; man kan nicht erweisen, daß der Landes-Herr befugt seye, die Unterthanen zu seinen Kriegs-Diensten wegzunehmen; so seynd sie auch nicht schuldig, sich wegnehmen zu lassen.

§. 48.

Einwurff von dem Recht der Heeres-Folge.

Man könnte zwar sagen: Es seye ein von allen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern anerkanntes Stück der Landes-Hoheit, daß einem Landes-Herrn das Regal oder Recht der Landes- oder Heeres-Folge, die Reise, das Jus sequelæ militaris zustehe, vermöge dessen ein Landes-Herr befugt seye, von allen zu Kriegs-Diensten tüchtigen Unterthanen so vile aufzubieten, und zu würcklichen Kriegs-Diensten zu gebrauchen, als er es für gut und nöthig finde.

Aber diser Grund reichet gar nicht weit. Dann rechtschaffene Staats-Rechts-Lehrer (a) beschreiben das ius Sequelæ, die Heeres-Folge, so: quo Subditi *ad Territorii fines defendendos* evocantur; mithin hat es nach selbigen nur statt in dem Fall, wann das Vaterland beschüzet werden solle.

Andere (b) dehnen es zwar weiter aus, und sagen: Jus Sequelæ, vi cuius vocati Subditi, armis tractandis apti, *sive is bellum moveat*, *sive contra illum moveatur*, armati sequi debent.

Aber

§. 48. (a) J. E. HEUMANN de Character. Superior. territ. caute designand. §. 40. p. m. 60.

(b) KEMMERICH in Introd. ad Jus publ. Lib. 7. Cap. 8. §. 11. p. m. 1505.

Aber 1. kommt es darauf an: Ob nicht der Ausübung dises Stükkes der Landes-Hoheit durch Landes-Verträge oder das Herkommen gewisse Schranken gesezet seyen? als welchen Falles sich allerdinges darnach zu achten ist; wie wir schon oben gehöret haben.

2. Auch die Staats-Rechts-Lehrer, welche dises Recht am weitesten ausdehnen, schränken es dennoch selbst auf verschiedene Weise ein.

KEMMERICH meldet: Quod (ius Sequelæ) à tempore Maximiliani I. (unter welchem der Land-Fride aufgekommen und dadurch denen privat-Kriegen ein Ende gemachet worden ist,) non, *nisi in casu necessitatis*, amplius in usu est: Von dem Noth-Fall aber ist, (schon oben §. 3. erinnerter massen,) hier keine Rede.

MULLER schreibet dahero (c), so vil die keinen Nothstand betreffende Fälle betrifft, wohl: Ab hacce Juris (Sequelæ militaris) observatione nonnihil hodie esse recessum, dum in locum Sequelæ Collectæ successere, ut refert KLOCK *Consil. 12. n. 35.* ac præjudicia allegat Cameralia *Consil. 20. n. 89.* ut hinc colligendum, Subditos, qui Collectas conferunt, hac præstatione ab onere Sequelæ immunes existere, ne contra communem æquitatem duplici onere gravarentur. KLOCK *alleg. loc. n. 90* item WESENBEC. *Consil. 78. num. 28.* Andr. GAIL *in Obs. pract. Lib 2. Cap. 53. n. 3. Rec. Imp. de A. 1542. §. 49.* Nachdem aber ꝛc.

Und der Freyherr von ICKSTATT sagt (d): Patet porro: Summo Imperanti ius esse, *ingruente vi hostili*, Subditos evocandi, iisdemque, invitis etiam, arma imponendi, quod ius Sequelæ militaris dicimus, atque à iure conquirendi Milites in eo diversum est, quod vigore posterioris *non nisi volentes* militiæ adscribantur.

§. 49.

Einwurff: Daß die Mannschafft zur Sicherheit des Landes gehalten werde.

Einen grösseren Schein hat es, wann man einwendet: Der Landes-Herr halte seine Haus-Trouppen würcklich zur Sicherheit des Landes, aus Vorsorge auf alle sich so leicht zutragende Fälle; indeme das Kriegs-Wesen heutiges Tages eine ganz andere Gestalt gewonnen habe, und alle grosse Herren auch in denen Fridens-Zeiten stark armirt seyen, denen man es so dann, man wolle oder wolle nicht, nach-

(c) de iur. facinoros. Sequel. præfect. persequ. Cap. 1. §. 8.

(d) de illicit. Milit. conquisit. &c. §. 4.

nachthun, und sich in eine hinlängliche militarische Verfassung sezen müsse, um nicht plözlich über einen Hauffen geworffen zu werden, oder doch sich anderen Gewaltthätigkeiten und Beschwerlichkeiten ausgesezet zu sehen; indeme es, wann die Gefahr würklich vorhanden seye, allzuspat wäre, sich erst in Rüstung zu begeben, und mit denen Land-Ausschüssen heutiges Tages nichs auszurichten seye.

Deme seye aber wie ihme wolle; so ist und bleibet doch ausgemacht, daß noch heutiges Tages kein Reichs-Gesez vorhanden seye; welches hierinnfalls etwas zum Vortheil des Landes-Herrns verordnet: Und die noch in dem jezigen Jahrhundert und biß auf dise Zeit abgefaßte Schlüsse derer associirten und einzelen Crayse gehen niemalen höher, als in ruhigen Fridens-Zeiten auf $1\frac{1}{2}$. und in gefährlichen Zeiten auf 3. Simpla des Reichs- oder Crays-matricular-Anschlags: Aber von disen Crays-Contingentern ist hier ebenfalls keine Rede, sondern von denen noch über die Crays-Contingenter zu haltenden Haus-Trouppen: Mithin kan ein Landes-Herr sich dißfalls weder auf Reichs- noch Crays-Schlüsse beruffen.

Was bleibt ihnen dann für ein anderer Grund übrig? Denen schwachen und mittleren Reichs-Ständen gar keiner. Theils haben sie die Gefahren nicht zu besorgen, denen sich die Sterne der ersten Größe ausgesezet sehen, theils reichen ihre Kräften nicht hin, sich und ihre Unterthanen bey einer würklich entstehenden Noth zu vertheidigen, und das Land würde durch die Landes-Vertheidigungs-Kosten aufgezehrt, ehe es zur würklichen Noth und Beschüzung käme. Was solle es auch heissen, und wo will man es hinlegen, wann ein einziger Fürst für sich allein eben so vile, ja wohl noch einmal so vil tausend Mann halten will, als der ganze Crays, darinn er gelegen ist, nach Abwiegung der Kräften des ganzen Crayses, zu seiner Beschüzung nöthig und möglich erachtet?

Was hingegen die Große Teutschlands der ersten Classe betrifft, welche mehr Gefahr haben, als andere, die auch in dem Stande seynd, sich und die ihrige mit eigener Macht zu schüzen; denen kommet zwar nicht das Teutsche, wohl aber das allgemeine Staats-Recht zu statten, und nach dessen Gründen können und müssen sie sich freilich, auch zur bloßen Vorsorg, nach denen gegenwärtigen

Welt-

Welt-Umständen in militarische Verfassung sezen, so weit es der Klugheit gemäß ist, und ihre Lande es ertragen können: Solchem Falles ist nun freilich ein Unterthan eines solchen Herrn hierinn übler daran, als andere: Aber wie ist ihm zu helffen?

§. 50.

Hülffs-Völker anwerben und halten zu können, ist abermalen ein Stück der Landes-Hoheit; welches jedoch ebenfalls manche Einschränkungen leidet: Von auxiliar-Völkern.

1. Durch Landes-Verträge; (davon oben §. *10.*)

2. Muß es geschehen ohne des Landes oder der Unterthanen Beschwerung, das ist, auf eigene Kosten des Landes-Herrns, durch freywillig Angeworbene;

3. Oder es müssen wenigstens die Land-Stände und Unterthanen darein bewilligen.

Kurz: Was in der **Beantwort. der Frage von Haltung der Soldaten** §. *71. 72. 73. pag. 105. sqq.* gegen die militar-Steuren für auxiliar-Völker gemeldet worden ist, das schläget alles auch an gegen die Nöthigung derer Unterthanen zu Kriegs-Diensten unter ihres Herrns auxiliar-Völker.

§. 51.

Wie alles, und alle Stücke der Landes-Hoheit, dem Mißbrauch unterworffen seynd; so darff man auch nur eine mäßige Kenntniß von der heutigen innerlichen Verfassung Teutschlandes, sonderlich dessen, was auf denen Land- und Ausschuß-Tägen in denen einzelen Provinzien Teutschlandes abgehandelt zu werden pfleget, haben, um überzeuget zu werden, wie hoch es in disem Stück von vilen Reichs-Ständen getrieben werde, und wie, um dem Kind den rechten Namen zu geben, die Landes-Hoheit hierinn mißbrauchet wird. Mißbrauch dises Rechts.

§. 52.

Und dennoch wird man wenige Exempel antreffen, daß es zu unseren Zeiten über dergleichen denen Ländern und Unterthanen so Beschwerden darüber.

höchst-beschwerliche Landesherrliche Unternehmungen zu klagen an denen höchsten Reichs-Gerichten gediehen wäre. Warum? Darauf kan villeicht ein anderesmahl geantwortet werden:

§. 53.

Reichs-Gerichtliche Sprüche.

Dahero findet man auch unter denen nunmehro im Druck da ligenden vilen tausenden Reichs-Hof-Raths-Conclusis und Reichs-Cammer-Gerichtlichen Sprüchen wohl ein und andere, welche das werben, zumalen das gewaltsame werben in anderer Reichs-Stände Lande, betreffen, ingleichem daß eine einzele Person um Schuz gegen eine gewaltsame Werbung gebeten hat (a): Aber auf gemeinschafftliche Klagen ganzer Lande, oder ganzer Land-Ständischen Corporum &c. seynd keine dergleichen Conclusa, Bescheide und Urtheile, bekannt.

Nur die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft hat beym Reichs-Hof-Rath beklagt (b): Daß die entlauffene adeliche Bauren in Fürstliche militair-Dienste genommen, wohl mit Gewalt darzu gezwungen, und, wann selbige gleich von denen Eigenthümern zurückgefordert, doch nicht wieder verabfolget werden; vilmehr, wann der Eigenthümer sich des Entlauffenen in suo wieder bemächtiget, demselben von der Fürstlichen Regierung dessen Extradition an den Officier anbefohlen worden seye, wie dem Herrn von Linstau zu Workersien bey 1000. Rthlr. Straffe wiederfahren; weshalb an Ihro Kayserliche Maj. appelliret werden müssen. Weil nun der Ritter- und Landschafft sehr daran gelegen seye, daß ihre leibeigene Unterthanen bey denen Gütern conserviret würden; so werde deßwegen um nachdrückliche Verfügung gebeten.

Darauf erfolgte den 19. Oct. 1724. die Kayserliche Resolution: „Weil nach Beschaffenheit derer leibeigenen Bauren in denen Mecklenburgischen Landen, denenselben nicht erlaubet seyn kan, wider ihrer Herren Wissen und Willen, in Kriegs-Dienste sich zu begeben; so wird der Herr Herzog dahin erinnert, bey Dero Miliz

§. 53. (a) v. Merkwürd. Reichs-Hof-Raths-Conclus. Tom. 1. p.

(b) Klüvers Beschreib. Mecklenb. Part. 3. Append. 6. pag. 300. sq.

liz die nachdrückliche Versehung zu thun, damit hinfüro Niemand von solchen Leuten, ausser in vorkommenden Reichs-Crays- und Landes-nothwendigen Rettungs-Fällen, geworben, am wenigsten aber mit Gewalt von denen adelichen Gütern weggenommen: Im Fall jedoch einer oder der ander, mit Verschweigung seiner Condition, sich zur Miliz begäbe, selbiger, auf des Gut-Herrn Ansuchen und Beybringung der Leibeigenschafft, unaufhältlich, und so lieb dem Officier ist, alle durch die Verzögerung entstehende Schäden und Kosten zu vermeiden, wieder los- und dem Guts-Herrn herausgegeben werden möge.

Und weil übrigens der von Linstau zu Wokersien von dem Mandato pœnali vom 21. Maj. 1717. an Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst appelliret, und darauf ein Kayserl. Rescript um Bericht an den Herrn Herzog erkannt; so ist dißfalls die fernere allergerechteste Kayserliche Verordnung zu erwarten:

Wegen des andern angeführten Casus aber wird der Herr Herzog angewisen, im Fall der von Penz zu Volzrade seines Untersassen Joachim Steffens sich nicht begeben will, und dessen Leib-Eigenschafft erweisen kan, ihm selbigen, dem Assecurations-Revers zuwider, länger nicht vorenthalten zu lassen.„

Und hiebey ist es auch, §. *11.* gemeldeter massen, in dem Erb-Vergleich von 1755. verblieben.

§. 54.

Meinungen der Rechts-Gelehrten.

Ob gleich endlich die Rechts-Gelehrte viles von dem Jure Sequelæ und anderen militar-Sachen melden; so betrifft es doch meistens Noth-Fälle, oder den Land-Ausschuß, und dergleichen: Wenige aber berühren namentlich den Fall von Nöthigung zu regulairen Kriegs-Dienstn, theils weil selbige zu denen Zeiten oder in denen Landen, da sie schrieben, noch wenig oder gar nicht bekannt gewesen ist, theils villeicht, weil ihnen die Sache zu delicat geschienen, und sie besorget haben, den Mund oder die Finger dabey zu verbrennen.

J. S. Stryck sagt nur (a): an ad militiam mercenariam cogi queant Subditi, quamdiu Imperans ullo modo curare potest, ut vel Subditi peregrini voluntarie Militiæ mercenariæ nomen dent, hic

§. 54. (a) de milit. lecta provinc. Cap. 1. §. 5.

hic non disquirimus. Videatur interim Excell. Dn. BUDDEI *Dissertat. de offic. Imper. circa conscrib. mil.* Allein diser leztere hat nur nach denen Gründen des allgemeinen Staats-Rechts davon gehandelt.

§. 55.

JARGOWS. Der Mecklenburg-Strelizische Herr Hof-Rath JARGOW (a) schreibet: „Ob ein Landes-Herr seine Unterthanen mit Gewalt werben und zu Soldaten machen könne? wird sehr pro & contra disputirt. MERKELBACH ap. KLOCK *Cons. 20. n. 84. 87.* verneinet dise Frage schlechterdings: Weil aber ein Fürst seine Unterthanen zu defendiren versprochen, und daher das ius ad finem, folglich auch das ius ad media, hat; so ist klar, daß ein Landesherr die Macht, seine Unterthanen zu werben, habe. Conf. meine *Diss. de iure & iudicio Rust. fori Germ. p. 73. sq.* welches Recht sich so weit extendiret, daß ein Fürst auch seines Adels Unterthanen zum Kriege zwingen könne. vid. GROLMAN *de Operar. debitar. mutat. P. 2. C. 3. §. 2. sqq.* & SECKENDORFFS Teutsch. Reichs-Staat *P. 2. C. 10. n. 6.*„

Gleichwie aber disem leztern die von Herrn JARGOW selbst weiter bekannt gemachte allererst angezogene Reichs-Hof-räthliche Erkenntniß und der Erb-Vergleich von 1755. so vil Mecklenburg betrifft, widerspricht; also heißt auch sein erster Grund nichts: Dann aus selbigem lässet sich allein ein Schluß machen 1. auf den Noth-Fall, oder 2. wann der Zweck der Landes-Vertheidigung, aus Mangel freywillig geworbener Leute, nicht erhalten werden kan, welches aber nur Ausnahmen von der Regul seynd, davon hier die Frage ist, und selbige in dem Fall, wann der Zweck durch militar-Steuren und freywillig geworbene Mannschafft erhalten werden kan, durchaus nicht umstosset.

§. 56.

§. 55. (a) Von Regalien. Lib. 1. Cap. 9. §. 6. not. c. pag. 406. Edit. 1757.

§. 56.

Der Freyherr von ICKSTATT meldet (a): Quum Status Imperii Belli, saltem defensivi, atque Fœderum ineundorum iure gaudeant, nec non in suis Territoriis Fortalitia omni Belli apparatu instructa præsidiisque munita rite habeant, quin vigore eiusdem Superioritatis territorialis necessarium quoque militem conquirendi facultate polleant, dubio caret. Atque hoc ipsum notoria Imperii praxis abunde comprobat. Aber dises ist zu unbestimmt geredt, und gehet nur das Werbungs-Recht überhaupt an; ja da er von eben disem Werbungs-Recht kurz vorher gesagt: Quod vigore ejusdem *non nisi volentes* militiæ adscribantur; so scheinet er der Meinung zu seyn, daß keine Landesherrliche gewaltsame Werbung Plaz greiffe. Von ICKSTATTS.

§. 57.

Der Herr von SECKENDORFF (a) läßt sich heraus: „Der andere und höhere Grad der obrigkeitlichen Macht ist der Heeres-Zwang, daß nemlich ein Landes-Herr befugt ist, durch eine Zahl und Menge bewehrter Leute, oder ein Herr und Kriegs-Volk sein Land zu schüzen, und die Widerspenstigen und Feinde anzugreiffen. Zu disem Ende gebrauchet er sich der Folge, oder Heeres-Folge, oder der Reise, wie es anderswo genennet wird, welches ein solches Fürstliches, oder hohes Obrigkeitliches Recht ist, daß, auf dero Erfordern, die Unterthanen schuldig seyen, mit ihrem Leibe und Person, in der Rüstung, wie es bräuchlich, und die Nothdurfft erfordert, zu erscheinen, und Gegenwehr oder Angriff zu thun. Solches Rechts gebrauchen sich nun alle hohe Obrigkeit der Länder und Reiche der Welt ꝛc.„ Von SECKENDORFFS.

§. 56. (a) l. c. §. 7.
§. 57. (a) im Teutsch. Fürst. Staat, Lib. 2. Cap. 10. §. 8. sqq.

Er redet hernach noch weiter davon: Am Ende aber lauffet alles auf den Land-Aufbott und Land-Ausschuß hinaus. Und so gehöret auch des Herrn von BIECHLINGS Frage in denen Zusäzen darzu nicht hieher: Ob noch heut zu Tage, nachdem die Unterthanen zu Besoldung der regulirten Miliz die Steuren geben müssen, dise Folge (die Heeres-Folge im Fall der Noth,) geforderet werden könne?

* * *

Als dise Abhandlung bereits fertig ware, findet der Verfasser Lud. Petr. BENCKENDORFFS Diss. de Militum delectu coacto, angeführet, welche, dem Titul nach, entweder ebenfalls ganz allein von diser Materie handelt, oder doch, wann sie auch von gewaltsamen Werbungen überhaupt redet, gegenwärtige Frage mit berühret haben wird: Und so mag auch in Paul Heinr. TILEMANNS Diss. de Militum conquisitione etwas davon enthalten seyn: Weil aber beyde dermalen nicht zu haben seynd; muß man es dahin gestellt seyn lassen, was darinn von diser Materie zu finden seye.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Sammlung einiger neuen Abhandlungen von Teutschen Staats-Sachen

Bd.: Zweyte Sammlung

[Stuttgart] 1765

4 J.publ.g. 1011-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10814085-1
VD18 90884965